

**Verhandlungen
der
Landessynode
der
Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens**

Ordentliche Tagung vom Oktober 1954

(2. Tagung der 1953 gewählten Landessynode)

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Verlagsdruckerei Gebr. Tron AG., Karlsruhe-Durlach
1955

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf
III. Ausschüsse der Landessynode	V
IV. Verzeichnis der Redner	VI
V. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VII
VI. Verhandlungen	1ff.
 Erste Sitzung, 25. Oktober 1954, nachmittags	 1—8
Eröffnung durch den Präsidenten. — Verpflichtung des Synodalen Hütter. — Bekanntgabe der Eingänge und Eingaben. — Eingabe betr. Heidelberg-Gutachten. — Eingabe betr. Bibelrevision. — Antrag betr. Bekennnisstand der Landeskirche. — Antrag betr. Christenlehre. — Antrag betr. Ausführungsbestimmungen für das neue Jugendschutzgesetz. — Antrag betr. Wiedereinführung des Kirchengemeindeausschusses. — Antrag betr. den Gesetzentwurf Gliedschaft in der Landeskirche. — Schreiben des Evang. Oberkirchenrats betr. den Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage. — Stellungnahme des Landesbischofs zu dem Antrag auf Einrichtung des Evangelistenamtes. — Anfragen betr. die Geschäftsordnung.	
 Zweite Sitzung, 27. Oktober 1954, nachmittags	 8—21
Bekanntgabe von Neueingängen. — Antrag betr. Einschub in das Fürbittegebet. — Gesetz betr. Umwandlung des hauptamtlichen Dekanats Mannheim in ein nebenamtliches Dekanat. — Eingabe betr. Bericht über die Verhandlungen der Landeskirche. — Gesetz betr. Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Gaienhofen. — Verordnung betr. die Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung. — Bericht des kleinen Verfassungsausschusses. — Anfrage betr. Abschluß der Rechnung der Landeskasse.	
 Dritte Sitzung, 28. Oktober, nachmittags	 21—58
Bekanntgabe weiterer Eingänge. — Antrag betr. Schaffung eines gemeinsamen Kirchenblattes für die Landeskirche. — Vorlage der Liturgischen Kommission betr. Anhang zum Kirchenbuch. — Bericht über den Sonderausschuß zur Bereitstellung katechetischer und dialektischer Hilfskräfte. — Antrag betr. die gottesdienstliche Ordnung. — Bericht über die Einführung der „Ordnung der Predigttexte“. — Vorlage betr. die Errichtung einer Ausbildungsanstalt für Gemeindehelfer. — Stellungnahme zum Bericht über die Lage der Mutterhausdiakonie. — Die Richtlinien für die Besoldung nichthauptamtlicher Kirchenmusiker in Gemeinden über 3000 Seelen. — Antrag betr. Anhang zum Band II des Kirchenbuches. — Erweiterung der Liturgischen Kommission. — Anregung betr. Geschäftsordnung der Landessynode. — Schlußwort des Landesbischofs.	
 VII. Anlagen	
1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Umwandlung des hauptamtlichen Dekanats Mannheim in ein nebenamtliches betr.	
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Gaienhofen betr.	
3. Entwurf einer Verordnung, die Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung betr.	
4. Bericht über die Beratungen der Frühjahrspfarrkonferenzen 1954, die Einführung der „Ordnung der Predigttexte“ betr.	
5. Die Errichtung einer Ausbildungsanstalt für Gemeindehelfer betr.	

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats

Bender, D. Julius, Landesbischof

Dürr, Karl, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs.

Bürgh, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats

Katz, Hans, Oberkirchenrat

Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat

Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat

Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat

Dem Landeskirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:**a) Synodale Mitglieder**

Umhäuser, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Präsident der Landessynode, Karlsruhe

v. Dieße, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg

Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr

Hörner, Roland, Dekan, Emmendingen

Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim

Rüddlin, Alfred, Direktor, Pforzheim

Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim

b) Stellvertreter zu a)

Hauß, Friedrich, Dekan, Dietlingen, 1. Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode

Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg

Dürr, Hermann, Dekan, Wiesloch

Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim

Kühn, Erich, Pfarrer, Mannheim-Neckarau

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Konstanz

Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg

c) Vertreter der Theologischen Fakultät Heidelberg

Hahn, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor, Heidelberg

d) Kreisdekanen (mit beratender Stimme)

Maas, D. Hermann, Kreisdekan, Heidelberg

Bornhäuser, Dr. Hans, Kreisdekan, Freiburg

II.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Adolph, Günter, Pfarrer, Singen a. H.

(K.B. Hornberg/Konstanz) FA.

Angelberger, Dr. Wilhelm, Erster Staatsanwalt, Mannheim

(K.B. Mannheim) RA.

Barner, Dr. Hans, Pfarrer, Heidelberg

(K.B. Heidelberg) RA.

von Dieße, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg

(ernannt) RA.

Dürr, Hermann, Dekan, Wiesloch

(K.B. Ladenburg-Weinheim/Oberheidelberg) HA.

Ed, Richard, Stadtamtmann, Karlsruhe

(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.

Fischer, Dr. Fritz, Schriftleiter, Müllheim

(K.B. Müllheim)

Flendrich, Otto, Kaufmann, Unteröwisheim

(K.B. Bretten) FA.

Frank, Dr. Gerhard, Studienassessor, Schopfheim

(K.B. Schopfheim) HA.

Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R., Sinsheim

(K.B. Sinsheim) FA.

Hahn, Dr. Wilh. Traugott, Univ.-Professor, Heidelberg

(ernannt) HA.

Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr

(ernannt) HA.

Hauß, Friedrich, Dekan, Dietlingen (ernannt) HA.

Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer, Badenweiler

(K.B. Freiburg/Müllheim) HA.

Henninger, Otto, Schreinermeister, Lengenrieden

(K.B. Boxberg) FA.

Henrich, Wilhelm, Werkmeister, Karlsruhe

(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.

Hodenjos, Fritz, Forstmeister, St. Märgen

(K.B. Freiburg) FA.

Hörner, Roland, Dekan, Emmendingen

(K.B. Lahr/Emmendingen) HA.

Hürster, Alfred, Geschäftsführer, Billingen

(K.B. Hornberg) FA.

Huß, Martin, Pfarrer, Lörrach

(K.B. Lörrach/Schopfheim) FA.

Hütter, Karl, Landwirt und Müller, Wollenberg-Neumühle

(K.B. Neckarbischofsheim) HA.

Hey, Arnold, Oberamtsrichter, Konstanz

(K.B. Konstanz) RA.

Köhlein, Dr. Ernst, Dekan, Karlsruhe

(K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.

Körner, Dr. Gerhard, Facharzt für innere Krankheiten,

Offenburg (K.B. Lahr) HA.

Kroll, Ludwig, Buchhändler, MdB., Baden-Baden

(K.B. Baden-Baden) HA.

Rühn, Erich, Pfarrer Mannheim-Nedarau
 (K.B. Mannheim) **RA.**
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim (ernannt) **HA.**
Leinberger, Heinrich, Studienrat, Buchen
 (K.B. Adelsheim) **HA.**
Lindenbach, Otto, Steuerberater, Neckarelz
 (K.B. Mosbach) **FA.**
Löber, Dr. Hans, Betriebsleiter, Wertheim-Glashütte
 (K.B. Wertheim) **FA.**
Merkel, Adolf, Dekan, Pforzheim
 (K.B. Pforzheim-Stadt/Pforzheim-Land) **FA.**
Möller, Emil, Werkmeister, Mannheim-Nedarau
 (K.B. Mannheim) **FA.**
Mölbert, Fritz, Pfarrer, Bühl
 (K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) **HA.**
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg
 (K.B. Heidelberg) **HA.**
Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat, Ilvesheim
 (K.B. Ladenburg-Weinheim) **RA.**
Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R., Karlsruhe-Durlach
 (K.B. Durlach) **FA.**
Nave, Dr. Paul, Oberstud.-Direktor, Heidelberg-Wieblingen
 (K.B. Heidelberg) **HA.**
Ritter, D. Dr. Gerhard, Univ.-Professor, Freiburg
 (ernannt) **HA.**
Riz, Karl, Landwirt, Linsenheim (K.B. Karlsruhe-Land) **HA.**
Rüdlin, Alfred, Direktor, Pforzheim
 (K.B. Pforzheim-Stadt) **RA.**
Schindeler Wilhelm, Landeskommisär a. D., Oppenau
 (K.B. Rheinbischofsheim) **RA.**

Schlapper, Dr. Kurt, Professor, Rodenau
 (K.B. Neckargemünd) **RA.**
Schlink, D. Dr. Edmund, Univ.-Professor, Heidelberg
 (ernannt) **RA.**
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim
 (ernannt) **FA.**
Schmelcher, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Walldorf
 (K.B. Oberheidelberg) **FA.**
Schmitt, Georg, Fabriksdirektor, Mannheim-Zeudenheim
 (K.B. Mannheim) **FA.**
Schneider, Hermann, Bürgermeister, MdL, Konstanz
 (ernannt) **FA.**
Schneider, Robert, Hauptlehrer, Emmendingen
 (K.B. Emmendingen) **RA.**
Schühle, Andreas, Dekan, Karlsruhe-Durlach
 (K.B. Durlach/Karlsruhe-Land) **FA.**
Schweilhart Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim
 (K.B. Adelsheim/Mosbach) **RA.**
Schweilhart, Walter, Dekan, Vogberg
 (K.B. Vogberg/Wertheim) **RA.**
Siegel, Peter, Ingenieur, Weisen
 (K.B. Pforzheim-Land) **HA.**
Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof,
 Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)
Urban, Georg, Dekan, Bretten (K.B. Bretten/Sinsheim) **HA.**
Wallach, Dr. Manfred, Pfarrer, Eberbach
 (K.B. Neckarbischofsheim/Neckargemünd) **HA.**
Weiser, Adolf, Behördenangestellter, Lörrach
 (K.B. Lörrach) **FA.**

III.

Ausschüsse der Landessynode

Hauptausschuss

Hauß, Friedrich, Dekan, Vorsitzender
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, stellvertr. Vorsitzender
Dürr, Hermann, Dekan
Ed, Richard, Stadtamtmann
Frank, Dr. Gerhard, Studienassessor
Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor
Hammann, Ernst, Pfarrer
Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer
Hörner, Roland, Dekan
Hütter, Karl, Landwirt und Müller
Körner, Dr. Gerhard, Facharzt
Kroll, Ludwig, Buchhändler,
Leinberger, Heinrich, Studienrat
Mölbert, Fritz, Pfarrer
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.
Nave, Dr. Paul, Oberstudien-Direktor
Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor
Riz, Karl, Landwirt
Siegel, Peter, Ingenieur
Urban, Georg, Dekan
Wallach, Dr. Manfred, Pfarrer

Rechtsausschuss

von Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprof., Vorsitzender
Aley, Arnold, Oberamtsrichter, stellvertr. Vorsitzender
Angelberger, Dr. Wilhelm, Erster Staatsanwalt
Barner, Dr. Hans, Pfarrer
Henrich, Wilhelm, Werkmeister
Röhlein, Dr. Ernst, Dekan

Rühn, Erich, Pfarrer
Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat
Rüdlin, Alfred, Direktor
Schindeler, Wilhelm, Landeskommisär a. D.
Schlapper, Dr. Kurt, Professor
Schlink, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor
Schneider, Robert, Hauptlehrer
Schweilhart, Gotthilf, Pfarrer
Schweilhart, Walter, Dekan

Finanzausschuss

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender
Huß, Martin, Pfarrer, stellvertr. Vorsitzender
Adolph, Günter, Pfarrer
Flendrich, Otto, Kaufmann
Weiger, Konrad, Reg.-Rat i. R.
Henninger, Otto, Schreinermeister
Hodenjos, Fritz, Forstmeister
Hürster, Alfred, Geschäftsführer
Lindenbach, Otto, Steuerberater
Löber, Dr. Hans, Betriebsleiter
Merkel, Adolf, Dekan
Möller, Emil, Werkmeister
Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R.
Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt
Schmelcher, Wilhelm, Bürgermeister a. D.
Schmitt, Georg, Fabriksdirektor
Schühle, Andreas, Dekan
Weiser, Adolf, Behördenangestellter

IV.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Adolph, Günther, Pfarrer	34, 41f., 44
Bärner, Dr. Hans, Pfarrer	15, 20
Bender, D. Julius, Landesbischof	2, 3, 4, 5, 6, 6f., 7, 8, 9, 11, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 26, 27, 29, 30, 33f., 38, 42, 44, 45, 49, 55, 56, 57, 58
Bornhäuser, Dr. Hans, Kreisdekan	2, 8, 44
Bürgh, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat	21, 44
v. Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor	1, 3, 5, 8, 12f., 17, 18, 18f., 20, 20f., 22, 54, 54f., 56, 57
Dürr, Karl, Oberkirchenrat	2f., 18, 26f., 39, 51, 52
Eg, Richard, Stadtamtmann	50f., 55
Franz, Dr. Gerhard, Studienassessor	7f., 8, 18
Geiger, Konrad, Regierungsrat i. R.	10
Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor	15, 17, 18, 33, 35
Hamman, Ernst, Pfarrer	22ff., 26, 29, 38, 49f., 56
Hauß, Friedrich, Dekan	31, 35f., 38, 45, 52, 53, 55
Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer	34 39ff., 44f., 45
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat	26, 28, 37, 38
Hodenjos, Fritz, Forstmeister	22
Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat	9, 44
Hörner, Roland, Dekan	2, 3, 20, 27
Huß, Martin, Pfarrer	45, 51f., 55
Kaz, Hans, Oberkirchenrat	9, 31, 43
Kley, Arnold, Oberamtsrichter	13, 16, 53
Kroll, Ludwig, Buchhändler	7, 27
Kühn, Erich, Pfarrer	6, 9, 11, 14, 15, 28, 32f., 34, 44
Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer	8, 10, 12, 19, 20, 31f., 34f.
Lindenbach, Otto, Steuerberater	35
Maaß, D. Hermann, Kreisdekan	1
Möller, Emil, Werkmeister	34
Mölbert, Fritz, Pfarrer	3f., 4, 36f., 38
Rave, Dr. Paul, Oberstudiedirektor	17, 18, 21, 28, 29f., 30, 31, 35, 56, 57
Schindele, Wilhelm, Landeskommisär a. D.	49
Schmeichel, Dr.-Ing., Max, Architekt	2, 10f., 11f., 12, 15, 16, 48f.
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor	16, 21, 42, 53
Schneider, Hermann, Bürgermeister	6, 9, 12, 16, 18, 28, 29, 30, 31, 42f., 45, 53f., 55, 57, 58
Schühle, Andreas, Dekan	4, 12, 15, 20, 22, 29, 35, 38, 50, 55
Schweikhart, Walter, Dekan	33, 37, 38
Siegel, Peter, Ingenieur	28
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Präsident der Landes- synode	1, 2, 3, 4, 4f., 5f., 6, 7, 8, 9, 9f., 11, 12, 13, 15f., 16f., 17, 19, 20, 21, 22, 26, 28f., 30, 31, 35, 36, 38, 39, 42, 43f., 45, 46, 50, 54, 55, 56, 57, 58
Urban, Georg, Dekan	16, 55f.
Wallach, Dr. Manfred, Pfarrer	13f., 14, 17, 17f., 27f., 31, 38f., 42, 44, 46ff., 54, 56
Weiser, Adolf Behördenangestellter	14, 17, 42
Wendl, Dr. Günther, Oberkirchenrat	6

V.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Abschluß der Rechnung der Landeskirchenkasse	21
Adiaphora und Gottesdienstordnung	32, 33, 34, 35
Agende, Handreichung „Gebete für den Gottesdienst“	22ff.
Agende, Rechtslage bei der Ergänzung	26ff.
Ausbildungsanstalt für Gemeindehelfer	39ff.
Bekenntnisstand der Landeskirche	1, 3, 18f.
Bezirkssynoden, Einberufung weiterer Tagungen	5
Bibelrevision	2f.
Christenlehre und Hauptgottesdienst	3f., 57
Dekanat Mannheim, Umwandlung in ein nebenamtliches Dekanat	10ff.
Dialonenanstalt, Antrag auf Errichtung	9
Diakonische Hilfskräfte	9, 30f.
Diakonischer Beirat	48f.
Evangelistenamt, Stellungnahme des Landesbischofs	6f., 57
Evang.-soziale Frauenschule, Pläne für den Umbau	44
Fürbitte für die Not der Diakonie	48
Fürbittegebet, Antrag auf Einschub	9
Fürsorger und Fürsorgerinnen, Ausbildung	43
Gaienhofen, Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde	13
„Gebete für den Gottesdienst“	22ff.
Gemeindehelfer, Schaffung einer Ausbildungsmöglichkeit	9, 39ff.
Geschäftsordnung der Landessynode, Anregungen zur Änderung	7f., 56ff.
Gottesdienstliche Ordnung	9f., 31ff.
Hauptausschuß, Zuwahl	9
Heidelberger Gutachten	1
Jugendschutzgesetz	4f.
Katechetische Hilfskräfte	9, 30f.
Katechetische Sonderkommission	9, 30f.
Kirchenblatt, Antrag auf Schaffung eines gemeinsamen Blattes für die Landeskirche	22
Kirchenbuch, Antrag auf Vorlegung eines Entwurfs einer Handreichung zu Band II	55f.
Kirchenbuch, Handreichung „Gebete für den Gottesdienst“	22ff
Kirchengemeindeausschüsse, Antrag gegen Wiedereinführung	5
Kirchenmusikergesetz, Werdegang des Gesetzes	52
Kirchenmusiker, Richtlinien für die Besoldung	50ff.
kleiner Verfassungsausschuß, Bericht über die Arbeit	18ff.
Landessynode, Anregungen zur Geschäftsordnung	7f., 56ff.
Landessynode, Eingabe betr. aml. Verhandlungsbericht	12f., 20f.
Liturgische Handlungen in unserer Landeskirche	9f., 31ff.
Liturgische Kommission, Erweiterung um zwei Mitglieder	56
Mannheim, Umwandlung des hauptamtlichen Dekanats in ein nebenamtliches	10ff.
Mutterhausdiakonie, Bericht über die Denkschrift von Pfarrer Hammann	46ff.
Ordnung der Predigttexte	36ff.
Prüfung der Predigten von Theologiekandidaten	13ff.
Prüfungsordnung für Religionslehrer	9
Rechnungsprüfungsausschuß und Rechnungsabschluß	21
Religionslehre, Zusatzprüfung für Philologen und Natur- wissenschaftler	29f.
Richtlinien für die Besoldung nichthauptamtlicher Kirchen- musiker	50ff.
Sonn- und Feiertagsschutz	5f.
Studien- und Prüfungsordnung, Ergänzung	13ff.
Zusatzausprüfung für das Fach Religionslehre	29f.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch eine Stenographin aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Ansprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen der Evang. Akademie in der „Charlottenruhe“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 25. Oktober in der Kapelle der Evang. Akademie statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 25. Oktober 1954, 17 Uhr.

Tagesordnung:

I.

Bekanntgabe der Eingänge.

II.

Bericht zur Evangelistenfrage. Landesbischof D. Bender.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Kreisdekan D. Maas spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Meine sehr verehrten Herren! Liebe Brüder! Ich habe die Freude, Sie beinahe vollzählig hier zu sehen und herzlich zu begrüßen. Besonders herzlichen Gruß entbiete ich dem Bruder Schneider. Wir haben mit tiefem Mitgefühl das Schicksal mit ihm empfunden, das ihn und seine Familie betroffen hat. Wir haben ihm auch unser Mitempfinden schriftlich zum Ausdruck gebracht. Heute, lieber Bruder Schneider, freuen wir uns doppelt, Sie wieder frisch und munter und arbeitsfähig unter uns zu sehen.

Der Präsident teilt dann mit, daß sich die Synodalen D. Dr. Ritter und Dekan Merkel für die ganze Tagung, Synodale Schmitt für die erste Sitzung entschuldigt haben. Anstelle des zurückgetretenen Synodalen Philipp Muth in Bad Rappenau ist Landwirt Karl Hütter in Wollenberg-Neumühle in die Landessynode gewählt worden. Herr Hütter wird vom Präsidenten verpflichtet und tritt damit vollberechtigt in die Landessynode ein.

I.

Präsident Dr. Umhauer gibt die Eingänge bekannt. Die Vorlagen des Landeskirchenrats und des Evang. Oberkirchenrats werden an die Ausschüsse verwiesen, ebenso die eingegangenen Anträge, soweit sie nicht sofort behandelt werden.

Vom Oberkirchenrat wurde dem Präsidenten ein Antrag über sandt, der auf der Frühjahrsparrkonferenz des Kirchenbezirks Lahr beschlossen wurde und folgenden Wortlaut hat:

„Auf der Frühjahrsparrkonferenz des Kirchenbezirks Lahr, die am 8. und 9. Juni im Gemeindehaus Geroldseck stattfand, wurde mit 24 Stimmen und 1 Gegenstimme nachstehendes Wort beschlossen:

Die Pfarrkonferenz Lahr bittet die Kirchenleitung, folgenden Besluß als Antrag an die Landessynode weiterzugeben:

1. Wir sehen in dem Vorschlag des Heidelberger Gutachtens, die Confessio Augustana inhaltlich als Lehrnorm anzunehmen, einen möglichen Weg zur Vertiefung der badischen Consensus-Union.
2. In die Bekennnisgrundlage der badischen Landeskirche muß aber — entgegen der Abwehr der lutherischen Kirchen — die Theologische Erklärung von Barmen miteinbezogen werden, nachdem sie bereits im Altestergelübde neben die bisherigen Bekennnisschriften gestellt worden ist.
3. Wir geben unsere Zustimmung zur Festlegung auf die Confessio Augustana und auf die Barmer Theologische Erklärung nur unter dem Vorbehalt, daß unsere Kirche sich nicht rückwärts orientiert im Sinn des kirchlichen Archaismus, Konfessionalismus und Sakramentalismus, sondern einen Schritt nach vorwärts tut — z. B. bei der Diskussion über die Sakramente die exegetische Wissenschaft beachtet — und bereit ist, auf neue Fragen und Angriffe eine neue bekanntschaftsmäßige Antwort zu wagen.
4. Wir bitten, vor der Festlegung des Bekennnisstandes durch die Landessynode die Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden zu hören.

gez. Zeilinger, Dekan.“

Der Oberkirchenrat hat zu diesem Antrag folgendes geschrieben:

„Wir schlagen vor, die Vorlage des sich auf das Gutachten der Theologischen Fakultät in Heidelberg beziehenden Antrages Ziff. 1—3 einstweilen, d. h. bis zur Formulierung der Präambel der Kirchenverfassung zurückzustellen. Ziff. 4 des Antrags wird zur gegebenen Zeit durch einen entsprechenden Besluß des Landeskirchenrats Rechnung getragen werden.“

Synodale D. Dr. v. Diez: Könnte die einstweilige Zurückstellung dieser Auflösung nicht damit verbunden werden, daß der Kleine Verfassungsausschuß sie zur Kenntnis bekommt?

Präsident Dr. Umhauer: Diese Anregung scheint mir sehr sachdienlich zu sein, und ich frage die Synode, ob sie damit einverstanden ist. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich darf dies als eine communis opinio ansehen: Wir behandeln die Anträge Ziff. 1—3 entsprechend dem Vorschlag des Oberkirchenrats, geben aber diesen Antrag zunächst abschriftlich dem Kleinen Verfassungsausschuß zur Kenntnisnahme.

Eine zweite Eingabe des Dekanats Lahr vom 16. Juni 1954 lautet:

„Die Pfarrkonferenz des Kirchenbezirks Lahr hat mit Bedauern und Besorgnis die Vorgänge um die Bibelrevision zur Kenntnis genommen. Sie hält die archaischen Tendenzen, die von Seiten der BGEKD durchgeführten sollen, für einen schweren Schaden, der dem Verständnis und der Verbreitung der Lutherbibel in unserem Volk Eintrag tut und daher nicht verantwortet werden kann.“

Sie bittet die Landessynode, sich mit allem Nachdruck dafür einzusezen, daß die Revision der Lutherbibel so durchgeführt wird, daß die Bibel auch dem heutigen Menschen fälschlich ist und unserem Volk als Volksbuch erhalten bleibt.

Es wäre zu wünschen, daß die neue Textfassung über das Probetestament von 1938 noch hinausgeht, keinesfalls aber hinter ihr zurückbleibt.

gez. Beilinger, Dekan.“

Ich schlage vor, daß wir diese Eingabe an den Hauptausschuß verweisen.

Landesbischof D. Bender: Ich würde nicht wünschen, daß wir uns im Hauptausschuß sehr viel Zeit wegnehmen mit der Erörterung dieses Themas, weil dazu die sachlichen Kenntnisse auch der wirklichen Vorgänge fehlen. Ich habe Dekan Beilinger schon in einem persönlichen Brief geschrieben, daß ich bedaure, daß er, bevor er bei mir angefragt hat und ich ihm über den Gang der Verhandlung etwas sagen könnte, den Antrag an die Synode gestellt hat. Die Dinge liegen so, daß in der Tat in dem Ausschuß, den der Rat für die Arbeit an der Bibelrevision eingesetzt hat, Spannungen aufgetreten sind, weil man sich nicht einigen konnte, wieviel Treue gegenüber dem Luthertext und inwieweit um des besseren Verständnisses willen eine stärkere Abweichung vom Wortlaut der bisherigen Übersetzung geboten sei. Diese Auseinandersetzungen haben damit geendet, daß der Rat die Arbeit dieser Kommission für beendet erklärt hat und eine neue Kommission ernannt ist, in der Bischof Dibelius selbst den Vorsitz führt, und dabei die Hauptkontrahenten in dieser neuen Kommission ausgeschaltet hat — auf der einen Seite den Oberkirchenrat Schanze, auf der andern Seite Professor Strathmann. Es sind in der neuen Kommission sehr besonnene Leute wie z. B. Oberkirchenrat Mezger von Stuttgart und Prälat Dr. Eicheler von Ulm. Ich habe gerade vor einiger Zeit aus dem Mund von Prälat Eicheler gehört, daß die Arbeit jetzt ohne Spannung und gut voranschreitet. Ich glaube nicht, daß wir berufen sind, in die Arbeit, die wir gar nicht kennen, mit einem Votum unserer Synode einzutreten. Ich hoffe, daß der Lahrer Antrag mit der Erklärung, die ich abgegeben habe, als erledigt angesehen werden kann.

Präsident Dr. Umhauer: Ich nehme an, daß die Synode mit der Anregung des Herrn Landesbischofs einverstanden ist, wonach wir diese Eingabe ohne Verweisung an einen Ausschuß auf diese Weise erledigen.

Synodale Dr. Schmeichel: Wenn ich mit einem kurzen Wort auf den Antrag zurückkomme, dann will ich damit nicht mich in Widerspruch zu dem setzen, was der Herr Landesbischof eben gesagt hat. Ich wollte nur hier dem Ausdruck geben, daß die kirchliche Öffentlichkeit ganz außerordentlich von dieser Frage bewegt worden ist. Und wollten wir eine Erörterung verhindern, so würde das den Eindruck erwecken, als ob diese Frage lediglich von den Fachleuten entschieden werden wird. Das war wohl auch nicht gemeint. Ich fasse es so auf, daß jetzt eine Beratung im Hauptausschuß nicht tunlich ist, weil die Vorarbeit, die notwendig ist, uns nicht vorliegt. Aber ich nehme an, daß der Zeitpunkt kommt nach Vorliegen dieser Vorarbeit, und daß auch von uns dazu Stellung genommen werden kann. Denn die Fragen, die hierbei berührt sind, sind solcher Natur, daß sie auf keinen Fall lediglich allein von

Fachleuten entschieden werden können. Wenn ich mich dem anschließe, was der Herr Landesbischof gesagt hat, dann unter diesem Vorbehalt, daß die allgemeine Diskussion dadurch nicht abgebogen wird, und daß wir zu gegebener Zeit im Hauptausschuß Stellung nehmen können.

Kreisdekan Dr. Bornhäuser: Da wir alle an diesen Fragen wirklich interessiert sind, wird es vielleicht gut sein, der Synode die Mitteilung zu machen, falls sie das noch nicht erfahren hat, daß die Württembergische Bibelanstalt in den letzten Tagen bekannt gegeben hat, sie werde — ich glaube, noch in diesem oder im nächsten Monat — eine Lutherübersetzung herausgeben, die über das, was in der genannten Kommission erarbeitet wird, noch hinausgeht. Es sind in dem Bibelblatt, das die Württembergische Bibelanstalt herausgibt, Proben dieser Übersetzung gegeben, die gewiß nicht übertragen, wie es der Herr Landesbischof gesagt hat, oder umschreiben will, sondern den Luthertext wiedergeben will. Aber, soweit ich die Dinge beobachtet habe, bemüht man sich hier, die großen, langen Sätze etwa in den Briefen des Paulus etwas abzuteilen, damit das Verständnis heute besser möglich ist. Und es wird von da her, weil diese Ausgabe zu erwarten ist, um so mehr sich empfehlen, jetzt nicht über diese Dinge zu diskutieren, sondern gerade zugunsten, bis einerseits die Ausgabe der Kirchenleitung und andererseits auch diese Ausgabe der Württembergischen Bibelanstalt uns vorliegen.

Synodale Hörner: Wenn ich den Briefwechsel, den Professor Strathmann veröffentlicht hat, recht verstanden habe, so ging es ihm auch darum, daß die Öffentlichkeit unterrichtet wird über die bis jetzt getätigte Arbeit der Bibelrevision. Und so scheint es mir nicht abwegig zu sein, wenn ein Kirchenbezirk diese Anfrage oder diese Bitte an die Synode gerichtet hat. Allerdings bin ich auch der Meinung, daß der Zeitpunkt, um über diese Sache hier in der Synode bzw. im Hauptausschuß beraten zu können, wirklich verfrüht ist. Als Vertreter des Kirchenbezirks Lahr möchte ich aber doch auch bitten, daß man die Sache nicht einfach abtut, sondern daß man die Sache verweist evtl. zu einer Vorberatung, bis die Arbeit an der Bibelrevision das Stadium erreicht hat, von dem aus eine Besprechung in einem größeren Kreis hier in der Synode möglich ist, und daß dann entschieden wird, ob das der Synode vorgelegt werden kann. Heute scheint es mir unmöglich zu sein, den Hauptausschuß noch mehr mit solchen Dingen zu belasten, da das Penum, das dem Hauptausschuß zugeschlagen worden ist, bereits so groß ist, daß wir gar nicht übersehen, ob wir mit den vorgelegten Dingen fertig werden. Ich möchte also bitten, daß wir diese Sache nicht unter den Tisch fallen lassen, aber sie zurückstellen, bis zu dem Zeitpunkt, wo die Dinge spruchreif geworden sind, und daß wir dann mit genügend Material versehen die Sache hier bearbeiten können.

Professor Strathmann hat auch auf einen Sonderdruck des Markusevangeliums aufmerksam gemacht, der zu 1 DM zu beziehen ist bei der Stuttgarter Bibelgesellschaft, wenn ich recht weiß. Also es könnten sich alle, die interessiert sind bzw. die das bearbeiten möchten, bereits jetzt mit den grundsätzlichen Dingen befassen, die ja praktisch verwirklicht sind im Sonderdruck des Markusevangeliums.

Oberkirchenrat Dürr: Es wird vielleicht doch nötig sein, daß ich in der Synode auch etwas sage für die Herren, die über den Modus, in dem an der Bibelrevision gearbeitet worden ist, noch nicht Bescheid wissen. Die Bibelrevision ist Sache zunächst des Verbandes der deutschen Bibelgesellschaften. Das was dort erarbeitet worden ist, ist dann dem Deutschen Evang. Kirchenausschuß zur leichten Entscheidung vorgelegt worden. So ist die letzte Bibelrevision zustandegekommen. Seit Jahrzehnten arbeitet man schon an einer weiteren Revision der Lutherbibel. Es handelt sich nicht um eine Neuübersetzung der Bibel, die natürlich auch ihr Recht hat und die auch da und dort wie von Menge, Schlachter und anderen getätigten worden ist. Die derzeitige Bibelrevision ist zunächst in die Öffentlichkeit gekommen durch das Probetestament, das

in den dreißiger Jahren in einer geringen Anzahl von Exemplaren gedruckt und verbreitet worden ist. Nun ist die Revision der ganzen Bibel zunächst einmal fertiggestellt gewesen, allerdings nur in einem Exemplar. Mit einer leichten Überarbeitung dieser Revision war vom Rat der EKD eine Kommission beauftragt worden, von der Sie vorhin gehört haben. Sie kam nicht zur Einigung, weil in der Tat die Frage die war: Die Lutherbibel soll in ihrem Charakter, in Sprachgestalt und Sprachgewalt unbedingt erhalten bleiben, aber unter Beseitigung offenkundiger Übersetzungsfehler und Unstimmigkeiten, die dadurch verursacht sind, daß seit Luther durch die verschiedenen neuen Bibelfunde Änderungen an dem Grundtext stattgefunden haben. Der Unterschied, ja der Gegensatz, der in der letzten Revisionskommission aufgebrochen war, bestand darin, daß ein lutherisches Mitglied z. T. wieder hinter die schon vorhandene Bibelrevision zurückgehen wollte. Dem widersegte sich die Mehrheit der unter dem Vorsitz von Prof. D. Strathmann-Erlangen arbeitenden Kommission.

Nun sind wir also soweit, daß die Kommission, die jetzt unter dem Vorsitz von Herrn Bischof Dibelius tagt, die letzte Form fertigstellen wird. Dann wird dieser Bibeltext in etwa 50 000 Exemplaren wie damals das Probetestament an die verschiedensten Stellen ausgegeben, die nun in monatelanger Arbeit gründlich anhand des Urtextes prüfen müssen, ob sie zu dieser neuen Revision der Lutherbibel, die eine Lutherbibel bleiben soll, ja sagen oder nicht.

Es ist also in der Tat so, daß etwa eine Synode dazu keine Stellung nehmen könnte, es sei denn allgemein, wie z. B. die Eingabe von Jahr das gemeint hat: nicht zurück hinter die seitherige Revision der Lutherbibel, sondern einen Schritt vorwärts. Aber wie der aussehen, wie im einzelnen überzeugt werden soll, dazu kann unsere Synode jetzt keine Stellung nehmen. Deshalb bin ich auch der Meinung, daß die Eingabe mit dem Vorschlag des Herrn Präsidenten von uns in rechter Weise beantwortet wird.

Präsident Dr. Umhauer: Meine Herren! Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dazu Stellung nehmen würden, ob Sie mit mir übereinstimmen, wenn ich sage: unsere Geschäftsordnung bietet uns nicht die Handhabe zu einer einfachen Zurückstellung im Schoße der Synode. Wir müssen einen solchen Antrag entweder ablehnen oder positiv darüber entscheiden. Und diese positive Entscheidung kann in der Annahme des Antrags oder aber in der Überweisung des Antrags an den Evang. Oberkirchenrat als Material für seine weiteren Arbeiten und Erwägungen bestehen. Nach Sachlage scheint mir nichts anderes als diese Art der Erledigung durch Überweisung als Material in Betracht zu kommen. — Wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt, so betrachte ich diesen Antrag für angenommen. — Es erhebt sich kein Widerspruch.

Ein Antrag des Kirchenbezirks Baden-Baden betr. den Bekennnisstand der Landeskirche hat folgenden Wortlaut:

„Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Baden-Baden hat auf ihrer ordentlichen Tagung am Donnerstag, den 7. Oktober 1954, einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Baden-Baden bittet die Landessynode, zuerst den Bekennnisstand der Landeskirche zu klären, dann entsprechend die Präambel zu schaffen, und erst daraufhin den Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses endgültig zu beschließen.“

Synodale D. Dr. v. Diez: Darf ich anregen, daß das dem Kleinen Verfassungsausschuß zugeteilt wird?

Präsident Dr. Umhauer: Der Antrag ist gestellt, in Abweichung von der sonst gebotenen Bearbeitung, den Antrag an den Kleinen Verfassungsausschuß zu überweisen. Dieser Antrag scheint mir gerechtfertigt zu sein, weil die ganze Materie noch im Schoße des Kleinen Verfassungsausschusses ruht. Das wäre also auch wieder eine Abweichung von unserer angenommenen Geschäftsordnung, die aber, was ich hiermit feststelle, einstimmig erfolgt.

Ein weiterer Antrag der Bezirkssynode Baden-Baden bezieht sich auf die Christenlehre und ihren Erfolg durch andere Formen der Erfassung der Neukonfirmierten. Der Wortlaut:

„Die Landessynode möge beschließen, daß — besonders im Blick auf die Nöte der Diaspora — anstelle der Christenlehre auch andere Formen der Erfassung der Neukonfirmierten erlaubt sein sollen, insbesondere im Bild darauf, daß das große Anliegen der Gewöhnung der Neukonfirmierten an den Hauptgottesdienst gewahrt werden soll.“

Landesbischof D. Bender: Etwas Grundsätzliches zu der Form solcher Anträge. Ich bedaure immer, wenn Anträge gestellt werden, ohne daß die Richtung der Gedanken des Antragstellers angedeutet wird. Der Antragsteller hat bestimmt eine Vorstellung, wie man die Christenlehrpflichtigen erfaßt, warum in dem Antrag nur die Andeutung?

Ich möchte darum bitten, daß in Zukunft der Präsident ermächtigt wird, solche Anträge an die Antragsteller zurückzugeben mit der Bitte, für die Bearbeitung durch die Synode eine genauere Definierung und Spezifizierung des Antrags zu geben.

Synodale Hörner: Ich darf noch hinzufügen, man sollte vom Herrn Präsidenten den Antrag so weiter leiten, daß mindestens mit den Vertretern des Bezirks Fühlung genommen wird, daß die die Sache dann behandeln können. Damit erübrigts sich ein großes Schreiben, wenn die Vertreter des Kirchenbezirks mit dem Material vertraut sind.

Landesbischof D. Bender: Zur Geschäftsordnung möchte ich darum bitten, daß dem Oberkirchenrat von solchen Anträgen vor der Synode Kenntnis gegeben wird, damit er sich für die Beratung vorbereiten kann. Von dem vorliegenden Antrag haben wir hier auf der Synode zum erstenmal gehört.

Präsident Dr. Umhauer: Dieser Antrag ist gestellt von Baden-Baden, er ist datiert vom 15. Oktober, bei mir eingegangen am 16. oder 17. Oktober, also viel zu spät, um irgendwelche Vorbereitungen zu treffen.

Synodale Möslert: Als Vertreter des Kirchenbezirks Baden-Baden war ich bei der Bezirkssynode Baden-Baden und kann Ihnen auch kurz sagen, was das Anliegen gewesen ist. Und zwar war es unser Referent, Pfarrer Boech, der der Bezirkssynode den Hauptbericht über die Verhältnisse nach den Berichten der Pfarrämter zu machen hatte. Er hatte darauf hingewiesen, daß gerade bei uns in der Diaspora — denn wir sind doch im Kirchenbezirk Baden-Baden fast alles Diasporagemeinden — eine große Schwierigkeit besteht in der Christenlehre. Wir müssen in den städtischen Gemeinden, und das sind ja unsere Diasporagemeinden, wenigstens in den größeren Orten, die Christenlehre nicht mehr als zweiten Gottesdienst betrachten. Das ist im badischen Hinterland noch möglich. Ich kann mich aus meiner ersten Vikarszeit erinnern im Jahre 1917, daß ich in Vorberg am Sonntagnachmittag um 2 Uhr vier Fahrgänge Christenlehrpflichtige hatte und zweimal so viel Frauen in der Kirche. Aber, ich glaube, liebe Freunde, diese Zeiten sind vorbei, wenigstens bei uns in der Diaspora. Nun haben wir uns überlegt, und die Pfarrer waren alle einstimmig der Meinung, was können wir nun anstelle der Christenlehre irgendwie einsetzen? Ein großes Bedenken ist dies: Halten wir die Christenlehre vor dem Hauptgottesdienst oder nach dem Hauptgottesdienst, dann sind die Christenlehrpflichtigen nicht im Hauptgottesdienst. Das ist sehr selten, daß es einem Pfarrer noch möglich ist, die Christenlehrpflichtigen in den Hauptgottesdienst und nachher noch in die Christenlehre zu bringen oder umgekehrt. Denn — und das ist die allgemeine Erfahrung gewesen — wenn dann wirklich ein Pfarrer es noch fertigbringt, die Christenlehrpflichtigen wenigstens zu 50 oder 60% zur Christenlehre zu bringen, dann bleiben sie dem Hauptgottesdienst fern. Ist die Christenlehrpflicht dann vorbei, dann erscheinen sie überhaupt nicht mehr, auch nicht im Hauptgottesdienst. Das Anliegen war also dies, man solle die Christenlehrpflichtigen dazu erziehen, daß sie, so wie die Konfirmanden verpflichtet

sind, wenigstens da in den Hauptgottesdienst zu gehen, wo sie den Konfirmandenunterricht besuchen, dort regelmäßig am Hauptgottesdienst teilnehmen. Es wäre für uns in der Diaspora eine außerordentlich wichtige Hilfe, wenn es uns möglich wäre, daß wir anstelle der sog. jetzigen Christenlehre unsere Christenlehrpflichtigen verpflichten könnten, genau so wie wir es bei den Konfirmanden machen, daß sie im Hauptgottesdienst zu erscheinen haben. Dann haben wir sie zwei Jahre oder zweieinhalb Jahre, vielleicht auch drei Jahre an den Besuch des Hauptgottesdienstes gewöhnt und hoffen dann, daß die Gewöhnung, im Hauptgottesdienst zu erscheinen, auch weiterhin vorhanden ist.

Darf ich Ihnen nur ein kurzes Bild geben über die Christenlehrpflichtigen in unserer Diaspora Bühl? Wir haben in zwei Jahrgängen ungefähr 120 Christenlehrpflichtige. Von denen erscheinen dreißig bis vierzig. Das sind diejenigen, die in Bühl wohnen. Alle anderen erscheinen nicht, aber auch nicht in den Hauptgottesdiensten unserer Predigtstationen und zwar deswegen, weil die Christenlehre sich mit dem Hauptgottesdienst überschneidet und gerade diejenigen, die ganz besonders gern zum Gottesdienst kommen, dann schließlich lieber zur Christenlehre gehen und im Hauptgottesdienst bei uns nicht erscheinen. Wir haben in unserem Kirchengemeinderat den Besluß gefaßt, und ich hoffe, daß auch der Oberkirchenrat damit einverstanden ist — wir werden demnächst eine Eingabe machen —, daß wir unsere Christenlehrpflichtigen verpflichten, mindestens die zwei Jahre ihrer Christenlehrpflicht dadurch zu genügen, daß sie am Hauptgottesdienst in ihrer entsprechenden Gemeinde teilnehmen. Sie müssen da sowieso immerhin noch zwanzig Minuten bis eine halbe Stunde gehen bis zum Hauptgottesdienst, ob das in Ottersweier oder in Bühlertal oder in Steinbach ist, spielt keine Rolle, aber dann haben wir sie im Hauptgottesdienst. Und dasselbe werde ich auch beantragen für meine Konfirmanden. Es bleibt mir keine andere Möglichkeit, als daß die Konfirmanden, die einmal in der Woche zum Konfirmandenunterricht nach Bühl kommen können, am Sonntag eben nicht nach Bühl kommen zum Hauptgottesdienst, sondern eben den Gottesdienst in dem Diasporaort, wo der Hauptgottesdienst stattfindet, besuchen.

Sie werden durch das Gesagte nunmehr ungefähr unser Anliegen verstehen, das besonders aus den Verhältnissen unserer Diaspora kommt.

Landesbischof D. Bender: Nachdem uns der Antrag nun etwas näher beziffert worden ist, glaube ich schon, daß der Hauptausschuß sich mit den Fragen beschäftigen sollte, die hier aufgeworfen sind. Es geht allerdings nicht nur um die Frage, wie es mit der Christenlehre in der Diaspora zu halten sei, sondern um eine grundätzliche, in unserer Kirche immer wieder verhandelte Frage.

Synodale Schühle: Es ist doch die Frage, ob diese Frage der Christenlehrordnung nicht ein Anliegen der Kirchenbezirke ist. Denn wenn es sich um die grundätzliche Verlegung der Christenlehre handelt, dann ist dazu nach unserer jetzigen Ordnung die Zustimmung des Bezirkstirchenrats erforderlich. Das ist also eine Sache, die die Kirchenbezirke von sich aus zu regeln haben. Vom Oberkirchenrat besteht allerdings die Anordnung weiter, daß die Christenlehre als zweiter Gottesdienst am Sonntag zu gelten hat und daß von dieser Ordnung nicht abgewichen werden soll. Wo in Städten oder größeren Gemeinden bisher von dieser Ordnung abgewichen worden ist und die Christenlehre auf den Sonntagvormittag, etwa im Anschluß an den Hauptgottesdienst, gelegt worden ist, bekamen diese Gemeinden die Auflage, einen zweiten Gottesdienst am Nachmittag oder Abend zu halten. Insbesondere wäre das eine Sache des Rechtsausschusses.

Präsident Dr. Umhauer: Mir scheint es doch gut, daß die Sache an den Hauptausschuß zur Beratung im Benehmen mit dem Rechtsausschuß verwiesen wird.

Nun kommt nochmals Baden-Baden mit folgendem Antrag:

„Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Baden-Baden bittet die Landessynode, bei den staatlichen Stellen ener- gisch dafür einzutreten, daß die Ausführungsbestimmungen für das neue Jugendschutzgesetz so schnell wie möglich erlassen werden, so daß das Gesetz auch tatsächlich durchgeführt werden kann.“

Synodale Mölbert: Dieser Antrag wegen des Jugend- schutzgesetzes kommt nun auch wieder vom Kirchenbezirk Baden-Baden. Wir haben in Baden-Baden schon sehr große Schwierigkeiten in der Durchführung der Sonntagsheiligung. Sie wissen ja, daß auch ein Antrag vom Kirchenbezirk Baden-Baden in der letzten Synode vorgelegen hat wegen des Sonntagschutzes, ihn nicht auf 11 Uhr, sondern auf 12 Uhr zu verlegen; dieser Antrag ist erledigt. Nun kommt ein zweiter hinzu, das Jugendschutzgesetz, das nicht im großen und ganzen so durchgeführt wird, wie wir Pfarrer das wünschen. Vor allen Dingen fehlt es an einem, daß die Jugendausschüsse, die in Verbindung stehen mit den Pfarrern, mit dem Kreiswohlfahrtsamt, mit den Polizeistellen, bisher in den meisten Kreisen überhaupt noch nicht funktionieren. Ich habe mich in dieser Frage an unseren Leiter des Kreisjugendamtes gewandt, und er hat mir zur Antwort gegeben: Da, Herr Pfarrer, sehr gern, aber wir haben die Ausführungsbestim- mungen noch nicht, wir können die Sache noch nicht hand- haben, wie wir gerne möchten. Wenn Jugendliche mit zwölf Jahren in einer Nachtveranstaltung im Kino anzutreffen sind, und zwar das nicht nur einmal, sondern mehrmals, wie es uns zur Kenntnis gekommen ist, wo bleibt dann das Jugendschutzgesetz? Im besonderen haben wir Pfarrer auf der Bezirkssynode den Antrag gestellt, daß die staatlichen Stellen doch endlich auch dieses Jugendschutzgesetz nun so durchführen und solche Ausführungsbestimmungen geben, damit das Jugendschutzgesetz auch wirklich in Tätigkeit tritt und seine Wirkung ausüben kann. Nicht daß es vorlommt, wie es in einem Fall geschehen ist: Bei einem Tanzvergnügen ist die Polizei abends um 11 Uhr gekommen und wollte fest- stellen, wieviel Jugendliche bei diesem Tanzvergnügen sind. Und was geschah: Die Jugendlichen unter 18 Jahren, die ab 11 Uhr nichts mehr dabei zu tun haben, auch wenn die Eltern dabei sind, haben sie unter dem Tisch verschwinden lassen, bis die Polizei wieder vorbei war. Und dann heißt dies „Jugendschutzgesetz“! Solange ich natürlich nicht im Jugend- ausschuß drin bin, wo kann ich mich beschweren? Ist der Pfarrer drin, kann er die Sachen, die ihm zu Ohren kommen, vor das Gremium bringen, das für die Ausführung des Jugendschutzgesetzes verantwortlich ist, und auch seine Stimme geltend machen.

Landesbischof D. Bender: Ich bitte, daß die Synode diesen Antrag zur weiteren Veranlassung dem Oberkirchenrat überweist.

Nur noch ein persönliches Wort möchte ich Ihnen, Bruder Mölbert, zu diesem ganzen Problem sagen. Ohne Zweifel soll ein Jugendschutzgesetz durchgeführt werden, wenn es erlassen ist. Und es ist gut, wenn die Pfarrer sich um die Durch- führung des Gesetzes kümmern und gegebenenfalls die zuständigen Staatsstellen in Anspruch nehmen. Aber es wäre fatal, wenn sich der Kirche das Jugendschutzgesetz als die einzige Hilfe in der Not anbiete. Wenn so ein Fall wie der des zwölfjährigen Buben, der öfters nachts im Kino angetroffen wird, bekannt wird, dann ist es für den Pfarrer das aller- erste, nicht daß er nach dem Jugendschutzgesetz ruft, sondern daß er die Eltern aufsucht und sie fragt, ob sie von dem Tun ihres Buben wissen und ob sie damit einverstanden sind. Wenn freilich die Eltern einverstanden waren, dann hätte auch das Jugendschutzgesetz nur eine fragwürdige Bedeutung.

Präsident Dr. Umhauer: Ich schlage Ihnen vor, daß wir entsprechend der Anregung des Herrn Landesbischofs den An-

trag dem Oberkirchenrat zur weiteren Veranlassung überweisen. — Sie sind damit einverstanden.

Es kommt ein Antrag des Dekanats Konstanz:

„Die am 14. Juli 1954 versammelte Bezirks-Synode des Kirchenbezirks Konstanz hat sich auftragsgemäß mit den von einigen Landessynoden und der Synode des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim vorgelegten Gesetzentwürfen über die Wiedereinführung der Kirchgemeindeausschüsse befaßt. Sie lehnt insbesondere den von dem Landessynoden Kühn usw. vorgelegten Entwurf ab und empfiehlt die Errichtung eines erweiterten Kirchengemeinderates mit beratender Stimme in den kleinen und mittleren Gemeinden durch Urwahl und Berufung durch den Kirchengemeinderat, damit er in besonders wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde zu Rate gezogen werden kann.“

Für diese Stellungnahme stimmten 36 Mitglieder der Synode, dagegen 7 bei 6 Enthaltungen.“

Synodal D. Dr. v. Diez: Wenn ich richtig verstehe, ist diese Eingabe von Konstanz doch eine von denen, die wir zu erwarten haben von allen Bezirkssynoden (Burkse: Ja!) zu dem Gesetzentwurf über die Gemeinden, Pfarramt usw. Und sollen wir die Eingabe nicht einfach aufheben, bis die anderen da sind? Die Äußerungen müssen an den Evang. Oberkirchenrat gehen von den Bezirkssynoden, und ich würde vorschlagen, die Eingabe dem Evang. Oberkirchenrat zu übergeben.

Präsident Dr. Umhauer: Diesen Antrag übergeben wir dem Oberkirchenrat zur Sammlung!

Landesbischof D. Bender: Aber nicht für den Papierkorb, damit kein Missverständnis entsteht!

Präsident Dr. Umhauer: Nochmals das Dekanat Konstanz:

„Die am 14. Juli 1954 versammelte Bezirks-Synode des Kirchenbezirks Konstanz hat sich mit dem vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten Gesetzentwurf, die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinden und das Pfarramt betreffend, befaßt und dabei erlebt, daß es unmöglich ist, diesen Entwurf neben all den andern Aufgaben der ordentlichen Tagung der Bezirks-Synode so durchzubehandeln, wie er es verdient. Deshalb nahm die Synode einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Synode zur gründlichen und genauen Bearbeitung der Vorschläge einer neuen Kirchenordnung an.“

Die Synode bittet deshalb den Herrn Präsidenten der Landessynode, mit den übrigen Organen der Kirchenleitung zusammen zu erwägen, ob die Einberufung von außerordentlichen Bezirks-Synoden zu dem genannten Zweck allgemein erfolgen müßte und verneinendensfalls beim Evangelischen Oberkirchenrat die Genehmigung zur Durchführung einer außerordentlichen Synode im Kirchenbezirk Konstanz zu erwirken. Unter Umständen könnte im letzteren Falle auch eine Auswahl von Synoden mit der gewünschten Durcharbeitung der Entwürfe beauftragt werden.

Dieser Antrag wurde von der Synode einstimmig angenommen.“

Diese Genehmigung ist erfolgt, und der Evang. Oberkirchenrat hat dazu folgende Stellung eingenommen:

„Der Herr Präsident der Landessynode hat uns das Schreiben vom 27. August 1954 zugeleitet, in welchem der Antrag der Bezirkssynode Konstanz auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung zur gründlichen und genauen Bearbeitung des den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorgelegten Entwurfes eines kirchlichen Gesetzes mitgeteilt wird. Wir begrüßen es, daß sich die dortige Bezirkssynode so eingehend mit dem Gesetzesentwurf befassen will, und haben nichts dagegen einzubwenden, daß die Beratung des Gesetzesentwurfes auf einer weiteren Tagung der Bezirkssynode fortgesetzt werden soll. Wir sehen dabei vor-

aus, daß diese zweite Tagung noch innerhalb dieses Jahres veranstaltet wird. Wie sich aus den beiden letzten Bezirkssynodalbescheiden ergibt, haben schon in den Jahren 1950 und 1952 einige Kirchenbezirke ihre Bezirkssynoden zweimal tagen lassen. Aus dem kirchlichen Gesetz, Entschädigung für Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen betr., vom 6. Januar 1953 (BBl. S. 3) ergibt sich, daß auch der Aufwand einer zweiten Tagung der Bezirkssynode von der Landeskirche getragen wird.“

Sie ersehen aus dieser Antwort, aus welchem Grunde ich diese Eingabe hier bekanntgeben wollte: damit auch bei anderen Kirchenbezirken von diesem möglichen modus procedendi Gebrauch gemacht werden kann.

Eine weitere Zuschrift des Evang. Oberkirchenrats an das Dekanat Baden-Baden betreffend „den Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage“ möchte ich gleichfalls bekanntgeben:

„Wir nehmen Bezug auf den dem Evang. Dekanat Baden-Baden mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Landessynode vom 8. 6. 1954 mitgeteilten Beschuß der Landessynode, betr. den Antrag der Bezirkssynode Baden-Baden wegen des Sonn- und Feiertagschutzes.

Die badische und die württembergische Kirchenleitung sind vor der Fertigstellung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes über die Sonntage und Feiertage und bei den Beratungen über diesen Entwurf in verschiedenen Gremien wiederholt mit ihren diesbezüglichen Anliegen gehört worden. Hierbei haben die Vertreter der Kirchenleitungen zunächst ganz in der Linie ihre Forderungen angemeldet, die dem dortigen Antrag der Bezirkssynode Baden-Baden zu Grunde liegen. Es hat sich aber — insbesondere nach Fertigstellung des Regierungsentwurfs — bei den einzelnen Verhandlungen immer deutlicher abgezeichnet, daß diese Forderungen in Anbetracht der hiergegen vor allem aus Kreisen der Wirtschaft und des Sports geltend gemachten Bedenken durch den Gesetzgeber keine Erfüllung finden werden. Es war daher für die Vertreter der Kirchenleitung unumgänglich, sich während der Beratungen auf einen Kompromiß einzulassen und in erster Linie das in diesem Zusammenhang im Regierungsentwurf niedergelegte Mindestmaß dessen, was zum Schutz der Sonn- und Feiertage erwartet werden darf, als für die Kirchen unaufgebbare Position zu verteidigen. Dies ist zuletzt in der Sitzung des Verwaltungsausschusses des Landtages von Baden-Württemberg am 31. Mai 1954 wiederum gegen den hartnäckigen Widerstand insbesondere der Sportverbände gefehlt. Es besteht jedoch nach Auffassung des Unterzeichneten begründete Aussicht, daß die insbesondere in den §§ 7 und 8 des Regierungsentwurfs vorgesehene Regelung durch das Parlament zum Gesetz erhoben wird.“

In diesem Zusammenhang muß festgestellt werden, daß nach Auffassung der Kirchenleitungen die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, wonach der Vormittag an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen generell bis 11 Uhr geschützt ist, eine Besserung gegenüber der bisherigen Rechtslage darstellt, wonach die in Frage stehenden Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen nur „während des Hauptgottesdienstes am Vormittag“ grundsätzlich verboten waren.

Bei einem Festhalten an weitergehenden Forderungen hinsichtlich des Sonnenschutzes würden die Vertreter der Kirchenleitungen Gefahr laufen, in den Augen der Parlamentarier das von den Sportverbänden immer wieder vorgetragene Argument des „sportfeindlichen Gesetzes“ psychologisch mittelbar zu unterstützen. Es darf hierbei nicht aus dem Auge verloren werden, daß es sich bei dem Feiertagsgesetz um ein staatliches Gesetz handelt, bei dem der Gesetzgeber versucht, zwischen den widerstreitenden Interessen der an der Gesetzesmaterie unmittelbar Be-

teiligen auszugleichen, was von vornherein den Kompromißcharakter eines derartigen Gesetzes unterstreicht. Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht zu übersehen, daß es sich für den Gesetzgeber gerade bei den in Frage stehenden Schutzbestimmungen nicht nur um die Belange der Kirche und den Schutz der Gottesdienste, sondern auch darum handelt, „im Interesse der Volksgesundheit wenigstens einige Stunden weitgehender Ruhe zu schaffen“ (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs unter A II 4); womit deutlich ist, auf welcher Ebene der Gesetzgeber den Interessenausgleich versuchen wird.“

Synodale H. Schneider: Darf ich eine Ergänzungsfrage an den Oberkirchenrat stellen? — Bekanntlich ist das Gesetz noch nicht unter Dach und Fach. Es wird am 9. November nochmals im Verfassungsausschuß des Landtags vor der dritten Lesung behandelt werden. Nun ist aber bei den Zwischenberatungen, die erfolgt sind, unter anderem die Forderung gestellt worden, daß am Ostermontag und am Pfingstmontag Tanzveranstaltungen zugelassen werden sollten. Es ist bedauerlich, feststellen zu müssen, daß es jedenfalls ein sehr hartnäckiger Kampf werden wird, um das zu verteidigen.

Jetzt wäre meine Frage, ob der Oberkirchenrat, der Herr Landesbischof, gerade über diese Entwicklung Näheres gehört haben bzw. ob es nicht notwendig wäre und dankenswert, wenn der Oberkirchenrat als kirchliche Stelle u. U. nochmals vorstellig würde, daß gerade diese Dinge unter allen Umständen unterbleiben. Denn die ersten Feiertage müssen unter allen Umständen von Tanzvergnügungen freigehalten werden.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte Herrn Oberkirchenrat Wendt bitten, hier eine Antwort zu geben.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Diese Bestrebungen sind mir bekannt. Ich habe mehrere Sitzungen über den Regierungsentwurf zum Feiertagsgesetz mitgemacht. Die letzte Sitzung fand statt im Verwaltungsausschuß des Württembergisch-Badischen Landtags. Dort sind die Forderungen, die Sie jetzt erwähnen, nicht geltend gemacht worden. Es hat sich in erster Linie um die Zahl der gesetzlich geschützten Feiertage und um den Schutz des Sonntagvormittags allgemein gehandelt. Ich würde es auch für richtig halten, daß wir vom Oberkirchenrat aus zu der Frage Stellung nehmen. (Burk Landesbischof D. Bender: Ja!)

Präsident Dr. Umhauer: Ich frage, ob ein Antrag zu einer Entschließung gestellt wird? Ich persönlich war der Meinung, daß wir es bei der Bekanntgabe der oberkirchenrätslichen Entschließung bewenden lassen sollen.

Synodale H. Schneider: Ich würde von einer Entschließung oder dergleichen absehen. Ich halte es bei der jetzigen Situation richtiger, wenn die Kirchenleitung von sich aus an die Regierung nochmals herantritt.

Präsident Dr. Umhauer: Das scheint allgemeine Meinung zu sein. Wir werden also jetzt nichts unternehmen, sondern das weitere dem Oberkirchenrat überlassen.

Landesbischof D. Bender: Ich bitte, daß mir Gelegenheit gegeben wird, zu dem Antrag eines Kreises der Volksmission auf Einrichtung des biblischen Evangelistenamtes in unserer Landeskirche Stellung zu nehmen. Der Antrag ist schon auf der letzten Synodaltagung mitgeteilt und dem Oberkirchenrat zur weiteren Bearbeitung überwiesen worden. Der Oberkirchenrat muß zunächst pflichtgemäß der Synode seine Stellungnahme zu diesem Antrag bekanntgeben.

Synodale Kühn: Bevor die Sache behandelt wird, hätte ich die Frage, ob noch eine einfache Angelegenheit behandelt werden darf, die nicht zum Thema gehört, die nachher aber unter den Tisch fallen würde.

Präsident Dr. Umhauer: Ja, wir haben auch noch zu einer Anfrage Zeit.

Synodale Kühn: Es scheint mir notwendig — aus Zeitmangel habe ich noch keinen Antrag formuliert —, daß die Synode an den Oberkirchenrat die Anfrage stellt, ob es nicht notwendig ist, daß die Pfarrer im ganzen Land alle ver-

pflichtet werden, sonntäglich der Brüder und Schwestern in der Kriegsgefangenschaft und des Flüchtlingsproblems zu gedenken. Ich würde bitten, daß diese Anfrage dem Evang. Oberkirchenrat überwiesen wird.

Landesbischof D. Bender: Ich habe in einem Schreiben an die Pfarrer schon vor längerer Zeit auf die Wichtigkeit der Fürbitte für die Kriegsgefangenen hingewiesen. Ich glaube, daß sich eine verpflichtende Auflage erübrigte, weil der Hinweis auf diese Fürbitte sich nach meiner Meinung von selbst verpflichtend machen würde.

Synodale Kühn: Aber das ist in vielen Kirchen nicht der Fall, und ich möchte daher den Oberkirchenrat bitten, daß dies seitens des Oberkirchenrats zur Auflage gemacht wird.

Präsident Dr. Umhauer: Ich würde Sie bitten, diesen Antrag schriftlich zu formulieren. — Ich darf dann den Herrn Landesbischof bitten, über das Amt des Evangelisten zu sprechen.

II.

Landesbischof D. Bender: Der Antrag lautet, daß der Evang. Oberkirchenrat dafür Sorge tragen soll, daß „die Rechtsgrundlage dafür geschaffen wird, daß das biblische Amt des Evangelisten in unserer Landeskirche wieder Wirklichkeit wird.“

Der Antrag geht von der Voraussetzung aus, daß es in der ersten Zeit der christlichen Kirche das „Amt“ des Evangelisten gegeben hat. Der Evangelist wird im Neuen Testament dreimal erwähnt: Acta 21, 8 wird Philippus ein „Evangelist“ genannt; 2. Tim. 4, 5: Timotheus wird ermahnt, daß er das Werk treibe des Evangelisten und Eph. 4, 11 werden „Evangelisten“ neben Aposteln, Propheten, Hirten und Lehrern aufgezählt. Wohl „ursprünglich“ mehr eine Tätigkeit als ein „Amt“ nach der Auskunft des Neutestamentlichen Wörterbuches. Die Evangelisten sind „Mitarbeiter Gottes am Evangelium“ 1. Thess. 3, 2. Alle, die auf welche Weise auch immer das Zeugnis von Christus geübt haben, gehören in den Kreis der Evangelisten, auch Frauen. Paulus schreibt Phil. 4, 2 von Evodia und Syntyche, „welche mitgearbeitet haben, welche sich selbst dargegeben haben für das Evangelium“. Im Neuen Testament sind „Evangelisten“ keine scharf gegen andere Ämter abgegrenzte Ämter. Sie sind nicht nur Missionare, sondern ebenso wie das „Evangelium“ nach dem Neuen Testament sowohl Missionspredigt als auch Gemeindepredigt bedeutete, so kann auch der Leiter der Gemeinde „Evangelist“ genannt werden: 2. Tim. 4, 5.

Erst in der nachneutestamentlichen Zeit bildet sich die Beschränkung des Evangelisten auf die Missionspredigt heraus. Sie legen den Grund des Glaubens, und die Hirten führen die Arbeit in den Gemeinden fort. (Eusebius Hist. im 3. Kapitel): „Die Evangelisten waren als Evangelisten tätig und eifrig bemüht, denen, die noch gar nichts von Glaubenslehre gehört hatten, zu predigen und ihnen die Schriften der göttlichen Evangelien zu bringen. Nachdem sie auf fremdem Boden nur erst den Grund des Glaubens gelegt hatten, stellten sie andere Männer als Hirten auf, um diesen die Pflege der Neubefahrten anzubutrauen.“

Von einem biblischen „Amt“ des Evangelisten zu sprechen, bedarf daher einer Einschränkung. Die ersten „Evangelisten“ waren ohne Zweifel die Apostel selbst. Wenn es dort Eph. 4, 10 heißt: „er selbst“, nämlich Christus, hat eingesetzt, so deutet das darauf hin, daß diese Ämter nicht institutionellen, sondern charismatischen Ursprungs waren.

Man sollte darum, wenn man von dem heutigen „Evangelistenamt“ spricht, nicht unmittelbar auf das Neue Testament zurückgreifen. Evangelisation wird seit Petrus Waldus und Wyclif als Gegenwirkung gegen die Entfremdung vom apostolischen Lebensgrund bezeichnet. Das besondere Mittel war die Laien-Wanderpredigt. Nach der Reformation bezeichnete man zuerst als Evangelisation die Predigt des reinen Evangeliums in katholischen Ländern. Aber immer hat es in der

neueren Geschichte der Evangelischen Kirche im weitesten Sinne des Wortes neben dem geordneten Pfarramt die freie Verkündigung des Evangeliums gegeben, vielfach durch Laien wie Zinzendorf, Tersteegen, v. Bogatzki, Michael Hahn. Eine neue Art der freien Verkündigung stellt die vom angelässtischen Methodismus geübte, auf persönliche Erweckung zielende Predigt dar (Dr. Eiermann, Bädeker, von Schlummibach). Diese Evangelisation wurde in Deutschland insbesondere von den Freunden der „Evangelischen Allianz“ gefördert. Einer ihrer hervorragendsten Vertreter, Professor Christlieb-Bonn, erklärt 1884 auf einer Versammlung dieser „Evangelischen Allianz“ in Kopenhagen: „Wir bedürfen der allgemeinen, innerkirchlichen und systematischen Wiederaufrichtung des Evangelisteninstitutes zur Ergänzung, nicht zur Ersetzung des vorhandenen geistlichen Amtes in freier, aber geordneter Angliederung an dieses, und zu „Evangelisten“ besonders mit der Gabe erwerblicher Rede ausgestatteter Geistlichen und „Laien“.“ Auf der Wuppertaler Festwoche 1888 hielt derselbe Professor Christlieb einen Vortrag mit dem bezeichnenden Thema: „Die Bildung evangelisch begabter Männer zum Gehilfendienst am Wort und dessen Angleichung an den Organismus der Kirche.“

- In dieser Richtung bewegt sich der Antrag der Volksmission, des Volksmissionarischen Amtes. Dazu ist zu sagen:
1. Es liegt am Tage, daß die im Pfarramt geordnete Predigt nicht ausreicht, um die dem gottesdienstlichen Leben entfremdeten Glieder unserer Kirche mit der Botschaft des Evangeliums zu erreichen.
 2. Es muß eine Kirche Raum haben für die mannigfachen Gaben, die Christus verheißen hat, auch für besondere Verkündigungsgaben.
 3. Es muß darauf geachtet werden, daß für besondere Verkündigungsgaben Raum in der Kirche gegeben, nicht aber durch Bestellung möglichst vieler „Evangelisten“ zuletzt nur der kirchliche „Betrieb“ vergrößert wird.
 4. Wirklich begnadigte Evangelisten werden weder durch eine Evangelistenschule noch weniger durch Schaffung eines Evangelistenamtes auf den Plan gerufen.
 5. Es ist darum ernstlich zu fragen, ob es nicht bei den bisherigen Möglichkeiten des Volksmissionarischen Amtes verbleiben soll. Unsere Gemeinden haben immer wieder da und dort auswärtige Evangelisten gerufen, soweit ihre Bitten um solche vom Amt für Volksmission nicht erfüllt werden konnten.
 6. Ich fürchte, daß die beantragte Schaffung eines Evangelistenamtes nicht die charismatisch begabten Evangelisten hervorbringt, an die gedacht ist.
 7. Die missionarische Aufgabe und Verantwortung drängt in eine andere Richtung, nämlich in die Richtung der Aktivierung der Gemeinden und ihrer einzelnen Glieder. Solange das christliche Zeugnis im Bewußtsein der Gemeinden nur Aufgabe von Beamten oder Pfarrern oder notfalls der Religionslehrer und der Diakonissen ist, solange kommt nicht jene Bewegung in unsere Gemeinden, die ein echter Angriff unserer Gemeinden auf die „Welt“ darstellt.

Wäre es nicht zweckmäßiger, wenn dem Oberkirchenrat die Möglichkeit gegeben würde, im gegebenen Fall geeignete Männer mit einem zeitlich begrenzten Auftrag zu beauftragen, und dem Oberkirchenrat die finanzielle Regelung, die mit einer solchen Beauftragung verbunden sein muß, zu überlassen. Das Volksmissionarische Amt kann dem Evang. Oberkirchenrat Vorschläge unterbreiten. Nach einigen Jahren werden in dieser Frage Erfahrungen gesammelt werden, die dann weiter verwendet werden mögen.

Ich sage dazu, daß es mir nicht mehr möglich war, diese Säge mit dem Oberkirchenrat zu besprechen. Ich muß Sie darum bitten, sie zunächst einmal als meine persönliche Stellungnahme und meine Gedanken zu dem Antrag anzusehen.

Präsident Dr. Umhauer: Wird eine Diskussion gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann wären wir am Ende unserer

Tagesordnung angelangt. Wünscht noch jemand eine Bemerkung zu machen?

Synodale Kroll: Wäre es in Zukunft möglich, daß die Tagesordnung doch vielleicht vorher vorliegt. Es ist eine ganze Fülle von Material, das wir notiert haben und das uns vorher nicht vorlag. Dann ist bei der Geschäftssordnung vorgesehen, daß die Vorlagen des Landeskirchenrats als Verbißtigungen uns zugehen. Es ist die Frage, ob die anderen Anträge, die in der Zwischenzeit eingehen, nicht auch in der Weise zur Verfügung gestellt werden könnten. Ich glaube, man könnte sich dann besser mit den Anträgen befassen, und die Arbeit würde sehr erleichtert werden.

Präsident Dr. Umhauer: Theoretisch sind das sehr richtige und berechtigte Wünsche, aber wie soll man das praktisch machen? Wir haben im Altestenrat die Tagesordnung besprochen, aber bei der ersten Tagung wird es in den seltensten Fällen möglich sein, eine schriftliche Tagesordnung aufzustellen, auch wäre es nicht möglich, darin die einzelnen Anträge und Gesuche usw. aufzunehmen, die eingegangen sind. Etwas ganz anderes ist es bei der zweiten, dritten und vierten Sitzung. Da finden Sie immer rechtzeitig eine detaillierte Tagesordnung.

Landesbischof D. Bender: Ich vermute, daß Ihre Frage in eine andere Richtung zielt, nämlich, ob alle Anträge, nicht nur die von uns mitgeteilten, den Synoden zugegangen sind. Das hätte zur Voraussetzung, daß ein Antrag bis spätestens fünf oder sechs Wochen vor Beginn der Synode an den Evang. Oberkirchenrat oder an den Herrn Präsidenten geschickt werden muß. (Beifall!) Dazu kommt die andere Frage, ob nicht die Anträge vor ihrer Verbißtigung und Versendung an die Synoden einer Prüfung unterzogen werden sollten.

Präsident Dr. Umhauer: Zu diesem Zweck haben wir die Bekanntgabe der Eingänge. Es wird jeder Eingang hier verlesen, und die Synode beschließt, was damit geschehen soll. Die Synode kann auch beschließen, es soll ein Antrag verbißtigt werden, bevor er in einem Ausschuß weiter behandelt wird. Das ist möglich. Ob allerdings die Zeit dazu reicht, derartige Kanzleigeschäfte noch zwischenzuschlieben, das ist die Frage.

Synodale Kroll: Darf ich nochmals kurz ergänzen: Ich dachte daran, daß die Anträge — der Präsident ist befugt, die Dinge vorzuarbeiten und auch die Tagesordnung festzulegen —, die ernsthaft behandelt werden sollen und rechtzeitig eingereicht sind, abgezogen und den Synoden vorgelegt werden. Und das Zweite: wenn vielleicht präzise Tagesordnungen für einzelne Sitzungen nicht vorliegen können, daß doch wenigstens eine Zusammenstellung der Anträge, die eingegangen sind und im Laufe der Synode behandelt werden müssen, gefertigt wird, daß man eine gewisse Übersicht und Einsicht hat. Vielleicht ist das im voraus zu machen.

Synodale Dr. Frank: Ich möchte noch einmal unterstreichen, was die Synode letztes Mal beschlossen hat, daß die Vorlagen des Oberkirchenrates möglichst früh den Synoden zugeleitet werden. Wir haben damals, soviel ich mich erinnern kann, von drei Wochen gesprochen. Darum möchte ich noch einmal für die Synode bitten. Wir haben uns überlegt, ob alle Anträge zugeleitet werden sollen, so daß mindestens vier Wochen vor Zusammentritt der Synode auf jeden Fall die einzelnen Vorlagen den Synoden zugesandt werden. Z. B. die Vorlage von Synodale Hammann ging mir am Samstag zu. (Zurufe: uns auch!)

Landesbischof D. Bender: In diesem Fall ist auf der letzten Synode ausdrücklich ausgemacht worden, daß diese Vorlage nicht über den Oberkirchenrat, sondern direkt von Bruder Hammann zugesandt wird. Wir müssen also in diesem Fall die Verantwortung für die Zuleitung ablehnen.

Synodale Dr. Frank: Aber ich glaube, es wäre doch wünschenswert, wenn wir uns zu dem Antrag an den Ober-

firchenrat austraffen, daß nicht gerade eine Frist gesetzt wird von bestimmten Wochen oder einem Monat, aber doch in der Form, daß nach Möglichkeit vier Wochen vor Zusammentreten der Synode die Vorlagen den Synodalen vorliegen.

Landesbischof D. Bender: Dieser Wunsch ist nicht nur begreiflich, sondern berechtigt, und ich habe das letzte Mal schon zu diesem Punkt gesagt: Wenn bei uns wie in den meisten anderen Landeskirchen die Synode nur einmal im Jahr tagen würde, dann wäre die pünktliche Vorbereitung leichter durchzuführen. Die meisten von Ihnen werden sich keine rechte Vorstellung davon machen, was es heißt, neben der laufenden Arbeit im Oberkirchenrat jährlich zwei Synodaftagungen fristgemäß vorzubereiten. Es fehlt uns im Oberkirchenrat nicht am guten Willen zur Pünktlichkeit; noch weniger liegt eine Achtlosigkeit gegen die Synodalen vor; es ist oft einfach zu viel, was auf uns wartet, und ich bitte die Synode, uns nicht durch einen Beschuß noch mehr zu bedrängen, als es schon der Fall ist.

Synodale D. Dr. v. Dieze: Ich möchte auch dafür sprechen, daß kein formaler Beschuß mit bestimmter Fristsetzung gefaßt wird. Wenn die Synode der Meinung ist, daß eine Vorlage ihr zu spät zugegangen ist in einer wichtigen Sache, die eine gründliche Vorbereitung erfordert, so kann sie ja jederzeit, ohne irgendjemanden zu kränken, beschließen, diese Sache auf der nächsten Tagung zu behandeln. Das steht der Synode immer frei. Wir hören es ja nicht zum ersten Mal, wie der Evang. Oberkirchenrat bemüht ist, uns die Vorlagen rechtzeitig zuzommen zu lassen. Daß es nicht immer geht, verstehen wir. Wir haben es ja auch schon bei dem Kirchenleitungsgesetz getan und beim Kirchenmusikergesetz, daß wir diese Vorlagen nicht gleich erledigt haben. Wir können immer wieder, wenn uns ein Antrag nicht rechtzeitig zugegangen zu sein scheint und eine Sache von großer Bedeutung ist, beschließen, auf dieser Tagung nicht zu Ende zu entscheiden. Bei Dingen, die kleinere Bedeutung haben, würde dagegen eine Fristsetzung doch wohl manchmal unangebracht sein. Da sind wir froh, daß wir sie schnell mit abmachen können.

Präsident Dr. Umhauer: Mir scheint diese Anregung von Herrn Professor von Dieze, den Nagel auf den Kopf zu treffen. Wenn Sie finden, daß die eine oder andere der heute bekanntgegebenen Vorlagen Ihnen so spät zugegangen ist, daß Sie sie nicht genügend vorbereiten können, dann stellen Sie den Antrag, daß sie auf die Frühjahrstagung verschoben wird. Etwas anderes bleibt gar nicht übrig. Aber ich halte

es nicht für richtig, wenn wir etwa in einer Entschließung dem Oberkirchenrat sagen, er mache seine Vorlagen zu spät. Das tut er nämlich nicht. Wir haben ja im Landeskirchenrat gesehen, wie dauernd gearbeitet wird, und es ist schlechtestens nicht möglich, alle Sachen, die eigentlich auf der nächsten Synode zur Sprache kommen sollten, so frühzeitig fertig zu bringen, daß sie vier oder sechs Wochen vor Zusammentritt der Synode in den Händen der Synodalen sind. Wenn Sie einen solchen Beschuß fassen sollten, würde er zur Folge haben, daß ein großer Teil der Vorlagen eben erst später vor-gelegt wird, z. B. nach Beendigung der jetzigen Synode schon für die Frühjahrssynode. Aber ich halte das Bestreben des Oberkirchenrats und des Landeskirchenrates für richtig, Anträge, die vor Beginn der Synode gestellt sind, auch der Synode vorzulegen, vorbehaltlich der Verweisung durch die Synode auf eine spätere Tagung.

Synodale Dr. Frank: Ich wollte selbstverständlich auch nicht dem Oberkirchenrat vorwerfen, daß es ihm an Arbeits-eifer fehlt oder das ganze gar eine Mißachtung der Synode sei. Ich spreche aus einem anderen Anliegen heraus.

Es wird unserer Kirche immer wieder vorgeworfen, daß unsere Gemeinden zu wenig aktiv seien, und auf der anderen Seite wird von der Gemeinde geäußert, daß die Gemeinde zum gesamtkirchlichen Leben zu wenig herangezogen wird. Und ich sehe gerade in der Sache, daß wir vor der Synode in den Männerkreisen, Kirchengemeinderäten die Vorlagen durchsprechen können, eine ganz wesentliche Hilfe zur Aktivierung der Gemeinde. Wenn wir nun erst nach der Synode von dem berichten, was auf der Synode besprochen wurde, dann hören sich das zwar die Gemeindemitglieder an, aber sie haben das Gefühl, an dieser Mitarbeit sind wir ausgeschaltet gewesen. Selbstverständlich können sie nicht sehr viel bemerken, und ihre Mitarbeit wird sich in ihrer praktischen Wirkung auf weniges beschränken. Aber es wäre doch eine große Hilfe und Möglichkeit, der Gemeinde das Gefühl zu geben, daß sie an allem, was in der Kirche geschieht, einen Anteil hat. Und von daher möchte ich doch sehr herzlich noch einmal darum bitten, die Vorlagen so früh als möglich zu senden. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Es wären zu den Ausführungen des Herrn Dr. Frank allerlei Bedenken anzumelden. Ich will aber wegen der vorgesetzten Zeit nichts derartiges tun.

Kreisdekan Dr. Bornhäuser spricht das Schlußgebet.

Zweite öffentliche Sitzung

Herrensaal, Mittwoch, den 27. Oktober 1954, 17 Uhr

Tagesordnung

I.

Neueingänge:

1. Antrag: Sonderausschuß Hegel, Rave, Ritter, Schneider, Robert und Wallach betr.
2. Antrag: Einschub in das Fürbittegebet betr.
3. Antrag: Liturgische Handlungen in unserer Landeskirche betr.

II.

1. Die Umwandlung des hauptamtlichen Dekanats Mannheim in ein nebenamtliches Dekanat betr.
Berichterstatter des HA.: Synodale Lehmann
Berichterstatter des FA.: Synodale Geiger
2. Eingabe betr. Geschäftsordnung
Berichterstatter des RA.: Synodale D. Dr. v. Dieze

3. Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Gaienhofen betr.

Berichterstatter des RA.: Synodale Kley

4. Die Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung betr.

Berichterstatter des HA.: Synodale Dr. Wallach

5. Die Errichtung einer Ausbildungsanstalt für Gemeindehelfer betr.

Berichterstatter des HA.: Synodale Dr. Hegel

Berichterstatter des FA.: Synodale Adolph

6. Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses

Berichterstatter: Synodale D. Dr. v. Dieze

7. Verschiedenes.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Synodale Lic. Lehmann spricht das Eingangsgebet.

I, 1

Präsident Dr. Umhauer: Es sind zunächst einige Eingänge bekanntzugeben. Es liegt ein Antrag des Sonderausschusses unter dem Vorsitz des Herrn Oberkirchenrats Käf vor:

„Die Synode wolle beschließen, daß die auf der Frühjahrssynode gebildete Sonderkommission zur Bereitstellung katechetischer und diaconialer Hilfskräfte weiter besteht, um die stufenweise Verwirklichung der gemachten Vorschläge zu verfolgen und weitere Anregungen vorzubereiten zu können.“

Besonders obliegt der Sonderkommission die Überprüfung der vom Kultusministerium zu erwartenden Prüfungsordnung, insofern sie den Erwerb der wissenschaftlichen Lehrbefähigung für das Fach Religionslehre enthält.“

Dieser Antrag wird dem Hauptausschuß zu überwiesen sein. Ein zweiter Antrag derselben Kommission den Bedarf an Religionslehrern betr. lautet:

„Der Sonderausschuß zur Beratung von Vorschlägen betr. Bereitstellung von katechetischen Hilfskräften schlägt der Synode vor zu beschließen:

daß zur Deckung des Bedarfs an Religionslehrern an den höheren Schulen eine kirchliche Zusatzprüfung für Philologen und Naturwissenschaftler ausgeschrieben wird.

Zur Vorbereitung auf diese Prüfung sind neben dem Selbststudium Ferienturse abzuhalten.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird das Zeugnis der Lehrbefähigung für das Fach Religionslehre in den Klassen Sexta bis Untertertia ausgestellt.

Der Evang. Oberkirchenrat legt die Prüfungsordnung fest und erwirkt die staatliche Anerkennung der ausstellenden Zeugnisse beim Kultusministerium.

Als weitere vorbereitende Maßnahme ist die staatliche Genehmigung für die Aufnahme der Religionsstunden in das sonstige Deputat herbeizuführen. Hierbei kann auf die Einsparung der Besoldung für nebenamtlich tätige Religionslehrer hingewiesen werden.“

Dieser Antrag wird dem Hauptausschuß überwiesen werden müssen, evtl. im Benehmen mit dem Finanzausschuß; wenn er es für erforderlich hält, auch dem Rechtsausschuß.

Der dritte Antrag derselben Sonderkommission lautet:

„Die Landessynode wolle in Verbindung mit der Ausbildungsstätte für Gemeindehelferinnen in Freiburg eine Ausbildungsmöglichkeit für Gemeindehelfer (Gemeindediakone) schaffen. Ausbildungsvorgang und Dienstanstellung künftiger Gemeindehelfer sollten erkennen lassen, daß ihr katechetischer Einsatz weitgehend Sinn und Aufgabe ihres Amtes ist.“

Synodale Hermann Schneider: Es fällt mir auf, daß von der Kommission ein neuer Antrag gesammelt ist in Bezug auf das Amt des Gemeindehelfers und des Diakons, eine Materie, die uns im Hauptausschuß wie auch im Finanzausschuß jetzt wieder beschäftigt hat. Ist hier eine Doppelgleisigkeit, oder ist hier ein besonderer Anlaß, daß man neben der gedruckten Vorlage des Oberkirchenrats nun auch noch einmal die in der gleichen Linie lautenden Anträge oder einen Antrag des Sonderausschusses mit behandeln muß?

Präsident Dr. Umhauer: Mir scheint diese Frage des Herrn Schneider durchaus berechtigt zu sein. Ich möchte der Meinung sein, wenn Anträge, Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einer Vorlage oder zu einem bereits in der Sitzung behandelten Antrag gestellt werden oder zu einer Vorlage, die einem Ausschuß überwiesen ist, daß dann diese Ergänzungs- oder Abänderungsanträge im Ausschuß gestellt werden sollten.

Oberkirchenrat Käf: Zur Erklärung dieser Zweiggleisigkeit möchte ich folgendes sagen:

Es war schon vor längerer Zeit ein Antrag von Bruder Haub-Dietlingen auf Errichtung einer badischen Diaconenanstalt eingebrochen worden. Er lautete etwa: Der Oberkirchenrat wolle prüfen, ob es angebracht ist, eine badische Diaconenanstalt zu errichten, oder ob mit den bestehenden Diaconenanstalten eine Arbeitsverbindung hergestellt werden kann. Dieser Antrag wurde von dem zuständigen Referenten, Oberkirchenrat D. Hof, bearbeitet. Als Ergebnis seiner Arbeit liegt der Synode der gedruckte Antrag vor. Daneben lief ein zweites: Die Frühjahrssynode 1954 hat eine kleine Kommission eingesetzt, die sich Gedanken darüber machen soll, wie diaconale und katechetische Hilfskräfte gewonnen werden können. Dieser Synodalausschuß kam zu einem ähnlichen Resultat. Er hat der Synode den zweiten, jetzt eingegangenen Antrag vorgelegt. Es handelt sich also nicht um einen Ergänzungsantrag, sondern um die Arbeit der katechetischen Kommission der Synode.

Oberkirchenrat D. Hof: Als Ergänzung zu dem soeben Gesagten soll noch hinzugefügt werden, daß Herr Pfarrer Wallach, der ja in der Kommission ist, im Hauptausschuß schon bei dem Bericht über die Gemeindehelfervorlage diese Stellungnahme der Kommission vorgetragen hat. Sie ist also schon mitbehandelt worden, bevor die offizielle Überweisung an den Hauptausschuß hier vorgenommen worden ist, so daß also, wenn nachher berichtet wird zu dieser Frage, auch dieser Antrag schon im Bericht mitberücksichtigt werden wird.

I, 2

Präsident Dr. Umhauer: Bei dieser Sachlage scheint mir ein weiterer Beschuß sich zu erübrigen. Es kommt nun ein Antrag Kühn, Lehmann, Dr. Angelberger betr. Einschub in das Fürbittegebet:

„Die Synode wolle beschließen, daß verbindlich nach Form und Inhalt und verpflichtend für jeden Hauptgottesdienst bis auf weitere Entscheidung ein Einschub in das Fürbittegebet vorzunehmen ist, welcher der Gefangen und ihrer Angehörigen, der um ihres Glaubens willen Verfolgten, unserer Gemeinden in der Sowjetzone, der Flüchtlinge und des bedrohten Friedens fürbittend gedenkt. Dem Oberkirchenrat wird die geeignete Formulierung dieser für unsere Zeit notwendigen Fürbitte überlassen. Ein in einer badischen Gemeinde bewährtes Fürbittegebet wird dem Antrag beigelegt.“

Landesbischof D. Bender: Ich denke, daß das unmittelbar an den Oberkirchenrat überwiesen werden kann, oder muß der Hauptausschuß darüber erst noch gefragt werden?

Synodale Kühn: Ich beantrage, daß der Antrag so zur Abstimmung kommt und dem Evang. Oberkirchenrat überwiesen wird; denn sachlich sind keine Ausführungen zu machen.

Landesbischof D. Bender: Es geht hier um eine grundsätzliche Frage. Die Synode kann von sich aus kein Gebet anordnen; aber sie kann den Landesbischof um eine solche Anordnung bitten. Wie der Ortspfarrer allein verantwortlich über den Gottesdienst in seiner Gemeinde zu entscheiden hat, so ist es auch in die Verantwortung des Landesbischofs gestellt, welche besonderen Zusätze dem Fürbittegebet der Landeskirche jeweils anzufügen sind. Es soll hier kein Amt in die Verantwortung des andern eingreifen.

Synodale Kühn: Ich erkläre mich mit der Erklärung des Herrn Landesbischofs zufrieden und einverstanden.

Präsident Dr. Umhauer: Dann wird also der Antrag auf Abstimmung nicht aufrecht erhalten: (Zuruf Synodale Kühn: Nein!)

I, 3

Es kommt ein dritter Antrag betr. die „Liturгischen Handlungen in unserer Landeskirche“:

„Die Unterzeichneten stellen folgenden Antrag an die Landessynode:

Unbeschadet der fünfjährigen Probezeit für die Einführung der erweiterten Liturgie sieht die Landessynode mit großer Sorge, daß eine Anzahl willkürlicher liturgischer Älte in unseren Gottesdiensten in Erscheinung treten, die bisher aus wohlerwogenen Gründen in unserer Badischen Landeskirche nicht gestattet waren. So dankbar die Landessynode für Anregungen aus anderen Landeskirchen auf liturgischem Gebiet ist, so müssen die liturgischen Neuerungen doch in einer geordneten und genehmigten Form geschehen, die das Heimatgefühl unserer badischen Gemeinden im Gotteshaus nicht verlecken. Unter diesen Neuerungen sind besonders in Erscheinung getreten: die Elevation von Kelch und Brot, die Konfektion der beiden Abendmahlselemente durch das Kreuzeszeichen, das Biegen statt Besprengen des Täuflings mit Wasser und die Anwendung des Kreuzeszeichens, eine Art Stusengebet oder eine Reverenz vor dem Altar, das Wegtreten von Kanzel, Altar oder Lesepult in die Gemeinde hinein bei den Aankündigungen und mancherlei ähnliche Neuerungen.

Die Synode stellt fest, daß in den Gotteshäusern der Badischen Landeskirche die liturgischen Handlungen in keiner anderen Form vollzogen werden, als es nach der Ordnung unserer Kirche gestattet ist."

Unterzeichnet ist der Antrag von den Synodalen: Rühn, Mölbert, Möller, Henrich, Barner, G. Schweihart, W. Schweihart, Urban, Hörner, Schmelcher, Lehmann, Schmitt, Adolph, Rix, Kleh, Fleindrich, Köhlein, Dr. Müller, Schindale, Rücklin, Angelberger, Hegel, Hütter, Schühle, Wallach, Leinberger, Schlapper, R. Schneider. Der Antrag wird dem Haupptausschuß überwiesen.

Weitere Eingänge liegen nicht vor. Wir haben aber noch zu beschließen, welchem Ausschuß der neu eingetretene Synodal, Herr Hütter, zugewiesen werden soll. Er hat den Wunsch geäußert, in den Haupptausschuß zu kommen. Und da wir derartige Wünsche berücksichtigen, werden wir auch diesen berücksichtigen. — Ich stelle fest, daß Sie einverstanden sind, daß Herr Hütter Mitglied des Haupptausschusses wird.

II, 1

Dann kommen wir zum zweiten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Haupptausschusses und des Finanzausschusses über die Umwandlung des hauptamtlichen Dekanats Mannheim in ein nebenamtliches Dekanat

Berichterstatter Synodale Lehmann: Verehrte Brüder! Als es vor einigen Monaten notwendig wurde, die durch die Pensionierung des bisherigen Mannheimer Dekans freiwerdende Stelle neu zu besetzen, stand der Okt bzw. der Landeskirchenrat vor der Frage, ob das Mannheimer Dekanat weiterhin hauptamtlich besetzt werden soll, wie dies seit dem 1. April 1939 durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt worden war, oder aber ob der neu zu ernennende Dekan wie alle anderen Dekane nach dem Dekanatsgesetz in der badischen Landeskirche sein Dekanatsamt nebenamtlich führen soll. Soll also das hauptamtliche Dekanat Mannheim wieder in ein nebenamtliches Dekanat verwandelt werden?

Der Synode wird der Antrag unterbreitet, der Umwandlung des hauptamtlichen Dekanats in ein nebenamtliches Dekanat zuzustimmen. Der Haupptausschuß hat sich in kurzer Aussprache die Begründung zu eigen gemacht, die der Vorlage des Landeskirchenrats schriftlich unterlegt ist. In vier Sätzen sind die wesentlichen Gesichtspunkte zusammenzufassen, die den Haupptausschuß veranlaßt haben, einstimmig die Vorlage gutzuheften.

1. Die Voraussetzungen, die seinerzeit zur Einrichtung eines bisher in der badischen Landeskirche unbekannten hauptamtlichen Dekanats Mannheim geführt haben, sind im wesentlichen entfallen. Entscheidend war übrigens damals, als das Gesetz beschlossen wurde, nicht die Tatsache, daß etwa die Überlastung des Mannheimer Dekanats so stark war, daß

deshalb die Verwandlung des nebenamtlichen Dekanats in ein hauptamtliches Dekanat notwendig wurde.

2. Für die Dienstführung des Dekanats und für die Ausrichtung seiner besonderen Aufgabe geht das Dekanatsgesetz von der Voraussetzung aus, daß der Dekan als eine Mittelinstanz zwischen Kirchenleitung und Kirchengemeinde auch Inhaber eines Pfarramtes sein soll, weil ihm als Inhaber eines Pfarramtes für die seelsorgerliche Betreuung und brüderliche Beratung der Pfarrer seines Kirchenbezirks dadurch ein besonders starker geistlicher Rückhalt gegeben ist.

3. Wenn auch die Aufgaben, die dem Dekan des zahlmäßig bei weitem größten Kirchenbezirks Mannheim zufallen, besonders groß sind, so rechtfertigt es doch diese Belastung durch Dekanatsgeschäfte nicht, die allgemeine Ordnung und Struktur des Dekanats für Mannheim auf die Dauer wesentlich zu ändern, das heißt dem Dekan in Mannheim keine eigene Pfarrei mehr anzubauen.

4. Der Sorge, daß der Mannheimer Dekan durch sein doppeltes Amt vor allem am Anfang überlastet werden könnte, ist dadurch Rechnung getragen, daß a) ihm nur eine kleine Gemeinde im Zentrum der Stadt, wo keine großen neuen Wohnblöcke mehr entstehen können, übertragen werden soll, b) daß ihm für das Einarbeiten genügend Zeit gelassen wird. Es ist vorgesehen, daß das Gesetz erst am 1. April 1955 in Kraft treten und der Dekan erst bis dahin den Dienst in dem ihm übertragenen Pfarramt übernehmen soll.

Der Haupptausschuß hat sich mit der Anerkennung dieser Argumente auch der Meinung der Mehrzahl der Mannheimer Pfarrer angeschlossen, die auf Grund ihrer Kenntnis auch geglaubt haben, daß ein nebenamtliches Dekanatsamt jetzt wieder einzurichten sei.

Ich bin noch beauftragt worden, bekanntzugeben, daß der Rechtsausschuß keinerlei Einwendungen gegen den Gesetzentwurf vorzubringen hat. Die Frage, die im Gesetz des Jahres 1954 einen breiten Raum einnahm, ob nämlich der im hauptamtlichen Dekanat stehende neue Dekan auch Vorsitzender des Kirchengemeinderats sein könnte, spielt für die Synode keine Rolle. In dem Augenblick, da der Dekan wieder ein Pfarramt in seinem Kirchenbezirk hat, kann der Kirchengemeinderat ohne weiteres entscheiden, ob er dann dem zuständigen Dekan auch den Vorsitz im Kirchengemeinderat übertragen will oder nicht.

Berichterstatter Synodale Geiger: Liebe Herren und Brüder! Wir haben im Finanzausschuß diese Frage auch eingehend behandelt. Es wurde geltend gemacht, daß das Dekanat Mannheim ganz besonders hervorzuheben sei. Die Bedeutung sei groß, und deshalb müsse auch der Dekan dort finanziell hervorgehoben und herausgehoben werden. Andererseits wurde aber geltend gemacht, daß man das nicht tun solle, sonst könnte man auch sagen, da und dort sind ähnliche bedeutende Posten, und das würde schließlich zu Weiterungen führen. Der Finanzausschuß hat deshalb beschlossen:

Bei Annahme der Vorlage des Gesetzesentwurfes, die Umwandlung des hauptamtlichen Dekanats Mannheim in ein nebenamtliches Dekanat, durch die Synode nimmt der Finanzausschuß zur Besoldungsregelung folgende Stellung:

1. Die Richtlinien und Grundsätze der Landeskirche, Dekanatsgesetz, sollen auch hierbei angewendet werden.

2. Die Gesamtbezüge für den jetzigen Stelleninhaber des Dekanats als Gemeindepfarrer sollen nicht geringer sein, als dieselben in der Stellung als Gemeindepfarrer in Karlsruhe gewesen sind. Die Regelung der Besoldungsfrage soll durch den Oberkirchenrat getroffen werden.

Synodale Dr. Schmeichel: Es besteht kein Zweifel, daß die Umwandlung des hauptamtlichen Dekanats in ein nebenamtliches, nachdem durch ein Dekanatsgesetz allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt worden sind, die seinerzeit 1939 noch nicht bestanden haben, daß eine solche Regelung, die nun die Ausnahme von Mannheim unterbringt in der allgemeinen Regelung, grundsätzlich begrüßt werden könnte. Es ist kein

Zweifel, daß bei der Eigenart der Stellung des Dekanats als einer Mittelinstanz zwischen Oberkirchenrat und den Gemeindepfarrern ein geistlicher Rückhalt in einer Gemeinde als Gemeindepfarrer und damit auch ein brüderliches Nebeneinander mit den anderen Pfarrern wichtig ist. Das alles würde mich nicht und auch einige Mannheimer Freunde besorgt machen, und ich würde auch jetzt nicht hier ein paar Worte zu sagen mich verpflichtet fühlen, wenn nicht folgendes dabei zu bedenken wäre.

Diese Neuregelung darf keine Einebnung bedeuten. Denn dieses ursprüngliche Gesetz des hauptamtlichen Dekanats brachte ja eine Differenzierung aus wohlerwogenen Gründen wegen der besonderen Verhältnisse. Und es steht fest, daß die Arbeitslast des Mannheimer Dekans gegen früher nicht geringer geworden ist. Und es besteht kein Zweifel, daß, wenn jetzt eine Gemeindearbeit, und wenn sie auch nur eine kleine ist — klein und groß spielt keine so ausschlaggebende Rolle — dazukommt, das zweifellos eine zusätzliche Belastung ist. Das bedeutet also, daß für dieses Amt auch unter dem Namen „nebenamtlich“ immer nur eine ganz besonders arbeitsfreudige, kräftige Persönlichkeit in Betracht kommt, was keine persönliche Bewertung bedeutet, sondern nur eine besondere Struktur. Und es sollte dabei achtgegeben werden, daß das mit all dem Wohlwollen geschieht, das wir Laien gerne anwenden, wenn wir unseren Großstadtpfarrern, unseren arg belasteten Großstadtpfarrern begegnen. Das ist jedenfalls Grundsatz, wobei wir durchaus der Meinung sind, daß dabei bedacht werden kann, eine gewisse brüderliche Einordnung nicht zu verletzen. Und wir haben geglaubt, daß das damit am besten geschieht, daß diese Sonderverhältnisse vom Oberkirchenrat geregelt werden. Ich habe nur deswegen diesem Antrag im Finanzausschuß nicht zustimmen können — und das wollte ich zum Ausdruck bringen —, weil er in der Ausdrucksweise abgestellt ist auf eine bestimmte Persönlichkeit. Ich habe abgeraten das zu tun. Ich würde lieber gesehen haben eine Regelung, in der erhalten geblieben wäre, daß die besonderen Verhältnisse von Mannheim dem Oberkirchenrat schlechthin übertragen worden wären, zu ordnen. Ich werde nun wahrscheinlich diesem Antrag zustimmen können, weil ich das zum Ausdruck gebracht habe und weil ich hoffe, daß ein solcher Hinweis genügt, so daß auch diese Regelung dann nicht bloß im Blick auf die Person des jetzt in Aussicht genommenen Dekans getroffen wird, sondern auch für zukünftige Fälle in Betracht gezogen wird.

Synodale Kühn: Die einzige Gemeinde, die gleichzeitig Kirchenbezirk ist, ist die Stadt Mannheim. Diese besondere Verbindung gibt dem Dekanat Mannheim auch sein besonderes Gesicht und seine Aufgaben. Wir wünschen, daß der Dekan als Persönlichkeit, menschlich und seelsorgerlich, die Bevölkerung in Mannheim und insbesondere seine Amtsbrüder berührt, und daß aus dieser menschlich persönlichen Haltung heraus der Segen seines Amtes in besonderer Weise zu Tage tritt. Die Mannheimer Gemeinde hat ein sehr feines Empfinden, das liegt auch in der Pfälzer Art, daß sie den Charakter des Amtes nicht in dem Maße anerkennt und kennt, wie es sonst üblich ist, und daß hier ganz besondere Aufgaben auf den neuen Dekan warten. Wir sind — das darf ich in dieser Stunde einmal sagen, da ich hier in der Synode der Nachfolger von Herrn Kirchenrat Dekan Voest bin — dem Herrn Kirchenrat Voest für diese menschlich seelsorgerliche Haltung in ganz besonderer Weise dankbar. Und was er als Seelsorger in Mannheim an unseren Pfarrern und an der Gemeinde getan hat, welchen Dienst er uns mit seinem demütigen Hören erwiesen hat, das möge ihm Gott lohnen.

Eine Gemeinde wie Mannheim, die arbeitsmäßig, verkehrsmäßig und in ihrer bevölkerungsmäßigen Struktur ein ganz besonderes Gesicht hat, fordert auch, daß die Aufgaben, die wohl in der ganzen Landeskirche da sind, hier zu einem ganz bestimmten Brennpunkt gebracht werden. Und diese

drei Aufgaben sehe ich in Mannheim, die ich hier auch in der Synode sagen und unterstreichen möchte.

Da ist einmal: die Gewinnung der Arbeiterschaft, die den Großteil unserer Mannheimer Gemeindeglieder darstellt. Daß diese Bemühungen durch eine lebensnahe, menschlich warmherzige Verkündigung des Evangeliums unterstützt werden, das ist unser ganz besonderes Anliegen.

Die zweite Aufgabe, in der ich die Verleihung der kleinen Pfarrei an den zukünftigen Herrn Dekan als einen Anfang anschehe, ist unsere Hoffnung, daß unsere Pfarreien in der Großstadt so verkleinert werden können, daß diese menschlich-seelsorgerlichen Beziehungen wirklich zum Tragen kommen. Sonst überlaufen uns die Großstädte, und wir werden Casualrebner, wir werden Organisatoren, wir werden Menschen, die in diesen Gemeinden die inneren Beziehungen verlieren und damit auch die Verkündigung des Evangeliums beeinträchtigen.

Und nun die dritte Aufgabe, die ich sehe und die dem neuen Herrn Dekan auch vom Oberkirchenrat wohl besonders ans Herz gelegt werden möge, ist, daß eine Gemeinde, die durch die Jahrzehnte hindurch eine ganz besonders antikirchliche Propaganda gehabt hat, eine stark freireligiöse Gemeinde, z. B. auch in Mannheim, in ganz besonderer Weise ihren Glauben bezeugen darf und muß durch Werke der Liebe. Je mehr wir aus der Gemeinde heraus Werke der Liebe gestalten dürfen, um so freudiger wird auch das Bekennnis zur Diakonie der Kirche sein. Und es scheint mir in Bezug auf eine andere Frage, die in der Synode noch behandelt wird, hier eine ganz bestimmte Aufgabe gestellt zu sein, die aus der Praxis in Mannheim an uns herangetragen wird. Man kann einem Menschen nicht vorschreiben, wie er die Dinge gestalten soll. Aber es ist ein brüderlicher Dienst, wenn man die Wege aufzeigt, die geworden sind aus der Geschichte dieser Stadt und aus diesem Gemeindeleben. Wir wollen alle ein solches Amt mit unserer Fürbitte tragen, damit Gott seinen Segen darauf legt.

Landesbischof Dr. Bender: Eine Anregung zur Datierung des Gesetzes: Nach der Vorlage soll dieses Gesetz am 1. 4. 55 in Kraft treten mit Rücksicht darauf, daß die notwendig werdende Neueinteilung der Konkordiengemeinde erst nach Ostern vorgenommen werden kann und eine Veränderung im Konfirmandenunterricht vermieden wird. Es würde diese Regelung zur Folge haben, daß der neue Dekan bis zum 1. 4. 55 nur mit der Führung der Dekanatsgeschäfte beauftragt und nicht in sein Amt eingeführt werden kann. Das ist um des Dekanats, um der Gemeinde und des künftigen Dekans willen nicht wünschenswert.

Es bleiben nur zwei Wege: entweder wird der neue Dekan auf Grund des bisher geltenden Gesetzes zum Dekan ernannt oder das neue Gesetz wird auf 1. November 1954 datiert mit der Maßgabe, daß der Oberkirchenrat die notwendig werdende Parochialeinteilung erst nach Ostern vornimmt.

Präsident Dr. Umhauer: schließt die allgemeine Aussprache. Bei der Einzelberatung erklärt er zu § 3: Der Herr Landesbischof hat angeregt, hier eine Änderung eintreten zu lassen, so daß der Paragraph nach dieser Anregung lautet:

„Dieses Gesetz tritt am 1. November 1954 in Kraft.“

Eine zusätzliche Bestimmung über die Befugnisse des Oberkirchenrates hinsichtlich der Einteilung der Parochien halte ich nicht für erforderlich.

Landesbischof Dr. Bender: Es ist dann auch bestimmt, daß für die Parochialeinteilung der Zeitpunkt dem Oberkirchenrat überlassen wird.

Präsident Dr. Umhauer: Ich glaube, daß diese Feststellung genügen wird. — Vor der Gesamtabstimmung erklärt

Synodale Dr. Schmeichel: Darf ich an den Oberkirchenrat eine Anfrage richten? — Habe ich recht, wenn ichannehme, daß damit dem Oberkirchenrat in Zukunft bei der Besetzung des Dekanats die Möglichkeit gegeben ist, in ähnlicher ver-

ständnisvoller Weise zu verfahren wie jetzt, wenn solche Komplikationen auftreten? — Ich möchte diese Frage noch einmal stellen. Wenn es richtig ist, daß das auch in Zukunft möglich ist, dann kann ich dem Gesetz vielleicht auch mit der Begründung des Finanzausschusses zustimmen.

Synodale Schüle: Wir haben das im Finanzausschuß nicht für nötig gehalten, sondern sind der Meinung gewesen, daß, wenn das hauptamtliche Dekanat Mannheim in ein nebenamtliches umgewandelt wird, dann selbstverständlich das Dekanatsgesetz in gleicher Weise auch für das nebenamtliche Dekanat Mannheim gilt wie für alle übrigen Dekanate. Wir sind dagegen im Finanzausschuß bereit gewesen, einer Regelung zuzustimmen, die in anderen Fällen schon bisher seitens des Ev. Oberkirchenrats geübt wurde: Daf nämlich bei der Versetzung eines Pfarrers durch die Behörde oder bei Teilung bisher bestehender Pfarreien der bisherige Pfarrstelleninhaber für seine Person auch an der kleineren Pfarrei die bisherige Pfarrstellenzulage weiter bezogen hat, damit er sich an seiner neuen Stelle gehäuftlich nicht schlechter stellt als an seiner bisher innegehabten Stelle. Der Antrag von Bruder Schmehel geht jedoch dahin, daß mit dem Dekanat Mannheim, oder besser gesagt, mit der für den Dekan zu schaffenden Pfarrstelle auch in Zukunft die höchst zulässige Stellenzulage verbunden sein soll. (Burst Dr. Schmehel: Das habe ich nicht gesagt!) Das ist aber doch der Sinn des Antrages, so wie wir ihn im Finanzausschuß verstanden haben. Ich bin bereit, mich belehren zu lassen! Denn jetzt heißt der Antrag: „Der Oberkirchenrat ist befugt, auch bei zukünftigen Besetzungen des Dekanats Mannheim nach den Grundlinien zu verfahren, die hier auf die Person des derzeitigen Stelleninhabers angewendet werden.“ Das heißt praktisch, wie ich Ihnen schon gesagt habe: Die Stellenzulage der Pfarrstelle in Mannheim, die der Dekan inne hat, würde nicht nur für die Person des jetzigen Dekans Schmidt, sondern auch in alle Zukunft die Höhe seiner bisher in Karlsruhe bezogenen Pfarrstellenzulage haben, auch wenn die in Mannheim mit dem Dekanat verbundene Pfarrei etwa nur 2000 Seelen zählt.

Synodale Dr. Schmehel: Ich bin dankbar, daß das so präzisiert herausgestellt wurde. Damit ist klar, was ich mit meiner Einschränkung wollte. Ich wollte haben, daß der Oberkirchenrat die Möglichkeit hat, in ganz freier Wahl einen Bewerber für Mannheim in Betracht zu ziehen, der rechtlich unabhängig ist von finanziellen Zwangsmaßnahmen, die mit der Größe seiner Gemeinde zusammenhängen. Ich habe nicht gesprochen, um hier zu bearbeiten, warum wir dem derzeitigen Inhaber das zugestehen. Wenn ich den Eindruck habe, daß jetzt eine finanzielle Einebnung geschieht, die der Situation nicht entspricht, weil mehrere Ämter zusammengefäßt werden, so kann ich dem Antrag nicht zustimmen. Der Oberkirchenrat müßte Möglichkeiten der Differenzierung des Gehaltes haben im Rahmen der allgemeinen Richtlinien. Das ist der Sinn meiner Einwendungen. Ich bin jetzt, nachdem das so eng interpretiert worden ist, im Zweifel, ob mir nichts anderes übrig bleibt als entgegenzustimmen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte bitten, diese Frage, die ja mit dem Gesetz, das uns vorliegt, eigentlich nichts zu tun hat, auszuschalten und zu behandeln etwa in einem Antrag, der die Besoldung der Dekane regelt. Es scheint mir persönlich auch nicht praktikabel zu sein, daß ein Dekan deswegen, weil ihm mit Rücksicht auf die Last seiner Dekanatsgeschäfte eine kleine Gemeinde zur Pastorisierung zugewiesen wird, eine geringere Stellenzulage gewährt wird. Ich könnte mir denken, daß man das ausgleicht, aber nicht hier im Zusammenhang mit dem Gesetz über Mannheim, sondern in einem anderen anderen Gesetz. (Beifall!)

Synodale Hermann Scheider: Ich möchte dann noch die Erfaßungsfrage stellen, ob dem Grundsatz nach die Synode nicht jetzt, wo eben dieses nebenamtliche Dekanat Mannheim tatsächlich errichtet wird, ihrem Willen Ausdruck gibt, daß im

Prinzip in der gesamten Landeskirche die Besoldungsfrage der Dekane, soweit sie eben nun in Verbindung mit einem Gemeindeamt steht, einheitlich zu regeln wäre. Das war der ganz klare Wille, den der Finanzausschuß zum Ausdruck gebracht hat. Daneben ist es völlig freigestellt, daß für einen Sonderfall etwa — dann in Abänderung der Gleichheit der Besoldung, die ja im Dekanatsgesetz vorgesehen ist — eine Einzelregelung erfolgt. Es ist auch unbenommen, daß für Mannheim oder irgendeine besondere Aufgabe, die mit diesem Sonderdekanat verbunden ist, man von Fall zu Fall wieder etwas neu bestimmen kann. Aber jetzt im Prinzip, wo die Umwandlung vom hauptamtlichen ins nebenamtliche Dekanat vorgenommen wird, müßte, glaube ich, die Synode dem Grundsatz, wie der Finanzausschuß ihn ausgeführt hat, zustimmen, so daß die Besoldung nach der Ordnung, die im Dekanatsgesetz gegeben ist, erfolgen muß. (Allgemeine Zustimmung!)

In der Gesamtabstimmung wird das Gesetz einstimmig angenommen. Vor der Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses erklärt

Synodale Lehmann: Ich möchte vorschlagen, daß wir über beide Sätze getrennt abstimmen. Über den ersten Satz, daß die Besoldung nach den allgemeinen Regeln erfolgt, und dann über den zweiten Satz.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bin auch der Meinung, daß das so geschehen soll. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Der erste Satz des Antrags des Finanzausschusses wird in folgender Fassung einstimmig angenommen:

„Die Richtlinien und Grundsätze der Landeskirche, Dekanatsgesetz, über die Besoldungsregelung sollen für diese Besetzung angewendet werden.“

Der zweite Satz des Antrags wird in der folgenden Fassung mit allen gegen vier Stimmen bei vier Enthaltungen angenommen:

„Die Gesamtbezüge für den künftigen Stelleninhaber des Dekanats als Gemeindepfarrer sollen nicht geringer sein, als dieselben in der Stellung als Gemeindepfarrer in Karlsruhe gewesen sind. Die Besoldungsregelung soll durch den Oberkirchenrat getroffen werden.“

II, 2

Präsident Dr. Umhauer: Damit wäre der Punkt II, 1 der Tagesordnung erledigt. Wir kommen zu II, 2: „Eingabe betr. Geschäftsordnung.“

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Die Eingabe, die von den Synoden Dr. Hegel, Pfarrer Kühn und fünf weiteren unterzeichnet ist, lautet:

„Die Synode wolle nachprüfen, ob es nach der früheren Geschäftsordnung der Landessynode möglich und vorgesehen war und nach der neuen Geschäftsordnung möglich ist, durch einen besonderen Beschuß einen Teil der Verhandlungen in einer öffentlichen Plenarsitzung aus dem offiziellen Verhandlungsbericht herauszunehmen und durch einen kurz zusammenfassenden Hinweis zu ersehen. (Vgl. Öffentliche Sitzung der Landessynode vom 5. Mai 1954. Verhandlungsbericht Seite 50 unter Ziffer 4. Der angezeigte Beschuß wurde gegen eine Gegenstimme von der Landessynode auf Antrag des Herrn Landesbischofs gefaßt.)“

Soweit der Wortlaut. Der Rechtsausschuß hat einstimmig festgestellt, daß der Teil der Verhandlungen der Landessynode vom 5. Mai 1954, über den der gedruckte Verhandlungsbericht auf Seite 50 unter Ziffer 4 nur einen kurzen zusammenfassenden Hinweis bringt, zweifellos nach der neuen Geschäftsordnung zu beurteilen ist. Es braucht daher nicht nachgeprüft zu werden, was nach der alten Geschäftsordnung zulässig war.

Die neue Geschäftsordnung enthält in § 28 Abs. 2 zwangsläufig Vorschriften über die Niederschriften, die über jede Sitzung anzufertigen sind. Der Absatz 1 besagt dagegen nur,

dass sämtliche Verhandlungen der Synode stenographisch aufgenommen werden sollen, und dass die Aufnahme zur Herstellung des amtlichen Sitzungsberichtes dient, die vom Evang. Oberkirchenrat befohlen wird.

Die Landessynode hat demnach nicht gegen die Geschäftsordnung verstoßen, als sie am 5. Mai d. J. beschloß, daß über einen Teil der Verhandlungen nur ein kurzer, zusammenfassender Hinweis in den Verhandlungsbericht aufzunehmen sei, und der Evang. Oberkirchenrat hat lediglich diesem Beschluß entgegnet.

Der genannte Beschluß ist damals gegen eine Stimme gefasst worden. Wer diese ablehnende Stimme abgegeben hat, wissen wir nicht. Wir übrigen fragen uns, ob wir zweckmäßig gehandelt haben, als wir nachträglich, als die Verhandlung schon weit vorgeschritten war, den genannten Beschluß fassten. Wir sind der Meinung, daß wir Synoden, falls künftig ähnliche Fragen zu entscheiden sind, ihre Zweckmäßigkeit sorgfältig zu überlegen haben.

Die Verhandlung vom 5. Mai 1954 ist, auch soweit der gedruckte Verhandlungsbericht auf Seite 50 unter Ziffer 4 darüber nur einen kurzen, zusammenfassenden Hinweis bringt, stenographisch aufgenommen worden, und der Evang. Oberkirchenrat hat eine Reinschrift dieser Aufnahme anfertigen lassen. Sie kann von jedem Synodalen eingesehen werden.

Präsident Dr. Umhauer: Es meldet sich niemand zum Wort. Ich schlage Ihnen deshalb vor, daß dieser Gegenstand als durch den Bericht des Rechtsausschusses erledigt betrachtet wird. — Sie sind damit einverstanden.

II, 3

Wir gehen über zu Punkt II, 3: „Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Gaienhofen betr.“

Berichterstatter Synode Aleh: Liebe Konsthynode! Vor Ihnen liegt als Anlage 2 der Vorlagen des Landeskirchenrats der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Gaienhofen betr.

In den in Artikel 1 des Gesetzentwurfs genannten Gemeinden hat die Zahl der Evangelischen im Laufe der letzten Jahre den Stand von etwa achthundert erreicht. Mit einer stärkeren Veränderung dieser Zahl ist nicht mehr zu rechnen. Die etwa einhundertfünfzig Insassen der Schlossschule Gaienhofen sind in diese Zahl nicht mit eingerechnet. Die Betreuung der Gemeinde war seit 1948 einem Ortspfarrer übertragen, der gleichzeitig die Leitung der Internatsschule inne hatte. Schon 1950 ist die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde Gaienhofen erteilt worden. Im Hinblick auf die starke Anlehnung der Kirchengemeinde an die Internatsschule unterblieb die Errichtung einstweilen. Nachdem die Internatsschule inzwischen von der Vorerbin der Landeskirche überreignet worden ist — ein Prozeß mit den Nacherbürgern über die Wirksamkeit des Eigentumserswerbs ist noch beim Landgericht Konstanz anhängig — hat sich gezeigt, daß die seelsorgerliche Betreuung der Evangelischen in jenen Gemeinden sich auf die Dauer nicht mit den Aufgaben der Leitung der Internatsschule vereinen läßt. Seit 1. Mai 1954 ist ein Vikar mit der Betreuung der Evangelischen beauftragt. Nach Errichtung der Gemeinde soll eine Geistliche Stelle in Gaienhofen geschaffen werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Im Rechtsausschuß wurde der Wunsch geäußert, daß in künftigen Fällen bei der Beratung von Gesetzentwürfen über die Errichtung neuer Kirchengemeinden eine Übersichtskarte, aus der die Kirchspielgrenzen ersichtlich sind, zur Verfügung stehen möge. Die Erfüllung des Wunsches wurde von dem anwesenden Mitglied des Evang. Oberkirchenrats in Aussicht gestellt.

Das Gesetz wird ohne Aussprache in der Einzelberatung und in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen.

II, 4

Berichterstatter Synode Dr. Wallach: Den Hauptausschuß beschäftigte die Vorlage des Landeskirchenrats, die Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 betr., die als Anlage 3 allen Synoden zugegangen war. Es wurde festgestellt, daß es sich hierbei nicht um eine gesetzesändernde Vorlage handle, die die Landessynode zu beschließen habe, sondern um die Ergänzung einer Verordnung des früheren Erweiterten Evang. Oberkirchenrates, die in seiner Nachfolge der jetzige Landeskirchenrat freilich nicht ohne Benehmen mit der Landessynode durchzuführen beabsichtigt. Die Vorlage hat also nicht das Ziel, einen Synodalbeschluß gesetzgebenden Charakters herbeizuführen, sondern das Einvernehmen mit der Landessynode in vorliegender Sache herzustellen. Der Ergänzungsvorschlag ist aus gründlichen Vorbesprechungen mit der Theologischen Fakultät Heidelberg erwachsen.

Zur Sache selbst:

§ 1 Abs. 1 will geregelte Voraussetzungen zum vertretungswise Predigt Dienst durch Kandidaten der Theologie schaffen, indem er vorsieht, daß deren Predigten zuvor vom Praktisch-theologischen Seminar oder durch das der jeweiligen Gemeinde vorstehende Dekanat geprüft und gebilligt sein müssen.

Es wurde dagegen der Einwand erhoben, daß der von dem Kandidaten vertretene Ortspfarrer die Verfügung über seine Kanzel inne habe und also Prüfung und Billigung der Predigt des Kandidaten selbst vorzunehmen habe. Zwei Gesichtspunkte wurden dagegen gestellt gemacht, erstmals der praktische, nämlich daß ja die Vertretung zumeist für den im Urlaub befindlichen oder durch Krankheit bzw. durch dienstliche Verpflichtung abwesenden Pfarrer geschieht. Daher können Vereinbarung der Vertretung und Fertigstellung der Predigt in den meisten Fällen nicht frühzeitig genug erfolgen, um eine Prüfung des Predigtmanuskripts durch den Ortspfarrer zu ermöglichen. Zweitens wurde der Gesichtspunkt des geordneten Predigtamtes laut, nämlich daß das festgestellte und zu vergebende Kanzelrecht des Pfarrers doch wohl immer an die Voraussetzung gebunden ist, daß der Predigtvertreter, wer auch immer es sei, auf jeden Fall die *venia concionandi*, also den ordentlichen Predigtauftrag auf Grund vorausgegangener Prüfung bzw. Ordination besitze. Da letzteres aber gerade bei Theologiekandidaten nicht der Fall ist, erschien es zweifelhaft, das Kanzelrecht hier anzuziehen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf Fälle eines Missbrauchs von Kanzel und Talar durch Laien ohne theologische Vorbildung, Ordination und sonstigen Auftrag hingewiesen, die die Behandlung der Vorlage nur mittelbar berührten, aber mit Besorgnis festgestellt wurden. Ein Vorschlag zur Abänderung von § 1 Abs. 1 wurde dahingehend erwogen, daß die zur Prüfung der Predigt des Kandidaten in Frage kommenden Instanzen, Theologisches Seminar oder Dekanat, um eine dritte, nämlich das Ortspfarramt vermehrt werden sollten. Eine Abstimmung, die nach der eingangs geschilderten gesetzlichen Lage nur die Stimmung wiedergeben kann, zeigte, daß sich der Hauptausschuß etwa halbstig für und halbstig gegen diesen Vorschlag aussprach.

§ 1 Abs. 2 der Vorlage will den Studenten bei der ersten Prüfung ein Wahlfach verschaffen, in dem die Prüfungs-dauer doppelt so lang ist und das Ergebnis doppelt so gewichtet wird. Außerdem soll der Student die Möglichkeit haben, in allen Fächern Spezialgebiete intensiver Studienbeschäftigung anzuzeigen. Diese Ergänzung der Prüfungsordnung wurde allgemein gut geheißen. Sie trägt der Tatfrage Rechnung, daß bei fleißigem Studium der heutigen Studenten oft nur geringe Ergebnisse dargestellt werden können und Spezialstudien hier ein besonderer Ausweis von Fleiß und Gründlichkeit sein können. Sie nimmt mit dem Wahlfach die theologisch-wissenschaftliche Gründlichkeit an einer Stelle in ihren besonderen Schutz. Was bei naturwissenschaftlichen Studien, etwa Medizin, wenig oder gar

nicht möglich ist, ist bei einem geisteswissenschaftlichen Fach wie der Theologie sogar geboten. Die Vorlage verspricht auch eine Hilfe für den Examenskandidaten gegen die Prüfungsspsychose, die nicht zuletzt aus der Unübersehbarkeit der Wissensgebiete erwächst. Der Hauptausschuss überläßt nicht, daß Wahlfach und Angabe des Spezialgebietes natürlich auch nachteilig für den Kandidaten werden können, wenn er nicht wirklich überdurchschnittliche Kenntnisse aufweist. Daher sollte bei Rüstzeiten und dergleichen die Möglichkeit zu Wahlfach und Angabe von Spezialgebieten den Studenten frühzeitig zur Kenntnis gegeben werden mit dem kommentierenden Bemerkern, daß bei Gebrauch dieser Möglichkeit wirklich besondere Leistungen erwartet werden.

§ 1 Abs. 3, der den Ausgleich ungenügender schriftlicher Leistungen im Alten Testament und Neuen Testament durch entsprechende befriedigende mündliche Leistungen vorsieht, entfachte im Hauptausschuss vor allem die Frage, ob nicht das Neue Testament davon ausgenommen werden sollte, da es zweifellos in der theologischen Vorbildung eine besonders gewichtige Rolle spielt. Auch die ursprünglichen Voraussetzungen beim Alten Testament, die vielen Studenten schwerer erfüllbar sind, würden eine Sonderregelung beim Alten Testament rechtfertigen. Ein anderes Votum lautete, daß keinesfalls die Leistungskompensation in mehreren Fächern zugleich möglich sein dürfe und deshalb im Entwurf zwischen Altem Testament — schriftlich und Neuem Testament — schriftlich nicht „und“ sondern „oder“ zu setzen sei. Schließlich sei wegen der vollständigen Wiedergabe der Beratungen erwähnt, daß auch vorgeschlagen wurde, die Disziplinen, in denen ein Ausgleich möglich ist, gar nicht aufzuführen. Gerade dieser Vorschlag wies den Hauptausschuss auf die Tatsache hin, daß lediglich durch Prüfungsordnung die individuelle Beurteilung im Einzelfall durch die Prüfungskommission doch nicht lückenlos zu regeln ist. Es handelt sich ja doch nur um eine Kann-Bestimmung, so daß der Prüfungsausschuß immer wieder neu wird entscheiden müssen, in welchem Fall die Möglichkeit des Ausgleichs anzuwenden und in welchem Fall sie zu versagen ist.

Da es nach schulischem Sprachgebrauch die Bezeichnung eines Lehrfaches mit dem Zusatz „schriftlich“ als besonderes Fach nicht gibt, was aber bei der theologischen Prüfung der Fall ist, bittet der Hauptausschuss den Landeskirchenrat, hier lieber von Prüfungsfach AT-schriftlich bzw. Prüfungsfach NT-schriftlich zu reden und seinen Entwurf dahingehend zu berichtigen. Im übrigen wurde der Vorlage des Landeskirchenrats vom Hauptausschuß zugestimmt.

Synodale Kühn: Alle Pfarrer haben dankbar empfunden, daß die Prüfungsordnung in der Richtung einer geisteswissenschaftlichen echten Bildung erweitert worden ist. Man kommt nur zu einem innerlichen Wissen und zu der rechten wissenschaftlichen Arbeit, wenn man an einem einzigen Punkt sich gründlich gebildet hat und ein exaktes Wissen erworben hat. Damit ist auch zugleich der Vielwisserei und der äußerlichen Bildung unserer Zeit ein Damm entgegengesetzt, und der Vorschlag des Oberkirchenrates verdient deshalb, den aufrichtigen Dank zu hören.

Bei der zweiten Frage, die in diesem Vorschlag enthalten ist, über die Prüfung bzw. Vorprüfung der Predigt durch das Praktisch-theologische Seminar oder den Dekan sind deshalb Bedenken entstanden, weil der Ortspfarrer über die Kanzel rechtmäßig verfügt. An und für sich wird ja durch diese Anordnung das Recht des Ortspfarrers, den Kandidaten predigen zu lassen, gar nicht berührt. Denn meistens wird er ja froh sein, wenn er jemand hat, der für ihn predigt. Aber da er das Recht hat, ist ihm auch die Möglichkeit des Mitspracherechts in der Beurteilung der Predigt gegeben; denn er allein trägt die Verantwortung für die Predigt. Wir wollen von diesen leichten und innerlichen Dingen jetzt einmal völlig absehen bei der grundsätzlichen Frage, wer diese Erlaubnis in unserer Landeskirche bekommt und wer nicht —

denn der Kandidat hat sie an und für sich noch nicht — und vermeiden, daß die Verantwortung irgendwie auf einen hierarchischen Ausweg geschoben wird.

Ich bitte deshalb, die Bezeichnung „durch den Ortspfarrer“ neben die beiden anderen Faktoren, das Praktisch-theologische Seminar und das Dekanat mit aufzunehmen oder einzuschließen und dadurch diese Sollbestimmung der gegenwärtigen Lage in unserer Landeskirche anzupassen.

Landesbischof D. Bender: Ich habe das Wort „hierarchisch“ gehört, und auf dieses Wort reagiert mein Ohr besonders empfindlich. Wenn die Beurteilung der Kandidatenpredigt nicht dem Ortspfarrer, sondern dem Dekan zustehen soll, so liegt darin gewiß nicht ein Misstrauen gegen die Urteilsfähigkeit des betr. Pfarrers. Es geht ganz einfach darum, daß es für den Dekan leichter ist, notfalls dem Kandidaten zu sagen, daß seine Predigt nicht genügt, als für den Pfarrer, dessen Entscheidung vielleicht von der Verwandtschaft und Freundschaft des Kandidaten mißgedeutet wird. Die Verantwortungsfreudigkeit in allen Ehren, aber man soll neue Verantwortung nur auf sich nehmen, wo es unausweichlich geboten ist. Jeder trägt an seiner bisherigen Verantwortung schwer genug!

Synodale Weiser: Es kann leicht geschehen, daß man der Meinung sein wird, hier versucht ein Blinder von der Farbe zu sprechen. Denn was weiß schon so ein Laie von diesen Dingen. Aber es soll ja auch nur die Meinung eines Laien sein.

Ich habe nur einen ganz kleinen Änderungsvorschlag und zwar zu Absatz 3, daß das Wort „ungenügend“ abgeändert wird in „mangelhaft“. Das ist die Meinung eines Laien, daß also ein Laie sich nicht denken kann, daß sein Pfarrer in irgendeinem Fach ungenügend gewesen ist, sondern daß er wenigstens „mangelhaft“ gewesen ist.

Synodale Kühn: Eine kurze Bemerkung: Ich bin sehr dankbar dafür, was der Herr Landesbischof gesagt hat. Das ist die eine Seite. Und ich bitte, auch die andere Seite zu verstehen und freundlicherweise der Verantwortung des Ortspfarrers gerecht zu werden, daß man ihn mit hineinnimmt in die Möglichkeit einer Zensur der bei ihm auf seiner Kanzel gehaltenen Predigt. Es könnten auch einmal andere Zeiten kommen, und dann ist man doch auch da gesichert als Pfarrer, wenn eindeutig feststeht, wer die Verantwortung für die Kanzel trägt.

Berichterstatter Synodale Dr. Wallach: Wir sind sehr erfreut, fast möchte ich sagen, geehrt durch das, was Bruder Weiser vorhin gesagt hat; denn es drückt ja aus, daß er uns als Theologen allerlei zutraut, aber vielleicht doch auch mehr zutraut, als berechtigt ist. Wir danken ihm auf jeden Fall sehr herzlich dafür!

Die Frage des Wortes „ungenügend“ hat ja auch den Hauptausschuß bewegt. Es wurde in diesem Zusammenhang gesagt, man sollte doch nach der Notenskala verfahren, die heute in der Schule gilt; „ungenügend“ bezeichnet dort aber die schlechteste Note, d. h. die Notenziffer 6. Br. Weiser dagegen will nicht die allerschlechteste der Noten hier verwendet wissen und schlägt deshalb die vorletzte Bezeichnung der schulischen Notenskala, nämlich „mangelhaft“ vor. Wir müssen hier aber berücksichtigen, daß für die theologische Prüfung eine eigens festgelegte Notenskala gilt, die in § 9, Abs. 2, S. 14 der Prüfungsordnung abgedruckt ist und die den Begriff „mangelhaft“ gar nicht kennt. Wir können den Wertungsbegriff „mangelhaft“ also auch nicht in einer Ergänzung zur Prüfungsordnung einführen, wenn er in der Prüfungsordnung selbst nicht erscheint. Wir hätten nach der für unsre Prüfung gültigen Notenskala nur zu wählen zwischen „hinlanglich“ und „ungenügend“. Da aber hier eine Leistung gemeint ist, bei der wirklich alle Wünsche offen bleiben, kommt nur der Ausdruck „ungenügende Leistung“ in Frage, weil er allein einen wirklich negativen Leistungsstand bezeichnet.

Synodale Dr. Hahn: Mir scheint, die Schwierigkeiten werden hinfällig, wenn wir an Stelle der Worte: „eine ungenügende Leistung in den Fächern Altschriftlich“ sagen: „eine ungenügende Leistung in den Klausuren des Alten und Neuen Testaments“. Es wird dann ersichtlich: es handelt sich nicht darum, daß einer im ganzen Fach versagt hat, sondern in der schriftlichen Klausur, während er im Mündlichen desselben Faches doch eine hinlängliche Leistung gebracht hat. Dann ist vielleicht das Bedenken von Bruder Weiser behoben. Es kann passieren, daß man in den Klausuren versagt. Man hat es schlecht getroffen, es sind Themen drangekommen, über die man zufällig nichts weiß. Man kann aber in der mündlichen Prüfung nachholen, weil man im ganzen Fach doch orientiert ist.

Synodale Dr. Schmeichel: Wenn ich recht verstanden habe, ist doch von unserem Freund Kühn so etwas wie ein Antrag gekommen, daß für die Beurteilung der Predigt auch der Ortspfarrer als Inhaber der Kanzel einbezogen werden soll. Nun muß ich gestehen, daß mir da die Begründung nicht ausreicht. Ich hatte erwartet, Professor Hahn würde dazu sprechen. Ich darf vielleicht sagen, wo meine Frage liegt. Zunächst erinnere ich mich an eine Erörterung entweder hier oder im Landeskirchenrat, bei der es ging um den Missstand, der sich herausgestellt hat, daß also in einer — entschuldigen Sie, wenn ich so drastisch sage — Feld-, Wald- und Wiesenweise die Theologiestudenten auf die Kanzel gelassen werden ohne entsprechende Anleitung dabei. Und aus dieser Frage ist ja nun dieser Vorschlag gekommen. Und nun verstehe ich nicht ganz die Begründung. Nicht wahr, die Tatsache, daß der Ortspfarrer über die Kanzel verfügt, in allen Ehren, aber damit ist er ja noch nicht in der rechten Weise dafür vorbereitet, nun dem Kandidaten oder dem Studenten in der rechten Weise Anleitung zu geben. Das kann in so und so vielen Fällen der Fall sein, aber es kann auch so sein, daß der Student einen Ratschlag bekommt, den man ihm lieber erspart gesehen hätte. Also, die Begründung genügt nicht.

Nun hat der Herr Landesbischof seine abweichende Meinung begründet, daß gewisse Konsequenzen verbunden sind damit in der Praxis. Aber auch daraus geht noch nicht klar hervor, ob ein für allemal der Ortspfarrer der rechte Mann für den rechten Rat ist. Ich möchte gerne hören, ob man das so blanko annehmen kann.

Synodale Dr. Barner: Zu der angeschnittenen Frage, ob auch der Ortspfarrer zur Prüfung und Billigung einer Kandidatenpredigt mit herangezogen werden kann oder soll, möchte ich sagen, daß ich grundsätzlich gern beide Gesichtspunkte berücksichtigt sehen möchte, sowohl den, welchen der Herr Landesbischof zur Geltung gebracht hat, als auch den, welchen der Konfynodale Kühn angeführt hat. Es könnte ja einmal der Fall eintreten, daß der Pfarrer, der die Vertretung durch einen Kandidaten benötigt, aus zeitlichen Gründen von diesem nicht mehr verlangen kann, daß er eine Predigt macht, sie zu dem vielleicht fern wohnenden Dekan bringt, um sie dort genehmigen zu lassen. Zum andern könnte es sich bei der Vertretung einmal um einen Sonntag handeln, der vom Kirchenjahr besonders geprägt ist, oder um einen Festtag. Der Kandidat besitzt aus seinen Seminarübungen keine für einen solchen Tag geeignete Predigt und kann für eine neue Predigt, die er für den genannten Tag ausarbeitet, schwerlich immer die Genehmigung des Seminardirektors oder seines Dekans rechtzeitig erbringen. Deshalb mache ich den Vorschlag, den zur Debatte stehenden § 1 folgendermaßen zu formulieren:

„Der Kandidat der Theologie soll im Gemeindegottesdienst nur solche Predigten halten, die vorher im Praktisch-Theologischen Seminar oder durch das Dekanat, in dessen Bezirk die Predigt gehalten werden soll, geprüft und gebilligt worden sind. Der Dekan kann die Prüfung und Billigung der Predigten notfalls dem Ortspfarrer übertragen.“

Synodale Schühle: Ich glaube nicht, daß das Kanzelrecht durch diesen § 1 wirklich innerlich berührt ist. Es handelt sich hier doch um Kandidaten der Theologie, denen das Kanzelrecht zweifellos zugestanden ist, und über die der Pfarrer ja eigentlich gar nicht mehr befinden kann, auch auf seiner Kanzel (Burufe). Dem Kandidaten der Theologie ist meines Wissens das Predigtrecht zugestanden, während dem Studienten der Theologie das Predigtrecht nicht zugestanden ist.

Landesbischof D. Bender: Wo steht das, daß der Kandidat das Predigtrecht hat? Er erhält es erst durch seine Ordination. Dann braucht man keine Prüfung als Pfarrer und kein Examen.

Synodale Schühle: Aber dem Kandidaten der Theologie ist bisher nach der Ordnung das Recht zu predigen nicht abgesprochen gewesen. Nur die Spendung der Sacramente ist vor der Ordination nicht zugestanden.

Landesbischof D. Bender: Das ist dann bisher die Unordnung gewesen!

Synodale Schühle: Dann muß das wieder in die Prüfungsordnung hinein. Bisher ist es unbestrittenes Recht gewesen, daß der Kandidat der Theologie predigen durfte. Wenn jetzt gesagt wird: „Diese Predigt soll geprüft werden durch das Praktisch-theologische Seminar oder durch das Dekanat“, dann bitte ich, das stehen zu lassen. Die Aufsicht über die Kandidaten der Theologie ist dem Dekan übertragen nach der bisherigen Ordnung unserer Landeskirche. Vielleicht wird das in der zukünftigen Ordnung anders. Aber bis jetzt hat der Dekan pflichtgemäß die Aufsicht über die in seinem Kirchenbezirk wohnenden Pfarrkandidaten. Infolgedessen bezieht sich diese Aufsicht auch normaler- und richtigerweise auf die Predigt. Es heißt in dem Entwurf „das Dekanat“. Selbstverständlich kann der Dekan, wenn er in Ferien ist, das Aufsichtsrecht dem Dekanatsstellvertreter übertragen. Der Dekan kann ja auch den Pfarrer damit beauftragen. Aber es ist an und für sich richtig, es bleibt bei der Formulierung, daß das Praktisch-theologische Seminar und das Dekanat die Aufsicht darüber behalten.

Landesbischof D. Bender: Da ich glaube, daß jetzt so ziemlich alle Gesichtspunkte angeführt worden sind, die für diese Vorlage in Frage kommen, so möchte ich die Synode fragen, ob sie nicht auf eine weitere Debatte verzichten und alle zu der Vorlage geäußerten Gedanken und Bedenken noch einmal dem Landeskirchenrat überweisen möchte, daß er über die endgültige Fassung der neuen Zusätze entscheidet. (Allgemeiner Beifall!)

Synodale Kühn: Ich muß zur Geschäftsordnung sagen, daß wir gar nicht abzustimmen haben, weil kein Antrag gestellt ist. Wir haben den Vorschlag nur zur Kenntnis gegeben.

Nur eines möchte ich sagen: Selbstverständlich hat der Dekan die Aufsicht über den Kandidaten. Aber ich hätte gerne damit in Verbindung gebracht, daß dort, wo nun der Kandidat das Recht zur Predigt bekommt durch den Ortspfarrer, der Ortspfarrer auch innerlich mitbeteiligt ist an dem Inhalt der Predigt, die auf seiner Kanzel gehalten wird, auch durch Kritik.

Präsident Dr. Umhauer: Zu der Gesamtbeurteilung der Bedeutung unserer Stellungnahme möchte ich sagen:

Ich glaube nicht, daß es ausreicht, daß der eine oder der andere von uns diese und jene Meinung äußert und Änderungen wünscht, sondern daß wir feststellen müssen: was ist denn die Auffassung der Synode? Es kommt nicht darauf an, was der einzelne von uns für eine Meinung hat oder äußert. Mancher von den Synodenalen hat eine Meinung und äußert sie aber nicht. Es müßte jedem auch Gelegenheit geben werden, seine Meinung in der Abstimmung zu äußern. Nun stimmt es zwar: wir haben nicht etwa wie bei einem Gesetz zu bestimmen, § 1 hat die und § 3 hat die und die Fassung zu haben. Wohl aber haben wir zu erklären: Wir sind mit dem Plan des Landeskirchenrats, eine solche Rege-

lung zu erlassen, einverstanden, oder wir sind nur unter bestimmten Vorbehalten einverstanden, nämlich z. B. daß auch der Ortspfarrer die Prüfmöglichkeit habe, oder unter dem Vorbehalt, daß die Bezeichnung „ungenügend“ bei den Leistungen falle oder dergleichen. Also, ich bin der Meinung, wir müßten sehr wohl jeden dieser Abänderungsanträge genau überlegen und dazu Stellung nehmen in Form einer Abstimmung, und nur solche Abänderungsvorschläge, die die Mehrheit der Synode für sich gewinnen, können für den Landeskirchenrat als Anlaß zu Änderungen seiner Verordnung dienen. Die müssen aber dann auch sein, denn dann hat die Synode erklärt: Wir sind nur unter diesen Bedingungen einverstanden.

Ich wäre dankbar, wenn die Herren Synodenalen hierzu ihre Meinung äußern. (Burru: Synodale Hauf: Einverstanden! Landesbischof D. Bender: Nein! nur im Benehmen!)

Verzeihung! Ich will die Grundlage mitteilen: Bei der Vorlage des Landeskirchenrats heißt es in der Einleitung: Es wird die Synode gebeten, ihr Einverständnis zu erklären, und in den zu Grunde liegenden Bestimmungen (es ist die Vorrede zu § 6 des kirchlichen Gesetzes vom 25. Oktober 1951, Gesetzblatt S. 58 erwähnt), steht folgendes:

„Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Benehmen mit der Landessynode und der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg durch Verordnung eine Studien- und Prüfungsordnung zu erlassen.“

Hier nach ist der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat bzw. heute der Landeskirchenrat entscheidend berechtigt, im Benehmen mit der Evangelisch-theologischen Fakultät und der Landessynode. Dann ist von diesem § 6 Gebrauch gemacht worden, wie die Verordnung vom 13. Dezember 1951 zeigt, und dort heißt es in § 6 — es ist nur der zweite Absatz, der hier eine Rolle spielt:

„Zur Abhaltung von Gottesdiensten dürfen Studenten nicht herangezogen werden.“

Es steht also nichts da, wozu Kandidaten herangezogen werden dürfen, oder etwa gar, wenn sie es wollten, herangezogen werden müssen. Es heißt nur negativ: Studenten nicht. Und nun soll durch diesen Zusatz, der beabsichtigt ist, ein Unterschied zwischen den Studenten und den Kandidaten gemacht werden und gesagt werden: „Kandidaten der Theologie sollen im Gemeindegottesdienst nur solche Predigten halten“ usw. Also es ist auch da nicht gesagt, die Kandidaten hätten grundsätzlich das Recht zu predigen, sondern, wenn sie zur Predigt zugelassen werden, dann sollen ihre Predigten diese formelle Voraussetzung erfüllen, sie sollen nur zugelassen werden, wenn...

Es ist wohl in der Vorlage des Landeskirchenrats ein kleiner Fehler im Ausdruck, wenn es in der Einleitung heißt: es bittet der Landeskirchenrat die Landessynode um ihr Einverständnis. Aber gleichwohl, auch das Benehmen hat doch den Zweck festzulegen; was meint die Synode? Das ist natürlich gemeint, und die Synode meint nicht, was der Synodale X oder Y gesagt hat, sondern das, was die Mehrheit der Synode beschließt. Ich glaube, wir müssen davon ausgehen.

Synodale Urban: Ich schlage darum der Synode vor: § 1, Absatz 1 wird angenommen mit dem Zusatz:

„Der Dekan kann diese Prüfung dem Ortspfarrer übertragen.“

Synodale Hermann Schneider: Ich wollte nur darauf hinweisen, daß das nicht ein Versehen sein muß, wenn da „Einverständnis“ steht, oder zum mindesten könnte das ein glückhaftes Versehen sein. Ich bin der Meinung, wenn schon wichtige Dinge geändert werden sollen an dieser Studien- und Prüfungsordnung, daß es schon gut ist, daß das Benehmen, das allgemein vorgeschrieben ist zwischen Kirchenleitung und unserer Synode, ein recht enges ist, und ich stimme dem Herrn Präsidenten absolut zu, daß wir durch eine Abstimmung die Willenserforschung der Synode herbeiführen. Dies

ist sicherlich auch nur im Sinne der Kirchenleitung, daß sie das wissen möchte. (Burru: Oberkirchenrat Dürr: Ja!)

Zum Vorschlag erinnere ich, daß gesagt worden ist: wenn wir den Begriff: „durch das Dekanat“ stehen lassen, ist eigentlich diese Überlassungsmöglichkeit drin enthalten, so daß ich mich frage, ob man diese Spezifizierung anbringen soll. Ich wollte das zur Erwägung geben.

Synodale Schmitt: Ich möchte vorschlagen, man solle einfügen: nach Möglichkeit sollte auch der zuständige Pfarrer prüfen können.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte vorschlagen, daß wir jetzt diesem Hin und Her der Vorschläge ein Ende machen, indem wir zur Abstimmung kommen.

Synodale Kleß: Ich muß noch auf folgendes hinweisen: Diese Änderung gehört m. E. nicht zu § 6, sondern zu § 10. In § 1–6 ist nur von Studenten die Rede. Dann kommt die erste theologische Prüfung, und in Abschnitt III kommt die praktisch-theologische Ausbildung. Erst von da ab kann man von Kandidaten der Theologie sprechen, so daß richtigerweise dieser Zusatz zu § 10 gehört.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte darum bitten, daß wir diese Frage nicht hier und jetzt entscheiden. Die Formulierung bleibt Sache des Landeskirchenrates. Die sachliche Frage, zu der wir Äußerungen der Synode erbeten haben, ist die, ob mit Überprüfung der Kandidatenpredigten in Gemeinden der Dekan oder der Ortspfarrer beauftragt werden soll.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte den Vorschlag machen, daß das lediglich als Anregung dem Landeskirchenrat bzw. dem Evang. Oberkirchenrat gegeben wird und wir nun zu den Abänderungsanträgen kommen.

Synodale Dr. Schmehel: Zur Geschäftsordnung! Aus dem letzten Satz des Herrn Landesbischofs geht hervor, daß der Antrag, so wie ich ihn verstehe, Dekan oder Ortspfarrer, wahrscheinlich verstößt gegen das Aufsichtsrecht des Dekans. Das habe ich herausgehört, und das möchte ich gellärt haben.

Synodale Hermann Schneider: Es tut mir leid, doch darf auf drängen zu müssen, daß wegen der Unterbringung hier im § 6 oder im § 10 die Entscheidung getroffen wird. Wir müssen das allgemein beschließen. Es tut mir leid, wenn ich Kollegen Kleß widersprechen muß. In § 6 (2) wird von Abhaltung von Gottesdiensten gesprochen, allerdings in negativem Sinne. Was wir heute beschließen, ist eine Ergänzung zu § 6 (2), Abhaltung von Gottesdiensten durch Studenten bzw. Kandidaten betreffend, während in § 10 lediglich darüber gesprochen wird, daß der Kandidat in den beiden letzten Semestern im Kandidatenkonvent der Landeskirche wohnt usw. Die Gottesdienstfrage wird hier nicht berührt und hat darin auch nichts zu suchen. Darum bin ich dafür, daß man die Sache jetzt perfekt macht und § 6 (2) als den Ort ansieht, wo diese Ergänzungsbestimmung hineingehört.

Synodale Kleß: Ich halte auch dafür, daß das eine redaktionelle Frage ist, die vom Landeskirchenrat, der ja diese Prüfungsordnung zu beschließen haben wird, zu entscheiden ist. Ich möchte trotzdem bei meiner Anregung bleiben, daß es zu § 10 gehört, weil nach dem eigentlichen Aufbau der Prüfungsordnung in dem ersten Abschnitt nur vom Studenten, vom Studium die Rede ist, im zweiten Abschnitt von der theologischen Prüfung und erst im dritten Abschnitt von der praktisch-theologischen Prüfung. Erst im 3. Abschnitt können Bestimmungen ihren Platz finden über Kandidaten der Theologie, sei es als gesonderter Paragraph oder als Zusatz — das spielt keine Rolle. (Burru: Richtig!)

Präsident Dr. Umhauer: Ich halte diese Frage nicht für bedeutungsvoll genug, als daß wir jetzt eine Abstimmung darüber stattfinden lassen. Ich möchte wirklich glauben, es dürfte genügen, dem Oberkirchenrat als Redaktionskommission diesen Vorschlag mitzugeben. Um Landeskirchenrat wer-

den wir dann die endgültige Vorlage noch zu bestimmen haben.

Sind die Herren damit einverstanden? — Wer ist dagegen? — 1, wer enthält sich? — niemand. Also mit Stimmenmehrheit so beschlossen.

Nun kämen wir zu der Frage, ob in § 6 der Ortspfarrer als Prüfungsstelle eingefügt werden soll. Ich möchte von den verschiedenen Möglichkeiten der Einfügung des Ortspfarrers absehen, sondern zunächst grundsätzlich klären: Soll es bei dem Vorschlag der Vorlage bleiben, wonach nur das Seminar und der Dekan die Prüfungsmöglichkeit haben, oder soll der Ortspfarrer noch in irgendeiner Weise eingebaut werden?

Synodale Dr. Dr. v. Diege: Ich bitte um eine Belehrung. Ich stelle mir die Situation doch so vor, daß ohne die Zustimmung des Ortspfarrers ein Pfarrkandidat gar nicht auf einer Kanzel eines Ortes predigen kann. (Buruf: Jawohl!) — Infolgedessen kann doch der Ortspfarrer jederzeit seine Zustimmung auch daran binden, daß der Kandidat auch ihm die Predigt vorher vorlegt. (Buruf: Natürlich! — Richtig!) — Infolgedessen sehe ich keine Notwendigkeit, den Ortspfarrer hier noch ausdrücklich namhaft zu machen, zumal da, wie Bruder Schneider uns vorhin klar gemacht hat, der Ausdruck „das Defanat“ ja auch die Möglichkeit enthält, daß der Defan seine Befugnisse auf den Ortspfarrer ausdrücklich überträgt. Ich bin infolgedessen, wenn ich die Dinge richtig sehe, der Meinung, wir können es bei dem Passus lassen, ohne den Ortspfarrer damit auszuschalten oder zurückzusezen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich glaube, wir sind jetzt orientiert und können abstimmen.

Der Antrag auf Einfügung des Ortspfarrers wird mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Nun kommen wir zu dem weiteren Antrag, Antrag Weiser zu § 9, das „ungenügend“ durch „mangelhaft“ zu ersetzen. Das würde natürlich, Herr Weiser, zur Folge haben, daß in der Prüfungsordnung auch die Note „ungenügend“ durch „mangelhaft“ ersetzt würde. (Buruf: das geht nicht!) Weiter haben wir die Anregung des Herrn Prof. Hahn, statt „ungenügende Leistungen in den Fächern AT-schriftlich und NT-schriftlich“ zu sagen: „in den Klausuren zu AT-schriftlich und NT-schriftlich“.

Synodale Dr. Rave: Es geht doch praktisch um die Note 5. Die Note 5 heißt in der Prüfungsordnung, wie sie uns vorliegt, „ungenügend“. Also würde die Änderung voraussezten, daß die ganze Notenordnung geändert werden müßte. Im Zeitalter der neuen Notengebung! Darüber ist im Hauptausschuß ausführlich gesprochen worden. Ich glaube, der Antrag Weiser ist damit gegenstandslos geworden.

Ich glaube, daß wir „ungenügend“ stehen lassen müssen, weil es hier die offizielle Bezeichnung der Note 5 ist.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Weiser, ich rege an, daß Sie den Antrag zurücknehmen.

Synodale Weiser: Wenn ich auch tatsächlich bei der Abstimmung der einzige sein sollte, ich kann doch nicht plötzlich meine Meinung ändern!

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag, daß der Ausdruck „ungenügend“ durch „mangelhaft“ ersetzt werden soll. — Der Antrag wird mit allen gegen 1 Stimme abgelehnt.

Ich frage Herrn Professor Hahn, ob er angesichts dieser Situation seinen Antrag aufrecht erhält?

Synodale Dr. Hahn: Ich bitte, das Material dem Landeskirchenrat zu übergeben.

Synodale Dr. Wallach: Zur Geschäftsordnung! Wenn ich recht sehe, liegen zwei Anträge vor, die sich auf das gleiche richten und nur zwei verschiedene Formulierungen darstellen! Der Hauptausschuß hat ja auch den Wunsch einer Änderung in § 1 Abs. 3 zum Ausdruck gebracht. Er wollte, daß es heißt: „In den Prüfungsfächern AT-schriftlich oder NT-schriftlich“.

Und demgegenüber glaubt, wenn ich Professor Hahn recht verstehe, er, daß man das besser und vielleicht präziser und deutlicher ausdrücken könne und daß dem Anliegen noch mehr Rechnung getragen ist, wenn man statt „Prüfungsfächern AT-schriftlich oder NT-schriftlich“ sagen würde: „in den Klausuren AT.. oder NT..“ Also zwei Anträge, die sich gegenüberstehen, aber das gleiche Ziel einer Abänderung dieses Wortlautes haben.

Synodale Dr. Rave: Zur Klarstellung bitte ich noch hinzuweisen zu dürfen auf zwei Dinge; das eine ist eine formale Sache, das andere ist inhaltlich sehr wichtig. Es schien uns im Hauptausschuß eigentlich nicht zulässig zu sein, zwei derartige Hauptfächer zusammenzuziehen, und darum ersetzen wir das „und“ durch „oder“. Wir wollten herausstellen, daß man z. B. bei mangelhaften hebräischen Kenntnissen Konzessionen machen kann, aber unter keinen Umständen bei den Dingen, die mit dem Neuen Testament in Zusammenhang stehen. Also: Ersatz von „und“ durch „oder“ — wenigstens war das unsere Ansicht, daß man nicht in beiden Fächern diesen Ausgleich zulassen sollte.

Präsident Dr. Umhauer: Der Antrag des Hauptausschusses wird nochmals verlesen.

Berichterstatter Synodale Dr. Wallach: Es ist eigentlich gar kein endgültiger Antrag formuliert worden und zwar deshalb, weil der Hauptausschuß der Meinung war, er könne dem Landeskirchenrat in dieser Frage eigentlich nur eine Darstellung seines Besprechungsganges geben zur Nachachtung und Berücksichtigung, nicht aber festgesetzte Formulierungen, für die er sich etwa durch Abstimmung entscheidet. Wir sind nun allerdings durch den Gang der Verhandlung eines andern belehrt worden, daß wir nun doch hier durch das Mittel der Abstimmung ganz konkrete Vorschläge an den Landeskirchenrat weiterleiten sollen. Ich bitte darum dem Hauptausschuß nachzusehen, daß er einen richtigen Antrag nicht formuliert hat, sondern glaubte, genug getan zu haben, wenn er zeigt, welche verschiedenen Bedenken und Wünsche im Laufe der Verhandlung in seinem Kreis aufraten. Ich habe darum berichtet, daß mehrere Voten vorlagen. Wenn ich das vielleicht der Synode noch einmal gerade ins Gedächtnis zurückrufen darf; gerade zu dem jetzt in Frage stehenden § 1, Absatz 3, lautete der Bericht:

§ 1 Abs. 3, der den Ausgleich ungenügender schriftlicher Leistungen im Alten Testament und Neuen Testament durch entsprechende befriedigende mündliche Leistungen vorsieht, entfachte im Hauptausschuß vor allem die Frage, ob nicht das Neue Testament ausgenommen werden sollte, mit anderen Worten füge ich ein: daß nur auf das Alte Testament eine Leistungskompensation angewendet werden sollte,

da es zweifellos in der theologischen Vorbildung eine besonders gewichtige Rolle spielt. Auch die ursprünglichen Voraussetzungen beim Alten Testament, die vielen Studenten schwerer erfüllbar sind, würden eine Sonderregelung beim Alten Testament rechtfertigen. Ein anderes Votum lautete, daß keinesfalls die Leistungskompensation in mehreren Fächern zugleich möglich sein dürfe und deshalb im Entwurf zwischen AT-schriftlich und NT-schriftlich nicht „und“ sondern „oder“ zu setzen sei.

Und schließlich sei wegen der vollständigen Wiedergabe der Beratungen erwähnt, daß auch vorgeschlagen wurde, die Disziplinen, in denen ein Ausgleich möglich ist, gar nicht aufzuführen.

Ich ergänze: also weder Altes Testament noch Neues Testament zu sagen, sondern in diesem Paragraphen überhaupt nur zum Ausdruck zu bringen, daß eine ungenügende schriftliche Leistung in irgendeinem Fach durch eine befriedigende mündliche in demselben Fach ausgeglichen werden könnte.

Und nun mündete das Ganze in die Überlegung ein, die ich in der Hoffnung, den Ausschuß recht verstanden und referiert

zu haben, im letzten Satz meines Berichtes folgendermaßen ausdrückte:

Gerade dieser Vorschlag (die Fächer überhaupt nicht zu nennen) wies den Hauptausschuß auf die Tatsache hin, daß letztlich durch Prüfungsordnung die individuelle Beurteilung im Einzelfall durch die Prüfungskommission doch nicht lückenlos zu regeln ist. Es handelt sich ja doch nur um eine Kann-Bestimmung, so daß der Prüfungsausschuß immer wieder neu wird entscheiden müssen, in welchem Fall die Möglichkeit des Ausgleichs anzuwenden und in welchem Fall sie zu versagen ist.

Mit anderen Worten: Wir zogen uns dann wohl — das war die Tendenz bei unserer Verhandlung — darauf zurück, daß es ja sowieso nur eine Kann-Bestimmung ist, die der Prüfungskommission die Bewegungsfreiheit belassen soll, eine solche Kompensation der Leistungen vorzunehmen, wo und wann es ihr geraten erscheint im Blick auf die Gesamtpersönlichkeit und die Gesamtleistung des Prüfungskandidaten.

Synodale Dr. Hahn: Ich möchte beantragen, jetzt keinen Beschuß über diese ganze Frage zu fällen, sondern diese Frage möglichst dem Landeskirchenrat zu überlassen; denn es könnte ja sein, daß wir hier im Augenblick aus mangelnder Sachkenntnis einen Beschuß fassen, der sehr weitgehende Folgen hat. Es könnte geschehen, daß in Zukunft etwa dreißig Prozent der Studenten durchfallen, wenn wir festlegen, daß man etwa bei Versagen in einer schriftlichen Arbeit nicht kompensieren dürfe. Das ist eine Frage, die ganz bestimmte Folgen im Verlauf einer Prüfung hat und die deswegen von den Fachleuten gelöst werden muß. Ich glaube, daß wir hier nicht imstande sind, das zu entscheiden. (Allgemeiner Beifall.)

Synodale Hermann Schneider: Ich habe Verständnis für diesen Vorschlag und wollte bitten, daß der Herr Landesbischof oder der zuständige Oberkirchenrat uns mitteilen würde, was für Gründe ihn veranlaßt haben, in dieser Vorlage nun gerade diese beiden Fächer so zu betonen und so zu werten; denn ich muß gestehen, mir selber wäre es jetzt nicht möglich, mich nach der einen oder anderen Seite zu entscheiden.

Oberkirchenrat Dürr: Das kam deshalb, weil nur in diesen beiden Fächern schriftlich und mündlich getrennt geprüft wird. Symbolisch dagegen wird nur schriftlich geprüft.

Synodale Dr. Nave: Darf ich fragen, weshalb ist es überhaupt notwendig, daß ein derartiger Abschnitt in der Prüfungsordnung steht? Es ist doch bei anderen Prüfungen auch so, daß man schriftlich und mündlich gegeneinander abwägt. Muß das schwarz auf weiß dastehen, müßte da nicht die Praxis entscheiden?

Landesbischof D. Bender: Wir reden so, als ob es sich um zwei getrennte Fächer handeln würde. Nach meiner Meinung gibt es nur eine Prüfung im Alten und Neuen Testament. Die Prüfung im Alten Testament hat einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Wäre es nicht das beste, in dem Fach: Altes Testament ein Zeugnis und eine Gesamtnote zu geben, und es der Prüfungskommission zu überlassen, wie die Gesamtnote durch Auswählen des schriftlichen und mündlichen Teiles der Prüfung zu Stande kommt.

Synodale D. Dr. v. Dieze: Ich möchte dem, was der Herr Landesbischof eben gesagt hat, durchaus zustimmen. Aus Erfahrungen, die ich selbst als Vorsitzender eines Prüfungsausschusses nun seit geraumer Zeit gemacht habe, möchte ich mich dafür aussprechen, möglichst wenig in die Prüfungsordnung hineinzuschreiben. Solche Bestimmungen wie über das Kompensieren würde ich für gefährlich und entbehrlich halten. Das muß der Prüfungsausschuß selbst auf seine Verantwortung nehmen. (Allgemeiner Beifall.)

Synodale Dr. Frank: Ich stelle den Antrag, den Absatz zu streichen und, wie der Herr Landesbischof empfohlen hat, die Zeugnisse zu ändern, so daß diese Aufteilung von Mündlich

und Schriftlich nicht mehr erfolgt. Damit haben wir auch dem Anliegen von Herrn Weiser Genüge getan.

Der Antrag auf Streichung des Absatzes 3 wird mit allen gegen 12 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Der Präsident stellt fest, daß sich die Synode mit dieser Maßgabe mit der Vorlage des Landeskirchenrats einverstanden erklärt.

II, 5

Die Frage der Errichtung einer Ausbildungsanstalt für Gemeindehelfer wird von der Tagesordnung dieser Sitzung abgesetzt, da die Berichterstatter das Gutachten der Sonderkommission in ihren Berichten verarbeiten wollen.

II, 6

Es folgt der Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses.

Berichterstatter D. Dr. v. Dieze: Liebe Konzynodale!

Die Landessynode hat am 5. Mai 1954 einen neuen Kleinen Verfassungsausschuß gewählt mit dem Auftrage, die Grundordnung der Landeskirche vorzubereiten. Von den gewählten Mitgliedern hat Pfarrer Kühlwein gebeten, von seiner Mitarbeit abzusehen. Er hat seine Wahl mit Freude und Dankbarkeit empfunden; zu seiner Bitte haben ihn sachliche Gründe bestimmt. Die Berechtigung dieser Gründe müssen wir einsehen, so sehr wir auch bedauern, seine wertvolle Mitarbeit nicht mehr zu haben. Oberkirchenrat a. D. Dr. Friedrich und die Oberkirchenräte Professor D. Hof und Dr. Wendt sind, unserer Bitte entsprechend, wieder ständige Mitarbeiter im Kleinen Verfassungsausschuß.

Der Ausschuß hat seine Geschäftsführung folgendermaßen geregelt: Vorsitz v. Dieze, Stellvertreter Köhnlein, Schriftführer Angelberger.

So sind wir an die Arbeit gegangen und haben die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über die noch fehlenden Stüde der Grundordnung — den Kirchenbezirk und das Kreisdefanat — begonnen. Die erste Lesung wollen wir noch in dieser Woche beenden. Die zweite Lesung wollen wir Anfang 1955 vornehmen, gleichzeitig mit der Auswertung der Auflösungen, die von den Bezirkssynoden zu dem Gesetzentwurf über die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedchaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt eingehen. Wir wollen dann beide Gesetzentwürfe dem Evang. Oberkirchenrat einreichen. Wenn dieser und der Landeskirchenrat sie billigen, werden sie voraussichtlich im Herbst 1955 der Landessynode vorgelegt werden.

Vor allem liegt uns aber heute daran, über das zu berichten, was die Präambel der künftigen Grundordnung betrifft.

Der Kleine Verfassungsausschuß hat im März 1954 einmütig Anregungen zur Vollendung der Grundordnung der Landeskirche formuliert und darüber der Landessynode im Mai 1954 berichtet. Ihr Wortlaut ist allen Synodenalten zugänglich. Wir möchten folgende Absätze noch einmal aussprechen. Es folgen jetzt also Zitate aus dieser Anregung vom März 1954:

„Der Grundordnung ist eine Präambel voranzustellen, die besagt, daß unsere Landeskirche ihren Grund hat in der Stiftung Jesu Christi, und die den Bekenntnisstand darlegt.“

Wir sind schon beim Beginn unserer Arbeiten zu der Überzeugung gelangt, daß für den Inhalt und für die Anwendung einer Grundordnung eine klare Äußerung über den Bekenntnisstand der Landeskirche unerlässlich ist. Hierbei geht es zunächst darum, eindeutig festzustellen, daß unsere Landeskirche überhaupt einen verbindlichen Bekenntnisstand hat, daß also die freie Schriftforschung im Verständnis der Confessio Augustana anerkannt wird, aber nicht etwa in einer Bedeutung, die einem jeden die Freiheit zuspräche, die er meint, also nicht im Sinne bindungloser Willkür.“

Der Kleine Verfassungsausschuss würde es nicht für richtig halten, wenn Persönlichkeiten oder Gremien, die nicht in unserer Landeskirche stehen, von einem Organ der Landeskirche um Gutachten angegangen würden. Selbstverständlich soll jedoch jedem Gliede der Landeskirche unbenommen sein, sich auch von Theologen unterrichten zu lassen, die nicht zur Landeskirche gehören. Die Veröffentlichung des Heidelberger Gutachtens soll auch dazu dienen, beachtenswerte Äußerungen anderer Theologen hervorzurufen.

Der Kleine Verfassungsausschuss kann die Ergebnisse der öffentlichen Erörterung des Heidelberger Gutachtens nicht mehr abwarten. Er stellt daher zunächst nur fest, was sich für die Präambel unserer Grundordnung aus dem Heidelberger Vorschlag ergibt. Wird dieser angenommen, so kann die Präambel etwa lauten:

„Die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn und als das alleinige Haupt seiner Gemeinde.“

Sie ist mit allen reformatorischen Kirchen gegründet auf das Zeugnis der Heiligen Schrift AT. und NT. als die alleinige Richtschnur ihres Glaubens und ihres Lebens und bekennt, daß das Heil allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch das Apostolische Glaubensbekenntnis und die beiden anderen altkirchlichen Glaubensbekenntnisse.

Sie anerkennt entsprechend der U. U. von 1821 und ihrer Auslegung von 1855 namentlich und ausdrücklich die Geltung des unveränderten Augsburger Bekenntnisses sowie des Kleinen Katechismus Luthers und des Heidelberger Katechismus, insoweit die beiden Katechismen mit dem Augsburger Bekenntnis übereinstimmen.

Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als eine schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber den Gefahren totalitärer Gewalt.“

Der Kleine Verfassungsausschuss empfiehlt einmütig, an einer Stelle die Präambel nicht in der vorstehenden Formulierung, die sich aus dem genauen Wortlaut des Heidelberger Vorschlages ergibt, zur Erörterung zu stellen. Wir empfehlen an Stelle der unterstrichenen Worte am Schluß des vorlegten Abschnittes („mit dem Augsburger Bekenntnis übereinstimmen“) die Fassung: „vom Augsburger Bekenntnis nicht abweichen.“ Hierdurch wird den beiden Katechismen als Bekenntnisschriften erheblich mehr Raum zugedacht, als wenn nur die mit der EA übereinstimmenden Teile normative Geltung erhalten würden, namentlich dem Heidelberger Katechismus.

Diese mögliche Fassung der Präambel sollte, wie ich nochmals betonen darf, lediglich „zur Erörterung gestellt“ werden. Die Anregungen haben noch ausdrücklich vermerkt:

„Die Präambel darf keinesfalls gegen den Grundsatz verstößen, daß der Bekenntnisstand nicht auf dem Wege der Gesetzgebung verändert werden kann. Sie kann also durch Kirchengesetz nur verbindlich werden, wenn anerkannt wird, daß sie den Bekenntnisstand lediglich interpretiert, ihn also nicht ändert.“

Dieser Satz entspricht der ausdrücklichen Bestimmung unseres Kirchenleitungsgesetzes vom 29. 4. 1953, § 21 Abs. 3.

In den letzten Monaten und Wochen sind uns nun — Sie werden bemerkt haben, daß ich mit den Zitaten abgeschlossen habe — mehrere Äußerungen zur Frage unseres Bekenntnisstandes zugegangen und zwar:

1. eine Abhandlung von Professor Ernst Wolf-Göttingen, die unter der Überschrift „Revisionismus oder Entfaltung?“ als Beilage zu „Kirche in der Zeit“ Nr. 8, August 1954, veröffentlicht ist;

2. ein Brief von Professor Smend-Göttingen an Professor von Diege;
3. ein Brief von Pastor D. Niesel, den unser Mitglied Pfarrer Gotthilf Schweikhart um eine Stellungnahme gebeten hatte; in diesem Briefe teilt Niesel die Stellungnahme des Moderatoren des Reformierten Bundes mit.

Wir haben diese Äußerungen ernstlich zu prüfen. Wir werden voraussichtlich anregen, die wichtigsten Äußerungen, auch soweit sie vielleicht noch eingehen werden, zur Erörterung in unserer Landeskirche zu stellen. Wahrscheinlich werden wir vorschlagen, sie den Bezirkssynoden oder den Pfarrkonferenzen oder beiden zur Stellungnahme zuzuleiten. Dies kann erst im Jahre 1956 geschehen. Wir werden dann auch eine eigene Stellungnahme des Kleinen Verfassungsausschusses mit zur Erörterung stellen, die wir sorgfältig ausarbeiten wollen. Schon heute halten wir es aber für angebracht, folgendes zu erklären:

Wir betrachten die Union als unaufgebar und unauflösbar und haben das auch in unseren Fragen, die wir der Heidelberger Theologischen Fakultät vorgelegt haben, deutlich ausgedrückt. Der Bekenntnisstand unserer Union kann aber der Nachprüfung und der Klärung, vielleicht auch der Auslegung bedürfen. Um hierfür rechte Anregungen geben zu können, haben wir das Heidelberger Gutachten erbeten und zur öffentlichen Erörterung gestellt. Die Heidelberger Fakultät hat sich, ihrem Auftrage entsprechend, nur um eine Klärung des Bekenntnisstandes unserer Landeskirche bemüht, aber keine Veränderung vorgeschlagen. Wir haben außerdem ausdrücklich jedem Gliede unserer Landeskirche das Recht zugesprochen, sich auch von Theologen beraten zu lassen, die nicht zu unserer Landeskirche gehören. Stimmen von draußen, die uns zu einer rechten Entscheidung verhelfen wollen, begrüßen wir dankbar.

Die Verantwortung und Entscheidung in Sachen des Bekenntnisstandes liegt aber ausschließlich bei unserer Landeskirche. Wir können dabei keiner anderen Kirche, auch nicht der EKD, keiner konfessionellen Vereinigung und keiner Person, die nicht Glied unserer Landeskirche ist, ein Mitbestimmungsrecht zugestehen; sonst würden wir unsere Landeskirche der Erschütterung durch fremde Kräfte aussetzen.

Es gibt in unserer unierten Landeskirche keine Reformierten und keine Lutherischen mehr, die als solche Rechte geltend machen könnten. Wir halten uns für verpflichtet, nicht von konfessionellen reformierten oder lutherischen Positionen und vermeintlichen Rechten auszugehen, sondern von der Union. Bei unserem Bemühen, spürbare Unklarheiten zu beseitigen, wird unsere Landeskirche allerdings die Auffassung ihrer Glieder, die entweder mehr der lutherischen oder mehr der reformierten Tradition verpflichtet sind, gewissenhaft zu beachten und zu prüfen haben. Wir freuen uns feststellen zu können, daß die einen wie die anderen unsere Union für unauflösbar halten.

Uns geht es nicht um eine Änderung, sondern um eine Klärung und nötigenfalls um eine Auslegung unseres Bekenntnisstandes. Wir bemühen uns darum, dies in Einmütigkeit zu erreichen. Wir empfehlen dafür sorgfältige, auf lange Zeit angelegte, in der ganzen Landeskirche zu pflegende Erörterungen.

Wir bitten die Landessynode, zu diesem Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses Stellung zu nehmen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich eröffne die Aussprache über diesen Bericht.

Synodalrat Lehmann: Ich glaube, wir sind zu einer Aussprache auf Grund dessen, was wir jetzt nur gehört haben, nicht in der Lage. Wir müßten den Bericht zuerst lesen und damit in aller Ruhe bedenken können. Ohne diese gründliche Besinnung kommen wir nicht zu einer Aussprache, die sachlich Gehalt hat. Es kommt doch auf jede einzelne Formulierung an. Darum müssen die Ergebnisse der Beratungen des

Kleinen Verfassungsausschusses zuerst schriftlich zugänglich gemacht werden.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Dieze: Wir haben die Möglichkeit erwogen, daß, was ich eben mündlich vorgetragen habe, schriftlich allen Synoden vorher zugehen zu lassen. Das hat sich technisch als nicht durchführbar erwiesen. Aber es ist vielleicht auch der Eindruck entstanden und mußte vielleicht entstehen, als ob hier die Landessynode mit der Bitte um Stellungnahme um etwas mehr gebeten wird, als eigentlich der Fall ist, als ob ihr da eine etwas überstürzte Aufführung zugemutet wird. Das Längste an dem Bericht waren ja Zitate aus den Anregungen vom März d. J., die allen Synoden schriftlich zugegangen sind. Es kam uns dabei darauf an, daß diese Zitate, die bisher nur in Vervielfältigung den Synoden bekannt gegeben sind, durch Aufnahme in den Verhandlungsbericht gedruckt werden, und daß dadurch nun auch der Öffentlichkeit klar wird, was der alte Kleine Verfassungsausschuß eigentlich angeregt hat, und was nun auch der jetzige Kleine Verfassungsausschuß sich zu eigen gemacht hat. Dabei liegt uns daran, die Befürchtung und das Misstrauen zu zerreißen, das an manchen Stellen deutlich spürbar ist, als ob da eine überstürzte Entscheidung seitens irgendeiner Seite beachtigt würde. Ich brauche das, was in dem Misstrauen uns sonst noch gelegentlich zu Ohren kommt, ja nicht ausdrücklich noch zu formulieren.

Was wir an Neuem hinzugebracht haben in dem eben erstatteten Bericht, das ist ja herzlich wenig. (Zuruf: Sehr richtig!) Wir haben nur gefragt: wir haben diese neue Aufführung besprochen, und wir halten es für angebracht, sie gewissenhaft und sorgfältig zu prüfen. Wir wollen im Augenblick gar keine inhaltliche Stellungnahme. Wir halten es außerdem für angebracht, daß wir als Kleiner Verfassungsausschuß noch eine eigene Stellungnahme ausarbeiten, ruhig und sorgfältig, also vielleicht im Laufe des nächsten halben oder dreiviertel Jahres, die dann auch — und das würde technisch voraussichtlich im Jahre 1956 möglich sein —, wenn unser Vorschlag angenommen wird, der Pfarrkonferenz oder Bezirkssynode oder beiden zur Stellungnahme zugeleitet wird. Was wir eigentlich als Neues oder bisher nicht ausdrücklich Ausgesprochenes vermerkt haben, ist im Wesentlichen eines: nämlich wir sind zwar dankbar für Aufforderungen, die von draußen kommen, wir können aber keiner Stelle außerhalb unserer Landeskirche die Verfügung, die Entscheidung und ein Mitbestimmungsrecht zusprechen. Die Verfügung und Entscheidung liegt bei uns und muß bei uns bleiben, wobei wir selbstverständlich die besondere Auffassung, die unter Gliedern der Landeskirche, die, sei es mehr der lutherischen, sei es mehr der reformierten Tradition verpflichtet und verbunden sind, besteht, gewissenhaft zu prüfen und zu beachten haben. Das ist eigentlich das, worauf es uns neu ankommt, und vielleicht bitte ich doch noch einmal zu erwägen, ob es nicht möglich ist, hierzu schon heute oder morgen, jedenfalls ohne daß eine Vervielfältigung des Berichts, die auch bei Hinzunahme der Nacht nicht möglich wäre, vorausgegangen sein müßte, sich zu äußern.

Landesbischof D. Bender: Wie Sie, so höre ich auch zum erstenmal, was uns eben vorgetragen worden ist, und es geht mir ähnlich wie Bruder Lehmann: zu einer Aussprache über den Gegenstand fühlt man sich überfordert. Es wäre wohl gut, wenn wir, um die Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses nicht zu hemmen, davon absehen würden, jetzt in eine vorweggenommene, ungründliche und darum nicht sachgemäße Debatte einzutreten, sondern dem Kleinen Verfassungsausschuß für diesen Zwischenbericht unseren Dank aussprechen.

Synodale Lehmann: Ich glaube auch, das Wesentliche ist, daß uns der Verfassungsausschuß einen Einblick in seine Arbeitsweise gegeben hat. Seine Arbeitsweise scheint mir verhüllungsvoll zu sein. Wir können der Art, wie die Aufgabe

angesetzt wird, dem Ernst, in dem auch Gefahren abgewehrt werden, nur zustimmen.

Synodale D. Dr. v. Dieze: Mehr erbitten wir nicht!

Synodale Dr. Barner: Ich möchte dem Kleinen BA den Dank dafür aussprechen, daß er hinsichtlich der Präambel in der soeben geschilderten Weise verfahren ist und verfahren wird. Niemand, der in die Arbeitsweise des Ausschusses eingeweiht worden ist, kann noch auf den Gedanken kommen, daß die Frage der Präambel von diesem überstürzt behandelt würde und die Synode überrannt werden sollte. Es wurde auch in den Kirchenbezirken dankbar begrüßt, daß auf den Bezirkssynoden dieses Winters nur die Gemeindeordnung zu beraten ist und die Präambel vorerst aus den Beratungen herausgelassen werden darf. Wir alle sind in dem Gefühl, daß hinsichtlich der Präambel maßvoll und vorsichtig vorgegangen wird, dadurch bestärkt worden, daß — wie wir soeben hörten — für die lezte Beschlusssfassung über die Präambel erst das Jahr 1956 in Aussicht genommen ist. Mir persönlich wäre ein früherer Termin aus dem Grunde wünschenswert erschienen, da die Gefahr besteht, daß man sich über solche Dinge wie die Präambel auch auseinanderreden und entzweien kann, je mehr man dazu Zeit hat.

Synodale Höner: Ich bin sehr dankbar, daß dieser Bericht uns gegeben wird, denn es ist kein Zweifel, daß die Fragen, die hier angeschnitten worden sind, vielfach seither zu Beunruhigung geführt haben. Die Beruhigung, die damit gegeben ist, liegt m. E. im besonderen darin, daß ausdrücklich betont wird: das Mühen des Kleinen Verfassungsausschusses geht darum, keine Änderung, sondern Klärung und Entfaltung des Bekennnisstandes herbeizuführen. Und ich persönlich könnte dem sehr wohl zustimmen, daß diese Erklärung des Kleinen Verfassungsausschusses in der Verhandlung über die Synode abgedruckt draußen im Lande sehr viel zu einer besonnenen Beurteilung all der Dinge beitragen wird, die hier von der Synode aus auch auf anderen Gebieten unseres kirchlichen Lebens ins Land hinausgegeben werden. Ich bin sehr dankbar für das, was heute abend in diesem Bericht gesagt worden ist, und möchte, wenn es dazu kommen sollte, voll meine Zustimmung dazu geben, daß dieser Bericht in die Verhandlungen der Synode aufgenommen wird, damit er im Lande bekannt wird.

Synodale Schühle: Ich würde der Meinung sein, daß das als Sonderdruck tatsächlich herauskommt, weil über diese Sache doch die Besprechungen stattfinden.

Was den Termin von 1956 anbelangt, empfinde ich es sehr sympathisch. Es war, glaube ich, das Jahr 1556, in dem einst die Markgrafschaft Durlach zur Reformation übergetreten ist.

Präsident Dr. Umhauer: Wenn ich die Aussprache richtig verstanden habe, so habe ich daraus entnommen, daß Sie von dem Bericht des Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses Kenntnis genommen und den Wunsch geäußert haben, einen Abdruck möglichst bald in die Hand zu bekommen, im übrigen aber von einer sachlichen Stellungnahme absehen, bis der endgültige Bericht vorliegt. Sind Sie damit einverstanden, daß die Angelegenheit auf diese Weise geschäftsordnungsmäßig erledigt ist? (Allgemeine Zustimmung!)

II, 7

Dann kommen wir zum letzten Punkt der Tagesordnung: Verschiedenes. Es soll das die Fragestunde sein, die manche Synodale gewünscht haben.

Synodale D. Dr. v. Dieze: Ich bitte zu erwägen — Sie brauchen nicht jetzt zu entscheiden —, ob im Anschluß an das, was ich heute im Rahmen des Berichts hinsichtlich der Geschäftsordnung und der Protokollierung vorgetragen habe, wir uns bei Beginn der Fragestunde nicht dahin schlüssig werden sollten, daß über den Inhalt der Fragen und Antworten nur eine kurze Zusammenfassung in den Verhand-

lungsbericht kommt. Ich könnte mir denken, daß dadurch das Ganze lockerer und leichter wird.

Präsident Dr. Umhauer: Sie haben diese Anregung gehört. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Synodale Dr. Rave: Erfahrungen aus der ersten Sitzungsperiode und die jetzige Sache veranlassen mich, die Frage an meine Mitsynoden zu richten, ob wir nicht einen ganz bestimmten Wunsch an den Oberkirchenrat richten, und dieser Wunsch beträfe die Anschaffung eines kleinen Verwaltungssystems. Begründung:

Erstens: wir sind gewohnt, die Vorlagen vorher schriftlich zu bekommen. Es kommen neue hinzu wie heute, es sind drei, in Wirklichkeit fünf Anträge, die man sich auch vorher textmäßig überlegen sollte.

Zweitens: es kommt vor, wie gestern beispielsweise bezüglich des Amtes des Evangelisten, daß die Vorlage erst nach Karlsruhe geschickt und dort abgezogen werden muß, ehe sie uns hier zugänglich gemacht werden kann. Die Sache, die eben angeschnitten wurde, würde auch dazu gehören. Und drittens und nicht zuletzt: es würde unsere Arbeit sehr erleichtern, wenn wir bei den Plenarsitzungen jeweils die Tagesordnung mit den einzelnen Verhandlungspunkten vor uns haben und kleine Notizen darauf machen könnten, um dies dann als Grundlage für die Berichte zu haben, die wir alle nachher auf der Bezirksynode oder im Gemeindesinemat zu erstatten haben.

Haben wir nicht alle den Wunsch, unsere Arbeit dadurch nicht unwe sentlich zu erleichtern und zu vervollständigen, wenn wir diesen Wunsch dem Oberkirchenrat vortragen? Da wir nur fünfzig Mann sind, kann es ein kleiner Apparat sein, und es wäre zu überlegen, ob er nicht hier installiert und evtl. auch der Evang. Akademie für ähnliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden könnte. (Allgemeiner Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Ich halte das für möglich.

Synodale Schmitt: Am 5. Mai d. J. wurde die Kommission gebildet, welche die Überprüfung der Rechnung der Landeskirche vornehmen sollte und zwar durch die Synoden Odenthal, Geiger und Schühle. Bei dieser Gelegenheit hatte der Finanzausschuß gebeten, die Rechnung für 1951/52 vor der Herbsttagung der Synode dem Prüfungsausschuß zuzuleiten. Des weiteren wurde als wünschenswert bezeichnet, daß auch das darauffolgende Jahr 1952/53 abgeschlossen und

zur Prüfung bereitgestellt würde, und daß weiter das laufende Jahr 1953/54 nach Ablauf von nicht länger als einem halben Jahr nicht unabgeschlossen bleiben sollte. Ich habe nun gefragt und gehört, daß in dieser Angelegenheit noch nichts geschehen ist. Und es ist doch eine etwas ungemütliche Sache, wenn die Synode nicht weiß, ob die Arbeiten auf dem Laufenden sind.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Es ist richtig, daß der Abschluß der Rechnung der Landeskirchenkasse im Rückstand ist. Das hängt damit zusammen, daß es sich hier um eine Aufgabe handelt, die sehr umfangreich ist und nicht rechtzeitig zusammen mit der Abhör der sog. Ortsfondsrechnungen und der Abhör der unmittelbaren Fonds bewerkstelligt werden kann. Wir müssen, um diese Arbeit zu bewältigen, Ruhestandsbeamte einsetzen. Diese arbeiten nicht so zügig wie unsere aktiven Beamten. Wir müssen ihnen eine gewisse Freiheit nach der Richtung zugestehen, wie sie sich ihre Arbeit einteilen. Die Landeskirche verlangt mit Recht, daß die Rechnung der Landeskirchenkasse unverzüglich abgehört wird, damit aus ihren Ergebnissen Schlüsse für die Haushaltspanneratung gezogen werden können. Um diesem Wunsch der Synode nachzukommen, soll die umfangreiche Rechnung nicht wie bisher von einem, sondern von drei Beamten abgehört werden. Die Rechnung wird so schnell wie möglich abgehört werden. Ich bitte aber um Verständnis dafür, daß das Rechnungsprüfungsamt nicht nur die Aufgabe hat, Rechnungen abzuhören, sondern noch andere Aufgaben, z. B. die Prüfung der Haushaltspläne unserer Kirchengemeinden. Und diese Arbeit hat sich vor kurzem als eine vordringliche eingeschoben, weil wir im Laufe dieses Jahres noch Listen für die Erhebung der Ortskirchensteuer für einen neuen Erhebungszeitpunkt aufstellen müssen. Wir können diese Hebelisten erst dann aufstellen, wenn im Zeitpunkt der Aufstellung die Hebesätze der Kirchengemeinden vorliegen, deren Höhe von dem Steuerbedarf der Gemeinde abhängt. Von der Erledigung dieser Arbeit hängt ab, daß eine Kirchengemeinde rechtzeitig ihre Ortskirchensteuer erheben kann. Sie ist deshalb wichtiger als die Rechnungsabhör. (Allgemeiner Beifall.)

Da weitere Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes“ nicht vorliegen, wird die Sitzung um 20.10 Uhr geschlossen, nachdem Synodale Dekan Dürr das Schlußgebet gesprochen hat.

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 28. Oktober 1954, 16 Uhr.

Tagesordnung:

I.

Bekanntgabe von Eingängen.

II.

Bericht des Finanzausschusses über den Antrag betr. Schaffung eines gemeinsamen Kirchenblattes für die Landeskirche.

Berichterstatter: Synodale Hohenjos.

III.

Berichte des Hauptausschusses über
1. Anhang zum Kirchenbuch.

Berichterstatter: Synodale Hammann.

2. den Sonderausschuß zur Bereitstellung katechetischer und dialektischer Hilfskräfte

a) betr. eine kirchliche Zusatzprüfung für das Fach Religionslehre,

b) betr. die Bereitstellung katechetischer und dialektischer Hilfskräfte.

Berichterstatter: Synodale Dr. Rave.

3. den Antrag des Synoden Kühn u. a. über die gottesdienstliche Ordnung.

Berichterstatter: Synodale Lic. Lehmann.

4. Einführung der Ordnung der Predigttekte.

Berichterstatter: Synodale Mölbert.

IV.

Gemeinsame Berichte des Hauptausschusses und des Finanzausschusses über

1. Errichtung einer Ausbildungsanstalt für Gemeindehelfer.

Berichterstatter des Hauptausschusses:

Synodale Dr. Hegel.

Berichterstatter des Finanzausschusses:

Synodale Adolph.

2. Stellungnahme zum Bericht des Pfarrers Hammann über die Lage der Mutterhausdialonie.

Berichterstatter des Hauptausschusses:

Synodale Dr. Wallach.

Berichterstatter des Finanzausschusses:

Synodale Dr. Schmehel.

3. die Richtlinien für die Besoldung nichtamtlicher Kirchenmusiker in Gemeinden über 3000 Seelen.

Berichterstatter des Hauptausschusses:

Synodale Et.

Berichterstatter des Finanzausschusses:

Synodale Schühle.

V.

Verschiedenes.

VI.

Schluswort des Herrn Landesbischof.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Synodale Schühle spricht das Eingangsgebet.

I.

Der Präsident gibt den Eingang eines weiteren Antrags bekannt, der dem Hauptausschuss überwiesen wurde und unter Punkt V der Tagesordnung „Verschiedenes“ behandelt werden soll.

II.

Präsident Dr. Umhauer: Nun treten wir in die Beratung des Berichts des Finanzausschusses über den Antrag betr. Schaffung eines gemeinsamen Kirchenblattes für die Landeskirche ein. — Der Antrag lautet:

„Die Bezirkssynode Rheinbischofsheim hat bei ihrer Tagung vom 13. Oktober 1954 in Kehl mit 49 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, folgenden Antrag der Landessynode zu unterbreiten:

Bei der großen Bedeutung, die einem kirchlichen Sonntagsblatt zukommt, soll für den Gesamtbereich der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens — wie beispielsweise in Württemberg und Bayern — ein nach Inhalt und Aufmachung wirkungsvolles Sonntagsblatt geschaffen werden.

Begründung: Die jetzigen Sonntagsblätter in Baden entstanden als Notlösung infolge der zonalen Aufteilung unseres Kirchengebiets nach dem Kriege. Das für Südbaden erscheinende Freiburger „Evang. Kirchenblatt“ erscheint bis zum heutigen Tage nur vierzehntägig und entspricht nicht mehr den Maßstäben, die man heute notwendigerweise an ein Sonntagsblatt legen muß. Unsere Bitte geht nun dahin, die vorhandenen Kräfte auf dem Gebiet der kirchlichen Presse zu einem leistungsfähigen Sonntagsblatt für das Gebiet unserer ganzen Landeskirche zu koordinieren. Dabei könnte eines der bereits bestehenden Blätter als Modell für das künftige einheitliche Kirchenblatt in Baden dienen, wobei die anderen Blätter sinnvoll in die kirchliche Pressearbeit einzugliedern wären.“

Berichterstatter Synodale Hodenjos: Der Finanzausschuss kann zu dem Antrag des Dekanats Rheinbischofsheim erst dann Stellung nehmen, wenn das Ergebnis der erbetenen Feststellungen und Prüfungen durch den Oberkirchenrat der Synode vorliegt.

Synodale Dr. Dr. v. Dieze: Ich bin aufgefordert, hier das Wort zu nehmen und mitzuteilen, was der Rechtsausschuss zu dieser Angelegenheit dem Hauptausschuss und dem Finanzausschuss mitgeteilt hat, weil dann nämlich erst das, was wir eben vom Finanzausschuss gehört haben, voll verständlich wird. Wir haben also mitgeteilt: Die Landessynode kann eine Koordinierung von Kirchenblättern nicht rechts gültig beschließen. Sie kann lediglich den Oberkirchenrat

bitten, er möge feststellen, wieweit der Wunsch auf eine solche Koordinierung verbreitet ist, und prüfen, ob eine Koordinierung möglich und zweckmäßig ist.

Präsident Dr. Umhauer: Die Synode beschließt also entsprechend dem gestellten Antrag.

III. 1.

Wir kommen zu dem Bericht des Hauptausschusses: Schaffung eines Anhangs zum Kirchenbuch.

Berichterstatter Synodale Hammann: Liebe KonSynodale! Der Hauptausschuss hatte sich mit der Vorlage der Liturgischen Kommission an die Synode, Anhang zum Kirchenbuch, zu befassen.

Der Bericht des Hauptausschusses ist in neun Abschnitte gegliedert:

1. Anlaß und Absicht dieses Entwurfes:

Nach den Vorbemerkungen, die dem Entwurf mitgegeben sind, soll er einem in den letzten Jahren aufgetretenen Notstand abhelfen und dem Anliegen nicht weniger badischer Pfarrer Rechnung tragen. Er soll drei Aufgaben erfüllen: Er soll dem in der Erfahrung der letzten zwei Jahrzehnte bewährten Gebet Raum schaffen, den Gemeinden Mut machen, sich hineinzustellen in den Dienst der betenden Kirche aller Zeiten, und in unserer Landeskirche die Gemeinsamkeit des gottesdienstlichen Betens fördern.

Was ist nicht beabsichtigt und nicht gewollt? Nicht beabsichtigt ist damit, die Gültigkeit der bisherigen badischen Agenda von 1930 anzutasten oder gar einzuschränken. Der Entwurf stellt vielmehr eine Vorarbeit für eine kommende Agenda dar. Wichtig ist, daß vorher Erfahrungen gesammelt und manche Gebete erst in der Praxis erprobt werden. Es handelt sich also nicht um einen Ersatz der bisherigen Agenda, sondern höchstens um eine vielen als notwendig erscheinende Ergänzung, deren Benutzung und Mitverwendung jederzeit facultativ zu bleiben hat.

2. Die Entstehung des Entwurfes:

Schon das Kirchenbuch vom 1930 wurde herausgegeben, um, wie es damals hieß, die eingerissene Agendenwillkür einzudämmen. Die Agenda 1930 stellt eine Revision einer im Jahre 1877 herausgegebenen Agenda dar. Bei jener Vorarbeit die damals geleistet wurde, ist einerseits, wie es heißt, bei aller Rücksicht auf die berechtigte Eigenart des liturgischen Stiles in der Sprache der Gebete Einfachheit und Sachlichkeit, Klarheit und Kürze angestrebt worden. Andererseits aber wurden, wie es dort heißt, die alten Gebete, insbesondere die aus der Entstehungszeit und der alten Kirche nach ihrem ursprünglichen Wortlaut wieder hergestellt, die neueren nach ihrem biblischen Geist geprüft und gesichtet. Man trug 1930 also den verschiedenen Strömungen und Anschauungen möglichst Rechnung. Numehr ist nach 24 Jahren festzustellen, daß eine ähnliche Situation eingetreten ist. Den Ursachen dieser neuen Situation nachzugehen, ist nicht nötig, da jeder von uns zur Genüge den Umbruch und die Wandlung kennt, welche die Kirche in den letzten Jahrzehnten erfahren hat. Die Willkür und die dadurch offenkundig werdende Hilflosigkeit auf diesem liturgischen Gebiet sind ungut. Viele Pfarrer halten sich nicht oder nur teilweise an die in der Agenda vorgesehene Gebetsform. Schon allein das in unserem erweiterten sonntäglichen Gottesdienst-Vorschlag vorgesehene Eingangsgebet als ein Sündenbekennen macht eine neue Handreichung zur Bereicherung und Auswahl in Gebeten nötig. Die Liturgische Kommission, die von der Synode um eine entsprechende Vorlage ersucht wurde, sah sich vor die Frage gestellt, wie angegesichts dieser Lage vorgegangen werden sollte. Herr Pfarrer Schulz-Wiesloch als besonders qualifizierter Experte auf diesem Gebiet, wurde beauftragt, einen Entwurf vorzulegen. Mehrere Bearbeitungen erfolgten in Sitzungen der Liturgischen Kommission.

Die Gebete des vorliegenden Entwurfs stammen nicht von Pfarrer Schulz, sondern er stellte sie lediglich unter Veruf-

jichtigung der Kirchenjahrezeiten zusammen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen handelt es sich in dem Entwurf um eine Zusammenstellung von Gebeten, die in manchen Agenden auch anderer Landeskirchen und auch schon in unserer bisherigen Agenda enthalten sind. Das ebenfalls in Ihren Händen sich befindende „Quellenverzeichnis“, mit dem Liturgischen Psalter zusammengedruckt, weist auf die Herkunft der einzelnen Kirchengebete hin. Man möge sich dort über die Quellen orientieren.

3. Die Gliederung des Entwurfs:

Im Laufe ihrer Arbeit wurde sich die Liturgische Kommission darüber klar, daß nicht nur Sündenbekenntnisse und Kollektengebete zusammenzustellen waren, sondern daß darüber hinausgehend auch für den Eingang des Gottesdienstes dem Pfarrer eine Handreichung geboten werden sollte. Dies ist dadurch geschehen, daß außer dem Eingangspruch noch der Leitvers und der überlieferte Eingangspсалm, oft auch als „Wochenpsalm“ bezeichnet, aufgenommen wurde. Seitdem die Gemeinde das Gloria patri singt, wurde es als notwendig empfunden, dem Eingangspruch die angemessene Ausdehnung zu geben. Wenn aber das gedruckte Psalmstück zu lang erscheint, können die eingerückten Verse weggelassen werden; es kann auch nur der Leitvers, auch Antiphon bezeichnet, der meist aus dem Eingangspсалm stammt, mit einigen anderen Versen zusammen als Eingangspruch verwendet werden. Der ganze Psalm kann auch etwa in Nebengottesdiensten Verwendung finden. Ein Register ist angefertigt, aus dem ersehen werden kann, wie die Psalmen auf die einzelnen Sonntage verteilt sind. In einigen Fällen sind auch zwei Psalmen vorgeschlagen.

Schon bei dieser Gliederung des Entwurfs traten in den Sitzungen der Liturgischen Kommission viele Probleme auf, die auch den Hauptausschuß beschäftigt haben. Aber immer wieder hielt man als Ergebnis fest: der Entwurf solle ein facultativer Vorschlag sein, nichts anderes!

4. Der praktische Gebrauch des Entwurfs:

Es ist so gedacht: Der Druck soll wie in der Vorlage derselbe sein, allerdings auf stärkerem Papier. Zur Erleichterung im Gebrauch sind die sonntäglich wechselnden Stüde für jeden Sonn- und Feiertag auf einer Seite zusammengestellt; die übrigen Gebete sind einfach gattungsweise aufgereiht. Ein Ringbuch ermöglicht es, daß die Blätter einzeln herausgenommen und in die Agenda eingelegt werden können. Wenn in Zukunft weitere Gebete erwünscht sind, so kann jederzeit ein solches Blatt hinzugefügt werden. Später kann immer noch auch einmal ein anderer Druck gewählt werden. Da dieser Entwurf ein erster Versuch ist, befürwortete man diese Form loser Blätter.

5. Die Frage der Behandlung dieser Vorlage im Hauptausschuß:

Der Hauptausschuß sah sich aus Zeitgründen außerstande, die Vorlage im einzelnen durchzuarbeiten. Wir beschränkten uns deshalb darauf, einiges Grundsätzliche zu besprechen und an einigen Einzelbeispielen noch einige Problemkreise aufzuzeigen.

Angesichts der Tatsache, daß die Vorlage eben ein „Entwurf“ ist, glaubten wir, so vorgehen zu dürfen.

6. Das Verhältnis des Entwurfs zu dem badischen Kirchenbuch von 1930:

Die Frage erhob sich, ob die Synode überhaupt berechtigt sei, zu der bestehenden Agenda eine Ergänzung vorzuschlagen. Es wurde festgestellt, daß die Synode zu der Herausgabe eines unverbindlichen Entwurfs nicht unbedingt in Aktion treten müsse. Andere Landeskirchen wie z. B. die pfälzische gehen so vor, daß die Kirchenleitung solche Entwürfe zur Erprobung herausgibt. Da sich aber schon die letzte Synode damit befaßte und die Anregung dazu gab, wurde dieser Weg der Vorlage an die Synode beschritten.

Ferner wurde von einer Seite bezweifelt, ob es richtig war, daß die Liturgische Kommission ihre Aufgabe so angesehen habe, als solle eine Auswahl von Kirchengebeten getroffen werden. Man habe sich die Aufgabe der Kommission anders gedacht, etwa so: im Geist und in der Tradition unserer badischen Landeskirche, auf Grund des schon Bestehenden, sollten Erweiterungen, Umarbeitungen, sprachliche Änderungen vorgenommen worden sein, um auf diese Weise der Neugestaltung des Gebetsdienstes der Kirche einen Dienst zu tun.

Im Verhältnis zu der bisherigen Agenda wurden Stimmen laut, die meinten, daß die Synode vor der Herausgabe dieses Entwurfs die Verpflichtung habe, das alleinige Gültigkeitsrecht der bisherigen Agenda aufzuheben. Demgegenüber wurde aber mit überwiegender Mehrheit im Hauptausschuß die Auffassung vertreten: darüber bestehe kein Zweifel, daß die Agenda von 1930 nach wie vor auch nach Herausgabe dieses Entwurfs in aller Gültigkeit stehe. Doch sei schon seither nicht gemeint gewesen, als dürfe ein Pfarrer in Bezug auf die dort abgedruckten Gebete und ihren Wortlaut keinerlei Änderungen vornehmen oder Sätze ergänzen. Deshalb wurde das Vorgehen der Liturgischen Kommission im Hauptausschuß mit großer Mehrheit gebilligt.

7. Stellungnahme des Hauptausschusses zum Grundsätzlichen, verdeutlicht an einigen einzelnen Beispielen:

Allgemein und immer wieder wurde die geleistete Arbeit mit Dank anerkannt. Unser Dank gebührt der Liturgischen Kommission, vor allem dem Referenten im Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Dr. Heidland, und Herrn Pfarrer Schulz-Wiesloch. Manche wußten aus ihrer Erfahrung zu berichten, daß in der vorgesehenen Weise schon vorgegangen werden dürfte, weil das Ganze dieser Gebete auch bereits bei uns praktisch bewährt und Eingang gefunden habe in der Gemeinde. Sogar in Hausandachten, so wurde berichtet, ist schon manche Freude zu dieser Gebetssprache befunden worden. Besonders dankbar wurde vermerkt, daß die Psalmgebete in der Form des ausführlicheren Eingangspruches, sowie der häufige, starke Schluß des Kollektengebetes, die sog. conclusio, aufgenommen wurde in der größeren oder kleineren Form: „durch Jesum Christum, unseren Herrn“.

Ebenfalls wurde anerkannt, daß eine Reihe Gebete in der Sprache unserer Gegenwart aufgenommen wurden.

Andererseits aber kann der Hauptausschuß nicht verschweigen, daß bei aller Würdigung der geleisteten Arbeit eine Reihe von Bedenken, ja Problemen, in der Aussprache auftauchten, die bei allem Für und Wider, das ausgesprochen wurde, nicht geringer geworden sind. Um in den Gang des Gespräches des Hauptausschusses einigermaßen einen Einblick zu vermitteln, sei es gestattet, einige Einzelfragen zu erwähnen, an denen das Grundsätzliche wieder deutlich werden kann.

Wie soll man z. B. den Ausdruck in dem Vorwort des Entwurfs verstehen, daß sich ein Gebet „bewährt“ habe. Hier kann es sich ja nicht nur um die Form, sondern auch um den Inhalt und um das handeln, was überhaupt von Seiten des Menschen zum Gebet gesagt werden kann.

Hierauf wurde geantwortet: Sowohl der das Gebet sprechende Pfarrer wie die Gemeindeglieder könnten dies etwa in der Richtung feststellen: der Pfarrer könne am Altar beim Verlesen selbst wahrnehmen, ob der Wortlaut dem, was das Anliegen des Peters ist, entspreche, und ob es in den Gottesdienst passe oder nicht. Andererseits wurden Beispiele von erprobten Gebeten auch genannt, wodurch Gemeindeglieder besonders gestärkt wurden und zum Mithören Freude bekommen haben.

Zu dieser Frage einer Bewährung des Gebetes einer Kirche gehört aber auch die andere Frage, ob der Wortlaut der Gebete, besonders der Kollektengebete, für eine solche Bewährung geeignet ist. An einigen kurzen Stichproben an Kollektengebeten, die der Hauptausschuß vornahm, entzündete

sich nun eine ausgedehnte Aussprache, die vom einzelnen immer wieder zum Grundsätzlichen führte. Vor allem auch die Richttheologen im Hauptausschuß haben sich bei dieser Aussprache ausgiebig beteiligt, wofür ihnen besonders gedankt sei.

Wir wollen die Frage zu erhellen suchen: trägt die Sprachform mancher Gebete des Entwurfs dem Anliegen der Gemeindeglieder heute genügend Rechnung?

In vielen Kollektengebeten ist der Anrede an Gott ein relativisches Prädikat hinzugefügt, z. B.: „der du dein Wort hast Fleisch werden lassen“ oder „der du uns das Leiden und Sterben deines lieben Sohnes zu unserem Heil verkündigen läßtest“ und viele andere mehr.

Die Frage wurde gestellt: kann diese archaische Form der heutigen Gemeinde noch zugemutet werden? Wie empfindet sie dabei? Ist es nicht eine Sprache der Vergangenheit? Müßte nicht um dieser gewaltigen Aussage von Gottes Herrlichkeit und Güte willen der Nebensatz in einen Hauptsatz gewandelt werden? Müßte nicht Leitmotiv sein: Versteht ein Gottesdienstbesucher heute noch das, was hier im Gebet ausgedrückt ist? Wird es nicht als ein Füllsel des Gebetsatzes gedankenlos angehört, ohne daß es noch in Wirklichkeit mitgebetet wird?

Noch einige andere Stellen, die teilweise zu Mißverständnissen oder Unklarheiten Anlaß geben können, wurden genannt. Ferner wurde festgestellt, daß die Fürbitte für die Jugend unserer Kirche zu kurz gekommen sei.

Oder es wurde noch gesagt, daß dativische „e“ — statt „dem Sohn“ dem „Sohn“ — wirkte oft altertümlich, ebenfalls das Dehnungs-e, z. B. der da regieret und lebet.

Solche Worte und Sätze wirken für viele, wurde gesagt, wie ein Abröllen und Sichabwideln einer sonntäglichen Liturgie. Es fehle dabei das Empfinden für das Ursprüngliche, Erstmalige, was doch jedem Gebet anhaften solle. Das Gebet müsse doch jedesmal wie „neu“ aus dem Herzen herausgesprochen und mitgebetet werden können. Sonst werde das Dynamische, das Lebendige des Evangeliums, das Hier und Jetzt der Ereignishäufigkeit des Glaubens nicht mehr erkannt.

Eine Stimme erhob sich auch gegen den Vorschlag des Gebrauchs eines Leitverses, der, historisch gesehen, nicht mehr für unsere evangelische Gottesdienstform Bedeutung habe.

Diese Beispiele mögen genügen. Auf der einen Seite empfanden viele, wohl alle, die Problematik und Spannung, die bei näherem Durchdenken der zunächst geringfügig erscheinenden Anlässe aufbricht. Ein Gebet, bei dem man in der Gemeinde mitbeten soll, muß eine gewisse Vertrautheit in der sprachlichen Form haben. Es kommen heute wie wohl zu allen Zeiten viele mit beschwertem Herzen zum Gottesdienst. Ob aber durch solche Formulierungen diese Menschen noch angesprochen werden? Im Entwurf wurde der Weg des reinen Archaismus im allgemeinen in sehr vielen Gebeten gegangen. Aber gerade weil, wie es in den Vorbemerkungen zum Entwurf heißt, in diesen Gebeten gleichsam stellvertretend gebetet wird, müsse behutsam vorgegangen werden. Durch solche Gebetsformeln könnten gerade manche Gottesdienstbesucher dem gemeinsamen Gebet der Gemeinde sich entfremden. Der Gottesdienst müsse auch in seinen Gebeten den missionarischen Charakter behalten. Das Gebet sollte doch auch ein Bekenntnis der Gemeinde sein können. Zu jener Zeit aber, als diese Gebete von der Gemeinde gebetet wurden, da waren die Voraussetzungen sowohl sprachlicher wie glaubensmäßiger Art mehr gegeben. Heute haben sich nur noch einzelne Versuche in dieser Richtung erhalten. Denn unser Geschlecht und gerade unsere Evangelische Kirche, wurde gesagt, haben das Beten verlernt.

In der Vorlage heißt es ferner, daß „Maßstab für die Sprachgestalt der Gebete“ die Überlegung gewesen sei, daß es sich nicht um Besetzte, sondern um Hörtexte handle, und daß ein Gebet keine verschleierte Predigt und auch nicht ihre

Ergänzung sein solle. Aber gerade beim Hören kann eine fremdlingende Formulierung unter Umständen noch weniger akzeptiert werden und zum Mitbeten veranlassen als beim Lesen.

Soweit die Gedanken, die geäußert worden sind.

Auf der anderen Seite aber müssen nun auch die Argumente ernst genommen werden, welche die Liturgische Kommission veranlaßten, im Sinne der Vorlage vorzugehen, obwohl in ihren Sitzungen die bisher angedeuteten Probleme auch erkannt worden waren.

Nach der historischen Seite hin ist in Bezug auf das Kollektengebet zu beachten, daß es in seiner Formulierung aus der alten Kirche stammt und eine Übersetzung aus dem Lateinischen ist. In der lateinischen Sprache werden die Anreden für Gott mit Vorliebe in Relativsätze gekleidet. So kam es zu dem deutschen Wortlaut: „der du ...“ usw. Es kann auch angenommen werden, daß ursprünglich dieses Kollektengebet der Abschluß eines gottesdienstlichen Teiles der Liturgie und eines vorangegangenen stillen Gebetes gewesen ist. Von daher läßt sich der formalhaft klingende Abschluß dieses Gebets, in dem noch einmal alles zusammengefaßt wurde, — deshalb der Name „Kollekte“ — recht gut erklären.

Und was den so oft zitierten Relativsatz betrifft, so soll sich ja der Betende dabei der Heilstaten Gottes erinnern, der großen Aussagen der Schrift von dem, was Gott tut und getan hat und tun wird. Hier wird gleichsam im Gebet die Heilige Schrift zitiert und die Verheißung Gottes als Grundlage des Betendürfens angerufen. Und darnach wird im Kollektengebet ohne Umschweife die Bitte ausgesprochen, die sich durchweg auf ein oder zwei miteinander zusammenhängende Gedanken beschränkt. Wer sich mit diesem zugestandenermaßen antik wirkenden Wortlaut aber in der Übung des Gebets vertraut gemacht hat, wird gerade so gut, wie der andere zu einer Ablehnung kommt, mit freudiger Zustimmung diese Sprache aufgreifen und sich zu eignen machen. Kommt doch noch ein Gedanke hinzu, der dem Pfarrer vor allem eine Hilfe werden kann und ihn vor Selbstüberheblichkeit bewahrt: hier ist ja das Gebet der Väter der Kirche, einer ganzen Wolke von Zeugen, festgehalten.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist, daß die liturgische, gebundene Sprache in gewissem Sinne eine eigene Sprache der Kirche ist. Während der der Kirche und der Sprache der Bibel Fernstehende hierbei das Fremdartige, ihm nicht Zugängliche empfinden kann, wird der, welcher in der Heiligen Schrift leben will, gerade durch diese liturgische Sprache stark angesprochen werden können. Es wird auch gesagt werden dürfen, daß unser Geschlecht, das das Beten verlernt hat, zunehmend die Kraft verliert oder schon verloren hat, mit der Gemeinde und mit den Zeugnissen der Väter unserer Kirche beten zu können. Wir meinen gern, dauernd umprägen und in neue Formen gießen zu müssen, und übersehen, daß die vorgelegten Gebete sich in langer Übung schon bewährt haben und daß sie einen Beitrag zur Stärkung der Gemeinschaft der in deutscher Zunge betenden Kirchen darstellen wollen.

Was die liturgische Sprache betrifft, ist es doch wohl so, daß dieses Sprechen sich im Grunde der vom Sprachlichen und vom Grammatikalischen her stärker erfolgenden Kritik in gewisser Weise entzieht. Man wird diese Gebete wirklich nur vom Altar her und vom Gottesdienst her einer Beurteilung unterziehen dürfen, sie dort exprobieren müssen und erst darnach in die Stellungnahme eintreten können. Deshalb ist auch die Aufgabe, die uns heute gestellt ist, von vornherein mit heute nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten behaftet. Angesichts dieser Lage, in der wir uns befinden, sollte, so wurde mehrfach gesagt, nicht hier auf der Synode eine endgültige Regulation vorgenommen werden. Sie müßte wahrscheinlich doch sehr unvollkommen und unbefriedigend bleiben.

Wie kann man sich diesem Entwurf gegenüber nun verhalten? Hier taucht das Problem von Freiheit und Bindung

in der Liturgie auf. Einerseits muß unbedingt an dem großen einheitlichen Rahmen des Gottesdienstes festgehalten werden. Es sollte nicht vorkommen, daß da immer wieder viel herumexperimentiert wird. Dadurch kommt die Gemeinde nur in Unsicherheit hinein. Andererseits aber soll und darf nicht alles bis auf den letzten Satz in Gebeten verpflichtend gemacht werden. Gebete gehören immer zu dem Proprium, das in gewisser Weise der Freiheit des Liturgen überlassen bleiben muß, so daß der Pfarrer im Einzelfall den Wortlaut auch ändern kann. Schon manche Agenden haben versucht, Gebete in moderne Sprache, zeitnah und anschaulich zu kleiden. Gewiß sind manche Formulierungen heute kaum noch exträglich, weil sich inzwischen das Sprachgefühl und die Vorstellungswelt bei den einzelnen Worten gewandelt haben. Aber „modern“ ist ein wandelbarer Begriff. Was heute modern ist, kann morgen veraltet sein!

Deshalb sollte man sich zwar an das Alte, durch Jahrzehnte und Jahrhunderte hindurch Erprobte anschließen, aber doch mit einer gewissen Freiheit solche Vorlagen gebrauchen.

Schon die Vorbemerkungen der Vorlage besagen ja, es solle — ich zitiere wörtlich — „Freiheit bestehen, den Wortlaut der Gebete, wo es nötig ist, umzuformen, wie ja alle formulierten Gebete weniger als Formeln, denn als Beispiele zuchtvollen Betens vor der Gemeinde und mit der Kirche angesehen sein wollen“. Und diese vorgelegte Beispielsammlung bietet doch eine große Auswahl. Wer Sätze wie diese Relativattribute seiner Gemeinde nicht zumutet zu können glaubt, kann sie ja ändern oder weglassen.

Und ferner, wir haben auf beides zu achten im Gottesdienst: Wir haben die regelmäßigen treuen Besucher des Gottesdienstes, ein Stück Kerngemeinde, wir haben aber auch die Gleichgültigen, Entfremdeten, sog. Randfiedler, gelegentlich an Festtagen. Nach der letzteren Seite hin wollen wir uns bemühen, in der Predigt so zeitnah und verständlich wie möglich das Evangelium weiterzusagen. Aber Welch eine Kraft und Inbrunst des Glaubens weht einem geradezu aus so manchem Gebet aus der Väterzeit der Kirche an, daß keine moderne Formulierung etwas ähnliches zustandebringen würde. Nicht im Gebet, sondern in der Predigt sind Gottes Heilstaten in Jesus Christus zu explizieren. Wäre das Gebet der legitime Weg hierzu, so müßte im Deutschen wohl der zitierte Relativ-Nebensatz mit seinem starken Inhalt in einen Hauptsatz verwandelt werden. Im Gebet aber ist es eine attributive Aussage, deren Adressat nicht der Hörer der Gemeinde, sondern der Herr selbst ist, also eine Steigerung der Anrede und des Lobpreises des Herrn.

Und ferner: bei einer modernisierten Gebetssprache ist keine Gewähr dafür gegeben, daß es dann ein echtes Beten der Gemeinde wird. In beiden Fällen liegt die Gefahr des Gewöhnens und des Gleichgültigwerdens sehr nahe. Das Beten bleibt immer wieder davon abhängig, ob der Liturg selbst ein Beter ist und die mitbetende Gemeinde wirklich Beter hat und beten kann. Ein Gebet, und wenn es hundertmal schon gesprochen wurde, ist doch nur dann Gebet, wenn es wie zum ersten Mal aus der persönlichen Hingabe und Inbrunst heraus ein „Abba, lieber Vater“, ein Schrei des Kindes zum Vater ist.

Soweit die Stimmen, die laut wurden, um diesem Entwurf weitestgehend gerecht zu werden.

Abschließend wurde festgestellt: Vieles in der Vorlage kann befriedigen, manches bleibt vom Standpunkt des modernen Hörers für manche, wenige oder viele, unbefriedigend. Der Hauptausschuß war sich dahin einig, daß behutsam vorgegangen werden müsse, und daß diese ins Sprachliche gehenden Bedenken und Sorgen zu beachten seien. Die Frage jedoch, ob jetzt und heute darüber entschieden werden müßte, wurde dahingehend beantwortet: das wäre allerdings unsere Pflicht, wenn wir heute eine neue Agende oder einen verpflichtenden Anhang zur Agende verabschieden müßten. Dann käme es auf jedes einzelne Wort an. Es ist aber die Absicht, etwas her-

auszugeben, was sich in der praktischen Erprobung erst bewähren soll. Deshalb erschien es uns genügend zu sein, daß sich die Synode mit dieser partiellen Rezension begnügen könne, die ja auch nur mangels der Möglichkeit, sich aussführlich und ins einzelne gehend damit zu befassen, nur unvollkommen bleiben kann.

8. Diskutierte Vorschläge:

Bei dieser Beurteilung durch den Hauptausschuß konnte es nicht anders sein, als daß mehrere Vorschläge gemacht wurden. Der eine Vorschlag lautete: den ganzen Entwurf neu bearbeiten und der Synode zu gegebener Zeit wieder vorlegen! Oder: den Entwurf als Vorschlag für Nebengottesdienste hinausgeben und darauf hinweisen, daß unsere badische Agende für Hauptgottesdienste verpflichtend zu bleiben hat.

Oder: die liturgische Kommission soll den Entwurf nach den hier geäußerten Gedanken einer Umarbeitung unterziehen und unverständliche Archaismen abändern.

Dagegen wurden aber die Bedenken laut, daß ja auch in der Liturgischen Kommission schon die unterschiedliche Beurteilung dieser Probleme offenkundig geworden sei, und daß sich damit die Situation wiederholen müßte. Und wer glaube im Ernst, in Vollmacht so manch ein seit Jahrhunderten geprägtes Gebet derart umprägen zu können, daß die Gemeinde heute und morgen sich dadurch wirklich mehr ansprochen wisse?

In Vorschlag wurde von allen Mitgliedern des Hauptausschusses begrüßt, daß ein oder zwei Nichttheologen in die Liturgische Kommission koordiniert oder gewählt werden sollten. Und ferner: Sollte es zur Herausgabe dieses Entwurfs kommen, so sollen gleichzeitig diese Äußerungen und Bedenken in Form eines Vorwortes vom Oberkirchenrat herausgegeben werden.

Ein Vorschlag ging noch dahin, bei den abgedruckten Wochensprüchen und Psalmen solle die Sprachform gewählt werden, die in der revidierten Lutherbibel steht und die auch in der Neuauflage unseres badischen Gesangbuches für die Wochensprüche vorgesehen ist. Dabei müsse allerdings in Kauf genommen werden, daß wir von den im Bereich der EKD geübten Gesetzmäßigkeiten z. B. in Bibellese und allerlei anderen Veröffentlichungen abweichen und im Wortlaut unseres eigenen badischen Weg gehen würden.

Einnützigkeit bestand auch darin, daß bei der Herausgabe des Entwurfs der fakultative Gebrauch eindeutig betont werden müßte. Auf unbefristete Zeit könne der Entwurf erprobt werden. Zu gegebener Zeit könnten dann Bezirkssynoden, Pfarrkonferenzen dazu Stellung nehmen und danach Wiedervorlage an die Synode erfolgen.

Schließlich stellte sich als Ergebnis der langen Aussprache heraus: die einen sprachen sich für eine Zurückverweisung an die Liturgische Kommission aus, die anderen hielten es für möglich, den Entwurf möglichst unverändert, höchstens nach Beseitigung der zahlreichen Druckfehler und unter Betonung des fakultativen Gebrauchs als erstmaligen Versuch hinauszugehen zu lassen.

In drei Vorabstimmungen klärte der Hauptausschuß seine Vorarbeit für die heutige Sitzung der Synode.

1. Sollen die Wochensprüche und Psalmen wie im neuen Gesangbuch im Wortlaut der revidierten Lutherbibel gedruckt werden?
Dafür stimmten 11, 4 waren dagegen, 2 Enthaltungen.
2. Soll der Entwurf nochmals von der Liturgischen Kommission bearbeitet und nochmals vorgelegt werden?
Dafür stimmten 3, dagegen 14.
3. Soll der Entwurf, wie er vorliegt, mit Beifügung der im Hauptausschuß vorgebrachten Wünsche und Anregungen als „Richtlinien“ herausgegeben werden?
Der Hauptausschuß erklärte sich bei dieser dritten Abstimmung einmütig für die Herausgabe.

Zwei Anträge des Hauptausschusses an die Synode:

Der Hauptausschuss bittet die Synode, folgende zwei Entschließungen zu treffen:

1. Die Synode wolle beschließen, die Vorlage der Liturgischen Kommission „Anhang zum Kirchenbuch“ soll als Entwurf zum facultativen Gebrauch unter Beifügung der im Hauptausschuss vorgetragenen Richtlinien herausgegeben werden.

2. Die Synode wolle beschließen, in diesem Entwurf sollen die Wochensprüche und Psalmen im Wortlaut der revidierten Lutherbibel gedruckt werden.

Präsident Dr. Umhauer: Ich glaube, in Ihrem Namen sprechen zu können, wenn ich dem Herrn Berichterstatter für sein ausgezeichnetes Referat herzlich danke. (Allgemeiner Beifall!)

Zunächst scheint es mir nicht unzweckmäßig zu sein, die rechtliche Grundlage dafür abzugeben, was wir zu tun haben. Es handelt sich hier um eine Ausführung des § 2 Abs. 2f. des Kirchenleitungsgesetzes. Es steht dort:

„Aufgabe der Synode ist insbesondere...

f) die Einführung des Kirchenbuches (Agende), des Gesangbuches und der Lehrbücher zu genehmigen. Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.“

Tatsächlich darf ich nun feststellen: es handelt sich hier nicht um eine Vorlage des Landeskirchenrates oder des Evang. Oberkirchenrats, sondern um einen einstweiligen Bericht der Liturgischen Kommission, die von der Landessynode selbst eingesetzt ist, also um einen internen Vorbereitungsauftrag für diese in § 2 Abs. 2 f sich gründende Entschließung. Unsere Aufgabe wird also nicht etwa sein zu beschließen: diese Vorlage soll eingeführt werden oder soll nicht eingeführt werden oder soll geändert werden, sondern lediglich zu klären, ob und welche Abänderungswünsche die Synode bezüglich dieser Vorarbeiten der Liturgischen Kommission hat. Mir scheint, der Hauptausschuss hat das richtig gesehen, indem er seine zwei Anträge so formulierte, daß zunächst die Arbeit, nachdem sie einige Änderungen erfahren hat, vom Oberkirchenrat versuchsweise zur Erprobung mit der Maßgabe herausgegeben wird, daß der einzelnen Kirchengemeinde es frei steht, diese Änderungen anzuwenden oder nicht. Wenn sie sie nicht anwendet, so schließt sie sich selbst aus von der Begutachtung, die ja der Zweck dieser probeweisen Anwendung wäre. Dann wird erneut von der Liturgischen Kommission der Synode berichtet, und die Synode gibt dann die Arbeit mit ihrem Votum dem Evang. Oberkirchenrat zur weiteren Bearbeitung, die darin besteht, daß die Bezirkssynoden zunächst gehört werden. Dann käme erst die Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode, die den letzten Akt bekunden könnte.

Falls ich die Sachlage nicht recht geschildert haben sollte, so darf ich um Korrektur bitten.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Wenn ich die Auffassung der Liturgischen Kommission noch einmal umreißen darf, dann so: Wir haben unsere Arbeit nicht in der Absicht getan, eine neue Agende zu schaffen. Ich möchte eigentlich diese Frage, ob eine neue Agende geschaffen werden soll, noch völlig offen lassen. Uns lag schlicht daran, die jetzt gültige, vielleicht noch auf Jahrzehnte weiter hinaus gültige Agende an einigen Punkten zu ergänzen für den, der diese Ergänzung für nötig und zweckmäßig hält. Das als erstes.

Als zweites: Es wäre wohl der modus procedendi in Zukunft der: vielleicht könnte man nach einigen Jahren, nach fünf oder sechs oder irgendeiner Zahl von Jahren, die Pfarrkonferenzen oder Bezirkssynoden bitten, sich über die — ich nehme das Wort auf — Bewahrung der hier vorgeschlagenen Gebete zu äußern. Die Liturgische Kommission könnte gleichzeitig mit der Bearbeitung dieser Äußerungen der Be-

zirkssynoden und der Pfarrkonferenzen dann die Arbeit leisten, die in der Aussprache des Hauptausschusses von verschiedenen Synodalen gewünscht wurde, nämlich die in der jetzigen Vorlage gegebene, durch Jahrhunderte geprägte Form, falls man es zuwege bringt, umzuprägen, so daß auch das moderne Sprachempfinden von vornherein schon einen leichteren Zugang zu dem Inhalt findet, als es jetzt vielleicht der Fall ist.

Drittens: Meines Erachtens könnte diese Gebetsammlung sogar ohne besondere Genehmigung der Synode von der Kirchenleitung herausgegeben werden, wie das ja auch immer wieder geschieht, wenn etwa der Landesbischof für irgendwelche besonderen Zwecke den Pfarrern einen Gebetsentwurf in die Hand drückt. Im Zuge dieser Funktion der Kirchenleitung, den Pfarrern ein Gebet anzubieten, sehe ich diesen Anhang. Wenn aber nun noch die Synode selber ein Wort dazu sagen und etwa gar ein Placet geben will und geben kann, ist es um so besser. Wir wollten, damit aller falsche Anschein, als handle es sich um eine neue Agende, vermieden wird, nicht den Weg wählen, an dem eine Agendenvorlage gebunden wäre, sondern wir legen diesen facultativen Ergänzungsentwurf der Synode zur Begutachtung vor.

Präsident Dr. Umhauer: Zu den Ausführungen von Oberkirchenrat Dr. Heidland möchte ich Ihnen sagen: Es scheint ein Unterschied sein zu sollen zwischen der Neuherausgabe der Agende und der Ergänzung der vorhandenen Agende. Dies ist m. E. rechtlich unmöglich. Jede grundsätzliche Änderung, also jede nicht bloß für einen Einzelfall bestimmte Ergänzung oder Änderung, ist eine Änderung der genehmigten Agende, die ihrerseits wieder die Genehmigung der Synode nötig hat. Etwas ganz anderes ist es natürlich, wenn für einzelne besondere Bedürfnisse, die kommen und gehen, von Seiten des Herrn Landesbischofs oder des Oberkirchenrates Gebetsvorschläge an die Pfarrer hinausgegeben werden. Das hat mit der Agende selbst und ihrem Bestand nichts zu tun. Was aber hier beabsichtigt ist, das hat mit dem Bestand der Agende zu tun und muß, wenn es verpflichtend werden soll, was jetzt noch nicht der Fall ist, m. E. die Zustimmung der Synode vorher gefunden haben.

Ich wäre dankbar, wenn zu dieser Diskrepanz die Meinung geäußert würde.

Berichterstatter Synodale Hammann: Der Hauptausschuss legt Wert darauf festzulegen: Es wurde im Bericht mehrmals betont, daß die Frage, wie weit die Situation um unsere bisherige badische Agende tangiert werden würde, nicht in dem Antrag des Hauptausschusses an die Synode irgendwie verarbeitet werden müsse, sondern es sei Sache der Synode, diesen Entwurf unter Außerachtlassung der Situation gegenüber der Agende lediglich unter Kenntnisnahme dessen, was die Liturgische Kommission dazu gesagt habe, herauszugeben bzw. seine freie Herausgabe zu empfehlen. Deswegen haben wir auch bei dem Antrag nichts von der Tangierung der Agende in irgendeinem Sinne ausgesprochen, sondern nur gesagt: Die Vorlage der Liturgischen Kommission solle als Entwurf zum facultativen Gebrauch unter Beifügung der Richtlinien herausgegeben werden.

Landesbischof D. Bender: Ich stimme der Beurteilung der Rechtslage, wie sie der Herr Präsident geäußert hat, zu. Das braucht aber nicht zu hindern, daß die vorliegende Arbeit den Pfarrern unserer Landeskirche zum Zweck der facultativen Erprobung zugänglich gemacht wird. Man wird dann nach einiger Zeit das Fazit aus den gemachten Erfahrungen ziehen. Zeigt sich dabei, daß hier Brauchbares für den agendarischen Gebrauch vorliegt, so muß darüber gemäß dem Leitungsgebot bestimmt werden. Wichtig ist nur, daß die Synode jetzt ihre Zustimmung zur probeweisen Verwendung des Gebetsanhanges gibt.

Oberkirchenrat Dürr: Eine gewisse Schwierigkeit besteht in folgender Tatsache: Im Jahre 1948 hat die Landessynode

eine Liturgische Kommission bestimmt und ihr die Aufgabe zugewiesen, solche Ergänzungsstücke auszuarbeiten und der Synode vorzulegen. Wenn über die Vorlage abgestimmt werden sollte, müßte die Synode auch wirklich zu dem Inhalt dieser Ergänzungsstücke Stellung nehmen. Angesichts der verschiedenen Beurteilungen, die der Entwurf der Kommission gefunden hat, ist es von der Synode aus gesehen kaum möglich, eine solche Empfehlung auszusprechen, die ja gar nicht zum Ausdruck bringen kann, daß eine ganze Anzahl der Gebete, die hier vorgelegt werden, nicht auf die Verantwortung aller Synodalen, die sich damit beschäftigt haben, genommen werden kann. Infolgedessen, glaube ich, ist die Lage so: Wenn die Vorlage in ihrer jetzigen Formulierung an die Gemeinden hinausgehen soll, kann die Synode nur aussprechen, daß sie von dem Entwurf der Liturgischen Kommission Kenntnis nimmt, ohne ihn in allen seinen Formulierungen damit zu verantworten. Dabei könnte nach dem Antrag des Berichterstatters gefordert werden, daß alle biblischen Stücke des Entwurfs, vor allem die Wochensprüche, nach der z. Zt. gültigen revidierten Lutherbibel zitiert werden. Es ist nach meinem Empfinden schwierig, diesen Gebetsanhang in dem Sinn, wie vorhin vorgeschlagen worden ist, auf die Verantwortung der Synode zu nehmen. Unsere Agende vom Jahre 1930 und die vor 1930 gültig gewesene Agende haben in ihren Gebeten fast durchweg die Formulierungen wie sie jetzt, besonders in den Kollektengebeten wieder aufgenommen werden, dem modernen Sprachempfinden angepaßt. Man fragt sich deshalb, warum man in dem vorliegenden Entwurf alte Gebetsformulierungen repräsentiert. In den Kollektengebeten stören mich nach der Anrede Gottes die ständig wiederkehrenden Relativsätze: „der du ...“. Was in diesen Sätzen gesagt ist, würde nach meinem Empfinden sehr viel besser und kräftiger in einem Haupfsatz ausgesprochen. Wenn diese Bekennnisaussagen in einem Nebensatz ausgesprochen werden, besteht viel eher die Gefahr, daß sie nicht in ihrem vollen Gewicht gehört und von der Gemeinde mitgebetet werden.

Synodale Kroll: Wer die Aussprache im Hauptausschuß miterlebt hat, weiß, daß die jetzige Stellungnahme des Herrn Präsidenten und damit das Aufwerfen der Rechtsfrage eine neue Situation für uns gebracht hat. Wie aus den Ausführungen des Berichterstatters hervorging, sind sehr viele Fragen im Blick auf den Entwurf offen geblieben. Es ist tatsächlich entscheidend, ob es sich bei dieser Vorlage um einen Teil der Agende handelt oder um das, was wir in unserer Aussprache angenommen haben, nämlich eine Art Vorarbeit, also eine Vorstufe für eine später zu schaffende Aende. Wir sind davon ausgegangen, daß die Erklärung zutrifft, daß es sich um einen eindeutig fakultativen Gebetsanhang handelt und daß hierdurch nicht ein neues Kirchenbuch geschaffen wird. Dies war die Voraussetzung für die Anträge, die der Hauptausschuß gestellt hat. Ich möchte bitten, daß wir doch jetzt zunächst zu einer Klärung dieser Grundfrage kommen, weil sonst nach meiner Auffassung die Entscheidung des Hauptausschusses noch einmal neu festgestellt werden müßte. Im übrigen möchte ich sagen, daß es mich etwas eigentümlich berührt, daß bisher auch im Evangelischen Oberkirchenrat keine einheitliche Meinung ermittelt worden ist im Blick auf diese Vorlage. Nach meiner Auffassung wäre es wünschenswert, wenn der Synode eine einheitliche und bindende Auffassung des Oberkirchenrats vorgetragen werden könnte.

Synodale Hörrner: Da nun dieses Problem aufgeworfen ist, und wirklich einer Klärung bedarf, möchte ich darauf hinweisen, daß die Schaffung dieser Ergänzungsvorlage doch eigentlich die Antwort ist auf die Bitte, die von Amtsbrüdern vielerseits an die Kirchenleitung gestellt worden ist, eine Ergänzung dahin zu haben, daß wir eine neue Gottesdienstordnung haben, da die Gebete in der bisher geltenden Aende nicht mehr Genüge leisten können. Ich glaube, darin sind sich alle miteinander einig, die die neue Gottesdienstordnung in

den Gottesdiensten ihrer Gemeinde in Gebrauch haben, daß wir aber im großen und ganzen auf die alte Agende von 1930 angewiesen sind. Ich glaube, daß wir von da her einmal in die Beurteilung der Bedeutung dieses Ergänzungsanhangs ein anderes Licht bekommen, wie wenn wir es von der grundsätzlichen Frage her betrachten: ist die Synode ermächtigt, hier etwas herauszugeben, oder wer ist sonst zuständig? Sollte meine Auffassung wirklich die richtige sein, dann möchte ich allerdings bitten, daß die Überschrift dieser Vorlage nicht mehr „Anhang zum Kirchenbuch“ heißt. Denn „Anhang zum Kirchenbuch“ verleiht sehr leicht dazu zu meinen: das ist jetzt eine Sache, die ebenso Gültigkeit haben soll wie die Agende selber. Wir sind allerdings bei unseren Erörterungen in dieser ganzen Frage durchaus beruhigt gewesen, wenigstens ich als Pfarrer, weil ich weiß, aus welchem Grunde diese Arbeit aufgenommen worden ist, und es vielfach versichert worden ist, daß hier gar keine Änderung der Agende vorgenommen werden soll, sondern lediglich eine Ergänzung als Hilfe für den Pfarrer. Und daß sogar diese Hilfe durchaus fakultativ für den Pfarrer gedacht ist, wobei in keiner Weise die Geltung der alten Agende außer Kraft treten soll. Wenn das der Fall ist, daß diese Voraussetzungen gelten, habe ich als Mitglied des Hauptausschusses keine Bedenken, die Anträge, die von uns gestellt worden sind, in der gleichen Form stehen zu lassen und das Plenum darüber bestimmen zu lassen, was damit nun geschehen soll. Ich bitte nur zu bemerken, daß bei der Hinausgabe mit den entsprechenden Beisetzungen die Änderung vorgenommen wird in der Überschrift „Anhang zum Kirchenbuch“. (Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Wir sind alle verpflichtet, uns an die Gesetze und Ordnungen unserer Kirche zu halten, aber es sollte, was für eine Kirche sich als lebensnotwendig erweist, nicht — verzeihen Sie den Ausdruck — im Gestrüpp von Rechtserwägungen hängen bleiben. Wenn die grundsätzliche Frage, die jetzt aufgetaucht ist, zu recht bestünde, hätte sie schon in jenem Augenblick erhoben werden müssen, als die Synode den Liturgischen Ausschuß mit dieser Aufgabe beauftragte, denn die Synode hat sich bei dieser Beauftragung von dem praktischen Zweck leiten lassen, unseren Pfarrern noch eine Gebetsauswahl zu fakultativem Gebrauch in die Hand zu geben.

Noch ein Wort zu dem Wunsch von Bruder Kroll, die Synode möchte eine einheitliche Meinung des Oberkirchenrats hören. Liebe Brüder, es ist gut, wenn auch vor Ihren Augen sichtbar wird, daß wir im Oberkirchenrat wohl eine echte Bruderschaft sind, aber keine geistig und geistlich uniformierte. Auch bei uns vollzieht sich Leben und Arbeit wie hier auf der Synode, nämlich so, daß man die Spannungen aushält, die entstehen, wenn man in so wichtigen Dingen wie denen der Form des Betens nicht ganz einig ist und nicht aufhört, einen gangbaren Weg zu suchen. Ich empfinde es nicht als einen Schaden, wenn Sie bei einer solchen Gelegenheit einen Blick in unsere Arbeitsstube tun. Bei uns im Oberkirchenrat gibt es keine Fraktionen und keinen Fraktionszwang; jeder hat die volle Freiheit, das zu sagen, was ihm Herz und Gewissen eingibt, so wie es auch hier in der Synode gehalten wird.

Synodale Wallach: Liebe Brüder! Ich bitte, es mir zu glauben, daß ich die Diskussion nicht unnötig mit meinem Wort verlängern möchte, auch wenn ich an sich zu den sachlichen Erwägungen, die geöffnet wurden, nichts Neuartiges hinzufüge. Wir wissen, daß de jure wir Pfarrer die Agende von 1930 zu benützen haben, daß aber de facto viele der Amtsbrüder nach anderen Agenden greifen. Und ich nehme mich dabei nicht aus. Das ist ja doch auch eine innere Last bestehender Unordnung, und wenn vorhin geredet worden ist unter dem Aspekt des Rechtes, so wollen wir doch die ganze Sache auch einmal nach der inneren Ordnung, also unter dem Aspekt des Gewissens ansehen. Wir wollen nichts anderes, als daß unser Greifen nach anderen Agenden, bei

jedem nach eigener Wahl, unnötig wird dadurch, daß man uns hier mit einer facultativen liturgischen Handreichung die Möglichkeit gibt, das zu finden und legitim zu gebrauchen, was uns sonst nur durch eigenes Suchen in die Hand fällt, immer verbunden mit dem Gefühl, eigentlich nicht auf dem Wege der Ordnung geblieben zu sein. Und darum möchte ich um dieser inneren Ordnung willen, die Sie durch Verabschiedung dieses Gebetsanhanges neu herzustellen helfen, doch von Herzen bitten, nicht hinter die Vorschläge des Hauptausschusses wieder zurückzugehen. (Allgemeiner Beifall.)

Synodale Schneider: Liebe Brüder! Der Herr Landesbischof hat von der Wahrung der Ordnung gesprochen und hat gleichzeitig in dem Zusammenhang aber auch gewarnt vor dem Gestrüpp, in dem man sich verfangen könnte. Ich bin allerdings der Meinung, daß in diesem Fall wir erklären müssen, was wir wollen: eben bejahen, daß in einer Gemeinschaft, wie sie die Kirche darstellt, die den Gemeinden zu dienen hat, auch nach außen eine gewisse feste Ordnung gegeben werden muß. Sie wird gegeben durch die Entscheidungen der Synode, die Gesetze werden und als solche Ordnung, als solche Gesetze auch zu achten sind. Wir kommen sonst gar zu leicht in die Versuchung, daß wir aus Zeitsströmungen, geistigen Entwicklungen, weltanschaulichen Einflüssen aller Art, und zeitweisen Entwicklungsphasen, Dinge — die wir unter ruhigen und sicheren Erwägungen geordnet haben — zu leicht aufgeben. Und hierin sehe ich nun eine Gefahr.

Es ist von Herrn Dekan Höner gesagt worden, es handle sich bei der Vorlage um eine Ergänzung zur Agenda. Nun muß ich mit meinem Laienverständ hier sagen, mit dieser Formulierung, es handelt sich um eine „Ergänzung“ der Agenda, ist eben m. E. eine grundsätzliche Regelung durch einen Beschuß der Synode notwendig. Denn eine Ergänzung ist in diesem Sinne auch schon eine Änderung. Ich würde deshalb lieber haben und darum bitten, daß ein Ausdruck, den der Herr Landesbischof gebraucht hat, eine *Erprobung* dieser Vorlage stattfinden zu lassen, von uns gewählt wird. Dann kämen wir, glaube ich, um diese grundsätzliche Frage herum. Damit außerdem noch der Charakter einer Erprobung, eines vorübergehend sich Beschäftigens und in der Praxis Ausprobierens dieser Dinge charakterisiert und festgelegt wird, würde ich vorschlagen, daß — genau so, wie wir für die Liturgie, ihre Erprobung und Einführung in den Gemeinden eine Fünfjahresfrist damals festgesetzt haben, während derer diese Erprobung durchgeführt wird, und dann die Synode einen endgültigen Beschuß fassen kann —, auch hier für diese Erprobung dieser Gebetsanlage, dieses Gebetsanhanges, oder wie man es nennen will, eine Probezeit, vielleicht nicht von fünf Jahren, sondern von drei Jahren oder etwa einer anderen Frist, festgesetzt würde. Dann aus der Erfahrung dieser Probezeit wäre ein wirklich gültiger ordnungsmäßiger Beschuß der Synode und damit wieder eine geordnete feste Verankerung auch dieses dann eventuell zu ergänzenden Gebetsanhanges möglich.

Synodale Rühn: Meine verehrten Herren und Brüder! Ich gehöre nicht dem Hauptausschuß an, habe aber als Guest an der Beratung dieser Vorlage mitgearbeitet. Und ich habe sehr stark die Bedenken angemeldet, die vorhin schon in dem Bericht unseres Amtsbruders Hammann zum Ausdruck kamen, daß man in einer Zeit der Krise nicht nur dadurch die liturgische Armut lösen kann, daß man zu den Archaischen, d. h. zu den altertümlichen Gebeten zurückgreift. Ich habe auch zweitens gesagt, daß es der Tradition unserer Landeskirche entspräche, daß diese Gebete gesichtet werden, nicht nur, was die Kommission getan hat, sondern, soweit sie wirklich unser Herz und unseren Glauben angehen, bearbeitet werden, sprachlich geklärt und so gestaltet werden, daß sie ein lebendiges Bekenntnis unseres Glaubens in unserem Gespräch mit dem Herrn sind. Und wenn ich das recht verstanden habe, was die Arbeit der Liturgischen Kommission

betrifft, dann war es doch so gemeint, daß sie das, was sie bis jetzt erarbeitet hat, an die gesamte Pfarrerschaft weitergeben will zu weiterer Arbeit, bis eines Tages die Liturgische Kommission Rechenschaft ablegt bzw. die Äußerungen, die ihr von den Pfarrern zugehen, zum Anlaß einer neuen Bearbeitung nimmt.

Deshalb würde ich vorschlagen, um diesem Sinn des Entwurfs gerecht zu werden, daß der Entwurf dem Oberkirchenrat mit den Bemerkungen des Ausschusses als Arbeitsmaterial an die Pfarrerschaft übergeben wird.

Synodale Dr. Rave: Ich bin der Meinung, daß wir dem Anliegen, das uns augenblicklich bewegt, auf einfache Weise gerecht werden können. Wie wäre es denn, wenn wir im Titelblatt es so ausdrücken: „Gebetsvorschläge als Anhang zum Kirchenbuch“, oder aber: „Gebetsvorschläge“ und den Rest in Klammern setzen? Ich glaube, damit würden wir all dem genügen können, was an Bedenken angemeldet worden ist. Der Titel heißt dann: „Gebetsvorschläge“ und heißt nicht: „Anhang zum Kirchenbuch“.

Synodale Siegel: Liebe Brüder! Ich war selbst an der Beratung dieser Vorlage im Hauptausschuß beteiligt. Im Bericht über diese Beratung empfehlen wir der Synode, die Vorlage mit dem Ermessen an die Pfarrerschaft herauszugeben, daß es erlaubt sei, gelegentlich, dem Empfinden des Pfarrers entsprechend, Wortlautänderungen vorzunehmen. Diese Erlaubnis kann ich jetzt nicht mehr für glücklich halten. Wenn diese Vorlage einer Erprobung unterworfen werden soll, dann sollen die Gebete unverändert erprobt werden, damit die Eignung festgestellt wird. Ich fürchte auch ein Durcheinander, wenn erneuerungsfreudige Geistliche ändern, und Geistliche mit ehrwürdigem Respekt vor dem Gebet der Väter das nicht tun. Vor einem solchen Durcheinander sollten wir die Gemeinden schützen.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Wie wäre folgende Überschrift: „Gebete für den Gottesdienst der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens, herausgegeben von der Liturgischen Kommission“? In der Vorbemerkung müßte stehen:

1. Die Verwendung der Gebete ist facultativ und dient zu ihrer Erprobung.
2. Die Landessynode ist mit der Herausgabe dieser Gebete einverstanden, ohne zu ihrer Form und zu ihrem Inhalt Stellung zu nehmen.

Präsident Dr. Umhauer: Nun muß ich doch noch etwas zur Ergänzung meiner Ausführungen von vorhin sagen:

Herr Oberkirchenrat Dr. Heidland hat ganz richtig hervorgehoben, daß es sich hier nicht um eine Arbeit des Evang. Oberkirchenrats oder des Landeskirchenrats, sondern der Liturgischen Kommission handelt. Kann die Liturgische Kommission oder kann die Landessynode als Auftraggeber der Liturgischen Kommission einen solchen Anhang hinausgeben mit der Weisung an die Pfarrer, sie nach Gutdunken facultativ zu erproben und nach einiger Zeit darüber zu berichten?

Im allgemeinen fühle ich mich als Hüter der Verfassung. Ich muß in diesem Fall aber nun auch die Belange des Oberkirchenrats und des Herrn Landesbischofs wahren. Nach meinem Dafürhalten kann die Liturgische Kommission, die unter dem Vorsitz des einen Oberkirchenrats steht, nicht unter Nichtbeachtung der etwa entgegenstehenden Auffassungen anderer Mitglieder des Oberkirchenrats und speziell, ohne daß der Herr Landesbischof als Vorsitzender seine Stellung dazu bezogen hat, eine derartige Maßnahme veranlassen, die letzten Endes, wenn sie befristet ist, wie der Herr Bürgermeister Schneider mit Recht erwogen hat, dann doch nach Ablauf der Frist von drei oder fünf Jahren dazu führen könnte, daß sie, ohne daß die andern zur Stellungnahme und Beschlusffassung aufgerufenen Herren dabei mitgewirkt haben, ein Recht schafft. Und das geht m. E. nicht. Nach meinem Dafürhalten könnten wir als Landessynode nur sagen: Die

Landessynode hat mit Dank Kenntnis genommen von der Arbeit ihrer Liturgischen Kommission und den Früchten dieser Arbeit. Sie ist der Auffassung, daß diese Arbeit geeignet ist, erprobt zu werden, nachdem sie zunächst im Oberkirchenrat behandelt und beurteilt worden ist.

Die letzte Fassung dieser Exprobung durch die Pfarrer draufher sollte aber nicht von der Liturgischen Kommission, sondern vom Evang. Oberkirchenrat ausgehen. Das ist meine Meinung, die ich auf Grund der Kompetenzen nach dem Leitungsgebot nicht ändern darf.

Ich habe auch nicht den Eindruck gehabt, daß der Hauptausschuß grundsätzlich etwas ändern wollte. Denn die Vorschläge, die er gemacht hat, decken sich im wesentlichen damit, nur daß fehlt: bevor es herausgeht, soll der Evang. Oberkirchenrat Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen.

Synodale Schneider: Herr Präsident, würden Sie auch noch die Frage einer zeitlichen Befristung dieser Probezeit mit in Ihre Formulierung aufnehmen?

Präsident Dr. Umhauer: Ja, eine zeitliche Befristung halte ich für richtig. Fünf Jahre halte ich für zu lang, drei Jahre dagegen für durchaus angemessen.

Berichterstatter Synodale Hammann: Ich schlage folgende Formulierung vor:

„Die Vorlage der Liturgischen Kommission „Gebete für den Gottesdienst“ soll als Handreichung zum fakultativen Gebrauch unter Beifügung der im Hauptausschuß vorgeschlagenen Richtlinien vom Evang. Oberkirchenrat geprüft und herausgegeben werden. Diese Handreichung ist zur Exprobung für die Dauer von drei Jahren gedacht.“

Landesbischof D. Bender: Gegenüber den Distinktionen der Gesetzesleute bin ich in diesem Fall ein wenig hilflos. Mich bewegt nur das Interesse, daß einem offensuren kirchlichen Bedürfnis Genüge getan wird. Ich würde bitten, die Sache an den Oberkirchenrat nicht noch einmal zur Klärung, sondern zur Ingangsetzung zu überweisen. Es ist meine Frage an die Synode, ob sie nicht die Vorlage dem Oberkirchenrat überweist mit der Bestimmung, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Präsident Dr. Umhauer: Wenn der Herr Landesbischof selbst bereit ist, auf solch neue Klärung im Oberkirchenrat zu verzichten, haben wir keinen Anlaß päpstlicher zu sein als der Papst.

Landesbischof D. Bender: Es läme im Oberkirchenrat zu einer Abstimmung, weil sich Fragen, in denen sich keine Übereinstimmung erzielen läßt, anders nicht zu einer Entscheidung gebracht werden können. Ich würde bitten, uns das zu ersparen, denn es würde, soweit ich sehe, an dem Resultat nichts ändern, aber viel Zeit ginge verloren. (Beifall!)

Berichterstatter Synodale Hammann: Also fällt das Wort: „geprüft“ weg:

„Die Vorlage der Liturgischen Kommission „Gebete für den Gottesdienst“ soll als Handreichung zum fakultativen Gebrauch unter Beifügung der im Hauptausschuß vorgetragenen Richtlinien vom Evang. Oberkirchenrat herausgegeben werden. Diese Handreichung ist zur Exprobung für die Dauer von drei Jahren gedacht. Weiterer Beschluß ergeht darnach.“

Synodale Schühle: Sollten nicht auch in den Antrag die Bedenken hinein, die nun hier gesärt worden sind, daß die Vorlage nicht mit diesem Titel hinausgeht: „Anhang zum Kirchenbuch“. Auch die Vorbemerkung: „Das geltende Kirchenbuch soll nicht ersetzt, sondern nur ergänzt werden“, muß geändert werden. Es ist nur ein „Entwurf“, der zur praktischen Exprobung an die Pfarrer hinausgegeben wird.

Berichterstatter Synodale Hammann: Ich würde vorschlagen, daß das, was jetzt in dieser Aussprache nach der Berichterstattung deutlich geworden ist, in diesen sogenannten Richtlinien vom Oberkirchenrat in den Vorbemerkungen herausgegeben werden sollte. Wir vertrauen darauf, daß der

Oberkirchenrat in rechter Weise diese Aussprache bearbeiten und die Vorbemerkungen der Liturgischen Kommission im Entwurf entsprechend korrigieren wird.

Der Antrag des Ausschusses wurde in der neuen Fassung einstimmig angenommen. Der zweite Antrag des Ausschusses:

„Die Synode wolle beschließen, in dieser Handreichung sollen die Wochensprüche und Psalmen im Wortlaut der revidierten Lutherbibel gedruckt werden“ wurde mit allen Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

III, 2.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zu Punkt III, 2: Bericht über den Sonderausschuß zur Bereitstellung lateinischer und dialektischer Hilfsstrafen; zunächst betreffend eine kirchliche Zusatzprüfung für das Fach Religionslehre.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Liebe Konsynodale! Die Synode hat sich auf ihrer Frühjahrstagung eingehender mit der Überlastung der Pfarrer und Vikare durch Übernahme einer größeren Anzahl von Religionsstunden befaßt. Sie hat aus ihrer Mitte eine Sonderkommission eingesetzt, die die Möglichkeit einer Bereitstellung von dialektischen und lateinischen Hilfskräften beraten und entsprechende Vorschläge vorlegen sollte.

Diese Sonderkommission hat ihre Arbeit aufgenommen und unterbreitet der Synode zwei Vorschläge.

1. **Vorschlag:** Was die Höhere Schule betrifft, so wird eine Möglichkeit darin gesehen, daß bereits im Amt befindliche Philologen und Naturwissenschaftler, die für die Aufgaben unserer Kirche aufgeschlossen und zu einem aktiven Einsatz bereit sind, dafür zu gewinnen wären, eine Zusatzprüfung in dem Fach Religionslehre zu machen. Dies müßte in der Form geschehen, daß der Evang. Oberkirchenrat eine solche kirchliche Zusatzprüfung ausschreibt, die Prüfungsordnung aufstellt und das Selbststudium der Interessenten durch Abhaltung von Abend- oder Ferienkursen ergänzt. Entscheidend wäre dabei, vom Kultusministerium Stuttgart die staatliche Anerkennung dieser Prüfung zu erwirken.

Hierzu ist zu sagen, daß vom Kultusministerium eine Neuordnung der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen vorbereitet wird und daß hierin bereits der Erwerb der Lehrbefähigung in evangelischer und katholischer Religionslehre als Grund- und Beifach vorgesehen ist.

Bei der endgültigen Festlegung dieser Prüfungsordnung werden beide Kirchenleitungen in den genannten Fächern maßgebend beteiligt sein. Es ist also durchaus denkbar, daß das Kultusministerium seine Zustimmung zu einer solchen Zusatzprüfung erteilen wird, da sie gewissermaßen auf dem Wege liegt.

Ferner ist zu sagen: daß

1. der Abschluß der Vorarbeiten und die Fertigstellung dieser allgemeinen Prüfungsordnung noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, daß es
2. noch mehrere Jahre dauern wird, bis die betreffenden Kandidaten zur Prüfung heranstehten, und daß
3. der Zustrom zur Höheren Schule weiterhin wachsen und der an sich schon so große Bedarf an Religionslehrern weiterhin zunehmen wird. Es muß aber bald geholfen werden, und die kirchliche Zusatzprüfung soll der Überbrückung dieser immer dringender werdenden Notlage dienen.

Eine Schwierigkeit darf freilich nicht übersehen werden. Die praktische Verwirklichung dieses Vorschlags würde ferner voraussetzen, daß das Kultusministerium seine Zustimmung dazu gibt, daß das Fach Religionslehre jetzt schon in das betreffende Stundendeputat aufzunehmen. Das ist eine rein finanzielle Frage, und es sollte möglich sein, durch den Hinweis auf die Einsparung der Besoldung für nebenamtlich tätige Religionslehrer diese Zustimmung zu erreichen.

Der Sonderausschuss schlägt daher der Synode mit Zustimmung des Hauptausschusses vor zu beschließen:

„dass zur Deckung des Bedarfs an Religionslehrern an den Höheren Schulen eine kirchliche Zusatzprüfung für Philologen und Naturwissenschaftler ausgeschrieben wird.“

Zur Vorbereitung auf diese Prüfung sind neben dem Selbststudium Ferienkurse abzuhalten.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird das Zeugnis der Lehrbefähigung für das Fach Religionslehre in den Klassen Sexta bis Untertertia ausgestellt.

Der Evang. Oberkirchenrat legt die Prüfungsordnung fest und erwirkt die staatliche Anerkennung der auszustellenden Zeugnisse beim Kultusministerium.

Als weitere vorbereitende Maßnahme ist die staatliche Genehmigung für die Aufnahme der Religionsstunden in das sonstige Deputat herbeizuführen. Hierbei kann auf die Einsparung der Bezahlung für nebenamtlich tätige Religionslehrer hingewiesen werden.“

Der Antrag wird von der Synode ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: 2. Vorschlag. Der Sonderausschuss befasste sich ferner mit der möglichen Schaffung eines Katechetenstandes. Der Katechet, der ausschließlich Religionsunterricht erteilt, wird nur an den Orten eingesetzt werden können, an denen ein volles Stundendeputat für ihn anfällt. Es erschien daher noch wichtiger, Mitarbeiter zu gewinnen, die die Pfarrer katechetisch entlasten können, selbst aber neben ihrem katechetischen Einsatz durch andere Dienste in der Gemeinde sinnvoll ausgelastet werden. Es würde dadurch auch die unerlässliche Verbindung zwischen katechetischem Dienst und gemeindlichem Leben, deren Fehlen bei Religionslehrern oft zu beklagen ist, gewährleistet sein. Der Sonderausschuss empfiehlt deshalb die Ausbildung von Gemeindehelfern mit einer so gründlichen katechetischen Schulung, dass ein späterer Einsatz an Volksschule, Unterstufe der Höheren Schule und an Fachschulen möglich ist.

Ursprünglich gingen die Überlegungen des Sonderausschusses bezüglich der Verwirklichung solcher Vorschläge in Richtung der Ausbildungsstätte für Gemeindehelferinnen in Freiburg. Dies ist durch die Verhandlungen auf der jetzigen Tagung der Synode zum Teil überholt und wird bei einem anderen Punkt der Tagesordnung behandelt.

Der Sonderausschuss schlägt der Synode mit Zustimmung des Hauptausschusses in etwas modifizierter Form des ursprünglichen Antrages folgendes vor:

„Die Landessynode wolle in Verbindung mit der Ausbildungsstätte für Gemeindehelfer eine besondere Ausbildungsmöglichkeit in katechetischer Hinsicht schaffen. Ausbildungsvorgang und Dienstanweisung künftiger Gemeindehelfer sollten erkennen lassen, dass ihr katechetischer Einsatz weitgehend Sinn und Aufgabe ihres Amtes ist.“

Wenn ich vielleicht das nochmals unterstreichen darf, was jetzt modifiziert wurde. Ursprünglich hieß es: wir wollen in Verbindung mit der Ausbildungsstätte für Gemeindehelferinnen in Freiburg eine Ausbildungsmöglichkeit für Gemeindehelfer und Diafone schaffen. Das wird jetzt allgemeiner gefasst, weil sich ein besonderer Punkt der Tagesordnung mit der Errichtung einer Ausbildunganstalt für Gemeindehelfer befasst. Also hier heißt es jetzt: Wir wollen in Verbindung mit der Ausbildungsstätte für Gemeindehelfer, gleich, wo die dann ist, eine besondere Ausbildungsmöglichkeit schaffen.

Synodale H. Schneider: Ich bin der Auffassung, dass wir jetzt keine Abstimmung herbeiführen können, denn ich weiß aus den Beratungen des Finanzausschusses über diese Errichtung einer Ausbildunganstalt für Gemeindehelfer, dass es sich tatsächlich um eine grundlegende Angelegenheit handelt, bei der zum Teil eine verneinende Stellung eingenommen wurde. Ich würde deshalb empfohlen, auch die Aussprache über diesen Antrag, den man seinem Wesen, aber nicht der Ortsbestimmung nach bejahen kann, zurückzustellen, bis wir

unter Punkt IV, 1 sowieso zu dieser Frage kommen und dann beide Meinungsäußerungen miteinander vereinen können.

Präsident Dr. Umhauer: Mir scheint dieser Vorschlag durchaus geeignet zu sein, von uns befolgt zu werden. Da sich kein Widerspruch erhebt, vertage ich die Aussprache zum letzten Vorschlag des Ausschusses, bis wir zu dem Punkt IV, 1 kommen.

Landesbischof D. Bender: In einem Gespräch mit Synodenal Frank ist ein Gedanke aufgetaucht, den ich doch der Synode vorlegen möchte. Wir denken unablässig darüber nach, wie der Not des Religionsunterrichts gesteuert werden könnte. Da kam der Gedanke auf, ob das nicht auch mit auf diesem Wege geschehen könnte, dass die Kirche sich stark macht für die Ausbildung von evangelischen Junglehrern und Lehrerinnen in der Form, dass junge geeignete Menschenkinder, die, weil die Eltern es finanziell nicht leisten können, und die mit der Unterstunde abbrechen müssen, durch Hilfe der Kirche instandgesetzt werden könnten, das Abitur zu machen und dann zur Lehrerbildungsanstalt zu gehen. Die Lehrer und Lehrerinnen, die in dieser Weise von der Kirche gefördert würden, glaube ich, würden wir später als kirchliche Religionslehrer und Lehrerinnen gewinnen, nach denen wir immer mit so großer Mühe suchen müssen. Es wäre das, meiner Meinung nach, ein Kapital, das gut angelegt ist. Wir müssen überhaupt von der Kirche her das Augenmerk auf den evangelischen Lehrernachschub richten; denn es müsst nichts, wenn wir uns darüber aufregen, dass die evangelischen Lehrer ins Hintertreffen kommen, statt zu überlegen, was geschehen kann, dass wir evangelische Jugend in den Lehrer- und Lehrerinnenberuf hineinbringen. Und ich würde sagen, hier wäre ein Fonds zu stellen von der Kirche her, aus dem dann die Ausbildung von jungen Menschen zum Lehrerberuf finanziert werden könnte. Das wäre ein gut angelegtes Geld.

Präsident Dr. Umhauer: Diese Anregung des Herrn Landesbischofs wird vermutlich dem Evang. Oberkirchenrat Anlass geben, eine besondere Vorlage, vielleicht in Zusammenhang mit dem Kirchenhaushalt zu geben; denn es werden die Mittel dazu angefordert werden müssen. Aber heute werden wir dazu nicht Stellung nehmen können.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Es hängt ein weiterer Antrag damit zusammen. Der Hauptausschuss legt der Synode folgenden Antrag befürwortend vor:

„Die Synode wolle beschließen, dass die auf der Frühjahrssynode gebildete Sonderkommission zur Bereitstellung katechetischer und diakonischer Hilfskräfte weiter besteht, um die stufenweise Verwirklichung der gemachten Vorschläge zu verfolgen und weitere Anregungen vorberaten zu können. Insbesondere obliegt der Sonderkommission die Überprüfung der vom Kultusministerium zu erwartenden Prüfungsordnung, soweit sie den Erwerb der wissenschaftlichen Lehrbefähigung für das Fach Religionslehre enthält.“

Präsident Dr. Umhauer: Dieser Antrag scheint mir eine grundsätzliche Seite zu haben und eine spezielle, praktische. Die grundsätzliche Frage ist die: Wielange bleibt ein von der Synode eingesetzter Sonderausschuss im Amt? Diese Frage ist m. E. dahin zu beantworten: bis die Synode ihn auflöst oder abruft, so dass es eines besonderen Beschlusses über die Fortdauer der Tätigkeit einer Kommission nicht bedarf.

Ich wäre dankbar, wenn die Synode dazu Stellung nehmen würde. Je nachdem würde sich dann der praktische Vorschlag ohne weiteres erledigen.

Landesbischof D. Bender: Es ist doch eine Frage, ob die Prüfung der Prüfungsbestimmungen, die das Kultusministerium erlässt, durch diesen Sonderausschuss geschieht und nicht durch den Oberkirchenrat bzw. durch seinen Schularreferenten. Nach aller bisherigen Erfahrung war das nicht die Aufgabe einer Kommission der Synode, sondern des dafür bestellten Evang. Oberkirchenrats.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Das ist auch gemeint, Herr Landesbischof; denn der Vorsitzende des Sonderausschusses ist ja Herr Oberkirchenrat Kaz.

Präsident Dr. Umhauer: Das ist eine Materie, die eine solche Sachkenntnis voraussetzt, daß ich, ohne unseren Synoden zu nahe zu treten, meine, daß diese Voraussetzung nicht bei allen Synoden gegeben ist. Das gäbe eine Verschleppung der Sache. Der Oberkirchenrat wird sowieso Rede und Antwort stehen über das, was sich dabei ergibt.

Synodale H. Schneider: Ich bitte zu berücksichtigen, daß es sich für diesen Einzelfall um eine Vereinbarung zwischen einer staatlichen Stelle, nämlich dem Kultusministerium, und einer kirchlichen Behörde handeln muß. Ich glaube, daß dem Staat gegenüber nicht eine Art privater Ausschuß der Landeskirche, nämlich der Synode, als Partner in Erscheinung treten sollte, sondern ich möchte, daß für die Prüfung einer Prüfungsordnung, die das Kultusministerium nachher erlassen und über die mit dem Kultusministerium verhandelt werden muß, tatsächlich die kirchliche Behörde eingesetzt werden sollte. Der Kirchenbehörde sei es dann überlassen, wenn sie von sich aus selbstständig diesen Ausschuß mit zu einer Beratung heranzieht. Aber nach außen dem Staat gegenüber darf nur der Oberkirchenrat auftreten.

Oberkirchenrat Kaz: Ich wollte nur sagen, daß es so gemeint ist, wie Herr Bürgermeister Schneider gesagt hat. Es kann nur wertvoll sein, wenn Fachleute wie Herr Oberstudiedirektor Dr. Rave, der den Duftus einer Prüfungsordnung gewiß beherrschte, als beratende Kräfte zugezogen werden. Natürlich wird als Verhandlungspartner dem Staat gegenüber der Oberkirchenrat in Erscheinung treten.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Ich möchte der Kommission vorschlagen, um allem aus dem Wege zu gehen, den zweiten Absatz wegzulassen. Also nur zu sagen: daß er weiterbestehen soll, „um die stufenweise Vermöhlung der gemachten Vorschläge zu verfolgen und weitere Anregungen vorberaten zu können“. Der zweite Absatz bleibt weg.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte glauben, daß dann eine Beschlusssfassung nicht nötig ist.

Synodale Hauk: Ich bin auch der Meinung. Sonst müßte bei der nächsten Sitzung noch einmal ein Antrag eingebracht werden und ist das von Session zu Session immer neu zu beschließen. Das ist nicht der Sinn eines derartigen Sonderausschusses.

Synodale Wallach: Ich bitte um Belehrung: Bedeutet das, daß diese eingesetzte Kommission nach Erfüllung ihrer begrenzt umschriebenen Aufgabe auch dann noch weiterbestehen könnte, wenn sie nicht abgerufen wird, oder erlischt ihre Arbeit doch mindestens in dem Augenblick, wo sie die ihr gestellte Aufgabe erfüllt hat, was im Augenblick noch nicht der Fall wäre, aber was vielleicht bis zur nächsten Sitzung der Synode der Fall sein könnte.

Präsident Dr. Umhauer: Ich fasse die Sache so auf, daß dieser Ausschuß der Beratung des Referenten des Oberkirchenrats dient, und daß also der Oberkirchenrat bzw. sein zuständiger Referent es in der Hand hat, diesen Ausschuß beratend zuzuziehen oder nicht zuzuziehen. Für uns kommt nur in Frage, ob wir den Ausschuß zu diesem Zweck zur Verfügung stellen oder nicht, und ich bin der Meinung, wir haben ihn einmal eingesetzt, wir sind mit seiner Tätigkeit zufrieden, wir haben keinen Anlaß eines Abrufs, sondern lassen diese Einrichtung bis auf weiteres bestehen. (Allgemeiner Beifall.)

Dieser Vorschlag wird von der Synode angenommen.

III, 3.

Berichterstatter Synodale Dr. Umhauer: Wir gehen über zu dem Punkt 3: den Antrag des Synodenrath Kühn u. a. über die gottesdienstliche Ordnung.

Berichterstatter Synodale Lehmann: Dem Hauptausschuß war ein von dem Synodenrat Kühn und 27 anderen Syno-

dalen unterzeichneter Antrag zu vorbereitender Bearbeitung überwiesen worden. Der Antragsteller begründete den Antrag im Hauptausschuß im wesentlichen mit folgenden Argumenten:

Die in allen Kirchen heute ausgebrochene liturgische Bewegung, die eine Umgestaltung bzw. Neugestaltung der Gottesdienste und der in den Gottesdiensten geübten Bräuche und Formen bewirkt, hat es mit sich gebracht, daß an vielen Orten und durch viele Geistliche das bisher in den Gemeinden der Badischen Landeskirche gültige und geübte liturgische Verhalten geändert wurde und verändert wird, ohne daß dazu bisher eine allgemein gültige kirchliche Zustimmung gegeben worden ist. Dadurch besteht z. Bt. eine vielen Gemeindemitgliedern unverständliche Unordnung. Vielen Gemeindemitgliedern werde dadurch das Heimatgefühl in ihrem Gottesdienst beeinträchtigt. Der Antragsteller betonte, daß es ihm und seinen Mitunterzeichnern fernliege, mit dem Antrag die Berechtigung solcher Neuerungen grundsätzlich zu bestreiten und die bisher in Baden geübte Form liturgischen Brauchtums als unabänderlich, allein möglich, oder auch als die denkbar beste Möglichkeit hinzustellen. Die Frage, ob solche Veränderungen möglich, sogar wünschenswert sind, wird durch den Antrag nicht zur Debatte gestellt. Der Antrag nehme, wie ein Ausdruck lautete, nur Stellung gegen den liturgischen Wildwuchs und will dazu führen, daß eine eigenwillige bis heute auf jeden Fall noch nicht in der Badischen Landeskirche auf geordnetem Wege erlaubte und zugelassene Änderung des liturgischen Verhaltens im Gottesdienst verhindert werde. Solche unter dem Gesichtspunkt der äußeren Ordnung geschehen eigenwilligen, wenn auch von anderen Gesichtspunkten her geschehen vielleicht begründbaren, eventuell gar geforderten Änderungen stünden im Widerspruch mit dem Willen der über diese Ordnung wachenden Landeskirche. Die Landeskirche wünsche ausdrücklich in dieser Beziehung keine eigenwilligen Änderungen. Es wurde erinnert an die Einführungen zum Kirchenbuch 1930, an die Einführungsbestimmungen zur neuen Liturgie im Jahre 1949 und an den Bescheid des Evang. Oberkirchenrats auf den Bezirkssynoden im Jahre 1952.

Der Antrag richtet sich also nicht gegen die Freiheit auch im Gebrauch liturgischer Formen, sondern nur gegen die Willkür, die nur zur Unordnung führe und oft auch ungernollt das Gesetz der brüderlichen Rücksicht und der Achtung vor dem, was von den Vätern überliefert ist, verleze. „Niemand suche das Seine, sondern auch was des andern ist.“ Ein Pfarrer, der hier eigenwillig vorgehe, gerate in Gefahr, sich von seiner Gemeinde zu entfremden und den Blick vom Wesentlichen abzuziehen.

Die lebhafte, eingehende, lange sich hinziehende Aussprache zeigte auf jeden Fall, daß mit dem Antrag der Finger auf einen wunden Punkt in unserer Landeskirche gelegt war, auf dessen Heilung wir uns besinnen müssen, wenn es schon die entscheidende Aufgabe der Synode ist, dafür zu sorgen, daß alles ordentlich auch im Hause der Badischen Landeskirche zugehe.

Die für den Antrag sprechenden Argumente wurden von einigen Mitgliedern des Hauptausschusses unterstrichen, da hingehend u. a., daß in der Tat oft eine unnötige Verwirrung in der Gemeinde entstehe, daß eine Haussordnung auch in der Kirche ihr relatives Recht habe und um der Liebe willen Achtung verlange, gleichviel ob man sie für mangelhaft und verbessерungsbedürftig halte, und daß nicht jedermann, ob jung oder alt, befugt sei, vorhandenes Brauchtum ohne weiteres zu durchbrechen, daß man aber mit der Ablehnung der derzeitigen von einzelnen eingeführten Neuerungen nicht sich einem Gespräch, unter Umständen auch einem Beschluß widersezen wolle, die bisher in der Badischen Landeskirche üblichen liturgischen Formen zu ändern.

Diesen Argumenten wurde z. T. energisch widersprochen, vor allem im Blick auf den zweiten Teil des Antrags, in

dem einzelne Neuerungen konkret aufgeführt und im gegenwärtigen Augenblick noch abgelehnt wurden:

Der Antrag bringe die Gefahr mit sich, ein unerträgliches Gesetz aufzurichten, das den Pfarrer zwinge, eine bestimmte Form als unbedingt verbindlich anzuerkennen, oder das ihn verhindere, liturgische Formen zu gebrauchen, die keineswegs evangeliumswidrig seien und mindestens auch heute berechtigt wären. Die Aufzählung der abgelehnten Neuerungen zeige deutlich, daß der Geist der Aufklärung die liturgische Erneuerung hemmen wolle. Das liturgische Prinzip der Reformation verbiete auf jeden Fall jede gesetzliche Regelung kirchlichen Brauchtums und damit die Bindung der Pfarrer an bestimmte Formen des gottesdienstlichen Lebens. Weil in diesem Antrag eine derartige unevangelische Bindung sich geltend machen wolle, könne er sich, so erklärte ein Sprecher, den konkreten Forderungen des Antrags unter keinen Umständen unterwerfen.

Von anderer Seite wurde ausgesprochen, es sei unbarmherzig, sollte man z. B. einem bewährten, aus dem Osten stammenden Pfarrer, der heute einen Pfarrdienst in der Badischen Landeskirche versieht, zumuten, er müsse sich von der ihm ans Herz gewachsenen liturgischen Form seiner Heimatkirche trennen. Damit nähme man ihm das Heimatsgefühl in seiner neuen Heimat. Dies könnte man ihm um so weniger zumuten in dem Fall, daß die Gemeinde an dem neueingeführten liturgischen Verhalten keinen Anstoß nehme, sondern dieses dankbar begrüße. Es wurde die Frage gestellt, ob man wirklich ernsthaft von einer Argernis erregenden Beunruhigung der Gemeinde sprechen könne infolge dessen, daß einige Pfarrer bisher nicht bekannte Formen des liturgischen Verhaltens einführen. Es wurde darauf hingewiesen, daß Gemeinden dankbar die Neuerung aufgenommen hätten, wenn ihnen der Sinn dieser Änderungen einsichtig gemacht worden sei.

Unwiderruflich blieb in der Aussprache die Anerkennung folgender Feststellungen:

- a) Die wahre Einheit der Kirche wird nicht dadurch herbeigeführt, daß überall die gleichen Ceremonien und Bräuche bestehen.
- b) Es gibt keine alleingültigen, absolut eindeutigen liturgischen Formen und Sitten.
- c) Wesentlich für jeden evangelischen Gottesdienst ist die Verkündigung und gläubige Annahme des Evangeliums. Wo das Evangelium wahrhaft verkündigt wird, weiß sich der evangelische Christ in seiner Heimat.
- d) Die rechtverstandene Rücksicht auf die Gemeinde muß jedes Tun und Lassen auch innerhalb unseres Fragekreises bestimmen. Dabei darf es allerdings aber nicht dazu kommen, daß die Schwachen und Unfreien in der Gemeinde selbst zu Tyrannen werden.
- e) Es ist unbedingt anzuerkennen, daß auch die evangelische Kirche bzw. Gemeinde eine Hausordnung besitzt und daß diese nicht willkürlich verlegt werden darf. Dabei bleibt die Frage offen, ob nicht zur Hausordnung einer evangelischen Gemeinde und Landeskirche es auch gehören kann, daß verschieden gesformtes Brauchtum nebeneinander Geltung besitzt.

Der Hauptausschuß einigte sich zuletzt darauf, der Synode folgende Erklärung abzugeben und folgenden Antrag vorzutragen:

„Der Hauptausschuß hat den Antrag des Synodalen Kühn und seiner Mitunterzeichner zur Grundlage eines ausführlichen Gesprächs gemacht. Der Hauptausschuß schlägt der Landessynode vor:

Die Landessynode bittet darum — ich unterstreiche: bittet darum —, daß in unserer Landeskirche die bisher gültige Sitte des liturgischen Verhaltens, wie sie in dem liturgischen Wegweiser beschrieben ist, eingehalten werde. Sie bittet aber den Evang. Oberkirchenrat, den

liturgischen Wegweiser zu bearbeiten und das Ergebnis der Landessynode vorzutragen.“

Die Bearbeitung des liturgischen Wegweisers soll natürlich erfolgen unter Verarbeitung der Fragen und Sorgen, die in diesem Antrag und in der Aussprache zur Sprache gekommen sind.

Diese Schlusserklärung mit dem Antrag wurde von den Mitgliedern des Hauptausschusses ohne Widerspruch angenommen.

Synodale Kühn: Es ist mir ein Anliegen, daß das, was ich Ihnen zu sagen habe, von Ihnen verstanden wird als eine echte Sorge um die Kirche, die aus Liebe zu dieser Kirche hier ausgesprochen wird.

Die Unruhe, die durch die willkürlichen Maßnahmen und die Eigennäsigkeit liturgischer Alte in unserer Landeskirche, in fast allen unseren Gemeinden entstanden ist, wird ernstlich von niemand bestritten. Es wird zwar empfohlen, sie den Gemeinden zu erklären. Es wird auch geraten, sie in Gemeindeabend und Männerversammlung und Frauenabend zur Aussprache zu stellen. Eine Ordnung ist eine Hilfe aus Barmherzigkeit und enthält den Segen der Gewohnheit, der in unserem kirchlichen Leben unbedingt notwendig ist. Auch die Ordnung des Kirchenjahres baut auf diesem Segen der Gewohnheit auf. Wir können diese Dinge, die in der Geschichte unserer Kirche in Jahrhunderten geworden sind, nicht durch Maßnahmen einzelner als bedeutungslos ansehen. Selbstverständlich sind die liturgischen Dinge in vielem, wie man gesagt hat, Adiaphora. Ich versuche, das zu übersehen: sie sind zwar nicht nebensächlich, aber sie fordern nicht unbedingt eine Entscheidung des Glaubens. Sie fordern nicht den Bekennnisstand heraus.

Das, was ich als Sorge empfinde und was die meisten meiner Mittragsteller als Sorge empfinden, ist, daß die Willkürakte in unserer Landeskirche als Alt des Bekennnisses angesehen werden sind und damit eben keine Adiaphora sind, bzw. die Adiaphora zum Gesetz gemacht werden. Es geht uns um die Freiheit, um die Möglichkeit der Umbildung, es geht uns darum, daß es in der Kirche geordnet zugehe. Es geht uns keineswegs um eine materielle Entscheidung, warum die eine oder andere Maßnahme empfehlenswert, begründet oder wünschenswert ist. Sondern es geht uns darum, daß um der Liebe willen, um des Segens der Gewohnheit willen, um der Rücksicht auf die Schwachen willen diese Adiaphora wirklich mit der Liebe miteinander getragen werden, die der Herr Christus von uns fordert. Ich habe mich freilich dagegen gewehrt und wehre mich auch heute abend dagegen, daß die Herkunft des Pfarrers die Liturgie in der Gemeinde bestimmt. Der Pfarrer ist der Diener der Gemeinde, und die Gemeinde ist nicht um des Pfarrers willen da, sondern der Pfarrer ist um der Gemeinde willen da. (Zuruf: Sehr richtig!) Und an diesem Grundsatz möchte ich in aller Eindeutigkeit festhalten. (Beifall!) Wir wollen unseren Brüdern, die in unserer Kirche gekommen sind — ich habe das schon heute morgen gesagt —, mit aller Liebe begegnen. Sie haben meist Schweres erlebt, und die evangelische Kirche in Baden hat in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten immer gern Brüder aus der evangelischen Kirche in ganz Deutschland angenommen. Sie haben alle uns zur Bereicherung unseres Gemeindelebens geholfen. Wir danken auch den Brüdern, die jetzt aus dem Osten zu uns gekommen sind, daß sie in dieser Freude bei uns eintreten. Aber wir bitten sie auch um der Liebe will, die Adiaphora mit uns zu tragen in der Gemeinsamkeit des Dienstes, der geschichtlich geworden ist in unserer Landeskirche. Wenn wir heute abend diese geschichtliche Führung unserer Landeskirche in der Liturgie schwören wollen und die Weiterentwicklung zu neuen Formen, deren Berechtigung ich durchaus anerkenne, in geordnete Bahnen lenken wollen, dann wollen wir dadurch nicht ein starres Gesetz aufrichten. Denn nichts in dieser Welt steht fest außer Gott und seiner Offenbarung. Sondern wir wollen

in dem Zug der Entwicklung mithelfen, daß sein Wort immer wieder zu den Herzen der Menschen kommt in neuen Formen und in neuen Ordnungen.

Wenn ich meine Mitantragsteller auf Grund des Wunsches des Ausschusses bitte, die neue Form des Antrags, den der Ausschuß formuliert hat, gut zu heißen, so geschieht das allerdings in dem Bewußtsein und mit dem Hinweis darauf, daß diese Bitte nicht überhört wird, sondern daß sie ein Anliegen ist, das unsere badische Pfarrerschaft und unsere badischen Gemeinden auf's innigste bewegt. Wir wollen eine Kirche sein und wollen miteinander in die Zukunft gehen. (Beifall!)

Synodale Dr. Hahn: Meine Herren und Brüder! Ich hätte gern darauf verzichtet, jetzt das Wort zu nehmen, nachdem wir uns im Ausschuß einen ganzen Vormittag über diese Frage unterhalten haben. Aber nachdem die Sache etwas einseitig dargestellt worden ist und das Anliegen derer, die im Ausschuß widersprochen haben, nicht ganz eindeutig herausgekommen ist und vor allem jetzt durch die Ausführungen des Herrn Vorredners nur der eine Standpunkt vertreten worden ist, fühle ich mich verpflichtet, auch ein Wort dazu zu sagen, warum ich diesem Antrag, der von Bruder Kühn und anderen gestellt worden ist, leidenschaftlich widersprochen habe.

Es liegt mir daran, deutlich zu machen, daß ich nicht widersprach, weil ich etwa ein liturgisches Maximalprogramm vertrete oder die in diesem Antrag abgelehnten Handlungen für notwendig erachte. Es geht um etwas anderes, was aber im Bericht vorhin nicht klar herauskam: Um die evangelische Freiheit!

So gewiß es eine liturgische Ordnung gibt, die möglichst eingehalten werden sollte, gibt es auch Dinge, die als Adiaphora zu bezeichnen sind. Die hier aufgezählten Verhaltensweisen gehören nach evangelischem Verständnis zu den Adiaphora. Als ich neulich gefragt wurde, wie ich zu diesen Dingen stehe, habe ich geantwortet: In diesen Fragen können Sie sich wirklich verhalten, wie Sie wollen. Das ist nicht so wichtig. Sie sind je nach den verschiedenen Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden so oder so zu regeln. Ob ein Pfarrer bei den Abläufigungen am Altar stehen bleibt oder hinuntertritt, wird sich u. a. auch nach den ästhetischen Verhältnissen des Raums richten. W. C. wird er am besten zum Vesepult treten.

Wogegen ich mich in diesem Antrag wende, ist, daß er aus diesen Fragen Fragen des Bekennnisses macht, an denen sich Sein oder Nichtsein der badischen Kirche entscheidet und in denen wir einander unsere Meinung aufdrängen. Diese Dinge lassen sich ebenso wenig befahlen wie verbieten. Ich weiß nicht, ob es allen Antragstellern deutlich war, daß sie ein Problem anührten, das in unserer Kirche eine lange Geschichte hat. Schon im Neuen Testament gab es Fragen, die kontrovers waren, die aber bewußt offengelassen wurden und somit geradezu zu einem Symbol evangelischer Freiheit wurden. So hat man sich im Neuen Testament darüber gestritten, ob man Fleisch, das bei Götzenopfern geschlachtet war, essen dürfe oder nicht, ob man bestimmte Feiertage halten solle oder nicht. Der Apostel Paulus erklärt Röm. 14 dazu: Keiner soll den anderen unter Druck setzen, sondern jeder soll tun, was er aus seiner Verantwortung heraus für richtig hält und das auch seinem Bruder zugestehen. In diesen Dingen steht und fällt jeder seinem Herrn. Sobald aber eine Minderheit oder Mehrheit der Gemeinde den anderen in diesen Fragen ihre Meinung als Gesetz aufdrückt, ist der Weg der Freiheit verlassen. Das Gleiche hat sich in der Reformationszeit ereignet: Der Weg der Reformation führte mitten zwischen der Gesetzlichkeit der katholischen Kirche, die bestimmte liturgische Ordnungen für heilsnotwendig hielt, und der Gesetzlichkeit der Schwärmer, die ihre Unterlassung für heilsnotwendig erklärte, hindurch. In beiden Fällen

machte man aus Adiaphora ein bindendes Gesetz. In der gleichen Richtung bewegt sich der vorgelegte Antrag.

So gewiß wir uns in unserer Landeskirche um eine Ordnung bemühen, die eingehalten werden soll, wird es immer Fragen geben, die der Freiheit der einzelnen Gemeinde zu überlassen sind. Hierin können wir nach Augustana VII Unterschiede ertragen.

Meinen Kandidaten im Seminar pflege ich zu dieser Frage zu sagen: Ihr habt euch an die Ordnung der Gemeinde zu halten, in die ihr entstand seid, und ihr habt nicht das Recht, als Vicare diese Ordnung von euch aus abzuändern. Eine andere Frage ist es, ob ein Pfarrer mit seinem Kirchengemeinderat auf Grund einer Besprechung liturgischer Fragen sich dazu entschließt, etwa beim Segen, wie es schon im Alten Testamente geschah, die Hände über die Gemeinde zu erheben, oder das Kreuzeszeichen zu machen. Hier sollten wir Freiheit lassen. Ich fürchte, daß wir sonst ein Gesetz aufrichten, durch das sich viele in unserer Landeskirche vergewaltigt fühlen.

Synodale W. Schweithart: Ich möchte nur eine kleine Korrektur anbringen: Der Herr Professor hat eben gesagt, daß der Apostel Paulus jegliche Gesetzesregelung abgelehnt habe. Es gibt aber auch eine Stelle, die uns zeigt, daß er darauf hinweist, daß um der Liebe willen im Gottesdienst bestimmte Dinge unterlassen werden:

„So jemand mit Zungen redet, so seien es ihrer zwei oder aufs meiste drei, und einer um den andern; und einer lege es aus. Ist aber kein Ausleger da, so schweige er in der Gemeinde, rede aber sich selber und Gott.“

(1. Kor. 14, 27 und 28)

Und die andere zugehörige Stelle zitiere ich nur. Der Apostel Paulus sagt ausdrücklich, daß er mehr jungenreden könne als andere, daß er aber darauf verzichte, weil der Laie im Zungenreden, also der Mithörer und Gottesdienstbesucher, ja sonst nichts dazu sagen könne. Es gibt eben Fälle, in denen man mit Rücksicht auf die Gemeinde an einer bestimmten Ordnung festhält und vielleicht sogar auf manches verzichtet, was einem selbst lieb ist!

Landeskirchlicher Bischof D. Bender: Wir spüren wieder einmal die Spannung zwischen der notwendigen äußeren Ordnung in der Kirche und dem Leben, das nach inneren neuen Ausdrucksformen drängt. Wir wollen aber uns und unseren Pfarrern wieder einschränken lassen, daß dieses Streben nach neuen Ausdrucksformen in legitimen Bahnen bleiben muß. Das heißt, daß nicht jeder es im Gottesdienst so hält, wie es ihm richtig und notwendig erscheint, sondern daß er solange sich an die festgesetzte Ordnung hält, bis die Kirche selbst durch ihre Synode solchen Anliegen Rechnung trägt. Sede Selbstherrlichkeit verlegt nicht nur die Ordnung, sondern auch die Liebe, die sich hütet, durch eigenmächtige Änderungen oder Neuerungen im Gottesdienst die Gemeinden unsicher und ratlos zu machen.

Ich kann aber nicht verschweigen, daß in der Begründung des Antrags einige Töne laut geworden sind, die mich stutzig gemacht haben. Wenn gesagt wurde, daß der Antrag nicht darauf ziele, daß die Ordnung nicht eine Zementdecke sein solle, unter der alles Leben erstickt, sondern daß es nur darum gehe, die Ordnung solange zu achten, bis sie auf rechtem Weg geändert werde, so ist nicht recht zu verstehen, warum darauf hingewiesen wurde, daß die Flüchtlinge nicht der altgeheiligten badischen Tradition vorschreiben sollen, wie es im Gottesdienst unserer Kirche gehalten werden soll.

Ich glaube, daß die Synode gar nicht anders kann, als dem Antrag zustimmen. Auch ich tue es, und werde künftig das beanstandete Stufengebet unterlassen, aber ich bitte die Synode, daß sie den mancherlei Anliegen in unserer Kirche und ihrer Pfarrerschaft dadurch Rechnung trägt, daß sie einer Aussprache darüber sich nicht entzieht. Es gilt beides zu beachten: die Ordnung, daß sie nicht durch Willkür verwirrt wird, aber ebenso die Freiheit des Lebens, das nie stehen

bleibt. Wir wollen auch in dieser Frage aufeinander hören und brüderlich beraten.

Synodale Kühn: Ich möchte ein kurzes Wort sagen: Ich bitte den Herrn Landesbischof, es mir nicht übel zu nehmen, wenn ab und zu mein badisches Herz schlägt! (Zuruf Landesbischof D. Bender: Steht nicht im Neuen Testament!) Nein, die badische Landeskirche auch nicht! Aber die Führung Gottes, an die wir gebunden sind in unserer Geschichte, die steht da, und ich will ja durchaus, daß wir uns bereichern. Und ich habe auch gesagt, daß wir dankbar sind für das, was von außen an uns herangetragen worden ist. Sie dürfen sicher sein, daß das badische Herz ein durchaus warmes Herz ist, das bereit ist, zu hören und zu helfen und in dem Strom der Geschichte lebendig zu bleiben.

Landesbischof D. Bender: Ja, und Sie dürfen sicher sein, Bruder Kühn, daß wir zu gegebener Zeit jede Geschichtstheologie noch einmal so unter die Lupe nehmen, wie wir es aus der Vergangenheit hier gelernt haben.

Synodale Adolph: Der Ort, an dem diese Fragen, um die es hier geht, ganz praktisch besprochen und aktuell werden, ist ja doch die Gemeinde. Und darum möchte ich ein kurzes Wort sagen von dem Standpunkt des Gemeindepfarrers aus, an den alle diese Fragen immer und immer wieder herangetragen werden. Es ist vorhin schon gesagt worden, daß der Pfarrer seiner Gemeinde zu dienen hat, und wir möchten unter keinen Umständen Herren, sondern „Gehilfen der Freude“ sein. Es wissen nun viele Gemeindepfarrer mit mir, daß es gar nicht so ganz einfach ist, auf die Fragen, die nun vom Theologen aus gegebenen Adiaphora darstellen, den Laien in der Gemeinde aber nicht immer so vorkommen, immer wieder die rechte und aufklärende Antwort zu geben. Das kann man einfach nicht. Und es kommt immer wieder dabei zum Ausdruck, daß eben der einzelne in der Gemeinde sich irgendwie befremdet fühlt, wenn er einen evangelischen Gottesdienst besucht, der so ganz anders ist als der Gottesdienst daheim.

Hier möchte ich zu der Frage der Flüchtlinge und der Heimatvertriebenen, die bei uns sind, doch ganz kurz sagen: Ich glaube, wir sind als Pfarrer uns darüber klar und einig, daß wir den Heimatvertriebenen und Flüchtlingen gegenüber keine andere Aufgabe haben, als sie wirklich in aller Herzlichkeit und Liebe und Freundlichkeit in unsere Gemeinden aufzunehmen. Gerade wer selbst in den vergangenen Jahren durch Schweres hindurchgegangen ist, der weiß, was es heißt, in der Heimatlosigkeit dieser Tage und dieser Zeit eben die Heimat zu finden in einer Gemeinde, die mitträgt und mithält in allen Anfechtungen, denen wir Menschen ausgesetzt sind. Deshalb sollte wirklich nicht der Eindruck entstehen, als ob das Anliegen dieses Antrages aus einem badischen Komplex, glaube ich, hat der Herr Landesbischof gesagt, heraus entstanden sei, sondern es soll wirklich so sein: offen all dem, womit wir unseren Gemeinden dienen und sie auch in der liturgischen Form bereichern können, wollen wir lediglich, daß der Weg der Ordnung dabei beschritten und begangen wird. Ich möchte mich zum Sprecher der Pfarrer, die den Antrag mitunterzeichnet haben, in der Form machen, daß wir dankbar sein möchten für das Wort, das wir vorhin vom Herrn Landesbischof gehört haben, daß er selber sagt, daß es stehende Ordnung gibt, und daß diese Ordnung einzuhalten ist. Und ich möchte, daß es andererseits aber uns aufruft zu der Bereitschaft, in ein echtes Gespräch darüber einzutreten, wie diese Ordnung nun auch in ihren Formen sich künftig zeigt, weiter entwickelt oder reicher gestaltet wird. Wir danken also für die beiden Seiten, für das Festhalten und Einstehen für die Ordnung unserer Kirche, auf der anderen Seite für den Aufruf zu einem Gespräch über die diese Ordnung in den in der Zukunft zu gestaltenden Fragen.

Synodale Mölbert: Herr Präsident! Meine lieben Herren und Brüder! Wenn ich heute abend hier als Vater einmal das Wort ergreife, so möchte ich Sie doch im voraus schon bitten,

das Wort als solches, das aus der Gemeinde kommt, zu nehmen. Ich komme aus der Großstadtgemeinde mit weit über dreißig Pfarrreien. Nimmt man sich mal am Sonntag die Zeit, aus seiner Heimatpfarrei hinauszugehen, oder es kommt mal ein anderer Pfarrer zur Aushilfe in unsere Pfarrei, so erfährt man, daß man in den dreißig Pfarrreien, oder auch daß jeder Pfarrer, der kommt, eine andere Gottesdienstordnung hat. Und aus diesem Grunde habe ich auch diesen Antrag mitunterschrieben. Unsere Kirche, die doch wirklich aus tausend Wunden blutet, kann das nicht ertragen. Schaffen Sie von mir aus eine neue Ordnung, aber schaffen Sie, bitte, eine gemeinsame Kirchenordnung, Gottesdienstordnung, die unseren Gemeinden auch wieder die Ruhe gibt.

Synodale Dr. Hegel: Daß durch Freund Konsthodale Kühn die badische Tradition innerhalb unserer Kirche genannt wurde, kann mit dem Wort „badischer Komplex“ nicht erfaßt und nicht ausgeschöpft werden. Wir wissen, was die Geschichtslosigkeit, die wir ja nach dem Zusammenbruch als Volk erlebt haben, für ein Volk bedeutet. Auch eine Kirche kann ohne ihre Geschichte nicht existieren, und die Geschichtslosigkeit für eine Kirche kann für ihren sichtbaren Bestand in gleicher Weise verhängnisvoll sein, wie das für ein Volk ist. Wenn ich Konsthodale Kühn recht verstehe, dann meint er unter badischer Tradition das, was in der badischen Landeskirche nicht nur confusione hominum, sondern dei providentia, durch Gottes Führung und Zulassung, geschehen ist, und demgegenüber dürfen wir nicht undankbar sein.

An einer anderen Stelle, bei der Diskussion auf einer Beizirkshode über die Bekennnisschriften der Reformationszeit, wurde einmal mit Recht davon gesagt, daß es irgendwo auch ein legitimer theologischer Grundsatz sei, um die Liebe zu den Vätern etwas zu wissen und daraus Folgerungen zu ziehen. Und so würde ich denn doch sagen, daß das, was nun im Laufe der sicherlich menschlich mit Schwachheit durchwirkten Geschichte unserer Landeskirche geschehen ist, durch Gottes Zulassung auch Formen und Darstellungsweise ihrer Frömmigkeit geworden sind, die mehr sind als nur ein „badischer Komplex“, sondern Dinge, die uns binden, die uns zu einer gewissen Dankbarkeit gegenüber den gewordenen Formen doch verpflichten sollten, und die von uns als eine dankbar zu empfindende Ordnung in der Verworrenheit unserer Zeit und im Chaos unseres Lebens, in dem ja auch die Kirche und die Kirchen mit ihrem Wirbel hineingezogen sind, zu halten ist, und das gibt, was der Mensch in der Gemeinde erachtet: eine gewisse Sicherung und ein gewisses Einigeordnetsein in ein festes und geordnetes kirchliches Gefüge. Ich möchte also doch die geschichtliche Seite dieser gewordenen Formen unseres kirchlichen Lebens sehr stark bewerten und darum bitten, daß sie sehr ernst gesehen werden.

Dann darf ich mit einem ganz kurzen Wort davon noch einmal sagen, daß ich das, was Freund Kühn hier vorgebracht hat, vollinhaltlich unterstreiche und mir zu eigen mache, und daß ich sehr herzlich darum bitte, hinter diesem Anliegen nicht irgendwelche Geister aus dem Abgrund des Rationalismus oder Liberalismus zu wittern. Das, glaube ich, müssen wir uns zugestehen. Und das zweite, was ich sagen will: wir müssen über diese nun in neueren liturgischen Formen aufgebrochenen und sich repräsentierenden Dinge hier in unserer Synode sehr ernstlich sprechen. Ich glaube, daß diejenigen der Konsthoden, die dieses Anliegen in der Vorlage zum Ausdruck gebracht haben, bereit sind, intimo ex corde an dieser Arbeit mitzuarbeiten.

Berichterstatter Synodale Lehmann: Ich glaube, die Richtigkeit des Antrags, gleichviel wie man sich im einzelnen zu seinen Aussagen stellt, hat sich dadurch gerechtfertigt, daß wir überhaupt einmal zu einer Aussprache über die Adiaphora gekommen sind. Über ihre Bedeutung und Wertung waren wir nämlich nicht im Klaren. Durch den Antrag, der Ihnen vorgelegt wird, ist der Oberkirchenrat gebeten, uns zu sagen, wie er über die Behandlung der Adiaphora in un-

erer Kirche denkt. Dadurch wird eine Klärung herbeigeführt. Ich erwarte durch ein solches Wort eine gewisse Befreiung und Entkrampfung. Wir werden in unserer evangelischen Kirche nie eine liturgische Form finden, die allen genügen wird. Dadurch entstehen Spannungen. Wir müssen es unseren Gemeinden zumuten und zutrauen, daß sie solche Spannungen ertragen können. Diese und andere Spannungen gehören doch zum Leben unserer evangelischen Kirche. Durch die liturgische Bewegung ist vieles, was uns fest erschien und in der Tradition sich verfestigt hatte, in Frage gestellt worden. Wir sind nicht berechtigt, diese Bewegung abzudammen, wir müssen vielmehr unsere Gemeinden an dieser Bewegung teilnehmen lassen, wir müssen sie in die lebendige und lebenwende Auseinandersetzung mit hinein ziehen. Das wird sich als fruchtbar erweisen. Eine solche Unruhe, die durch das Leben gefordert ist, ist legitim.

Sollte also z. B. die Gemeinde Edingen erfahren, daß in ihrer Nachbargemeinde Wieblingen der Gottesdienst mit Zustimmung der Gemeinde mit einigen liturgischen Abänderungen gehalten wird, so müßte man sie bitten, diese Spannung zu ertragen und sie belehren, worin die wahre Einigkeit der evangelischen Gemeinden auch in unserm Land besteht. Wir müßten zum Schluß kommen, daß es auch zur wahren Einigkeit unserer evangelischen Landeskirche nicht gehört, daß überall im Blick auf die Adiaphora die genau gleichen Formen bestehen. Aber solches muß einmal klar erkannt und ausgesprochen werden. Geschieht solches, dann hat sich diese Aussprache als fruchtbar erwiesen. Notwendig war sie auf jeden Fall.

Synodale Dr. Nave: Zur Geschäftsordnung! Es ist schon so oft der Begriff Adiaphora gefallen, daß ich es für richtig halte, daß er den Synoden, die ihn nicht kennen und die nicht griechisch können, erklärt wird. (Zuruf: Er wurde erklärt!)

Präsident Dr. Umhauer: Ja, ich glaube auch. Aber das kann noch einmal geschehen. Herr Professor Hahn ist zuständig dafür.

Synodale Dr. Hahn: Ich glaube auch, daß er schon erklärt wurde. Adiaphora sind Fragen, die Christen verschieden entscheiden können, ohne daß das zu einer Trennung im Glauben und zu einer Spaltung in der Gemeinde führt. So urteilen Christen verschieden über die Frage, ob ein Christ tanzen darf oder nicht. Das ist ein typisches Adiaphoron im Gebiet des ethischen Lebens, aber auch im liturgischen gibt es Adiaphora. Das sind Fragen, in denen Christen verschieden urteilen können. Es wird in der Kirche immer unterschiedliche Auffassungen geben. Wenn wir forderten, daß es in der Kirche nur eine Meinung geben dürfte, wären wir totalitär und katholisch.

Noch ein Wort zu der vorausgegangenen Debatte: Ich bin sehr dankbar für diese Aussprache, insbesondere für das letzte Wort von Bruder Lehmann. Dabei ist gut herausgekommen, worum es geht. Man kann diese Fragen sehr verschieden entscheiden. Entweder geht man dabei vom Wort Gottes aus. Das ist der Weg theologischer Verantwortung. Oder man geht von Ordnungsgedanken bzw. von der Tradition einer Landeskirche aus. Dann aber kommt man nicht zu einer eigentlich kirchlich-theologischen Entscheidung.

Synodale Schüle: Ich habe diesen Antrag mit unterschrieben, weil mir diese Dinge auch schon Sorge und Not bereitet haben. Ich habe mich sehr gefreut über das, was Herr Professor Hahn hier gesagt hat von seinen Studenten und Kandidaten der Theologie. Ich muß aber sagen: Es ist in meiner Gemeinde eine Ordination gewesen. Ich bin nach dieser Ordination sehr heftig von Seiten der Gemeinde angeprochen worden; denn es fand im Anschluß an diese Ordination ein heiliges Abendmahl statt, das von dem soeben ordinierten Pfarrkandidaten nach lutherischem Ritus (Elevation der Elemente) vollzogen wurde. Ich bin an diesem Sonntag nicht anwesend gewesen und auch nicht an der

Ordination mit heiligem Abendmahl beteiligt, wurde aber nach dieser Feier von einem großen Teil der Gemeindeglieder und des Kirchengemeinderates darüber angesprochen, wie so etwas geschehen konnte. Der Pfarrkandidat ist in unserer Gemeinde aufgewachsen und war genauestens damit vertraut, daß die Feier des heiligen Abendmauls in der bei uns in Baden üblichen Form sich vollzieht. Er hielt aber anscheinend das heilige Abendmahl anlässlich seiner Ordination für den gegebenen Ort, der Gemeinde diese neue Form nahe zu bringen! Und das ist, meiner Ansicht nach, unmöglich und hat zu unterbleiben! Als wir darangegangen sind, in unserer Gemeinde die neue Gottesdienstordnung einzuführen, haben wir durch vorangehende Predigten die innere Bereitschaft angestrebt, die zu ihrer willigen Annahme erforderlich war. Ich bin sicher, daß unsere Gemeinden nach einer solchen innerlichen Vorbereitung auch bereit sind, noch andere liturgische Änderungen an- und aufzunehmen. Wenn ihr aber Neuerungen in der oben geschilderten Weise nahe gebracht werden, dann ist das m. M. nach auch „mit dem Holzhammer auf den Kopf gehauen“.

Synodale Lindenbach: Nachdem vorhin ein Mitglied einer Großstadtgemeinde seine Ansicht geäußert hat, erlaube ich mir, auch einmal von einer Landgemeinde zu sprechen. Denn diese Änderungen, die in der letzten Zeit bei uns vorgekommen sind, haben auch da manchen Unwillen erregt. Es ist so, daß durch die Zuwanderung von anderen Gliedern unseres Volkes aus Norddeutschland und dem Rheinland auch bei uns der Wunsch geäußert wurde, man möchte unsere bisher sehr einfache Gottesdienstfolge etwas bereichern und die Gemeinde mehr beteiligen. Der Wunsch ist sehr berechtigt, und wir haben ihn im Kirchengemeinderat auch teilweise anerkannt. Aber diese Dinge müssen bei der Gemeinde vorher besprochen werden. Man kann nicht plötzlich eine ganz andere Ordnung in unserem Gottesdienst einführen. Dann laufen uns die Leute zum Teil davon. Sie müssen sich erst allmählich daran gewöhnen. Mir persönlich ist es lange so gegangen mit der neuen Liturgie. In der ersten Sitzung der Bezirkssynode habe ich auch gesagt: unmöglich, das können wir nicht einführen, „da können wir gleich katholisch werden“, sagt uns dann unsere Gemeinde. Ich habe inzwischen auch ein Klein wenig umgelernt. Es ist tatsächlich manches an der neuen Liturgie sehr schön, und wir können das auch einführen. Aber, liebe Brüder, — es liegt auch immer an dem, was vorhin gesagt wurde — mit der nötigen Liebe und Rücksicht auf den andern. Denn auch heute noch haben wir Glieder in der Gemeinde, die das Halleluja und das Amen nicht mit singen.

Aber das sind nur nebensächliche Dinge. Wir müssen uns hier wohl hüten, einer Sache das Wort zu reden, die noch nicht reif ist. Auch da müssen wir die Dinge wachsen lassen. Und wir wollen denen, die zu uns gekommen sind, ruhig eine Freiheit gewähren; aber wir dürfen Neuerungen nicht plötzlich einführen, sondern müssen sie unter allen Umständen mit dem Kirchengemeinderat vorher besprechen oder es auch im Männerabend oder Frauenabend vortragen und hören, was die Gemeinde sagt. Wir werden allmählich zu einer Ordnung kommen müssen; denn so, wie es jetzt ist, ist es einfach wirklich untragbar, da in jeder Nachbargemeinde anders gehandelt wird. Ich lebe in einer Gemeinde, die in den letzten zwanzig Jahren fast durchweg durch Vertretungen bedient war, bis die letzten beiden Jahre ein ständiger Pfarrer kam. Wenn man in andere Gemeinden kommt, wundert man sich, hier ist es so, dort so, aber nur kleine Unterschiede. Wir müssen das wachsen lassen und später entscheiden, welche Ordnung wir einführen wollen; aber Ordnung muß auch in kirchlichen Dingen sein!

Synodale Hauß: Nachdem der Herr Berichterstatter vorhin seinen Bericht gegeben hatte, habe ich und vielleicht mit mir haben auch einige Konzernsynodale angenommen, daß es nicht zu dieser immerhin noch ausgedehnten Aussprache kommen

sollte, sondern daß das, was wir im Hauptausschuß schon unter uns verhandelt hatten, mit dieser vorgeesehenen Form sich für heute erledigen würde. Aber nun entwickelt sich ja das ja auch, wie mir scheinen will, unter dem Verdacht, als könnten wir doch schon heute die Marschroute der kommenden Gespräche, die wir ja noch abwarten wollten, irgendwie bestimmen. Es muß deshalb gesagt werden — ich fühle mich dazu gedrungen: Hätte ich nach den Ausführungen der Berichterstattung das gehabt, dann hätte wahrscheinlich Herr Professor Hahn oder vielleicht auch andere schon ganz andere Ausführungen dazu gemacht. Wir wollten aber die Arbeit abkürzen und nicht irgendwie den zweiten Schritt vor dem ersten tun. Weil diese Angelegenheit doch sehr intensiv behandelt werden muß, habe ich nicht den Eindruck, daß das Gespräch, das nun nach Anhören der Berichterstattung von einigen sehr dankbar begrüßt worden ist, in der Tat im Blick auf die Wichtigkeit dieser Sache nun auch so glücklich weitergegangen ist.

Ich könnte jetzt auch noch weitere Ausführungen machen, erspare mir das aber. Ich will nur das Stichwort geben: Die Okumene oder die Kirche bewegt sich von einer Gegebenheit her, die im Neuen Testamente ihren Ausgangspunkt hat, also von dieser geschichtlichen Gegebenheit der Offenbarung Gottes in Christus hin auf sein Kommen. Sie hat also nicht nur vom Geschichtlichen her, was nach der irdischen Form hin geschenkt worden ist, es zu sehen, sondern auch im Blick auf das Kommende.

Aber ich will nicht weitere Ausführungen machen. Es könnte sonst der Verdacht entstehen, als würden wir nicht ganz offen für die kommenden Gespräche sein, die wir eben gerade beschließen wollten mit der Vorlage, daß der Oberkirchenrat das Weitere behandeln und bestimmen möchte.

Ich möchte Schluß dieser Debatte beantragen, aber hinzufügen, daß damit, was heute schon angehört worden ist, nicht schon Wesentliches oder Abschließendes gesagt worden ist.

Der Antrag auf Schluß der Debatte wird mit allen Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Der Antrag des Hauptausschusses wird dann in folgender Fassung angenommen:

„Die Landeshypode bittet darum, daß in unserer Landeskirche die bisher gültige Sitte des liturgischen Verhaltens, wie sie in dem liturgischen Wegweiser unseres Kirchenbuches beschrieben ist, eingehalten werde. Sie bittet den Oberkirchenrat, den liturgischen Wegweiser zu bearbeiten und das Ergebnis der Landeshypode vorzutragen.“

Es tritt nun in den Verhandlungen eine Pause von einer Stunde ein.

*

III. 4.

Präsident Dr. Umhauer: Wir gehen nun über zu dem Punkt III, 4 der Tagesordnung: „Die Einführung der Ordnung der Predigttexte“.

Berichterstatter Synodale Möllert: Erst ein kurzer Bericht: Die Landeshypode hat am 29. Oktober 1954 beschlossen, die „Ordnung der Predigttexte“, wie sie die Lutherische Liturgische Konferenz am 26. 5. 1951 herausgegeben hatte, probeweise ab 1. Advent 1953 für ein Jahr in unserer Landeskirche einzuführen und die Pfarrer über diese Predigttexte predigen zu lassen. Zugleich sollte die Pfarrkonferenz im Frühjahr 1954 eine eingehende Beratung darüber anstellen, ob und inwieweit diese 9 Textreihen unsere badischen 4 bzw. 6 Textreihen ersetzen sollten.

I. Die Gründe zur Erweiterung unserer bisherigen badischen Perikopenordnung sind folgende:

1. Nachdem ein einheitliches Gesangbuch für die EKD hergestellt ist, sollten auch die Predigttexte einheitlich der Sonntagspredigt zugrunde gelegt werden; nicht als ob einer Uniformierung das Wort geredet werden sollte, sondern damit die Pfarrer die Möglichkeit hätten, aus den verschiedenen kirchlichen und theologischen Zeit-

schriften wie: Deutsches Pfarrerblatt, Göttinger Predigtmeditationen, Pastoralblätter usw. über denselben Text verschiedene Meditationen zur Verfügung zu haben, die eine Erleichterung, aber auch eine Vereicherung der Predigtvorbereitung für die Pfarrer bedeuten, die nicht zuletzt auch der hörenden Gemeinde zugutekommen soll.

2. Durch die vorgeesehenen drei neuen Textreihen kommt eine Fülle von Bibelstellen zur Grundlage der Predigt zur Geltung, daß damit der Reichtum der Heiligen Schrift noch mehr zur Darbietung kommt, besonders in den Predigttexten des Alten Testaments und der Psalmen. Wie dieser Reichtum ausgenutzt werden soll, bitten wir in den Reihen V, VI und VII mit rund 250 alttestamentlichen Stellen nachzulesen.

3. Ein weiterer Grund, der für die Einführung der neuen Textreihen spricht, ist der, daß die Auswahl der Texte viel mehr als bisher auf das Kirchenjahr Bezug nimmt, ja das Kirchenjahr auch in der festlosen Hälfte des Jahres, der sog. Trinitatiszeit, so zur Geltung bringt, daß jeder Sonntag ein ganz bestimmtes Gepräge erhält; so daß Liturgie samt Predigt mit Wochenspruch und Wochenlied unter ein Leitbild gestellt ist. Wir sind diese Gestaltung unserer Gottesdienste in Baden nicht gewohnt gewesen. Wir, die ältere Generation, wurden noch so gelehrt, daß die Gestaltung des Gottesdienstes von der Predigt ausgehen soll in Schriftlesung, Liedwahl und Gebeten. Heute wird die Textauswahl durch alle 9 Reihen vom Leitbild des Sonntags geprägt. Unter diese Prägung stellt sich auch schon die neue Gebetsvorlage.

Für diejenigen, die nicht Pfarrer sind, möchte ich einen kurzen Überblick geben, wie das gemeint ist. Für den 3. Sonntag nach Trinitatis ist das Leitspiel „Jesus der Sünderheiland“. Nehmen Sie bitte die Vorlage 4, die zweitletzte Seite, zur Hand, die zu diesem dritten Sonntag nach Trinitatis paßt. Sie werden in der ersten Reihe in „Altchristliches Evangelium“ lesen Luk. 15, 1—10. Die Fortsetzung erklärt die dritte Reihe Luk. 15, 11—32, Gleichnis vom verlorenen Sohn. In der zweiten Reihe lesen Sie 1. Petr. 5: „Gott widersteht den Hoffärtigen, aber den Demütigen gibt er Gnade.“ In der Reihe 4 Bachäus: „Des Menschen Sohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist.“ Reihe 5: 1. Tim. 1, 12—17: „Das ist gewißlich wahr und ein teuerwertes Wort, daß Jesus Christus in die Welt gekommen ist, die Sünder selig zu machen.“ Nehmen Sie die Reihe 6: Apg. 4: „Es ist in keinem andern Heil, ist auch kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, darin wir sollen selig werden.“ Reihe 7: Jes. 12, 1—6: „Ihr werdet mit Freuden Wasser schöpfen aus den Heilbrunnen.“ Reihe 8: Jes. 18, 21: „Der Herr hat nicht Gefallen am Tod des Gottlosen, sondern daß er sich bekehre von seinem Wesen und lebe.“ Und die 9. Reihe: Psalm 32: „Wohl dem Menschen, dem die Übertretungen vergeben sind, dem die Sünde bedeckt ist.“

Ich wollte an diesem Beispiel nur kurz etwas klar machen über den inneren Aufbau dieser neuen Textreihen der neuen Ordnung.

Es darf wohl auch nicht verschwiegen werden, daß die Stellung des Sonntags unter ein ganz bestimmtes Leitbild bei der Durchführung durch alle neun Reihen hindurch nicht immer ganz möglich ist und die Prägung vom Kirchenjahr her doch auch zu einer Verengung führen kann des Reichtums und der Fülle des vorgelegten Textes, wenn man den Text nur unter dem Gesichtspunkt des Leitbildes betrachtet.

II. Die Stellung der 27 Pfarrkonferenzen des Frühjahrs 1954 zur neuen Perikopenordnung:

Ich nenne die jetzige „Ordnung der Predigttexte“ Perikopenordnung, weil das die für uns Pfarrer landläufige Bezeichnung ist.

Herr Oberkirchenrat Dr. Heidland hat die Berichte in einer minutiösen Analyse in dem vorliegenden Bericht, Anlage 4,

dargestellt. Wie es wohl nicht anders sein kann, wenn 27 Pfarrkonferenzen ihre Berichte abfassen, von denen jeder wieder das Spiegelbild von etwa 10 bis 20 verschiedenen Meinungen der Pfarrer wiedergibt, ist es für uns in der Synode nur möglich, die Hauptanliegen zur Sprache zu bringen und sie in einer Weise zu verarbeiten, daß die Synode zu einem Besluß kommen kann.

Wir haben im Hauptausschuß versucht, den vorliegenden ausführlichen Bericht des Evang. Oberkirchenrats weiterhin zu reduzieren auf einige wenige Punkte, von denen der Hauptausschuß glaubt, daß sie zu einer Abstimmung empfohlen werden können.

1. Soll die neue Perikopenordnung in unserer Landeskirche eingeführt werden, oder sollen wir an unserer bisherigen Ordnung festhalten? Da 17 Bezirke die Einführung wünschten, allerdings unter gewissen Bedingungen, 9 Bezirke die neue Ordnung nicht ablehnten, glaubte der Hauptausschuß, doch diesen positiv zu wertenden Stimmen Rechnung tragen zu müssen. Zu einem Besluß über bedingungslose Annahme sind wir nicht gekommen, weil einige Unklarheiten erst noch beseitigt werden müssen und Rücksicht genommen werden muß auf berechtigte Anliegen und Bedenken der Pfarrkonferenzen. Vor allem fehlte dem Hauptausschuß das Votum der Gemeinden als hörende Gemeinde der Predigten über die neuen Texte. Das Votum der Zuhörer kann aber auch nicht nach einer Probezeit von einem Jahr erwartet werden. Wir glaubten deswegen, den Pfarrkonferenzen zustimmen zu müssen, die eine Verlängerung der Probezeit wünschten. Wir einigten uns einstimmig auf eine Probezeit von weiteren 4 Jahren, und zwar deswegen 4 Jahre, weil ja ab 1. Advent dieses Jahres die altkirchlichen Evangelien wieder an der Reihe sind.

2. Im Einzelnen einigten wir uns in folgenden Wünschen und Anträgen und Bitten:

Also der erste Antrag, der einstimmig angenommen wurde, lautet:

„Die Probezeit der „Ordnung der Predigttexte“ wird um 4 Jahre verlängert und zwar mit folgender Maßgabe:

- Die beiden altkirchlichen Reihen sind für die Predigt obligatorisch, die übrigen fakultativ wie bisher in unserer badischen Perikopenordnung.
- Die Texte dürfen gekürzt werden unter Wahrung des Leithilbes des Sonntags.

Ich möchte so sagen, nicht daß einer nun den vorgeschriebenen Text so kurz und nur irgendeinen Vers herausnimmt und damit nun dem Anliegen des Kirchenjahres nicht mehr Rechnung trägt.

- Die Texte für Buß- und Betttag und Totensonntag werden wie bisher vom Herrn Landesbischof bestimmt.
- Entsprechend unserer bisherigen Gottesdienstordnung findet am Altar nur eine Schriftlesung statt.
- Wird über eine Epistel oder einen alttestamentlichen Text gepredigt, ist das altkirchliche Evangelium obligatorisch als Schriftlesung. Wird über einen Evangelientext gepredigt, so ist als Schriftlesung einer der alttestamentlichen oder epistolischen Texte, die in der „Ordnung der Predigttexte“ für den betreffenden Sonntag vorgesehen sind, zu verwenden.“

3. Der in der Ordnung der Predigttexte vorgesehene Kirchenjahrskalender wird übernommen mit folgenden Einschränkungen:

So wurde geltend gemacht, daß z. B. im badischen Hinterland der Stephanstag als Kirchweitag der vielen Stephanuskirchen als hoher Feiertag, fast wie Buß- und Betttag, gehalten wird. Wir wollten dieser Tradition Rechnung tragen und formulierten die Einschränkung folgendermaßen:

„Johannistag, Michaelis- und Stephanstag werden nur dort begangen, wo es schon bisher üblich war.“

Über das Epiphaniastfest, das in unserer württembergischen Landeskirche fast wie das Weihnachtsfest gefeiert wird, soll

bei uns dadurch zur Geltung kommen, daß wir die Sonntage nicht mehr, wie bisher, nach Weihnachten zählen, sondern nach Epiphanien. An diesem Sonntag soll auch der Missionssonntag gehalten werden. Wir einigten uns über das Epiphaniastfest zu folgender Formulierung:

„Das Epiphaniastfest wird am Sonntag nach dem 5. Januar gefeiert und fällt mit dem Missionssonntag zusammen.“

Eine längere Aussprache erforderte die Stellung des Erntedankfestes im Kirchenjahr. Es fällt jetzt Anfang Oktober oder in der Mitte des Oktober in die Kartoffelernte oder die Weinlese, so daß die Beteiligung der Gemeinde am Erntedankfest in den Landwirtschaftsgemeinden sehr gering ist. Wir glaubten, den Wünschen dadurch Rechnung tragen zu können, daß wir das Erntedankfest nicht einheitlich festlegen. Wenn möglich sollten sich die einzelnen Kirchenbezirke auf einen Tag einigen. Wir glaubten, so formulieren zu müssen:

„Das Erntedankfest wird in der Regel am ersten Sonntag nach Michaelis gefeiert.“

Das soll also sagen, daß die Stadtgemeinden ruhig am Sonntag nach dem Michaelisfest ihr Erntedankfest feiern können, daß aber die Gemeinden mit landwirtschaftlichen Betrieben nun das Erntedankfest in dieser Weise regeln sollen: Es soll nicht jede Gemeinde an einem andern Tag feiern, sondern es ist doch so, daß die Kirchenbezirke, die ähnliche Struktur haben, sich auf einen Sonntag einigen können. Wir haben uns allerdings dabei gesagt, es sei nicht ganz leicht, etwa in den November zu gehen, da Anfang November dann das Reformationsfest ist, dann kommt der Volkstrauertag, dann Buß- und Betttag und dann der Totensonntag. Und so bleibt kaum noch ein Sonntag übrig. Es sei denn, daß wir auf die alte badische Tradition, die heute schon oft aufgeklärt ist, nun wieder zurückkehren und den Buß- und Betttag wieder auf einen Sonntag zurückverlegen, was allerdings ja heute kaum noch möglich ist, nachdem der Landtag von Baden-Württemberg wohl diesen Tag, wie die Kirchen es vorgeschlagen haben, als gesetzlichen Feiertag genehmigen wird.

Aufs ganze gesehen war der Hauptausschuß der fast einstimmigen Meinung, daß die neue Perikopenordnung mit den neuen Reihen für unser gottesdienstliches Leben eine Bereicherung, ja Vertiefung darstellen kann. Um diese Bereicherung zum Tragen und der hörenden Gemeinde ins Bewußtsein zu bringen, sagten wir ein Ja zur Perikopenordnung für die nächsten 4 Jahre unter Berücksichtigung der oben erwähnten Wünsche. Nach vier Jahren sehen wir klarer aus der gottesdienstlichen Erfahrung heraus. Möchte diese neue Ordnung der ganzen Gemeinde, Predigern wie Hörern, und unserer ganzen Kirche zum Segen werden und alle noch mehr als bisher unter die Macht des Wortes Gottes bringen. (Allgemeiner Beifall!)

Synodale W. Schweißhart: Ich möchte eine kleine Erklärung haben: Ist Christtag II und Stephanstag dasselbe, oder warum heißt es da: der Stephanstag fällt weg?

Oberkirchenrat Dr. Heidland: In der Ihnen vorliegenden „Ordnung der Predigttexte“ sind für den ersten Christtag zwei Texte unter der Bezeichnung „Christtag I und II“ angegeben, sei es zur Wahl, sei es „Christtag I“ für den Vormittagsgottesdienst und „Christtag II“ für den Nachmittagsgottesdienst. Unser zweiter Feiertag ist hier aufgezeichnet unter Stephanstag. Es handelt sich also hier bei Christtag bei beiden Texten um den Text für ein und denselben ersten Christtag.

Synodale W. Schweißhart: Darf ich die Frage stellen, ob das etwas Neues ist, daß am zweiten Feiertag keine Predigt mehr ist, oder ob das überhaupt möglich ist? Das habe ich noch nie in meiner Amtszeit gehört.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Unser zweiter Christtag ist in dieser Ordnung der Stephanstag. Dafür ist ja ein Text angegeben.

Synodale W. Schweikhart: Ich verstehe nicht, daß man den Stephanstag nur fakultativ in manchen Gegenden feiern will.

Berichterstatter Synodale Mölbert: Es ist ein Unterschied, ob ich den zweiten Weihnachtstag als zweiten Weihnachtstag feiere oder als Stephanstag. Im badischen Hinterland wurde uns gefragt, daß der badische Stephanstag dort als Kirchweihstag gefeiert wird, weil viele Kirchen Stephanuskirchen sind.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Noch ein Wort zur Klärung: Wenn wir die Texte nehmen, die hier auf unserer Übersicht unter Stephanstag aufgezeichnet sind, haben wir es mit Texten zu tun, die irgendwie das Martyrium des Stephanus, des ersten Blutzeugen, behandeln. Wenn wir dagegen Texte nehmen, die etwa in unserer Auffstellung als Christtag II aufgezeichnet sind, haben wir es mit Texten zu tun, die noch einmal das Weihnachtsevangelium zur Geltung bringen.

Synodale Schühle: Ich möchte ein Wort zum Missionssonntag sagen: Es wird ja jetzt vom Hauptausschuß beantragt, daß die alte Regelung eintreten soll, daß nämlich Missionssonntag und Epiphaniastag zusammen gefeiert werden. Der Antrag auf Änderung kam, glaube ich, von der Pfarrkonferenz Durlach, daß der Missionssonntag nicht am Epiphaniastag, sondern am 3. Sonntag nach Epiphaniastag begangen wird. In dem Vorschlag zur Ergänzung des Kirchenbuches steht am 3. Sonntag nach Epiphaniastag als Wochenspruch: „Es werden kommen vom Morgen und vom Abend, von Mitternacht und vom Mittage, die zu Tische sitzen werden im Reich Gottes“. Das Wochenlied heißt: „Lobt Gott, den Herrn, ihr Heiden all“. Das hat die Pfarrkonferenz von Durlach veranlaßt zu sagen: Wir wollen den Missionssonntag an dem Sonntag feiern, der vom Text her zum Missionssonntag bestimmt ist, nicht am Epiphaniastag, für den Epiphantexte vorgesehen sind. Wir haben sonst die ungute Sache, die wir am Ende des Kirchenjahres mit den an zwei verschiedenen Sonntagen gefeierten Volkstrauertag und Totensonntag belägen, daß wir 14 Tage nach dem Missionssonntag an Epiphaniastag über ausgesprochene Missionstexte predigen, die im Textplan für diesen 3. Sonntag nach Epiphaniastag vorgesehen sind.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. — Wir können dann wohl zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses schreiten.

Berichterstatter Synodale Mölbert: Ich bitte, über den 1. Antrag im Ganzen abzustimmen, da wir die einzelnen Wünsche zusammengesetzt haben und weil wir im Hauptausschuß alle diese Dinge einstimmig genehmigt haben.

Der erste Antrag zur „Ordnung der Predigttexte“ wird mit Mehrheit angenommen.

Berichterstatter Synodale Mölbert: Der zweite Antrag „zum Kirchenjahr“ lautet:

„Der in der „Ordnung der Predigttexte“ vorgesehene Kirchenjahrskalender wird übernommen mit folgenden Einschränkungen:

- Johannistag, Michaelis- und Stephanstag werden nur dort begangen, wo es schon bisher üblich war.
- Das Epiphaniestag wird am Sonntag nach dem 5. Januar gefeiert und fällt mit dem Missionssonntag zusammen.
- Das Erntedankfest wird in der Regel am 1. Sonntag nach Michaelis gefeiert.“

Landesbischof D. Bender: Bei diesem Antrag von Dekan Schühle geht es darum, ob der Missionssonntag mit dem Epiphaniestag zusammenfallen oder am dritten Sonntag nach Epiphaniastag gefeiert werden soll. Im ersten Fall sind Weihnachtstexte gegeben, d. h. man müßte am Missionssonntag über einen Weihnachtstext und am 3. Sonntag nach Epiphaniastag, der dann nicht Missionssonntag wäre, über Mission predigen. Das ist eine gewisse Schwierigkeit.

Synodale Schühle: Ich möchte deshalb aufrecht erhalten, daß das, was wir auf der Pfarrkonferenz Durlach aus diesen

Gründen heraus beantragt haben, bleibt. Ich bin nicht im Ausschuß gewesen, sonst hätte ich es dort vertreten, ich habe nur im Hauptausschuß gelegentlich gehört, daß man besonders gar nicht verstanden hat, warum dieser Antrag gestellt worden ist.

Synodale Hammann: Noch ein zwar äußerlicher Grund, dieses Bedenken vom Durlacher Kirchenbezirk ernst zu nehmen: Ich weiß aus Gesprächen von Basler Missionaren und Predigern, daß es zunehmend schwieriger wird, am Epiphaniastag in Baden und gleichzeitig in Württemberg den Missionssonntag durchzuführen zu lassen, weil in vielen Gemeinden ein Missionsprediger erwartet wird an diesem Sonntag. Es dürfte für unser badisches Land vielleicht eher eine Hilfe sein, wenn wir von unserer bisherigen Tradition Abstand nehmen und dann am dritten Sonntag nach Epiphaniastag den Missionssonntag begehen.

Synodale Hauß: Ich bitte mal die Texte anzusehen für Epiphaniastag in der Anlage 4. Da steht als Textvorschlag:

Mt. 2: die Weisen aus dem Morgenland.

Ref. 60: das Volk, das im Finstern wandelt, sieht ein großes Licht.

Joh. 12: die Griechen kommen und sagen, wir möchten Jesum sehen,

usw. Das sind doch alles Missionstexte, und es wird sehr schwierig sein, den Missionsgedanken an Epiphaniastag auszulassen, und dann soll er am dritten Sonntag nach Epiphaniastag wiederkehren. Ich meine, die Sache mit den Basler Missionaren, die also alle an Epiphaniastag nach Württemberg abrücken, ist keine Begründung für eine derartige einschneidende Änderung unsrer Festordnung. Denn es tut dem Pfarrer sehr gut, wenn er selber eine Missionspredigt hält. Ich tue das jedes Jahr und arbeite zu diesem Zweck die Missionsberichte durch. Das tut mir sehr wohl. Ich habe mir noch nie einen Missionar verschrieben für den Epiphaniastag.

Ich möchte daher bitten, es bei der Regelung, wie es der Ausschuß vorgebracht hat, zu belassen.

Landesbischof D. Bender: Aber, Bruder Hauß, was sagst Du dazu, daß der Pfarrer dreimal über Mission predigen muß: Am zweiten Christtag und dann an Epiphaniastag und am dritten Sonntag nach Epiphaniastag, dem ausgesprochenen Missionssonntag?

Synodale Hauß: Wenn man die Texte ansieht am dritten Sonntag nach Epiphaniastag Mt. 8, Röm. 12, Joh. 4, das sind keine ausgesprochenen Missionstexte. Die Texte für Epiphaniastag sind viel mehr auf die Mission abgestellt.

Synodale Schühle: Ich wollte mich nur dagegen wenden, daß die Diskussion darauf abgelenkt wird, als ob man am 3. Sonntag nach Epiphaniastag leichter Missionare kriegen kann oder nicht. Ich halte den Antrag der Pfarrkonferenz Durlach aufrecht, die vom Text her und nur davon ausgegangen ist. Das bleibt bestehen: Wenn der Missionssonntag auf Epiphaniastag liegen bleibt, dann sind wir am 3. Sonntag nach Epiphaniastag wieder durch die Texte dieses Sonntags gezwungen, über die Mission zu predigen. Denn der Wochenspruch heißt: „Es werden kommen vom Morgen und vom Abend, vom Mittag und von Mitternacht...“, der dem altkirchlichen Evangelium dieses Sonntags entnommen ist, und das Wochenlied ist: „Lobt Gott, den Herrn, ihr Heiden all“.

Synodale Hauß: Aber am 3. Sonntag nach Epiphaniastag: Heilung des Aussätzigen, wo bleibt da der Gedanke an die Heiden? Und über den Wochenspruch zu predigen, ist nicht unsere Aufgabe, sondern über die Textreihe.

Synodale Dr. Wallach: Ich möchte mich an das anschließen, was Bruder Hauß sagt: Die Predigttexte nötigen uns am dritten Sonntag nach Epiphaniastag nicht unbedingt zum Missionsgedanken. Und wenn vom Leitbild des Sonntags gemäß der liturgischen Handreichung ausgegangen wird, klingt das so, als rechneten wir damit, daß die liturgische Handreichung hundertprozentig im Lande benutzt und gebraucht wird. Wir haben aber vorhin gerade selbst diese liturgische

Handreichung nur zum fakultativen Gebrauch empfohlen, so daß das Leitbild des Sonntags, das an diesem Sonntag nicht überall durchklingen und den Gottesdienst bestimmen wird, hier nicht derartig ins Gewicht fallen sollte.

Oberkirchenrat Dürr: Es muß nochmals festgestellt werden, daß die Texte der Textreihe am dritten Sonntag nach Epiphanien nicht verlangen, daß man eine Missionspredigt darüber hält. Infolgedessen ist hier ein Zwiespalt zwischen den Texten für den dritten Sonntag nach Epiphanias und dem liturgischen Leitbild des dritten Sonntags nach Epiphanias. Wer sich an die Texte hält, wird das liturgische Leitbild, das vorgeschlagen ist, nicht bemühen können, sondern wird ein anderes nehmen müssen.

Präsident Dr. Umhauer: Es ist ein Abänderungsantrag gestellt zu b), der dahin lautet, daß der Missionssonntag nicht mit dem Epiphaniastag zusammenfällt, sondern am dritten Sonntag nach Epiphanias gefeiert wird.

Also müßte ein neuer Buchstabe zwischen b) und c) eingehoben werden.

b) müßte heißen: „Das Epiphaniestag wird am Sonntag nach dem 5. Januar gefeiert.“

c) „Als Missionssonntag gilt der dritte Sonntag nach Epiphanias.“

d) bleibt.

Nach der Geschäftsordnung müssen wir über den Änderungsantrag zuerst abstimmen. Wer für den Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 5 Stimmen dafür. Wer ist dagegen? — Das ist die Mehrheit. — Wer enthält sich? — 9. Also die ausgesprochene Mehrheit ist für die Ablehnung des Antrages. Damit ist aber gleichzeitig der Antrag des Ausschusses zu b) angenommen. Und wir haben lediglich noch über die übrigen Punkte abzustimmen. Da ist keine getrennte Abstimmung erbeten worden. Ich lasse deshalb insgesamt abstimmen. Wer für die Annahme des Ausschusstantrages ist, bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen ohne irgendwelche Enthaltung.

IV. 1.

Damit sind wir am Ende mit diesem Punkt der Tagesordnung, und wir kommen zu den gemeinsamen Berichten des Hauptausschusses und des Finanzausschusses. Zunächst über die Errichtung einer Ausbildungsanstalt für Gemeindehelfer. Dazu läme dann noch die Abstimmung über den Antrag des Hauptausschusses zu III. 2.

Berichterstatter Synodale Dr. Hegel: Verehrte Konzynode! Die Vorlage des Evang. Oberkirchenrats betr. die Errichtung einer Ausbildungsanstalt für Gemeindehelfer stellt das Ergebnis der Prüfung einer Anregung dar, die Mitarbeiter der Volksmission in einer Eingabe vom 4. Juni 1953 dem Oberkirchenrat gegeben haben, und in der die Beschaffung des Dienstes eines Gemeindehelfers beantragt wurde. Die Synode hat auf der Herbsttagung 1953 diese Anregung aufgegriffen und den Evang. Oberkirchenrat beauftragt, die Eingabe einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und eine sachentsprechende Vorlage zur Beratung und evtl. Beschlusffassung der Synode zu unterbreiten.

Die Beratung im Hauptausschuß, über die wir nun zu berichten haben, hatte zwei Schwerpunkte. Sie wurde einmal in der Erfassung des Charakters des Dienstes eines Gemeindehelfers und zum andern in der Frage der Ausbildung und den damit verbundenen Fragen der Ausbildungsstätte des Ausbildungslahrganges usw. gesehen und zur Sprache gebracht.

Bevor ich auf diese zwei Schwerpunkte im Bericht eingehe, möchte ich noch auf die grundsätzliche Frage hinweisen, die darin zu sehen war und zu sehen ist, ob der Dienst des Gemeindehelfers überhaupt notwendig und geboten ist. Diese grundsätzliche Frage wurde gar nicht mehr erörtert, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt. Davon geht auch die Vor-

lage des Evang. Oberkirchenrats aus, wenn in ihr auf das Ergebnis der Aussprache über diesen Gegenstand in der Sitzung der LandesSynode vom 29. Oktober 1953 hingewiesen wird. Im übrigen unterstreicht der Bericht der Sonderkommission zur Schaffung latechetischer Hilfskräfte, den wir vorhin gehört haben, daß die Notwendigkeit, für die pfarramtliche Tätigkeit neue personelle Hilfsquellen zu erschließen, bejaht werden muß, und der Kommissionsbericht weist in die Richtung hin, in der diese Vorlage Anregungen gibt.

Der Schwerpunkt der Beratungen lag einerseits also in der Frage der Qualifizierung dieses Dienstes des Gemeindehelfers. Dabei wurde zum Ausdruck gebracht, daß der Dienst des Gemeindehelfers klar zu unterscheiden sei von dem Dienst eines Pfarrdiakons. Während man den Dienst des Pfarrdiakons wohl in absehbarer Zeit wird entbehren können, da die begründete Hoffnung ausgesprochen wurde, daß mit einem wenn auch langsamem Zuwachs an Vikaren gerechnet werden kann, ist der Bedarf an Kräften für Unterricht und Seelsorge für längere Zeit dringend. Und hier soll der Dienst des Gemeindehelfers als eines männlichen Gegenstands zur Gemeindehelferin Ort und Aufgabe haben. Der Hauptausschuß hat daher die in Absatz B der Vorlage umrissene Tätigkeit des Gemeindehelfers bejaht. Dort heißt es: „Sein Dienst würde hauptsächlich folgende Aufgaben umfassen: Jugendarbeit, Religionsunterricht, Männerarbeit, seelsorgerlicher Besuchsdienst, soziale Tätigkeit, Verwaltungsarbeit.“

Es besteht kein Zweifel, daß so, wie die Verhältnisse des pfarramtlichen Dienstes z. Bt. liegen, die latechetische Tätigkeit sehr wesentlich den Dienst des Gemeindehelfers bestimmen muß, wobei bei der Aussprache im Hauptausschuß noch hinzugefügt wurde, daß neben der latechetischen Tätigkeit auch im besonderen an eine Unterstützung in seelsorgerlichen Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes zu denken sein wird.

Es ergab sich dann von selbst, daß der zweite Schwerpunkt der Beratungen des Ausschusses in den Fragen der Ausbildung und Zurüstung des Gemeindehelfers zu diesem Dienst lag. Dabei wurden folgende Einzelprobleme ins Auge gefaßt:

a) Welche Ausbildung soll der Gemeindehelfer erhalten? In Absatz A V 2 sind die Fächer der theoretischen Ausbildung, wie sie in Diakonenanstalten etwa in der Karlshöhe, in Rummelsberg zur Ausbildung von Diaconen und Gemeindehelfern zugrundegelegt sind, aufgezählt. Die Vorlage sieht in Abweichung jener Ausbildungspläne vor, der theoretischen Ausbildung eine Zeit der praktischen Zurüstung von zwei Jahren etwa in Kork vorzuordnen. Die theoretische Ausbildung als solche ist für weitere zwei Jahre berechnet, so daß nach der Vorlage eine Ausbildungszeit von vier Jahren erforderlich wäre. Der Hauptausschuß hat über Einzelheiten, die sich aus dieser Frage und aus diesen Vorschlägen ergeben, ausführlich, aber nicht abschließend beraten. Er war sich auf jeden Fall darüber im Klaren, daß eine gründliche latechetische Ausbildung und eine dieser theoretischen Ausbildung vorangehende praktische Tätigkeit wesentliche und unaufgängbare Faktoren bei der Zurüstung eines Gemeindehelfers sein müssen. Im übrigen soll, so wurde im Hauptausschuß gesagt, beim Gemeindehelfer, etwa zum Unterschied von der Gemeindehelferin, die missionarische Ausrichtung seines Dienstes bei der Ausbildung berücksichtigt werden.

b) Die zweite Frage, die sich an diesem Schwerpunkt der Aussprache stellte, war folgende: Soll für diese Ausbildung eine eigene Ausbildungsstätte geschaffen werden?

Die Behandlung dieser Frage war sehr ausgedehnt und natürlicherweise verknüpft mit Grundsatzfragen aus dem ersten Problemkreis. Wir haben daher nun manches, was unter Ziffer 3a) bei der Frage der Ausbildung hätte behandelt werden müssen, in diesen Fragenkreis hineingenommen.

Er erhob sich bei der Frage nach einer eigenen Ausbildungsstätte die naheliegende Frage, ob wir unsere Gemeinde-

helfer in einer der bereits bestehenden Ausbildungsstätten anderer Landeskirchen, also in der Diakonenschule Karls Höhe, Rummelsberg oder Treysa, ausbilden lassen können, um so erstens möglichst rasch die Sache anlaufen zu lassen und zweitens die finanzielle Last, die mit dieser Ausbildung zusammenhängt, für unsere Landeskirche möglichst niedrig zu halten. Die Vorlage hat nun in Ziffer II die finanziellen Aufwendungen von zwei Diakonenanstalten dargestellt, und diese Zahlen besagen so viel, daß beide Anstalten Zusatzbetriebe sind, die über 50 Prozent der Ausgaben aus anstaltsfremden Mitteln, in der Hauptsache aus landeskirchlichen Geldern, bestreiten müssen. Es ist nun nicht die Aufgabe meines Berichts und war auch nicht die Aufgabe des Hauptausschusses, auf die finanzielle Seite ausführlich einzugehen. Ihre Erwähnung geschieht aber doch an dieser Stelle, und diese Erwähnung ist notwendig, weil sie natürlich bei den Beratungen über die Errichtung einer eigenen Ausbildungsstätte auch im Hauptausschuß eine Rolle spielte.

Zur Klärung der Frage der Ausbildung in einer anderen Anstalt außerhalb unserer Landeskirche hat die Vorlage weitere Richtlinien über den Ausbildungsgang in solchen Anstalten eingeholt. Diese Richtlinien haben wir in der Vorlage unter Ziffer V Seite 2. Zugleich hat der Referent der Vorlage durch eine Umfrage die Möglichkeit eruiert, ob und unter welchen Bedingungen in einer solchen Anstalt — hier ist die Karls Höhe genannt — nun die Ausbildung dieser Gemeindehelfer erfolgen könnte. Ich verweise dabei auf Ziffer VI, den zweiten Teil.

Bei der Beurteilung des vorliegenden Materials war nun für den Ausschuß die Überlegung sehr wichtig, ob in einer dieser Anstalten die Zurüstung zum Dienst des Gemeindehelfers sachgemäß und zweckentsprechend erfolgen könnte. Diese Überlegung war um so berechtigter, als die angezogenen und in Frage kommenden Anstalten in erster Linie ja Diakone und weniger Gemeindehelfer ausbilden und daher das Schwergewicht auf die rein pflegerische Tätigkeit bei der Ausbildung legen. Der Ausschuß kam zu dem Ergebnis, daß eine eigene Ausbildungsstätte für unsere auszubildenden Gemeindehelfer zu schaffen sei. Die Gründe, die zu diesem Beschluß führten und der als Antrag der Synode vorgelegt wird, waren folgende:

1. Die in den genannten Anstalten gegebene Ausbildungsmöglichkeit entspricht nicht ganz der Zurüstung eines Gemeindehelfers, weil die pflegerische Seite der Ausbildung verständlicherweise im Rahmen einer diaconischen Ausbildung stark betont und andere für den besonderen Dienst des Gemeindehelfers erforderliche Ausbildungszweige wie etwa Katechetik, Fragen der Seelsorge usw. zu wenig betrieben werden. Ein Blick auf den Ausbildungsgang zweier dieser Anstalten zeigt dies auch sehr deutlich. Ich verweise auf die Anlage 5. Hier ist der Ausbildungsgang in Karls Höhe folgendermaßen: 2 Jahre Diakonenkurs mit 2 Jahren Zwischenpraktikum, wir dürfen wohl annehmen pflegerischer Art. Und wenn ein Gemeindehelfer nun aus diesem Lehrgang herauswachsen soll, ist ein halbes Jahr Gemeindehelferkurs mit Abschlußprüfung vorgesehen.

Für Rummelsberg ist folgender Ausbildungslehrgang hier kurz angegeben: 1½ Jahre theoretische Ausbildung nur und dafür bis zu 3 Jahren Praktikum.

2. Der künftige Gemeindehelfer wird durch eine Ausbildung, so sagte sich der Hauptausschuß, im Rahmen der eigenen Landeskirche sehr viel besser mit den Besonderheiten und Problemen seines späteren Aufgabenbereiches seiner Landeskirche vertraut.

3. Die Gefahr der Abwanderung in eine andere Kirche nach Abschluß der Ausbildung ist weniger groß, wenn der Gemeindehelfer in einer Anstalt der eigenen Kirche seine Zurüstung erfährt.

Diese Gründe ließen vor allen Dingen die sehr stark geäußerten finanziellen Bedenken in den Hintergrund treten

und den Ausschuß zu der einmütigen Auffassung gelangen, daß diese Errichtung einer besonderen Ausbildungsstätte für Gemeindehelfer im Bereich unserer Landeskirche ratsam und notwendig ist, wenn der Dienst des Gemeindehelfers für den Bereich unserer Landeskirche verwirklicht werden soll.

c) Die dritte Frage, die sich aus diesem Schwerpunkt der Aussprache ergab, lautet: Wo soll die Anstalt bzw. Ausbildungsstätte für diesen Gemeindehelfer errichtet werden?

Diese scheinbar mehr technisch-praktische Frage hat eine Reihe sehr einfacher Einzelfragen ausgelöst und mußte offen bleiben. Die Vorlage hat als Lösung dieser Frage folgenden Vorschlag angeboten:

„Die Ähnlichkeit der Struktur — so heißt es dort — des Dienstes des Gemeindehelfers mit dem der Gemeindehelferin veranlaßt uns zu dem Vorschlag an die LandesSynode, die neue Ausbildungsstätte für Gemeindehelfer mit der Evang.-sozialen Frauenschule in Freiburg zu verbinden. Die vereinigte Anstalt müßte dann unter die Leitung eines Theologen gestellt werden, die Abteilung für Gemeindehelferinnen usw. eine eigene Leitung bekommen.“

Dieser Vorschlag der Vorlage des Evang. Oberkirchenrats ist bei einem Teil der Mitglieder des Ausschusses auf energetischen Widerstand gestoßen. Da eine Klärung innerhalb des Ausschusses nicht herbeigeführt werden konnte, lege ich jetzt die Gründe einfach vor Sie hin, die im Für und Wider der Beurteilung dieses Teiles der Vorlage sichtbar wurden.

1. Gründe, die gegen eine Vereinigung der Ausbildungsstätte mit der Evang.-sozialen Frauenschule angeführt wurden:

a) Das Betriebsklima sei zu „mild“. Eine Großstadt — dabei ist gedacht an Mannheim — sei für den künftigen Gemeindehelfer sehr viel geeigneter, weil hier der ständige Kontakt mit den Problemen und Erscheinungsformen der Zeit den Blick für das tatsächliche Leben zu weiten und zu schärfen imstande sei, wie das für den besonderen Dienst des Gemeindehelfers eine Voraussetzung sei.

b) Die Evang.-soziale Frauenschule in Freiburg hat bereits eine sehr bestimmte und geprägte Tradition, und es wird kaum möglich sein, dieses neue Werk mit dem bestehenden in einen echten Einflang und Zusammenhang zu bringen.

c) Bei der vorgeschlagenen Vereinigung beider Ausbildungsstätten wird die Frage der Leitung ein sehr schweres personelles Problem auslösen.

d) Es wurde hingewiesen auf die Schwierigkeiten, die bei einer Koedukation sich einstellen würden.

e) Es wird bezweifelt, daß der Umbau des Gebäudes der sozialen Frauenschule bei einer Anfügung der Ausbildungsstätte für Gemeindehelfer finanzielle Vorteile gegenüber einem Neubau bieten würde.

f) Eine solche Ausbildungsstätte etwa in einer Industriegegend errichtet — wiederum wurde an Mannheim erinnert — könnte mit Zuwendungen von Seiten der Industrie rechnen. — (Ob das stimmt, Herr Schmitt, wollen Sie uns, bitte, nachher sagen!)

g) Der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens unserer Landeskirche liegt im nördlichen Kirchengebiet. Es wäre daher sinnvoller, die Ausbildungsstätte in ein Gebiet zu verlegen, aus dem erwartungsgemäß die künftigen Schüler wohl in größerer Anzahl kämen.

2. Die Gründe, die für eine Vereinigung mit Freiburg sprechen und im Ausschuß vertreten wurden, sind folgende:

a) Die soziale Frauenschule in Freiburg muß umbauen. Der dafür notwendige finanzielle Aufwand muß, wie auch diese Frage einer Errichtung der Ausbildungsstätte für die Gemeindehelfer entschieden wird, auf jeden Fall aufgebracht werden. Eine Erweiterung dieses Umbaus zur Aufnahme der Ausbildungsstätte für Gemeindehelfer kann nicht so kostspielig werden wie ein Neubau.

b) Das behauptete milde Betriebsklima ist für die Konzentration der Ausbildungszeit sehr viel geeigneter. Die Grundausbildung kann in Freiburg sowohl in der notwendigen Stille als auch in einem gewissen Kontakt mit den geistigen, weltanschaulichen und künstlerischen Erscheinungen der Zeit geschehen. Die Verührung mit dem rauheren Klima kann dem Praktikum vorbehalten bleiben.

c) Die Personalfrage hinsichtlich der Lehrer ist bei einer Zusammenlegung sehr viel günstiger. Der bereits vorhandene Lehrkörper müßte nicht von Grund auf neu aufgestellt werden, sondern könnte durch Ergänzung so erweitert werden, daß er die entscheidenden Aufgaben bewältigen kann.

d) Durch die Vereinigung der beiden Ausbildungsstätten würde eine Arbeitsgemeinschaft verwirklicht, in der Gemeindehelferinnen, soziale Fürsorger, Fürsorgerinnen und Gemeindehelfer in persönlichem Kontakt und in sachlichem Kennenlernen der künftigen beruflichen Aufgaben zusammenwachsen, eine Gelegenheit, die sich sowohl in menschlicher als auch in beruflicher Hinsicht fruchtbar auswirken kann.

e) Eine Ausbildungsstätte dieser Art und von dieser Wichtigkeit bedeutet gerade in einem kirchlichen Diasporagebiet, wie es Freiburg ja darstellt, eine Stärkung und kann eine missionarische Aufgabe erfüllen.

Der Ausschuß hat in Anbetracht dieser auseinandergehenden Beurteilung eine Entscheidung nach der einen oder anderen Richtung nicht forciert und nicht gesucht, sondern diese Frage offen gelassen und sie gleichsam nur als Material zur weiteren Behandlung hingestellt. Dabei wurde die Anregung gegeben und vom Hauptausschuß gut geheißen, daß die bereits bestehende Sonderkommission zur Gewinnung lateinischer Hilfskräfte, erweitert etwa durch einen Vertreter aus dem Mannheimer Bezirk — genannt wurde dabei Pfarrer Kühn —, dem Evang. Oberkirchenrat zur Beratung gerade bei dieser Frage zur Verfügung stehen soll.

Das Ergebnis der Beratungen kommt in zwei Entschlüsse zum Ausdruck, die eine Zusammenfassung der Aussprache darstellen und der Plenaritzung nun zur Beschlusffassung vorgelegt werden sollen. Mit der Verlesung dieser Entschlüsse möchte ich meinen Bericht schließen:

„Der Hauptausschuß hat auf der Herbstsynode 1954 die Vorlage des Evang. Oberkirchenrats betr. die Errichtung einer Ausbildunganstalt für Gemeindehelfer beraten und stellt folgende Anträge an die Synode:

1. Antrag:

„Die Synode wolle beschließen, daß für die Zurüstung des Dienstes des Gemeindehelfers eine besondere Ausbildungsstätte für Gemeindehelfer im Bereich unserer Landeskirche errichtet wird.“

2. Antrag:

„Die Synode wolle beschließen, den Evang. Oberkirchenrat zu beauftragen, konkrete Vorschläge über Richtlinien der Ausbildung des Gemeindehelfers und über den Ort der Errichtung der Ausbildungsstätte einzuholen, diese Vorschläge im Benehmen mit der bereits bestehenden Sonderkommission unter Hinzuziehung eines Vertreters aus Mannheim zu prüfen, und das Ergebnis der kommenden Frühjahrssynode zu unterbreiten.“

Berichterstatter Synodale Adolph: Der Finanzausschuß ging bei seinen Beratungen und Beschlusffassungen zur Vorlage des Evang. Oberkirchenrats — Anlage 5 — von der grundsätzlichen Erwägung aus, daß in der heutigen Situation kein Weg unversucht bleiben darf, dem Dienst in der Gemeinde hinsichtlich Religionsunterricht, Jugendarbeit, Seelsorge usw. Hilfskräfte zuzuführen und gelange so zu einer positiven Wertung des Vorschlagens eines Amtes des Gemeindehelfers in Parallele zu Amt und Dienst der Gemeindehelferin.

Nach Ziffer I Anlage 5 befinden sich zur Zeit aus Baden 26 Schüler in dialektischer Ausbildung. Es wäre wohl nicht richtig, daraus den Schluß zu ziehen, daß diese 26 selbstver-

ständlich als Anwärter für den Gemeindehelferdienst angesehen werden können; wahrscheinlich wird bei den einzelnen Schülern eine entsprechende spezielle Neigung sie zur Wahl ihrer Ausbildunganstalt veranlaßt haben.

Die eingehende Besprechung der in Ziffer II bis VI uns zur Verfügung gestellten Vergleichszahlen der vom Evang. Oberkirchenrat angeschriebenen Anstalten ergibt die Tatsache, daß sowohl der allgemeine Aufwand an Gebäuden wie die Wirtschaftsführung, die Frage des Lehrkörpers u. a. m. sich pro Schüler in Karlshöhe z. B. auf 2400,— DM, in Treysa auf etwa 1000 DM beläuft. Für unsere Landeskirche würde eine solche Summe eine im Augenblick auch etatrechtlich nicht zu tragende Verpflichtung bedeuten. Der jetzige Haushaltspunkt sieht Mittel hierfür nicht vor, und es kann nicht gesagt werden, ob und in welcher Höhe Überschüsse erzielt werden. Ganz grundsätzlich muß ferner zum Ausdruck gebracht werden, daß die gegenwärtige finanzielle Lage der Kirche uns nicht verleiten darf, Verpflichtungen zu übernehmen, die früher oder später eine untragbare Überforderung darstellen.

Mit diesen rein finanziellen Feststellungen soll jedoch das in der Vorlage ausgedrückte Anliegen nicht abgetan sein. Innerhalb des Finanzausschusses waren in der Diskussion neben der Anzahl, eine eigene Anstalt errichten zu wollen, die Meinungen der Möglichkeit einer Koppelung mit der Evang.-sozialen Frauenschule in Freiburg sowie der in Anspruchnahme einer schon bestehenden Anstalt in den einzelnen Äußerungen der Ausschußmitglieder vertreten.

Die eingehende Beratung ließ schließlich drei Gesichtspunkte erkennen, denen sich die Entscheidung des Finanzausschusses zwandte.

1. Die Landeskirche errichtet eine eigene Anstalt zur Ausbildung der Gemeindehelfer.

Beschluß des Finanzausschusses: Diese Möglichkeit kann jetzt nicht entschieden werden und wird deshalb zurückgestellt.

2. Die Landeskirche errichtet die Ausbildunganstalt der Gemeindehelfer in organischer Verbindung mit der Evang.-sozialen Frauenschule in Freiburg.

Beschluß des Finanzausschusses dazu:

Da die erforderlichen Unterlagen für die bei der Evang.-sozialen Frauenschule in Freiburg notwendigen Um- bzw. Erweiterungsbauten nicht vorliegen, kann die Frage einer Koppelung der Gemeindehelfer-Ausbildungsanstalt nicht entschieden werden und muß deshalb vorerst zurückgestellt werden. Diese Angelegenheit bedarf noch einer eingehenden Prüfung. Der Finanzausschuß wünscht überdies, da für die geplanten Bauvorhaben der Evang.-sozialen Frauenschule in Freiburg wesentliche Mittel der Landeskirche Verwendung finden sollen, daß vor der endgültigen Festlegung diese Planungen dem Finanzausschuß zur Beschlusffassung vorgelegt werden. — Auch scheinen die Fragen der Leitung, der Betriebskostenverbindung zweier Anstalten usw. noch nicht genügend geklärt zu sein.

3. Da der Finanzausschuß andererseits der Meinung ist, jede Möglichkeit zur baldmöglichen Verwirklichung des Gemeindehelferberufs ergreifen zu müssen und das bei der Herbsttagung der Landeskirche 1953 vorgetragene Anliegen mit vorwärts treiben möchte, glaubt er, der Evang. Oberkirchenrat sollte durch Fühlungnahme mit einer schon bestehenden Anstalt und dem Einvernehmen mit dieser einen Weg finden, die Ausbildung des von uns und für den Dienst in unserer Landeskirche gedachten Typs des Gemeindehelfers verwirklichen zu können. In welcher Form dies möglich sein wird, ob eventuell im Rahmen der unter Ziffer VI der Anlage 5 zitierten Möglichkeiten, müßte im einzelnen geprüft und erwogen werden. Als finanzielle Unterstützung der Schüler bzw. der betreffenden Anstalt möge der Evang. Oberkirchenrat 20 000 DM aus dem Dispositionsfonds zur Verfügung stellen, da im laufenden Haushalt keine Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

Über die in Aussicht genommene Regelung möge der Evang. Oberkirchenrat der nächsten Synode einen Bericht geben.

Diese Stellungnahme des Finanzausschusses möchte nicht die Möglichkeit nehmen, im Laufe der Zeit bei entsprechender Entwicklung der Dinge eine eigene Ausbildungsanstalt zu errichten. Sie möchte lediglich aus der Dringlichkeit der Sache und aus der Erkenntnis der Notwendigkeit dieses Dienstes heraus eine erste Inangriffnahme ermöglichen. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident Dr. Umhauer: Nun haben wir nun den Antrag des Hauptausschusses, den der Herr Dr. Rave als Berichterstatter schon einmal verlesen hat, zum Vergleich heranzuziehen.

Synodale Schmitt: Kann man nicht jetzt im Augenblick oder in nächster Zeit Gemeindehelfer bekommen, die nicht in einer badischen Anstalt ausgebildet sind; weil es noch keine gibt, die aber in anderen Anstalten ausgebildet worden sind; vielleicht ist einer der Männer bereit, in den Dienst der badischen Kirche einzutreten.

Synodale Weiser: Hier in der Anlage 5 an einer wichtigen Stelle taucht das Wort Trehsa auf, Seite 2 Ziffer III letzter Absatz: „Trehsa beziffert die Ausbildungskosten pro Schüler und Jahr nur auf etwa 1000 DM.“ Also in finanzieller Hinsicht. Dann in der rechten Spalte, erster Absatz, die letzten zwei Zeilen: „Trehsa macht keine Einzelangaben über den Ausbildungsvorgang“. Es müßte doch möglich sein, trotzdem noch etwas darüber zu erfahren.

Schließlich Ziffer VI, der letzte, der 4. Absatz. Daraus geht hervor und zwar aus der Aufzählung der verfügbaren Lehrkräfte, daß keineswegs das Schwergewicht auf einer prägerischen Ausbildung liegen kann.

Synodale Dr. Wallach: Wir stehen vor der Tatsache, daß der Hauptausschuß anders votiert hat als der Finanzausschuß, und es darf vielleicht zunächst einmal festgehalten werden, daß selbstverständlich auch der Hauptausschuß — das sehe ich voraus — die ernsthaften Erwägungen des Finanzausschusses sehr nachahmen wird.

Ich möchte die Gründe, die für eine Kombination der Gemeindehelferausbildung mit der Freiburger Schule gesprochen haben, nicht nochmals erörtern oder unterstreichen. Ich persönlich habe mich auch sehr stark dafür eingesezt. Aber lassen wir dahingestellt, wohin nun die Ausbildungsstätte kommen sollte, wenn eine gesonderte badische Ausbildungsstätte errichtet wird. Es ist ja, wie ich sehe, im Augenblick noch gar nichts Endgültiges zu entscheiden, was etwa dahin führen könnte, daß der Hauptausschuß den Finanzausschuß überfährt, oder der Finanzausschuß den Hauptausschuß überfahren könnte. Sowohl der Hauptausschuß als auch der Finanzausschuß haben die Dinge zunächst einmal für eine geraume Zeit zur weiteren Vorprüfung und Abklärung offen gelassen. Denn auch die Bewilligung der 20 000 DM bedeutet ja noch nicht, daß morgen bereits eine definitive Verabsiedigung dieses Geldes schon stattfinden müsse. Und andererseits bedeutet ja die Beauftragung der Kommission mit einer weiteren sorgsamen Gegenüberstellung der Argumente für Freiburg oder für Mannheim oder für sonst einen anderen Ort auch noch nichts Entscheidendes und Bindendes für die Synode. Ich sehe den Auftrag dieser Kommission zunächst einmal einfach darin, daß sie die bisher vorhandenen ungefähren Vorstellungen, die die Synode hindern, sich irgendwie festzulegen, klären soll. Es soll also zunächst einmal die Typisierung dieses Gemeindehelferamtes nach den verschiedenen Richtungen hin weiter durchdacht werden; denn bis jetzt hat ja dieses Amt noch allerlei unklare Linien an sich und noch keine Konturen gewonnen. Es soll weiterhin durchdacht werden, ernsthafter und noch ausgiebiger, als das jetzt in den Ausschusssitzungen der Fall sein konnte, was für Freiburg oder für Mannheim sprechen könnte. Es müßte weiterhin erst durchdacht werden, wieweit das so dringende

fachetische Anliegen überhaupt durch eine sinnvolle Differenzierung im Ausbildungsgang auch genügend berücksichtigt werden könnte.

Diese und all die anderen Fragen, die noch damit zusammenhängen, lassen Sie uns doch erst einmal durcheinander. Es geschieht dabei noch nichts Entscheidendes, nur die Voraussetzung dafür, daß wir bei der nächsten Tagung mit etwas größerer Klarheit über die Dinge noch einmal reden können und dann vielleicht am Ende doch auch zu irgendeiner Übereinstimmung zwischen den Voten der beiden Ausschüsse gelangen können.

Ich möchte darum die Synode herzlich bitten, sich nun jetzt durch den Aufeinanderprall dieser beiden bestimmt wichtigen entgegengesetzten Voten nicht beirren zu lassen im weiteren gedanklichen Verfolgen des sachlichen Ziels, und möchte herzlich bitten, daß der Antrag des Hauptausschusses die Billigung der Synode findet, daß in dem eben beschriebenen Sinne die Kommission, wie gesagt wurde unter Hinzuziehung eines Mannheimer Vertreters, noch einmal an die Arbeit geht, um dann der nächsten Tagung der Synode greifbarere und konkretere Vorschläge machen zu können. (Allgemeiner Beifall.)

Landesbischof D. Bender: Das, was eben gesagt worden ist, möchte ich noch etwas präzisieren und vorschlagen, daß man Antrag 1 fallen läßt, denn dieser Antrag würde, wenn er beschlossen ist, bedeuten, daß eine solche Ausbildungsanstalt sofort zu errichten sei. Soweit sind wir aber m. E. noch nicht. Fällt zunächst Antrag 1, so entfällt auch die Schwierigkeit, daß der Finanzausschuß den Antrag des Hauptausschusses ablehnt.

Ich schlage vor, daß der Antrag 2 etwa folgenden Wortlaut erhält:

„Die Synode wolle beschließen, den Evang.-Oberkirchenrat damit zu beauftragen, konkrete Unterlagen für die Schaffung einer Ausbildungsstätte für Gemeindehelfer vorzulegen.“

Zu diesen für eine endgültige Beschlusffassung notwendigen Unterlagen gehören: Studienpläne, Stellenpläne für die Lehrkräfte, Personalvorschläge, Errechnung der Kosten für die Errichtung einer solchen Anstalt sowie für die jährlichen Haushaltssosten, und das alles — für mich ein besonders schwieriger Punkt — auf der völlig ungewissen Grundlage einer wahrscheinlichen oder auch nur angenommenen Schülerzahl.

Die Vorlage eines Studienplanes zwingt uns, uns über die Aufgaben des noch reichlich gestaltlosen Gemeindehelferamtes klar zu werden, und die Vorlage eines Stellenplanes soll es der Finanzkommission ermöglichen, sich über die vorausichtlichen Kosten genauere Vorstellungen zu machen. Zuletzt käme dann die Frage, wo ein solches Haus hinkommen soll. Erst wenn man über Zweck und Aufgabe einer Gemeindehelferausbildungsstätte klar ist, wird sich zeigen, wo sich für eine solche Anstalt das günstigste „Betriebsklima“ findet.

Synodale H. Schneider: Ich bin sehr dankbar darüber, daß nicht ich als der böse Finanzmann hier zuerst reden mußte, sondern daß der Herr Landesbischof in so vollendetem Weise auf die wirtschaftliche Bedeutung dieser Frage hingewiesen hat, daß ich fast gemeint habe, wir hätten die Rollen vertauscht.

Aber lassen Sie mich doch ein paar kurze Bemerkungen machen, die Ihnen zeigen, daß die Prüfung dieser Frage der Errichtung einer eigenen Anstalt oder die Einführung etwaiger Kandidaten für dieses Amt in eine der bestehenden Anstalten von außerordentlicher Tragweite ist. Es ist tatsächlich so, daß wir sehr wohl einen Finanzplan für die Errichtung, vielleicht auch einen Wirtschaftsplan für die Erhaltung dieser Anstalt auf die Dauer vorher haben, durchberaten und ernsthaft prüfen müssen, ehe wir uns auf ein immerhin gegebenes Wagnis einlassen können. Das ist nicht nur um der Anstalt

selbst willen; denn was hätten wir, wenn vielleicht in zwei oder drei Jahren sich erweist, daß wir die Kräfte gar nicht aufbrächten, um mit einem selbständigen Haus für einen selbständigen Lehrkörper, selbständige Verwaltung nur für einige wenige Kräfte, die sich zum Dienst hier anbieten, aufzukommen zu können.

Es ist aber noch ein anderer grundlegender Gedanke, den wir bei all diesen größeren Projekten als Synode ins Auge fassen müssen. Vielleicht haben einige von Ihnen den Bericht der lebensjährigen Herbsttagung der Synode durchgelesen. Ich habe damals mit einer gewissen Ausführlichkeit darauf hingewiesen, daß der Aufbau der derzeitigen Finanzierung unserer Landeskirche, der einen relativ günstigen Stand in den letzten zweien Jahren erreicht hat, nicht von ungefähr gekommen ist. Es ist eine planmäßig Stein um Stein gefügte saubere Linie, die eine Gesundung unserer Wirtschaftsbasis in der Landeskirche gebracht hat und uns aber auch verpflichtet, daß wir treue Haushalter sind mit dem, was uns zur Verfügung steht. Ich glaube, das ist keine Schwarzmalerei, sondern eine ganz nüchterne Erkenntnis, die jedermann, der im Wirtschaftsleben steht, haben muß, daß diese Jahre, die wir jetzt haben, zu den sieben fetten gehören. Wir werden relativ bald — ich rechne damit in längstens zwei oder drei Jahren — in eine Zeit der Begrenzung kommen, wo wir, um das zu erhalten, was lebensfähig und was der Dringlichkeit nach am notwendigsten ist in unserer Landeskirche und in ihren Werken durch richtigen Einsatz unserer Mittel erhalten müssen. Bitte, überlegen Sie sich auch das einmal.

Wenn man nun nach einer Entscheidung, die heute schon gefällt werden müßte, fragt, möchte ich doch sagen, daß nach meiner Meinung über die Frage, ob Freiburg oder nicht, d. h. in Gemeinsamkeit mit der Sozialen Frauenschule für diese latechetische Anstalt — von uns aus jetzt noch nicht entschieden werden kann. Ich habe gehört, daß der Umbau in Freiburg fest in der Planung ist. Wir wissen, daß dort etwa 400 000 DM verbaut werden sollen. Wenn ein solches Projekt vorliegt, dann müssen wir wissen, ob man nun da mit diesem Projekt das andere noch tun kann oder nicht. Und es ist unmöglich für Freiburg, etwa in ein oder anderthalb Jahren, wenn alle diese mit der Struktur der Anstalt, mit den Lehrplänen und dergleichen zusammenhängenden Fragen abgeklärt sind, daß wir dann etwa noch an Freiburg denken. Ich glaube, es ist die Alternative im Grunde gestellt zwischen einer eigenen Anstalt unabhängig von der sozialen Frauenschule aus Entwicklungsgründen, oder der praktischen Vorschlag, den wir in der Finanzkommission erarbeitet haben, auch aus der Verpflichtung heraus, daß wir etwas tun wollen, und zwar gleich tun wollen, aber daß man zunächst einmal einzelnen Kräften den Weg zu diesem Amt des Gemeindehelfers und zu diesem Dienst in der badischen Landeskirche ebnet. Ich hielt mich verpflichtet, Ihnen neben Einzelfragen auch diesen Gesamtblick und Ausblick auf die wirtschaftliche Situation der Landeskirche zu geben und unsere Verpflichtung zum treuen Haushalten und Einsatz der Mittel, die wir noch haben, an den Stellen, die lebenswichtig sind für unsere Kirche, zu empfehlen. Bitte, nehmen Sie das mit in Ihren Betrachtungen und in die künftigen Planungen auf.

Oberkirchenrat Käz: Ich möchte zu zwei Dingen ein Wort sagen. Erstens: Ich habe mich, solange ich das Referat „Gemeindehelferinnen und Fürsorgerinnen“ hatte, eingehend mit dem oben genannten Fragenkreis beschäftigt. Dabei ist mir klar geworden, daß man keinen fertigen Plan über die Gründung einer Diaconenanstalt vorlegen kann. Wir wissen ja nicht, ob und wieviel junge Leute kommen werden. Die Geschichte unserer diaconischen Werke zeigt, daß derartige Häuser klein angefangen haben. Deshalb bin ich der Meinung, daß man kein eigenes Brüderhaus anfangen kann, sondern einen männlichen Ausbildungsgang für Diacone bzw. Katecheten an ein bestehendes Werk anschließen sollte.

Wir müßten über die Jugendarbeit zu diesem Dienst einladen und sehen, was daraus wird. Man könnte einen solchen Ausbildungsgang etwa in Kork oder bei der sozialen Frauenschule in Freiburg einrichten. Der Synodalausschuß müßte darüber noch Einzelberatungen pflegen.

Zu der Frage, ob solch ein Ausbildungsgang in Freiburg oder — wie im Lauf der Aussprache wiederholt gesagt wurde — etwa in Mannheim eingerichtet werden sollte, möchte ich folgendes zu bedenken geben: Wer die Fürsorgearbeit kennt, weiß, daß wir heute nicht nur evangelische, mit ihrer Kirche verbundene Fürsorgerinnen, sondern ebenso nötig auch evangelische Fürsorger brauchen. Um sie zu bekommen, müssen wir eine Ausbildungsstätte haben. Württemberg hat eine solche auf der Karlshöhe. Zur Begründung der Notwendigkeit evang. Fürsorger sei als Beispiel angeführt, daß nach dem neuen Jugendwohlfahrtsgebot nur noch Männer die Schutzaufsicht über männliche Jugendliche übernehmen dürfen. Durch die vorzügliche Wohlfahrtsschule der Caritas stehen genügend katholische Kräfte zur Verfügung, so daß viele evangelische Jugendliche katholischen Fürsorgern anvertraut werden müssen. (Zuruf: Synodaler Aley: Auch die Wehrschuhälzer müssen die Ausbildung für Fürsorger haben!) Wir müssen darum eine Ausbildungsstätte für Fürsorger haben. Ermöglichen läßt sich der Aufbau einer solchen Schule aber nur im Anschluß an die Freiburger Schule, weil sie die staatliche Anerkennung besitzt. Ob es möglich wäre, eine staatliche Anerkennung für eine Schule etwa in Mannheim zu bekommen, ist sehr fraglich, mindestens sehr schwierig. Und wäre der Betrieb von zwei derartigen Schulen nicht zu teuer für die Landeskirche? — Wir müßten deshalb versuchen, die Freiburger Schule als Ausgangspunkt für eine Ausbildungsstätte für Gemeinde- und Sozialdienste unserer Kirche zu machen.

Zweitens: Herr Schmitt hat vorhin eine Anfrage gestellt, die noch nicht beantwortet ist. Er fragt, ob wir nicht von außerbadischen Diaconenanstalten Kräfte für die Arbeit bekommen könnten. Wir sind in dauernder Verbindung mit der Karlshöhe, mit Rummelsberg, mit Treysa und mit Bad Kreuznach und haben in den letzten Jahren eine ganze Reihe Pfarrdiacone und latechetische Kräfte nach Baden bekommen. Ohne Unterlagen kann ich keine genauen Angaben machen. Auch haben wir junge Männer aus unserer Kirche durch Stipendien gefördert. Durch den Dienst der Jugendwarte wurden nicht wenige für das Diaconenamt gewonnen.

Ferner haben wir in der letzten Zeit Jugendsekretäre, die in Kassel ausgebildet wurden und lange in der freien Jugendarbeit standen, als Religionslehrer für Berufsschulen angestellt. Mit diesen Jugendsekretären haben wir gute Erfahrungen gemacht. Wir haben also den Weg, den der Herr Synodale Schmitt genannt hat, schon beschritten und werden ihn weiter beschreiten.

Diese beiden Dinge wollte ich beitragen.

Präsident Dr. Umhauer: Meine Herren! Gestatten Sie mir zur Geschäftsordnung eine kurze Bemerkung. Wir haben auf der letzten Synode einachend über diese Frage abgestritten, haben einen Beschlüsse gefaßt, durch den wir den Oberkirchenrat beauftragt haben, dieser Synode konkrete Vorschläge zu machen. Aus der Vorlage des Oberkirchenrats in Verbindung mit den Beschlüssen des Finanzausschusses glaube ich ersehen zu können, daß die Arbeit noch nicht reif ist, eine endgültige Entscheidung über diese Frage zu treffen und daß es auch nicht zweckmäßig ist, den Oberkirchenrat zu drängen, auf einen bestimmten Zeitpunkt konkrete bis ins einzelne ausgearbeitete Vorschläge zu machen. Das hat m. E. leichtlich zur Folge, daß wir uns auf jeder Tagung der Synode, jeder der nächsten Tagungen, stundenlang wieder mit diesem Thema befassen müssen, ohne sichere Aussicht zu haben, daß wir zu einem positiven Beschuß in der einen oder anderen Richtung kommen. Denn darüber sind Sie wohl mit mir einig, daß

es unmöglich ist, eine so wichtige Frage gegen den einstimmigen Beschluß des Finanzausschusses zu entscheiden.

Ich möchte deshalb für die weiteren Redner, die sich gemeldet haben, zu erwägen geben, ob sie nicht auch diese Frage erörtern wollen, die Frage nämlich, daß der Auftrag, den die Synode auf der letzten Tagung dem Oberkirchenrat gegeben hat, zwar in dankenswerter Weise in Ausführung genommen worden ist, daß Erhebungen, die für uns sehr nützlich sind, gemacht worden sind, daß aber eine Entschließung, jedenfalls für uns heute auf dieser Tagung und vielleicht auch auf der Frühjahrstagung noch gar nicht möglich ist, daß wir also den Auftrag der letzten Synode aufrecht erhalten sollen mit einer Einschränkung, nämlich: daß die Worte: „es sollten konkrete Vorschläge der nächsten Tagung gemacht werden“ wegfallen. „Es sollen konkrete Vorschläge gemacht werden, sobald der Oberkirchenrat hierzu in der Lage ist.“

Das ist meine persönliche Meinung, und ich bitte, dies bei den künftigen Aussprachen zu berücksichtigen.

Synodale Dr. Wallach: Nur eine informatorische Frage, die immerhin für das Plenum wichtig sein könnte. Ich habe in gelegentlichen Gesprächen mit Herrn Oberkirchenrat Hof in diesen Tagen einmal die Anfrage an ihn gerichtet, in welchem Stadium sich denn überhaupt die Neu- oder Umbaupläne für Freiburg schon befinden, und habe da den Eindruck gewonnen, daß die Dinge noch nicht so weit gediehen sind, daß sie eine sofortige und dringende Entscheidung über Kombination oder Nichtkombination von Gemeindehelferinnen-Schule und Diakonieanstalt im Blick auf den Bau nötig machen würden.

Darf ich bitten, darüber vielleicht etwas hier zu sagen?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Von Seiten der Sozialen Frauenschule liegen schon länger Anträge beim Oberkirchenrat vor, diese Schule in Freiburg zu erweitern, und zwar nur für Zwecke der Sozialen Frauenschule. Um diesem Drängen der Frauenschule Rechnung zu tragen, haben wir dann einen Architekten beauftragt zu prüfen, ob auf dem Gelände der Sozialen Frauenschule in Freiburg durch Umbau oder Anbau an die bestehenden Gebäude so viel Raum gewonnen werden kann, um den Bedürfnissen der Sozialen Frauenschule zu genügen. Der Architekt hat nun Pläne gefertigt, und diese Pläne liegen allerdings bis jetzt nur in einem Vorentwurf vor. Dieser Vorentwurf ist im Oberkirchenrat bis jetzt noch nicht beraten worden, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, weil in diese Sache Soziale Frauenschule hinein dann das andere Anliegen kam, auch für diese Gemeindehelfer Raum zu schaffen, u. U. dann diese beiden Dinge miteinander zu verbinden. Wir haben aber im Oberkirchenrat den Beschuß gefasst, Frau Dr. Schend auf eine unserer Sitzungen nach Karlsruhe zu bitten, um mit ihr zu prüfen, ob die Pläne, so wie sie vorliegen, durchgeführt werden können. Bei dieser Besprechung sollte vor allen Dingen auch die Frage geprüft werden, ob die inneren Verhältnisse der Sozialen Frauenschule überhaupt so sind, daß eine Erweiterung notwendig ist, oder daß sie von uns verantwortet werden kann. Ich habe ja im Finanzausschuß bereits die Zahl genannt, die die Baumsumme angibt, die der Architekt bis jetzt auf Grund von Schätzungen festgestellt hat. Der Betrag ist genannt worden, es sind 400 000 DM. Und das, was mit diesen 400 000 DM gebaut werden soll, würde ja nur den Bedürfnissen der sozialen Frauenschule entsprechen. Ich könnte mir durchaus vorstellen, daß das, was dann vorhanden ist, nämlich der alte Bau und was zugebaut ist, nicht ausreichen würde, um in diesem Gebäude gleichzeitig noch die Gemeindehelfer auszubilden. Sondern ich glaube, daß dieses Bauvorhaben dann, das ausschließlich auf die Bedürfnisse der Frauenschule abgestellt ist, erweitert werden müßte.

Landesbischof Dr. Bender: Ich würde noch sagen, wieviel Schülerinnen die Schule insgesamt hat.

Oberkirchenrat Dr. Hof: In beiden Kursen der Gemeindehelferinnen sind zusammen neun Schülerinnen. Bei den Wohlfahrtspflegerinnen ist mir die genaue Zahl im Augenblick nicht bekannt. Es werden wohl an jedem der beiden Kurse etwa zehn bis zwölf Schülerinnen teilnehmen. Die Gesamtschülerinnenzahl der Frauenschule beträgt also etwa 30 bis 35. Dabei darf ich hier die Mitteilung hinzufügen, daß für die Gemeindehelferinnenausbildung auf nächste Ostern dreizehn Schülerinnen angemeldet sind, so daß wir also wieder mit einem stärkeren Fahrgang zu rechnen haben.

Synodale Kühn: Nach dem, was wir jetzt in dieser Sache beraten haben, scheinen doch die beiden Wünsche nach Ausbildung des lateinischen Helfers und des Helfers in Fürsorge Sachen eindeutig nach Freiburg zu weisen. Ich glaube, von dieser Erörterung kann man gar nicht absiehen. Das muß man nüchtern betrachten. Wir haben nur diese eine Anstalt, die anerkannt ist und auch die nötigen Lehrkräfte hat und in ihrem Studienplan auf diese Ziele eingestellt ist. Wenn von Mannheim die Rede war, so war es nur unter dem Gesichtspunkt des jungen Mannes, der in Industriearbeit eingesetzt werden sollte. Das ist eine Verquidung und Erweiterung eines Programms, das erst durchdacht werden muß. Und ich bitte, in dem Falle keine raschen Beschlüsse zu fassen, sondern zu warten, ob diese Erwartungen zu dem Ergebnis einer Planvorlage führen.

Synodale Adolph: Der bisherige Gang der Verhandlungen in der vorliegenden Frage hat wohl gezeigt, daß die Tatsache der wegen der noch ungelärteten Lage erfolgten Zurückstellung der Anträge, wie dies durch die Entscheidung des Finanzausschusses geschehen ist, an sich ihre Berechtigung hat. Da aber in diesem Zusammenhang doch ein sehr dringendes Problem vorliegt, und, wie wir durch Herrn Oberkirchenrat Klaß vorhin gehört haben, der Evang. Oberkirchenrat ja in dieser Beziehung schon bis jetzt nichts hat untersucht gelassen, um junge Leute aus unserem badischen Land, die er irgendwo anders in einer solchen Anstalt hat ausbilden lassen, in den Dienst der badischen Landeskirche zu bringen, liegt es, wie ich meinen möchte, im Sinne der Entschließung des Finanzausschusses durch Aufrechterhaltung des Vorschlags, aus dem Dispositionsfonds des Evang. Oberkirchenrats den genannten Betrag zur Verfügung zu stellen, damit die entsprechende Bewegungsfreiheit im weiteren Verfolg der im bisher von Herrn Oberkirchenrat Klaß aufgezeigten Sinn verfolgten Wege und Möglichkeiten geöffnet wird.

Ich möchte also die Bitte dahin stellen, daß der Oberkirchenrat aus dem Dispositionsfonds die Mittel von 20 000 DM zur Verfügung stellen möge, damit er um die Dringlichkeit der Frage willen nicht eingeengt ist, Wege zu beschreiten, durch die er Badener, die in anderen Anstalten ausgebildet werden und die Voraussetzung für den Gemeindehelferdienst in unserer Landeskirche mitbringen, entsprechend unterstützen bzw. diese Anstalt entsprechend mit unterstützen kann.

Was die Tätigkeit der Sonderkommission zur weiteren Verfolgung der Planung betrifft, so möchte ich sagen, daß die Sonderkommission zwar den Auftrag haben kann, die Fragen der Ausbildung, und was damit zusammenhängt, zu beraten, daß aber in den finanziellen und Wirtschaftsfragen der Finanzausschuß der Landessynode sich eine Entscheidung über den endgültigen Beschuß in diesem Zusammenhang vorbehalten möchte.

Kreisdekan Dr. Bornhäuser: Ich wollte nur sagen, damit die Synode weiß, wie die Dinge in Freiburg liegen. Soweit ich es noch nach meiner Kenntnis des Geländes beurteilen kann, kommt eine Verbindung der Gemeindehelferanstalt und der Gemeindehelferinnen-Schule auf dem dortigen Grundstück infolge seiner Kleinheit nicht in Betracht.

Berichterstatter Synodale Dr. Hegel: Ich habe zur Beruhigung für den Finanzausschuß zu sagen, daß es nicht so gewesen ist, daß der Hauptausschuß einfach über den Daumen

gepeilt die finanzielle Seite der Angelegenheit unterbewertete, sondern sehr viel stärker die finanziellen Dinge mit in Rechnung stellte, freilich ohne sie in ihrem ganzen Umfang zu überblicken und daß wir dabei immer mit einem Auge nach dem Finanzausschuss schielten, was von ihm her nun für die finanzielle Verwirrlichkeit der Pläne gesagt werden wird. Es ist nicht so, daß der Hauptausschuss bei seinen Verhandlungen theoretisch und platonisch diese sehr konkrete Seite übersehen hätte. Das wollte ich nur zur Klärung hier noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht haben.

Zweitens, wenn in meinem Bericht das Wort vom geistlichen Klima gefallen ist, dann war das nicht der Ausdruck von geistreicher Spielerei, sondern ein Stichwort, das uns von der Regierungsbank dafür dargereicht wurde, aber ein Stichwort, das außerdem m. E. doch zu einer fruchtbaren Auseinandersetzung an einem Punkte führte, den Sie, Herr Landesbischof für sehr gravierend zur Klärung ansführten. Das von uns dankbar aufgenommene Stichwort führte dahin, daß über Stellenplan und Lehrgang unter diesem Gesichtspunkt außerordentlich gründlich und zuweilen sehr hart gerungen wurde.

Im übrigen ist das, was ich als Schluswort zu sagen hätte, dies, daß ich bitte, daß die Arbeit des Hauptausschusses nicht ganz beerdigt und beiseite geschoben wird, sondern daß das, was wir in diesen beiden Anträgen dem Plenum vorgebrachten haben, doch sehr ernstlich nun bei der noch folgenden Abstimmung überlegt und überdacht werden möchte.

Landesbischof D. Bender: Ich bitte, daß Antrag 1 gestrichen wird, und der Antrag 2 so formuliert wird, wie ich vorhin vorgeschlagen habe, nämlich daß der Oberkirchenrat gebeten wird, Vorschläge für die Errichtung und Ausbildung einer Ausbildungsstätte für Gemeindehelfer vorzulegen, nicht einzuholen; denn ich würde nicht, wo wir das herholen sollen, und zwar: Studienplan, Lehrplan, Personalvorschläge, Kosten für Errichtung einer Anstalt einschließlich der Betriebskosten.

Damit wäre das Anliegen des Antrags aufgenommen, und es würde an der Sache weiter gearbeitet, aber es würde noch kein weitgehenderer Besluß gefaßt.

Präsident Dr. Umhauer: Ich halte es, wenn ich das sagen darf, für selbstverständlich, daß der Antrag 1) des Hauptausschusses nicht angenommen werden kann; denn das wäre ja eine Beschlusffassung, die voraussetzt, daß wir wissen, woher wir das Geld nehmen, das erforderlich ist. Und das wissen wir im Augenblick nicht. Infolgedessen wird, wenn der Antrag 1 nicht zurückgenommen wird, nichts anderes übrig bleiben, als ihn abzulehnen. Und das wäre entsprechend dem Sinn der Vorlage des Finanzausschusses.

Etwas anderes ist es mit dem Antrag 2. Mir scheint, daß der Finanzausschuss und der Hauptausschuss hinsichtlich der Ziffer 2 gar nicht so weit auseinander sind. Und der Vermittlungsvorschlag des Herrn Landesbischofs scheint mir sehr erwägenswert zu sein.

Synodale Hauß: Ich kann mich damit nicht einverstanden erklären, daß durch eine Entschließung des Finanzausschusses unser in sehr sorgfältiger, zeitraubender und mühevoller Arbeit formulierter Antrag nun einfach begraben werde. Also das, was der Hauptausschuss im Interesse des Aufbaues unserer Kirche erarbeitete, das muß auch gehört werden, wenn es in finanzieller Hinsicht auch nicht sofort verwirklicht werden kann. Ich möchte deshalb vorschlagen, daß etwa ein Antrag des Hauptausschusses in der Richtung eingebracht wird, daß die Dinge jetzt noch nicht reif sind, daß die Erwägungen aber in der Richtung, die wir hier nun schon angezeigt und erarbeitet haben, weiter betrieben werden und zwar durch die Sonderkommission, die ja sowieso schon besteht und dem Oberkirchenrat zur Beratung zur Verfügung steht.

Präsident Dr. Umhauer: Das ist durchaus wohl die Meinung des Finanzausschusses.

Synodale Hauß: Ja, dann können wir doch die beiden Meinungen zusammenbringen, ohne daß nun eine Entscheidung in positivem oder negativem Sinn schon vorweg genommen wird. Daran lag mir. Es kann ja sein, daß die Ausbildung der männlichen Fürsorger so dringend wird — das ist eine sehr dringende Sache —, daß eben auch der Finanzausschuss sich entschließen muß, da irgendwie einen Schritt zu tun, wenn er auch in aller Bescheidenheit nur getan werden kann. Ich meine, wir sollten dem Oberkirchenrat die Sache zurücksieben zur weiteren Behandlung unter Heranziehung der Sonderkommission, die Kräfte in Kette und Fürsorge bereit machen will für die Kirche.

Synodale Hauß: Zur Ehrenrettung des Finanzausschusses möchte ich auf den Plan treten. Im Finanzausschuss ist, wie auch der Bericht von Pfarrer Adolph darlegte, gesagt worden, der Vorschlag, die Gemeindehelferschule in Freiburg mit der Sozialen Frauenschule zu verbinden, wird zurückgestellt, weil er noch nicht genügend geglückt ist und noch weitere Nachprüfungen durchgeführt werden müssen. Er widerspricht also gar nicht der ganzen Tendenz nach dem Anliegen des Hauptausschusses.

Auch meine persönliche Meinung will ich hier sichtbar machen, die ich auch im Ausschuß vertreten habe, daß die naheliegendste, zuerst zu erörternde Möglichkeit die Verbindung mit der Frauenschule ist. Ich sehe da eine gute Möglichkeit und einen Weg. Ich glaube also, daß die Absicht des Finanzausschusses nicht ganz richtig verstanden worden ist, wenn man in seiner Stellungnahme eine bloße Ablehnung sah, sondern er hat das gleiche Anliegen, daß wir unsere Entscheidung erst nach einer weiteren sorgfältigen Prüfung, die von allen Seiten gewünscht wird, treffen.

*

Die Sitzung wird für kurze Zeit unterbrochen, um dem Hauptausschuß Gelegenheit zu geben, seinen Antrag zu ändern. Nach Wiederaufnahme der Sitzung erklärt

Berichterstatter Synodale Dr. Hegel: Zur Lösung der aufgetretenen Schwierigkeit macht der Hauptausschuß folgenden Vorschlag und trägt der Synode vor:

Der Hauptausschuß zieht den Antrag 1 zurück. Er bittet zweitens darum, den Antrag 2 mit folgendem Wortlaut zu beschließen:

„Die Synode wolle den Evang. Oberkirchenrat bitten, konkrete Vorschläge über Richtlinien der Ausbildung des Gemeindehelfers und den Ort der Errichtung der Ausbildungsstätte zu beschaffen und diese Vorschläge im Vereinnehmen mit der bereits bestehenden Sonderkommission zu prüfen und das Ergebnis zu gegebener Zeit der Landessynode vorzulegen.“ (Allgemeiner Beifall!)

Erläuternd darf ich noch hinzufügen, daß bei dem Hinweis „konkrete Vorschläge über Richtlinien der Ausbildung zu fassen“, all das mit einschlossen ist, was als Wunsch von Ihnen, Herr Landesbischof, vorhin ausgedrückt wurde.

Synodale H. Schneider: Der Finanzausschuß geht mit diesem Vorschlag einig. Ich erinnere aber daran, daß Herr Dr. Hegel ausdrücklich gegenüber dem Wortlaut betont hat, daß in dieser jetzt zu fassenden Entscheidung die Wünsche und Anregungen des Herrn Landesbischofs, die auch nach der wirtschaftlichen Seite hin gehen, voll berücksichtigt werden sollen, und ich halte es für selbstverständlich, daß zu gegebener Zeit die wirtschaftliche Seite durch den Finanzausschuß ernsthaft geprüft werden kann. (Zurufe: Jawohl, Das ist klar!)

Der Antrag des Hauptausschusses wird in der Abstimmung in der neuen Fassung einstimmig angenommen. Die Synode ist damit einverstanden, daß dadurch auch der Antrag Dr. Rave zu III, 2 miterledigt ist.

IV, 2.

Präsident Dr. Umhauer: Ich rufe auf Biffer IV, 2: Stellungnahme zum Bericht des Pfarrers Hammann über die Lage der Mutterhausdiakonie.

Berichterstatter Synodale Dr. Wallach: Die Synode hat sich der Frage der Diakonie gegenüber vom ersten Augenblick an so offen gezeigt, daß ich freundlichst zu bitten wage, trotz der vorgerückten Stunde einen Bericht entgegenzunehmen, der etwas länger ist als der von Bruder Hockenjos zu II unserer Tagesordnung erstattete.

Die Landessynode hatte im Frühjahr 1954 beschlossen, die heutigen Lebensfragen der Diakonie unserer Kirche ernsthaft zu behandeln und dafür ein Gutachten aus Fachkenntnis einzufordern. Inzwischen ist eine umfangreiche, dankenswerte und gründliche Denkschrift unseres Bruders Hammann über die Lage der Mutterhausdiakonie in die Hände aller Synodale gelangt. Der Hauptausschuß hatte sich mit ihr zu befassen und die aufgeworfenen Fragen zu beraten. Wir geben das Bild der Beratungen in drei Teilen wieder, indem wir erstens auf die Denkschrift und die von Synodalem Hammann mündlich gemachten Unterstreichungen und Ergänzungen zurückgreifen, indem wir zweitens ein Bild des Verlaufs der Hauptausschußberatungen zeichnen und indem wir drittens die Ergebnisse der Beratung in der Form von drei Anträgen vorlegen.

I. Es darf wohl vorausgesetzt werden, daß der Inhalt der Denkschrift allen Synodalen hinreichend bekannt ist. Um ihn aber für die nachfolgende Plenaraussprache zu vergegenwärtigen, sei kurz an seinen inhaltlichen Aufbau erinnert, wobei im Hauptausschuß mündlich vorgetragene Gedanken des Synodalen Hammann mit hineinslizziert werden.

Der Bericht fragt nach der heutigen Lage, er sucht die inneren und äußeren Ursachen, zieht die Folgerungen der Schuld aus ihnen im Blick auf die diakonischen Werke und die Gemeinden und hält Ausschau nach neuen Wegen und Methoden. Die Lage ist gekennzeichnet durch eine nicht erst heute, sondern seit zwanzig Jahren in zunehmendem Maße vorhandenen Nachwuchsmangel. Das gilt für alle Mutterhäuser Badens, die sämtlich dem Kaiserswerther Verband angehören. Ein Blick in die Geschichte zeigt, daß der Altpietismus in Erweckungszeiten den Mutterhäusern Blut und Leben gab und lange Zeit für sie das Kräfтерeservoir darstellte. Infolge der theologischen Entwicklung der Kirche, die auch in die Mutterhäuser und ihre Lebensgemeinschaften eingreift, erklärt es sich, daß der heutige Pietismus mehr und mehr seine diakonische Kraft separiert und von den in einer Sicht mit der Landeskirche gesehenen Mutterhäusern weg auf seine eigenen Werke verlagert.

Es muß aber auch vor einer dramatischen Übertreibung des Wortes vom Nachwuchsmangel gewarnt werden, man darf ihre psychologische Wirkung auf die Gemeinden nicht vergessen, vor allem aber auch nicht übersehen, daß das Missverhältnis desto krasser in Erscheinung tritt, je stärker mit abnehmendem Angebot sich die Nachfrage der heutigen Welt nach diakonischer Kraft steigert.

Der Bericht sucht die Ursachen für die rückläufige Bewegung in der wachsenden Emanzipation der beruflich selbständigen und im Lebensstil modernen Frau, die sich um den Preis ihrer dienenden Lebensfunktionen an den industriellen und bürokratischen Zwangslifestyle verliert. Die Widerstände von Eltern diakoniewilliger Töchter und das in der Verkündigung der Kirche fehlende Lob gesegneter Chelosigkeit seien hier besonders hervorgehoben.

Die Schwesternschaft wird im weiteren Verlauf als eine Glaubens-, Dienst- und Lebensgemeinschaft dargestellt, und die Bedenken, daß die Mutterhausdiakonie sich in diesem Selbstverständnis untreu geworden ist, werden ernsthaft abgehandelt. Weniger in der finanziellen und gewandtsmäßigen Ausstattung der Schwestern sieht der Bericht die Ursachen des Nachwuchsschwundes, worauf die Aussprache

des Hauptausschusses jedoch, wie noch zu zeigen sein wird, sehr stark den Finger legte.

Die Konsequenzen nach der Seite des kirchlichen Glaubenslebens hin sehen heute Mutterhäuser und Kirche mit einem gegenseitigen Buhruf einander gegenüberstehen. Die Gemeinden fragen die Mutterhäuser, ob sie noch aus der Mitte ihres Auftrages leben oder sich in den Rhythmus ihrer Pflichterfüllung zum Schaden ihrer geistlichen Substanz haben hineinzwingen lassen. Die Mutterhäuser dagegen fragen die Gemeinden, wo ihre Liebe als die praktische Frucht ihres Glaubens geblieben sei. Beide Fragen weisen ernst darauf hin, daß auch die Synode das Problem ohne die Schuldfrage an sich selbst nicht durchdenken kann.

Zu den neuen Wegen und Methoden sei aus dem Exposé wiedergegeben: Revolutionierende Veränderungen in der Formgebung der bestehenden Mutterhäuser sind angesichts der Tatsache, daß die in ihnen vereinigte ältere und jüngere Schwesternschaft eine verschiedene Orientierung der Problematik hat, nicht denkbar. Eher könnte wie bei dem von Kirchenrat Hoffmann-München gestarteten Versuch eine völlige Neugründung eines Mutterhauses andersartiger Struktur ins Auge gefaßt werden. Alle Werbearbeit, die den Notruf der Diakonie ins Land hinausträgt, muß geschehen, sollte sich aber klar darüber sein, daß Gott seine Mitarbeiter nicht durch menschliche Überredungskunst gewinnt. Das brüderliche Gespräch über die Fragen der Diakonie muß intensiviert werden. Predigt und Gebet im Leben der Gemeinden dürfen nicht achilos an dieser echten Reichsgottesfrage vorübergehen. Schließlich wäre noch zu erwägen, welche finanzielle Hilfe der durch die Schwesternüberalterung u. a. bedrängten Mutterhausdiakonie seitens der Gemeinden und der Landeskirche zuteilwerden kann. Endlich wird, ganz abgesehen von einer derartigen Sanierung der bestehenden diaconischen Werke, bei der fortschreitenden Verringerung von Arbeitsfeldern die Gemeinde mehr und mehr nach der Gestaltung der Liebesarbeit in ihrem eigenen Lebenraum gefragt werden müssen. Die Gemeinde wird in ihrer Laienarbeit selbst stärker als bisher den diaconischen Zweig ausbauen müssen, beispielsweise Krankenpflege mit ihren Gliedern treiben oder junge Mädchen durch finanzielle Ausbildungshilfe zu Kindergartennerinnen und dergleichen aktiv machen müssen.

Soviel als Wiedergabe der schriftlichen und mündlichen Berichterstattung von Bruder Hammann, nicht zuletzt deshalb in dieser zusammengefaßten Wiedergabe, damit es als Impuls durch die gedruckten Sitzungsberichte der Synode an die Amtsbrüder im Lande hinausgehe.

II. Der Gang der Aussprache im Hauptausschuß ließ erkennen, wie dankbar die Synodalen für die klare und eindrückliche Darstellung, die ihnen gegeben wurde, waren. Er bewies aber auch die echte Sorge, mit der die Landessynode die Not der Mutterhausdiakonie zu der ihrigen zu machen gewillt ist, ein deutliches Zeichen dafür, daß die Diakonie bei aller formalen Eigenständigkeit immer stärker von der Kirche verantwortlich auf ihr Herz genommen wird. Es ist nur allzu selbstverständlich, daß bis in die kleinsten Einzelfragen hinein die Nöte Gegenstand der Aussprache werden müßten. Um einer verwirrenden Fülle und Buntheit der Berichterstattung vorzubeugen, rubrizieren wir die Erörterungen des Hauptausschusses in zwei Fragenkreise:

- soziale Hintergründe der Not,
- geistliche Hintergründe der Not.

a) Zur sozialen Begründung:

Sehr nachdrücklich wurde betont, daß auch in diesem Zusammenhang der Satz gelte: „Die Welt ist anders geworden.“ Wir dürfen nicht länger zusehen, daß eine arbeitsquantitative Überforderung unserer Schwestern geschieht, wo doch der Achtfunderttag oder gar die 40-Stundenwoche immer stärker arbeitsrechtlich gefordert werden. Wenn auch der Geist des Dienens nicht durch den Schutz des Feierabends herzaubern ist, so darf er andererseits nicht durch die Miss-

achtung des Rechtes auf Stille und Attempause verhindert werden. Das wirkliche Erlebnis der Schwesternschaft als Lebensgemeinschaft, das manchen alleinstehenden jungen Mädchen und Frauen ein Refugium ihres Lebens bedeuten könnte, wird vor den Augen der Gemeinde fragwürdig und verhindert dienstwillige Regungen, wenn sie die Überlastung unserer Schwestern seien. Der Hauptausschuß erkannte allerdings, daß eine gemäßigte Arbeitszeit nur um den Preis weiterer Einsparung von Arbeitsgebieten erlaubt werden kann.

Ein weiteres wichtiges Moment in den Erwägungen stellte die mangelhafte Bezahlung der Schwestern in der Form eines unzureichenden Taschengeldes von monatlich 20,— DM dar. (Burufe: Hört, hört!) Wenn hier die ältere Schwesternschaft kaum Einwendungen erhebt, so ist doch zu bedenken, daß gerade die jüngeren Schwestern zumeist nicht aus dem Familienleben, sondern bereits aus entlohten Berufen herkommen. Aber auch ältere Schwestern haben, wie an einem Beispiel erwähnt wurde, ein Recht auf die Freude, selbst Mittel für ihre ganz persönlichen Bedürfnisse und zur Freudenbereitung für andere in Händen zu haben. Die geordnete Altersversorgung, die Geborgenheit im Krankheits- und Invaliditätsfall wurden als Plus in der sozialen Stellung der Schwestern hervorgehoben. Es wurde auch berichtet, daß die Schwestern im großen und ganzen mit ihrer sozialen Stellung zufrieden sind. Die Frage der Schwesterntracht wurde von verschiedenen Seiten beleuchtet. Wenn auch einerseits ein Bedürfnis nach moderner Kleidung nicht übersehen und etwa verdammt werden kann, so darf doch andererseits nicht vergessen werden, daß mit der Schwesterntracht ein mahnendes Zeichen vor der Öffentlichkeit aufgerichtet ist und im übrigen ein Abgehen von ihr eine starke Versteuerung der Lebenshaltung bedeuten würde. Höhere Ausgaben in der Altersversorgung der immer stärker alternden Schwesternschaft, eventuelle Erhöhung der Taschengelder u. a. dürfen nicht ohne weiteres auf die Kirchensteuerkraft in Form von landeskirchlichen Subventionen abgewälzt werden, sondern müssen gegebenenfalls durch Aufbringung höherer Mittel, durch Opfer und Erhöhung der Kinder- und Krankenpflegebeiträge der Gemeindeglieder ausgeglichen werden. Freilich werden Zuwendungen landeskirchlicherseits ebenfalls notwendig werden. Auch der Gründung eines Mutterhauses neuer Prägung müsse, so lauteten Stimmen des Hauptausschusses, näher getreten werden, was freilich gewissenhafter Weiterüberlegungen bedürfe und zu gegebener Zeit die Lockerung kirchlicher Mittel erforderlich machen werde.

Es fehlte natürlich auch nicht an Stimmen, die in einer sozialen Standesverbesserung des Schwesternberufes nicht den neutralen Punkt sahen. Es wurde darauf hingewiesen, daß z. B. die Altersversorgung in den Anfängen der Mutterhausdiakonie viel ungeregelter war. Der Glaube und der Geist Gottes erweckten die Liebe, und darum müsse alles Gewicht auf eindringliche Verkündigung der Kirche gelegt werden. Der Hauptausschuß als ganzer machte sich diesen Gedanken ohne Frage zu eigen, worüber nachstehend berichtet werden wird, aber er sprach auch deutlich aus, daß über der geistlichen Kardinalfrage des Problems die eben geschilderte soziale Seite nicht vergessen oder verringert werden dürfe.

b) Zur geistlichen Begründung:

Die Jahreslösung des kommenden Jahres: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende“ betrachtet der Hauptausschuß als ein Geschenk, eine Gelegenheit und einen Auftrag an die Kirche, gerade im nächsten Jahr intensive Verkündigungsarbeit in Richtung auf das diaconische Problem zu betreiben. Es geht alles um die Erweckung der Gemeinden, aus der ja die Diakonie überhaupt erst möglich geworden ist. Opferwillige und Einsatzbereitschaft der Jugend sollten keineswegs resignierend verneint werden. Ein Beispiel aus dem Bereich der Jugendarbeit verdeutlichte, daß bei rechter Verkündigung die Ansprechbarkeit der Jugend

vorhanden ist. Die Zeit zwischen Schulentlassung der weiblichen Jugend und der unteren Altersgrenze zum Eintritt in ein Mutterhaus umfaßt die Jahre, in denen eine Entfernung vom Diaconiedankten durch den Beruf und das offene Leben stattfindet. Der Hauptausschuß nahm mit Interesse davon Kenntnis, daß zwischen dem Synodalen Hammann und dem Landesjugendpräfekt Beratungen im Gange sind, die weibliche Jugend in diesen Lebensjahren durch sinnvolle Eingliederung in den Vorhof der Diakonie dem Gedanken des Schwesternberufes offen zu halten. Da das Gebet allein Verheilung hat, sollte das ganze Jahr über in das Fürbittegebet des Gottesdienstes eine Bitte um Erweckung der Vieeskraft in der Kirche aufgenommen bzw. vom Herrn Landesbischof angeordnet werden. Es wurde auch vorgeschlagen, daß in den Handreichungen fortlaufend Beiträge und Material zum Diaconieproblem für die Gemeindearbeit erscheinen sollten. Die Gemeinde muß in der Verkündigung zur Buße und zur Erkenntnis ihrer Verläummnisse geführt werden, freilich nicht, um darin zu verharren, sondern um zu neuem aktivem Leben gerufen zu werden.

Zur geistlichen Betrachtung des Themas gehört es auch, wenn im Hauptausschuß daran erinnert wurde, daß die Gemeinden weithin ein Jahrhundert Schwesterndienst in Anspruch nahmen, es aber oft an der Bezeugung ihrer Dankbarkeit gegen ihre Schwestern fehlen ließen. Vielleicht enthalte Gott der Kirche deshalb die Schwestern vor, weil die Gemeinden sich durch mangelndes Dankgebet und mangelnde praktische Fürsorge für ihre Schwestern der Undankbarkeit schuldig gemacht haben. Hierher gehört auch die geäußerte Anregung, die Gemeindepfarrer sollten ein besseres Zusammenleben zwischen Pfarrhaus und Schwesternstation pflegen, den Schwestern zur erleichterung ihrer Arbeit etwa durch Aufbringung eines Fahrzeuges o. ä. verhelfen. Ein Hineinziehen der Diaconissen in den Kreis der Pfarrfamilie oder anderer christlicher Familien der Gemeinde würde vielleicht in manchen Fällen die familiäre Geborgenheit der Schwestern erhöhen, die sie von ihrem Mutterhaus her gewöhnt sind, aber in ihrem praktischen Einsatz oft schmerzlich vermisse. Der Hauptausschuß regte als Beitrag zu dieser Frage auch an, daß die Synodalen sich bereitfinden sollten, in ihren Gemeinden und Kirchenbezirken, in Männerkreisen, Altestenkreisen usw. durch Wort und Tat in Sachen der Diaconie mitzuwirken.

Weitere Einzelauflösungen:

Anhangsweise seien im Folgenden noch einige im Hauptausschuß geäußerte Gedanken zur Hebung der finanziellen Lage der immer schwerer ringenden Mutterhäuser genannt und zwar im Blick auf den Staat und seine Verpflichtungen. Bekanntlich subventionieren oder unterhalten Staat bzw. Kommunen viele Einrichtungen, die im sozialen Bereich der diaconischen Arbeit der Kirche parallel laufen. Wenn die Kirche durch ihre Arbeit öffentliche Verpflichtungen des Staates und der politischen Gemeinden übernimmt oder erseht, erscheint es recht und billig, daß von Staat und Gemeinden diese Arbeit durch finanzielle Beihilfen, die nicht im Ermessen liegen dürfen, mitgetragen werden. Sonst würde der Staat die Diaconiearbeit der Kirche indirekt abbauen. Hier sollte die GesamtKirche gesetzliche Regelungen erwerben.

Immer wieder wird die Wirtschaftskraft der Mutterhäuser auch gefährdet durch Kirchengemeinden, die ihre Stationsbeiträge säumig zahlen. Diese Feststellung soll hier nicht verschwiegen werden, wenn freilich auch gerade davor gewarnt wurde, daß solchen Gemeinden allzu rasch die Station gekündigt werde. Gerade hier, so wurde geäußert, hätten die Schwestern eine missionarische Aufgabe an Gemeinden von oftmals schwacher Glaubenskraft zu erfüllen. Hier böte sich dem diaconischen Beirat der Synode, von dem nachstehend gesprochen wird, die Aufgabe, an solchen Gemeinden und ihren Kirchengemeinderäten wendend und helfend zu wirken.

Es ist dem Hauptausschuß klar, daß er mit all seinen Anregungen nur einen kleinen Teil dessen genannt hat, was zur Diaconiefrage getan werden kann, und daß nicht jede Anregung reif und durchdacht genug ist, um von der Synode beschlossen und einer Verwirklichung zugeführt zu werden. Auch müssen alle Anregungen in einer gründlichen Beratung mit den Mutterhausorganen besprochen werden. Aus diesem Grunde beschloß der Hauptausschuß, der Synode die Bildung eines diaconischen Beirats vorzuschlagen. Dieser Beirat, in dem mitzuarbeiten der Herr Landesbischof gebeten werden soll, möge einige schon in den Verwaltungsräten der Mutterhäuser Mitarbeitende Pfarrer und einige weitere Synodale umfassen. Der Beirat soll nach der Absicht des Hauptausschusses folgende Aufgabe haben: Das Feld, das durch die diesmaligen Synodalverhandlungen aufgerissen ist, muß weiter bearbeitet werden. Gedanken und Anregungen, die hier geäußert wurden, sollen gesichtet, geordnet, durchberaten werden. Richtlinien und Vorschläge zur Hilfe für wirtschaftlich bedrängte Mutterhäuser sollen erarbeitet werden. Praktische Vorschläge zur Hilfe für die Diaconissen an ihren Arbeitsplätzen und insbesondere zum Schutz ihrer Arbeitskraft und ihres geistlichen Lebens sollten mit den Mutterhäusern gefunden werden. Material und Wege zu seiner Veröffentlichung für den im Hauptausschuß so bezeichneten „geistlichen Feldzug“ in unseren Gemeinden sollten geschaffen werden. Wege zur finanziellen Sanierung der diaconischen Arbeitszweige durch Landeskirche und Gemeinden sollten beraten und der Synode diesbezügliche Anträge unterbreitet werden. Die Anrede an die evangelische Jugend, die Weckung des diaconischen Willens und des Gebets in den Jugendkreisen sollte im Benehmen mit dem Landesjugendpfarramt durchdacht werden. Eine verkürzte Veröffentlichung des Berichts von Bruder Hammann etwa in den Handreichungen und die Veröffentlichung weiteren Materials sollte betrieben werden.

Diese und andere Arbeiten sollte dieser diaconische Beirat möglichst noch im Spätjahr dieses Jahres in Angriff nehmen und der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung darüber Bericht und Vorlage erstatten.

Weiterhin hält es der Hauptausschuß für erforderlich, daß die Landessynode ein Wort an die Gemeinden erläßt. In diesem Aufruf, der hernach im Wortlaut folgt, sollen die Gemeinden an ihre Versäumnisse und an das Nachlassen ihrer Liebeskraft erinnert, zur Buße ermahnt und zu neuer Lebendigkeit im Glauben, der in der Liebe tätig ist, geweckt werden. Besonders die Jugend soll darin zu neuer dienender Bereitschaft aufgerufen werden. Auch auf die geistliche Opferkraft wären die Gemeinden darin neu anzusprechen. Alles unter dem Losungswort des neuen Jahres: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende“.

III. Der Hauptausschuß gelangt somit zu folgenden drei Anträgen an die Synode:

Erster Antrag:

„In Erkenntnis, daß eine ausreichende Lösung des Diaconieproblems auf einer Tagung der Landessynode auch nicht annähernd erreicht werden kann, bittet der Hauptausschuß:

Die Landessynode wolle beschließen, daß ein diaconischer Beirat der Synode zu bilden ist, dem folgende Mitglieder angehören sollen: Landesbischof D. Bender, der darum gebeten werden möge, und die Synodalen Adolph, Barner, Hammann, Hauff, Hegel, Hörner, Körner, Kühn, Schmidt, Schweikart (Defan), Schmeichel, Henninger.

Dieser Beirat solle möglichst noch in diesem Jahr zusammentreten und auf der Grundlage der diesmaligen Synodalberatungen alle ihm geeignet erscheinenden Möglichkeiten, die von der Kirche her zur Lösung der Notlage der Mutterhausdiaconie ergriffen werden können, im Benehmen mit den Leitungen der Mutterhäuser beraten. Besonders soll es seine Aufgabe sein, die intensive Ver-

kündigung des diaconischen Gedankens in unseren Gemeinden anzuregen und Material dafür zur Verfügung zu stellen. Über die Ergebnisse seiner Beratungen wolle der Beirat auf der nächsten Tagung der Landessynode berichten bzw. seine Vorlage unterbreiten.“

Zweiter Antrag:

„Die Landessynode wolle ein Wort an die Gemeinden erlassen, das im Gottesdienst zu verlesen ist, den Pfarrern und ihren Mitarbeitern mahnend und richtungweisend für ihre Gemeindearbeit sein soll und folgenden Wortlaut hat:

Es folgt das „Wort der Synode an die Gemeinden“:

Seit Jahren befinden sich die badischen Mutterhäuser in der ernsten Notlage, ein Arbeitsgebiet um das andere aufzugeben zu müssen. Der Dienst barmherziger Liebe leidet Mangel an Mitarbeiterinnen. In Krankenhäusern und Altersheimen, in der Sorge um Kinder und Jugendliche, in den Anstalten zur Pflege der an Leib und Seele Gebrochenen kann die Arbeit nicht mehr in dem Maße erfüllt werden, wie es vom Herrn der Kirche geboten ist.

Man mag noch so viele Ursachen für den Mangel an Schwesternnachwuchs finden, die letzte und entscheidende Ursache liegt darin, daß es der Kirche an dem Glauben fehlt, der in der Liebe tätig ist.

Dieser Dienst ist aber nicht besonderen Trägern eines diaconischen Amtes allein aufgetragen, sondern er bleibt Aufgabe der gesamten Kirche in allen ihren Gliedern. Wir haben uns zu lange dabei beruhigt, es seien noch genügend andere Kräfte außer uns da. Darum ist das allmähliche Ersterben persönlicher Einsatzbereitschaft Schuld der Kirche, unsere Schuld!

Diese Feststellung wollen wir nicht hinnehmen, wie wir in der Vergangenheit manche solcher Feststellungen hingenommen haben. Nein, dieses Bekenntnis unserer Schuld soll uns zur Buße führen, durch die uns der Herr Christus wecken und bereiten will zu neuem Leben.

Laßt uns willens werden, daß das neue Leben in praktischen Dingen sichtbar werden muß. Darum sollten im kommenden Jahr Verkündigung und Unterweisung unter der Losung stehen: „Die Ernte ist groß, aber wenige sind der Arbeiter. Darum bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende.“ In Männer-, Frauen- und Jugendkreisen und in der Schule soll der Wille des Herrn so bezeugt werden, daß die Herzen aller Gemeindeglieder geweckt und zu echter Opferfreudigkeitsbereitheit werden. Jeder, ob jung oder alt, soll für sich persönlich den Ruf des Herrn hören: „Wer soll ich senden?“ Jeder, besonders aber die Jugend, hat für seine Person zu entscheiden: Bin ich's, von dem der Herr die Antwort erwartet: „Hier bin ich, sende mich!“?

Dazwischen senden lassen zum Dienst der Liebe in den kleinen und großen Aufgaben der Kirche, im Beruf, in der Familie und im öffentlichen Leben, dazu schenke uns Gott durch seinen Heiligen Geist die rechte Freudigkeit im hören auf sein Wort!“

Dritter Antrag:

„Die Landessynode wolle die Bitte des Hauptausschusses an den Herrn Landesbischof weiterleiten, außer den anderen bereits erbetenen Fürbitten noch eine Fürbitte für die Not der Diaconie unserer Kirche abzufassen und ihre regelmäßige Aufnahme in das Hauptgebet des Sonntags für die Dauer des nächsten Kirchenjahres anzuordnen.“

Berichterstatter Synodale Dr. Schmeichel: Die Beratung im Finanzausschuß trug der ernsten und komplizierten Lage der Mutterhausdiaconie Rechnung. In einer gründlichen Aussprache wurde die Diaconienfrage als ein besonders wichtiger Punkt unseres kirchlichen Lebens bezeichnet, ja sogar als Zentralpunkt, insofern als die sichtbaren Liebeswerke den Maßstab für die Lage der Kirche dem Volk geben

Beim Ansetzen einer Hilfe ist davon auszugehen, daß das finanzielle Problem nicht das Kernproblem ist. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß eine finanzielle Hilfe entbehrlich ist. Zunächst kam die verhältnismäßig schwache finanzielle Basis der Gemeinediaconie zur Sprache. Die Gemeindevereine als Träger der Stationen glauben manchmal, ihren Leistungen nicht nachkommen oder sie erhöhen zu können. Hierbei ist nicht immer klar, ob Lässigkeit oder Unvermögen vorliegen. Wo die Gemeinden nicht von sich aus alles Notwendige tun, soll die Landeskirche auf eine stärkere finanzielle Aktivität solcher Gemeinden dringen. Vom Finanzreferenten wurde darauf hingewiesen, daß der Oberkirchenrat die Rückstände von Stationsbeiträgen prüft. Er hält Gemeinden, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, zur Zahlung an, wenn Lässigkeit anzunehmen ist. Ist eine Notlage vorhanden, so gibt er Beihilfen und zwar dann direkt an die Mutterhäuser.

Bei einer Besprechung der allgemeinen Verhältnisse der Mutterhausdiaconie wurde dann zunächst die Frage geprüft, ob die finanzielle Lage durch eine Zusammenlegung von Mutterhäusern verbessert werden kann. Lassen sich im Zeitalter der Rationalisierung von Betrieben nicht auch hier durch Zusammenfassung und Neuordnung finanzielle Vorteile erzielen? Hierbei wurde der Einwand laut, daß jedes Diaconissenhaus in einer bestimmten geschichtlichen Tradition steht, aus dem es nicht von außer her herausgerissen werden kann. Jedes Haus stellt sodann mit seinem Freundekreis ein Kraftzentrum dar, das mit einer Zusammenlegung mit einem anderen Haus nicht einfach zufällig übernommen wird. Nach eingehender Erörterung stimmte der Finanzausschuß Pfarrer Hammann zu, der seine Stellungnahme folgendermaßen zusammenfaßte:

Eine Zusammenlegung bringt keine sichtbare finanzielle Erleichterung mit sich. Und doch ist eine Zusammenlegung zu erwägen, wenn äußere Anlässe eine solche Entwicklung verstärken. Künstlich machen läßt sich so etwas nicht. Nur wenn es von den Schwesternschaften selbst gewünscht wird und ein gesundes organisches Wachstum zu erwarten ist, kann einer Zusammenlegung das Wort geredet werden.

In der weiteren Aussprache wurde das Kernproblem immer deutlicher: Ist der Frage des fehlenden Nachwuchses mit finanziellen Mitteln beizukommen? Hierbei zeichneten sich zunächst zwei Linien ab: Einerseits wurde betont, daß die Frage des Nachwuchses allein von der Wortverkündigung und deren Frucht mit einem Leben der freiwilligen Askese in ihren verschiedenen Spielarten abhängig sei. Andererseits wurde darauf hingewiesen, daß auch bei Bejahung dieses Hauptgesichtspunktes noch besondere verständnisvolle Hilfestellung nötig ist. Die völlig veränderte Stellung der heutigen Frau zum Frauenberuf gegenüber der Zeit von vor hundert Jahren zwingt zu neuen Überlegungen. Hierbei steht nicht einmal die Erhöhung des Taschengeldes und eine größere Freiheit der Lebensgestaltung im Vordergrund. Ebenso wichtig ist die vorausschauende Fürsorge in der Richtung, daß die jungen Mädchen zwischen 14 und 18 Jahren eine Möglichkeit finden, sich schon jetzt durch eine berufliche Vorbereitung in der Richtung auf die Diaconie zu bewegen.

Bei der Aussprache wurde auch als Grund für die fehlende Anziehungskraft der Diaconie bei der jungen Generation das neue Leitbild der Frau erwähnt und erwogen, in welcher Richtung hierbei in der Ausbildung von Anfang an durch finanzielle Beihilfen geholfen werden kann. Es herrschte Übereinstimmung darüber, daß ein zu wählender Beirat, dem auch Mitglieder des Finanzausschusses angehören sollen, solchen Fragen nachgehen soll. Immerhin lehrte ein Vorschlag immer wieder: Kann nicht ein Betrag von etwa 20 000 DM sofort von dieser Synode dafür bereitgestellt werden, daß Schwestern dann und wann durch Kurse und Freizeitgestaltung körperlich, geistig und geistlich gestärkt werden, so daß sie nicht nur neue Kraft und Freudigkeit

gewinnen, sondern dadurch auch anderen jungen Menschen nicht nur das Bild abgeheizter Arbeitsmenschen geben, sondern auch das Bild des sich freuenden und sich stärkenden Gemeindegliedes.

Diese Überlegungen vereinigten sich mit Gedanken, die von Pfarrer Hammann und den badischen Mutterhäusern ausgingen, und fanden ihren Niederschlag in folgendem Antrag:

„Auf Antrag wird den Mutterhäusern der Badischen Landeskirche die Summe von 20 000,— DM zur finanziellen Grifffnahme neuer Aufgaben zur Verfügung gestellt, die mit der Ausbildung und der zukünftigen Entwicklung der Schwesternschaften in Verbindung stehen.“

Da der Finanzreferent eine Möglichkeit für die Durchführung dieses Antrages sieht und im Finanzausschuß Einmütigkeit für den Antrag bestand, wurde beschlossen, dem Plenum die Annahme zu empfehlen, wobei zum Ausdruck kam, daß ein solcher Initiativantrag von seiten des Finanzausschusses nur angesichts der üblichen Geschäftsordnung in seltenen Ausnahmefällen gestellt werden kann.

Es wurde erwogen, ob nicht auch noch weitere finanzielle Vorschläge gemacht werden sollten, da Übereinstimmung darüber hergestellt war, daß neben der Aktivierung der Gemeinden und der Einzelnen auch die Landeskirche und damit die Synode auch in finanzieller Hinsicht vor bestimmte Entscheidungen zu stellen ist. Z. B. wurde ausführlicher die Frage erörtert, ob man nicht doch auf die Übernahme der Gehälter der Pfarrer der Mutterhäuser zurückkommen solle, obwohl diese Frage von der vorliegenden Synode in anderer Form geregelt worden ist. Man war aber doch der Meinung, man solle den Bericht des zu wählenden Beirates abwarten, der der Synode gegeben werden soll, und dann auf Grund des gewonnenen Überblicks weitere Entschlüsse fassen. Dieser Besluß soll auch dem Finanzausschuß vorgelegt werden. Er soll im besonderen auch darauf eingehen, in welcher Richtung die Erfahrungen gehen, welche auf Grund der Arbeit gesammelt worden sind, die mit den bewilligten 20 000 DM für Ausbildung und zukünftige Entwicklung anlaufen.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte bitten, jetzt keine Aussprache über den eben gehörten Bericht zu halten. Es entspricht nicht dem Gewicht und der Würde des Gegenstandes, jetzt in einer Viertelstunde so etwas wie eine echte Aussprache herbeizuführen. (Beifall!) Es ist ja das erstmal in der Geschichte unserer Kirche, daß die Kirche sich in dieser Weise um die Diaconie kümmert. Vielleicht darf ich nachher noch ein Wort darüber sagen.

Ich bitte, daß zur Abstimmung über die Anträge übergegangen wird. (Beifall!)

Synodale Schindeler: Ich wollte kurz fragen: Der Betrag von 20 000 DM scheint mir außerordentlich niedrig; wäre es nicht möglich, ihn etwas zu erhöhen?

Landesbischof D. Bender: Nachdem der Finanzausschuß so eingehend über den vorgesehenen Betrag beraten hat, glaube ich, daß die Synode zustimmen könnte, zumal die Bestimmung der 20 000,— DM genau angegeben ist. Dieser Betrag wäre für unsere Mutterhäuser schon eine Hilfe.

Die drei Anträge des Hauptausschusses werden in der Abstimmung einstimmig angenommen.

Synodale Hammann: Verehrte liebe Herren und Brüder! Zweitausend Diaconissen unserer badischen Mutterhäuser haben für diese Besprechung auf unserer Synode in dieser Woche die Hände gefaltet. Und nun ist es uns einfach ein Geschenk des Herrn unserer Kirche, daß dieses Gespräch zum ersten Mal und, will's Gott, auch weiterhin geführt worden ist und geführt werden darf. Erlauben Sie mir, daß ich aus einem übervollen Herzen im Namen unserer badischen Mutterhäuser Ihnen allen von ganzem Herzen Dank sage. Dank für Ihre heutigen Entscheidungen, Dank für die Dienste, die Sie in der Zukunft übernehmen wollen, Dank dafür, daß Sie, wie es im Bericht gesagt wurde, die Not der Mutter-

hausdiakonie zu Ihrer eigenen Not gemacht haben und machen wollen.

Diakonie ist immer Sache der Gemeinde: tua res agitur! Nehmen Sie das mit. Zur Diakonie der Kirche wird aber auch immer gehören die Stunde der Anfechtung, und die heißt in der Gegenwart: arm werden. Denn der Dienst der Diakonie geschieht eben immer nur in der Kirche Christi durch „Arme, die da viele reich machen“. Gott, der Herr, segne diesen Ihren Dienst, den Sie den Mutterhäusern nun tun wollen, und Er gebe seinen Segen zu den Beratungen des Diaconischen Beirates. Und der Herr Christus erhalte dieses Zeichen der Mutterhausdiakonie auch in den Jahren der Anfechtung in unseren Gemeinden. Die Diakonie als Ganzes wie auch jede einzelne Diakonisse, die wirklich zur Ehre des Herrn Christus dient, sind einfach Wunder des barmherzigen Gottes. Wenn wir darum im kommenden Jahr in unseren Gemeinden in besonderer Weise die Hände falten und Fürbitte tun wollen, ja, dann müssen wir immer wieder darum bitten, daß der Herr heute in unseren Tagen ein Wunder tue.

Der Antrag des Finanzausschusses, 20 000,— DM zur Angriffnahme neuer Aufgaben, die mit der Ausbildung und der zukünftigen Entwicklung der Schwesternschaft in Verbindung stehen, wird dann ebenfalls einstimmig angenommen.

IV, 3.

Präsident Dr. Umhauer: Nun kommt Biffer IV, 3 der Tagesordnung: „Die Richtlinien für die Besoldung nicht hauptamtlicher Kirchenmusiker in Gemeinden über 3000 Seelen“, das sind die Buchstaben C, D und E der in der letzten Synode vorgelegten Richtlinien.

Berichterstatter Synodale Schühle: In der Plenarsitzung vom 5. Mai 1954 hat der Finanzausschuß der Landesynode den Antrag vorgelegt: „Die Synode möchte die Abschnitte A und B der Richtlinien des Amtes für Kirchenmusik als Teil des Gesetzes für die Kirchenmusik machen, die Abschnitte C, D und E aber einer späteren Synode zur Beratung und Beschlusffassung vorlegen.“ Diese Richtlinien des Amtes für Kirchenmusik sind in dem Verhandlungsbericht für Oktober 1953 als Anlage 2 im Anhang abgedruckt.

Die Verhandlungen im Finanzausschuß haben ergeben, daß man zunächst keineswegs einheitlich der Überzeugung war, daß die unter C und D angeführten Kirchenmusiker und Organisten einer besonderen Regelung bedürfen; daß also dafür Richtlinien erlassen werden sollen. Die Gründe, die gegen den Erlaß von Richtlinien angeführt wurden, waren: Wir wollen keine weitere Distanzierung zwischen Kirchenmusikern, Organisten und den sog. „Hilfs“organisten und „Hilfs“kirchenmusikern, wie es in den Richtlinien heißt. Der Ausschuß war deshalb einmütig der Meinung, daß nicht mehr von „Hilfs“organisten und „Hilfs“kirchenmusikern gesprochen werden sollte.

Zweitens wurde ausdrücklich dargelegt, daß die Kirchengemeinden, in denen 90—94 Prozent Organisten nach dieser Kategorie C und D tätig seien, nicht in der Lage sind, die Vergütung nach diesen Richtlinien zu bezahlen, ohne daß es nicht automatisch zu einer Erhöhung der Steuerfuß oder zu einer Erhöhung des Anteils der Landeskirche an den Steueraufwendungen dieser Gemeinden kommt. Demgegenüber wurde in der Aussprache betont und richtiggestellt, daß diese Richtlinien unter Abschnitt C und D ja nur für Gemeinden über dreitausend Seelen gelten sollen und daß in der Praxis zunächst nur zwei Gemeinden für diese Richtlinien in Frage kämen. Das sind die Gemeinden Weingarten und Gaggenau.

Es wurde uns dann weiter gesagt, daß in unserer Landeskirche insgesamt nur 43 — ich weiß aber diese Zahl nicht mehr genau; darf ich bitten, sie nochmals anzugeben (Bürof Oberkirchenrat Dürr: 48) — Gemeinden mit über 3000 Seelen sind, wobei allerdings die Zahl 48 nicht ganz über-

einstimmt mit den Organistenstellen, weil unter diesen 48 Gemeinden über dreitausend Seelen natürlich Gemeinden wie Karlsruhe sich befinden; die mehrere Organistenstellen in einer und derselben Gemeinde haben.

Und schließlich wurde gesagt, daß es Aufgabe der Synode bzw. Aufgabe des Amtes für Kirchenmusik sei, für eine gerechte Entlohnung der nebenamtlichen Kirchenmusiker zu sorgen, unbeschadet des SoGs, der solchen Richtlinien, die eine Erhöhung der bisherigen Vergütungen ermöglichen, erfahrungsgemäß innenwohnt, und unbeschadet des schlechten Blicks, mit dem die übrigen Gemeindebediensteten die Bezahlung des Organisten verfolgen und die wahrscheinlich versuchen werden, ihre eigene Vergütung dann der des Organisten anzulegen bzw. irgendeine Erhöhung zu erreichen.

Das Ergebnis der Beratungen war der nach einer langen und gründlichen Aussprache mit 4 Gegenstimmen angenommen.

Antrag 1:

Auch die Buchstaben C, D und E der Richtlinien des Amtes für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat sollen Teil des kirchlichen Gesetzes für die Anstellung und die Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker (Kirchenmusiker-gesetz) werden.

Antrag 2:

Es soll in den Richtlinien auf der zweiten Seite bei Abschnitt C unter das gedruckte „Vergütung in Gemeinden über 3000 Seelen“ eingefügt werden der Zusatz:

„Die nachstehenden Vergütungssätze beziehen sich nur auf Gemeinden über 3000 Seelen und sind Vorschläge für Höchstbeträge. Die Gemeinden können für ihre Verhältnisse die Vergütung in voller Freiheit selbständig festsetzen.“

Als Wortlaut unter Buchstabe D schlagen wir vor:

„Die Organisten — es wird also das Wort „Hilfs“ — gestrichen! — Die Organisten (Kirchenmusiker = Organist und Chorleiter) in Gemeinden über 3000 Seelen, die keine Prüfung am Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungsstätte abgelegt haben, sollten je nach Größe der Gemeinde 40—65 Prozent der unter A—C genannten Vergütungen erhalten.“

Unter Buchstabe E soll das Wort „Einzelkonfirmation“ gestrichen werden, denn der Finanzausschuß war der Meinung, daß eine besondere Vergütung bei Einzelkonfirmationen nicht angesezt und gefordert werden könne. Eine Einzelkonfirmation wird in der Regel nur dann erfolgen, wenn eines der Konfirmanden oder Konfirmandinnen infolge Krankheit nicht mit den übrigen Konfirmanden konfirmiert werden konnte. Das geschieht dann in einem Hauptgottesdienst, und es kann dafür nicht eine besondere Gebühr von den Angehörigen des Konfirmanden verlangt werden. Infolgedessen heißt also der Wortlaut unter Buchstabe E:

Für besondere Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen werden bei nebenamtlichen Organisten — statt nebenamtlichen Hilfskirchenmusikern — folgende Vergütungen vorgeschlagen, — und nicht, wie Sie es im Entwurf haben: „zu beanspruchen sind“, und zwar

für Orgelspiel

DM 6,—

für Orgelspiel mit Solistenbegleitung DM 12,—

für jede Probe

DM 4,— bis 10.

Berichterstatter Synodale Etz: Der Hauptausschuß hat sich, ohne daß ihm dieser Beratungsgegenstand besonders zugewiesen war, mit der Frage der Aufstellung eines Tarifs oder von Richtlinien oder Richtsätzen für die Vergütung nebenamtlicher Kirchenmusiker und Hilfsorganisten beschäftigt. Er hält sich im Hinblick auf die Auswirkung von Entscheidungen in dieser Frage auf das gemeindliche und kirchliche

Leben zur Mitteilung einer gemeinsamen Ausserung und Stellungnahme dem Plenum der Synode gegenüber verpflichtet.

Die verpflichtende Aufstellung von Richtlinien und Richtsätze für die Vergütung von nebenamtlichen Kirchenmusikern und Hilfsorganisten erfüllt uns mit Sorge. Es ist gar keine Frage, daß die Vergütung hauptamtlicher Kräfte einer tariflichen Regelung bedurfte und dementsprechend zu gewähren ist. Bei den nebenamtlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten können jedoch nicht dieselben Gründe und Gesichtspunkte ausschlaggebend sein, weil es sich hier auch weitgehend um einen Liebesdienst in der Kirche handelt. Wo dies erforderlich ist, sollte deshalb auch die Vergütung für den ehren- und nebenamtlichen Dienst im Geiste der Liebe unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Musikers und der Leistungsfähigkeit der Gemeinde von Fall zu Fall vereinbart oder festgelegt werden. Wenn auch die Richtlinien und Richtsätze für Musiker in Gemeinden von über 3000 Seelen vorgesehen sind, so lassen sich doch ihre Auswirkungen für die kleineren Gemeinden auf die Dauer wohl nicht verhindern; das um so weniger, als der kirchenmusikalische Dienst in kleinen und kleinsten Gemeinden in seiner Güte und in seinem Wert hinter dem grösseren Gemeinden nicht zurückstehen soll. Es muß aber befürchtet oder mindestens besorgt werden, daß Kirchenmusiker in kleineren Gemeinden darnach trachten werden, auch die in feststehenden Richtlinien vorgesehenen Mindestvergütungen zu bekommen, und daß sich Verbitterungen zeigen werden, wenn diese Vergütungen nicht gewährt werden können, weil die kleineren Gemeinden dazu einfach nicht in der Lage sind. Eine weitere Folge, auf die hingewiesen werden muß, kann sein, daß auch andere Hilfskräfte wie etwa Kirchendiener eine nach Richtsätzen festgelegte Mindestvergütung anstreben und man sie ihnen billigerweise gewähren müßte. Die Ortskirchensteuer dürfte zu solchen Leistungen bzw. zur Gewährung solcher Vergütungen nicht ausreichen.

Es wurde auch darauf hingewiesen, daß in vielen kleinen Gemeinden ganz überragend Arbeiter und Beamte ansässig sind und die Zahl der Ortskirchensteuerpflichtigen sehr klein ist. Man würde solche Gemeinden unnötig mit Nöten und Konflikten belasten. Sehr groß ist aber die Sorge darum, daß diejenigen Glieder und Diener der Kirche und der Gemeinden, die ihnen zum Lobe Gottes verhelfen sollen, nicht und nirgends verbittert werden. Der Hauptausschuß möchte der Gefahr steuern, daß aus dem Lob Gottes der Kirchenmusiker in kleinen Gemeinden Klagesieder werden. Er ist der Meinung, daß sich die Vergütung für den kirchenmusikalischen Dienst in kleinen Gemeinden um der Sache, um seiner Eigenart, wie auch um der Gemeinden und der anderen dienstbereiten Helfer willen nicht uniformieren ließe.

Der Hauptausschuß gibt daher zu den Richtlinien für die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker sein Votum dahingehend ab, daß er dem Besluß und der Stellungnahme des Finanzausschusses nicht folgen kann:

1. weil zu große finanzielle Schwierigkeiten für die kleinen Gemeinden zu befürchten sind,
2. aus seelsorgerlichen Gründen, d. h. um jedes Rechnen und Rechten um Vergütungen für neben- und ehrenamtliche Dienste in der Gemeinde zu vermeiden und Verbitterungen zu verhüten und
3. weil Zweifel bestehen, ob die Landessynode den Gemeinden Richtlinien für Ausgaben auferlegen kann, die nicht aus Mitteln der Landeskirche gedeckt werden.

Oberkirchenrat Dürr: Verehrte Herren und Brüder! Trotz der vorgerückten Stunde muß ich doch mein Befremden zu dem Tatbestand ausdrücken, der nach meiner Kenntnis zum ersten Mal in der Geschichte der badischen Landeskirche passiert ist, daß ein Ausschuß über eine Vorlage des Oberkirchenrats beraten und hier einen Antrag vorgelegt hat, ohne den im Hause anwesenden Referenten darüber zu benach-

richtigen und ihm Gelegenheit zu geben, zu den Erwägungen seinerseits Stellung zu nehmen. (Beifall!)

Synodalrat Hüh: Verehrte liebe Herren und Brüder! Ich gehöre zu der Minderheit im Finanzausschuß, die der Aufstellung von Richtlinien für nebenamtliche Kirchenmusiker in Gemeinden über 3000 Seelen ihre Zustimmung nicht geben konnte. Zwar muß anerkannt werden, daß der Finanzausschuß zu einem gewissen Teil unseren Bedenken durch einige Änderungen und Zusätze im Text Rechnung getragen hat. Trotzdem bin ich nicht in der Lage, der Vorlage meine Zustimmung zu geben. Die Stellungnahme des Hauptausschusses, die dem Finanzausschuß bei seinen Beratungen noch nicht bekannt war, hat mich in meiner Auffassung sehr verstärkt, ebenso die Ausführungen, die Herr Oberkirchenrat Dr. Birgk im Finanzausschuß grundlegend zur Frage der Aufstellung von Richtlinien für die Besoldung von nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern gemacht hat. Die wichtigsten Gründen gegen die Erlassung von Besoldungsrichtlinien für nebenamtliche Kirchenmusiker in Gemeinden über 3000 Seelen sind bereits in den erstatteten Berichten sichtbar geworden. Auf folgendes möchte ich noch besonders abheben:

Es wird gelegentlich gesagt, die Organistenvergütungen in unserer Landeskirche seien schlecht. Meine Nachprüfung dieser Vergütungen in vielen kleinen, mittleren und Großstadtgemeinden hat aber ergeben, daß von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen die Organisten- und Chorleitervergütungen in ihrer Höhe als gut zu bezeichnen sind und daß sie weithin in den letzten Jahren nicht unerheblich erhöht wurden. Für den Fall, daß die vorgesehenen Richtlinien entsprechend dem Antrag des Hauptausschusses nun ganz zu Fall kommen sollten, bliebe immer noch die Möglichkeit, daß der Oberkirchenrat einer Gemeinde, die trotz besseren Vermögens eine offensichtlich schlechte Vergütung zahlt, die Anregung gibt, ihre Kirchenmusikervergütung zu erhöhen.

Weiter wird gesagt, es könnte sein, daß sich dann nur noch wenige oder keine Menschen mehr zu einer Ausbildung als Kirchenmusiker entschließen würden, wenn nicht genaue Vergütungsrichtlinien vorliegen. Ich kann mir nicht denken, daß ein junger Mensch, der Freude zur Kirchenmusik hat, sich dadurch zum Studium bestimmen oder davon abhalten läßt, daß befriedigende Richtlinien für seine spätere Besoldung vorliegen.

Es wird weiter gesagt, und das wird besonders betont, die Richtlinien beträfen ja nur die Gemeinden mit über 3000 Seelen. Es geht aber tatsächlich nicht nur um sie. Wir dürfen die etwa 400 nebenamtlichen Kirchenmusiker in Gemeinden unter 3000 Seelen nicht aus den Augen verlieren, deren Vergütungen zwangsläufig mehr oder weniger weit unter den hier vorgesehenen bleiben müssen, weil diese Kirchengemeinden beim besten Willen zur Bezahlung höherer Vergütungen nicht in der Lage sind. Es ist eine bittere Sache, wenn nun alle diese Kirchenmusiker, die den gleichen treuen Dienst mit dem gleichen Zeitaufwand tun wie die Kirchenmusiker in den Gemeinden mit über 3000 Seelen, aus den Richtlinien ersehen könnten, wie weit ihre Vergütungen unter denen liegen, die in Gemeinden über 3000 Seelen bezahlt werden.

Zwar steht im Kirchenmusikergesetz, das auf der letzten Synode gegen meine und eine andere Stimme beschlossen wurde, im § 15 der Satz: „Soweit der kirchenmusikalische Dienst nebenamtlich erfolgt, stellt die Landessynode Richtsätze zur Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes auf.“ Eine von mir eingeholt Rechtsaustausch besagt, daß aus diesem Satz keine Verpflichtung abgeleitet werden kann, daß für diese Gruppe der Kirchenmusiker Besoldungsrichtlinien erlassen werden müssen.

Ich bedaure es, daß es im Gegensatz zur sonstigen Übung unterlassen wurde, die Städtekonferenz der badischen evangelischen Kirchengemeinden zu dieser Sache zu hören, gerade

wo es sich um Vergütungen für Gemeinden mit über 3000 Seelen handelt. Zwar hat die Städtekonferenz, in der alle größeren Gemeinden zusammengefaßt sind, kein Recht, gehört zu werden. Aber es wäre in diesem Fall Anlaß genug gegeben gewesen, mit ihr Fühlung aufzunehmen und ihr Wort mit in die Waagschale zu werfen.

Wenn ich alles mir vor Augen halte, was im Finanzausschuß und in dieser Plenarsitzung zu dieser Sache geäußert wurde, muß ich mit aller Deutlichkeit sagen: Durch den Erlass von Besoldungsrichtlinien für nebenamtliche Kirchenmusiker in Gemeinden über 3000 Seelen wird der Kirchenmusik, die wir fördern wollen, mehr geschadet als genützt. Ich kann deshalb nicht umhin, folgenden Abänderungsantrag zu stellen:

„In den Richtlinien des Amtes für Kirchenmusik über die Besoldung der Kirchenmusiker werden die Abschnitte C, D und E gestrichen.“

Ich bitte die Synode, den von mir vorgetragenen schwerwiegenden Bedenken Rechnung zu tragen und diesem Abänderungsantrag ihre freundliche Zustimmung zu geben.

Synodale Hauf: Werte Herren, liebe Brüder! Es tut mir außerordentlich leid, daß, nachdem unsere Besprechungen hier so eine erhebende Höhe gefunden hatten in der Entschließung über die Mutterhausdiakonie, nun ein gewisser Hiatus hineingekommen ist. Sie haben ja alle miterlebt, wie sehr unser Hauptausschuß überlastet war mit ungeheuer gewichtigen Vorlagen und wie gründlich sie besprochen und nach allen Richtungen und Gesichtspunkten hin beraten worden sind. Man möge es dem Hauptausschuß zugute halten, daß er nun nicht alle Gerechtigkeiten erfüllen konnte, einfach aus Zeitmangel. Wir haben diese Beratungen nun doch sehr im Gedränge der Zeit durchführen müssen. Es wäre nötig gewesen, und ich werde das künftig auch immer so halten, daß Dinge, die den Finanzausschuß und uns, den Hauptausschuß, also beide betreffen, gemeinsam beraten werden müssen, bis eine Einmütigkeit zustandekommt, damit in die Vollziehung nicht derartige Spannungen hineinkommen. Wir waren ja auch in unserem Hauptausschuß nicht immer darüber einer Meinung, aber wir haben so lange gekämpft und gerungen, bis eine einmütige Stellungnahme möglich war. Ich möchte deshalb bitten, wegen der Überlastung unseres Hauptausschusses und wegen der vorgerückten Stunde doch die Besprechung dieser Anträge, die jetzt nicht mehr zu einem ersprießlichen Ende geführt werden kann, auf die Frühjahrstagung zu verschieben. (Beifall!)

Oberkirchenrat Dürr: Während der Frühjahrstagung 1953, also vor 1½ Jahren, hat sich die Landessynode auf Anregung und unter dem Vorsitz des Synodalen Bürgermeister Schneider, Konstanz, zum ersten Mal über die hauptamtliche Anstellung von Kirchenmusikern, die von einigen Gemeinden angeregt worden war, ausgesprochen. Die bei dieser Aussprache gegebenen Anregungen fanden den Vorarbeiten entgegen, die das Amt für Kirchenmusik schon seit längerer Zeit in Angriff genommen hatte. Im Laufe des Sommers 1953 wurden diese Vorarbeiten abgeschlossen, so daß dem Oberkirchenrat das Material für den Entwurf eines Kirchenmusikergesetzes vorgelegt werden konnte. Dieser Gesetzesentwurf wurde nach mehrmaliger Beratung im Oberkirchenrat dem Landesrat und durch ihn der Landessynode auf ihrer Herbsttagung 1953 zur Beschlusssfassung vorgelegt. Der Hauptausschuß beschäftigte sich 1½ Tage mit diesem Entwurf und legte seine Änderungswünsche dem Rechtsausschuß mit der Bitte vor, der Landessynode noch auf der Herbsttagung 1953 einen neuen Gesetzesentwurf „Die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in unserer Landeskirche“ vorzulegen, in dem die Wünsche und Forderungen des Hauptausschusses voll zu Worte kommen. Nach eintägiger Arbeit konnte der Rechtsausschuß die neue Gesetzesvorlage fertigstellen und mit Zustimmung des Hauptausschusses dem Finanzausschuß zur weiteren Beratung übergeben. Nachdem auch der Finanz-

ausschuß dem Gesetz zugestimmt hatte, konnte der Gesetzesentwurf dem Plenum zur Beschlusssfassung vorgelegt werden. Die Berichterstatter aller 3 Ausschüsse haben in ausführlichen Darlegungen die Ergebnisse ihrer Ausschußberatungen dargelegt und die Annahme des Gesetzes empfohlen. Wegen der vorgesetzten Zeit konnte jedoch die Generalausprache nicht mehr durchgeführt werden, weshalb die Synode eine Vertagung der Aussprache und der Beschlusssfassung auf die Frühjahrstagung 1954 beschloß. Es war bedauerlich, daß die alte Synode, die sich so eingehend mit diesem Gesetz beschäftigt hatte, aus Zeitmangel die Verabschiedung des Gesetzes nicht mehr vornehmen konnte. Die Folge davon war, daß nunmehr das ganze Material der neu gewählten Synode zur Beschlusssfassung vorgelegt werden mußte, die genötigt war, die Vorlage noch einmal in allen drei Ausschüssen einer eingehenden Beratung zu unterziehen. Mit einigen Änderungen wurde die Gesetzesvorlage einschließlich der Abschnitte A und B der Besoldungsrichtlinien angenommen. Die Beschlusssfassung über die Abschnitte C bis E der Besoldungsrichtlinien wurde auf die gegenwärtige Synodaltagung verschoben, weil nach der Überzeugung des Finanzausschusses die Auswirkungen nicht übersehen werden konnten, die die Einbeziehung der nebenamtlichen Kirchenmusiker in die Besoldungsrichtlinien für die Vergütung der übrigen Kirchengemeindlichen Bediensteten (Kirchendiener, Fondsrechner und Kirchensteuererheber) haben könnte. Der Finanzausschuß hat dann auch durch seinen Berichterstatter die Annahme der Abschnitte C bis E der Besoldungsrichtlinien mit den von ihm beschlossenen Änderungen empfohlen.

Kaum eine Gesetzesvorlage hat eine ausgiebigere und sorgfältigere Behandlung von Seiten der Landessynode erfahren als dieses Gesetz. Es ist zwar bedauerlich, daß auch diesmal wieder die Abstimmung über den 2. Teil der Anlage zum schon beschlossenen Kirchenmusikergesetz als letzter Punkt auf der Tagesordnung steht und daß uns das übergroße Arbeitspensum, das sich die Landessynode für diese Tagung vorgenommen und auch durchgeführt hat, zu einer Nachsitzung nötigt, um diesen letzten Punkt der Tagesordnung zu erledigen. Aber ich bitte, daß er erledigt wird.

Ich habe vorhin mein Bestreben darüber ausgesprochen, daß der Hauptausschuß die Vorlage zum Gegenstand einer Aussprache gemacht hat, deren Inhalt in dem vorhin vorgetragenen Antrag zusammengefaßt wurde, ohne daß dem zuständigen Referenten Gelegenheit gegeben worden war, sich im Hauptausschuß zu den erhobenen Bedenken zu äußern. Dieses Vorgehen kann nicht mit dem Hinweis auf die anerkannten großen Arbeitsfülle des Hauptausschusses gerechtfertigt werden. Wenn der Hauptausschuß es für notwendig hielt, auch den jetzt zur Abstimmung stehenden Teil der Besoldungsrichtlinien für nebenamtliche Kirchenmusiker durchzuberaten, dann hätte dem Referenten, der sich pflichtgemäß mit der Materie gründlicher beschäftigt hat als irgend ein Mitglied der Synode, Gelegenheit gegeben werden müssen, schon in den Beratungen des Hauptausschusses zu Worte zu kommen. Daß der Hauptausschuß dies nicht für nötig erachtet hat, empfinde ich als unfair und entspricht nicht den Geistogenheiten der Landessynode.

Wenn der vom Sprecher des Hauptausschusses gestellte Antrag aufrecht erhalten wird, muß ich darum bitten, daß die Landessynode nicht eher auseinandergeht, als bis auch dieser letzte Punkt der Tagesordnung durch einen Beschuß endgültig verabschiedet ist. Einer nochmaligen Vertagung bitte ich, unter keinen Umständen zuzustimmen, nachdem die Synode auf ihrer Frühjahrstagung das Kirchenmusikergesetz einschließlich der Abschnitte A und B der Besoldungsrichtlinien angenommen und beschlossen hat, daß über die Richtlinien für die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker auf dieser Tagung der Landessynode abgestimmt werden soll. (Verhandlungen der Landessynode, ordentliche Tagung vom 8. Mai 1954, Seite 38.)

Synodale Mey: Liebe Synodale! Ich gehe davon aus, daß die vom Finanzausschuß aus ermittelte Stellungnahme durch den Synodalen Schuhle, Berichterstatter des Finanzausschusses, wiedergegeben wurde. Aus diesem Bericht geht hervor, daß der Finanzausschuß eine andere Fassung der Überschrift des Teiles der Richtlinien vorschlägt, die sich mit den Organisten und Chorleitern befassen, und zwar eine Überschrift — ich habe sie mir nicht wörtlich notiert, aber dem Sinne nach: daß diese Vergütungssähe Vorschläge von Höchstvergütungen sind mit einem Zusatz, daß die Gemeinden volle Freiheit haben, diese anzuwenden.

Mir will scheinen, daß die Bedenken des Hauptausschusses gegen diese Fassung der Richtlinien dadurch doch so weit ausgeräumt sind, daß ich anregen möchte, daß der Finanzausschuß seinen Antrag zurücknimmt. (Beifall!)

Synodale Hauf: Bedenfalls mildert diese Überschrift unsere Bedenken sehr, und ich habe auch ganz und gar den Eindruck gehabt, als mir das Bruder Schneider mitteilte heute mittag. Aber eine Stellung des Hauptausschusses kann ich für meine Person eigentlich nicht beziehen, dann müßte ich erst mit unseren Mitgliedern beraten, und dazu fehlt eben die Zeit. Infolgedessen war ich für Vertagung. Ich sehe keinen anderen Weg.

Synodale Schmitt: Ich darf auf Seite 38 des grauen Buches vom Mai 1954 vorlesen: Synodaler Huß schlug vor:

„Die Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker werden von der nächsten Tagung der Landessynode beschlossen.“

Wir haben damals im Mai bei der Veratung der Richtlinien und des Gesetzes gesagt: Wenn man ein Gesetz macht, dann soll es möglichst alle Musiker umfassen; denn ein Gesetz für ein paar Leute, für hauptamtliche A- und B-Musiker, das ist ja kein Gesetz. Dann lieber eine Verordnung. Wir haben uns geeinigt, daß jetzt in der Herbstsynode die Richtlinien für die C- und D-Musiker erlassen werden. Wir haben heute morgen im Finanzausschuß gesagt: Wenn wir im Mai A und B gesagt haben, müssen wir heute C und D sagen. Außerdem ist es nur eine Empfehlung, daß diese Sähe angewendet werden können. So ist die ausführliche Überschrift gekommen, daß die nachstehenden Vergütungssähe nur Vorschläge für höchstmöglichste Beträge sind. Also kann jede Gemeinde handeln, wie sie will.

Ich habe von Mannheim über unsere 33 Organisten einen Zettel mitbekommen und habe auch gehört von den Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dürr, daß wir Mannheimer sehr unter diesen Sähen liegen, und daß wir eigentlich beschämend bezahlen. Und ich weiß auch, wie ich in Mannheim empfangen werde, wenn wir nun in aller Kürze erhöhen sollen. Das ist aber nicht erforderlich, wir können uns darauf einstellen, daß wir in zwei oder drei Jahren die Erhöhung vornehmen. Aber wir sollten nicht davon absehen, daß wir wenigstens für diese C-Musiker die Richtlinien aufstellen. Es ist nichts dabei, wir vergeben uns nichts, und die Synode greift nicht über in die Rechte der Gemeinde. Ich bin sogar der Meinung, daß im Punkt E, wo es heißt: „für Orgelspiel, für Orgelspiel mit Solistenbegleitung und für jede Probe“, man das für alle Gemeinden vorsehen könnte, auch unter 3000 Seelen. Auch im Finanzausschuß habe ich meine persönliche Meinung ausgedrückt, ob man nicht in einem kurzen Satz auch sagen kann: „Wir empfehlen den Gemeinden unter 3000 Seelen eine entsprechende Vergütung für die Kirchenmusiker“ dort, wo es angebracht ist. Man hat davon abgesehen und hat gesagt, die Bezahlung dieser Musiker, soweit nicht ehrenamtlich, erfolgt nach einer Regelung aus dem Jahre 1930. Es wurden auch einige Beispiele angeführt, wo heute noch nach diesen Regelungen bezahlt wird. Wenn schon bezahlt wird, dann sollte man doch auch zeitgemäß bezahlen. Denn ein Lehrer, der Orgelspielen gelernt hat, sei es alte oder

neue Prüfung, der ist seines Lohnes wert. Und es ist auch im Interesse unseres Kirchenmusikalischen Instituts, wenn wir es nicht bei der Regelung und den Richtlinien für A- und B-Musiker lassen, sondern jetzt auch noch die für die C-Musiker aufstellen. Das ist auch heute morgen im Finanzausschuß gesagt worden. Wenn jemand die Prüfung C machen will, und er weiß, es ist eine Ordnung da, dann ist das für ihn ein Rückhalt, und er entschließt sich dann vielleicht lieber, wenn er weiß, er hat die Möglichkeit, einmal ordentlich und anständig bezahlt zu werden, die Prüfung nach C in Heidelberg oder sonstwo abzulegen. Aber keinesfalls sollte man jetzt aufhören und stehen bleiben, sondern zum mindesten die Richtlinien nach C, wie sie heute im Finanzausschuß die Mehrheit beschlossen hat, durchführen.

Synodale H. Schneider: Ich will mit dem, was ich als Vorsitzender des Finanzausschusses zu sagen habe, keine vermehrte Spannung in die Kontroverse hineinragen, die zwischen dem Hauptausschuß und uns entstanden ist. Aber es scheint mir wichtig zu sein, auf folgendes hinzuweisen:

Zunächst möchte ich sagen, daß der Hauptausschuß ja seine Entschlüsse im Rahmen der ihm gegebenen oder von ihm selbst übernommenen Arbeit gesetzt hat. Heute nachmittag haben wir selbst im Altesterrat noch davon gesprochen, daß u. U. noch Fühlung genommen werden sollte, und es war keinerlei Absicht zu erkennen, und ich habe auch nach einem Gespräch mit Br. Hauf nichts gehört, daß man etwa eine Vertagung beantragen möchte. Im Gegenteil, ich habe erst heute abend um 11 oder $\frac{1}{2}$ 12 Uhr aus dem Bericht des Berichterstatters gehört, daß man zur Ablehnung kommen sollte. Es wäre bei zwölf Stunden langer Beratung wohl Gelegenheit gewesen, wenn eine Aussprache notwendig gewesen wäre.

Was als zweites gesagt werden muß, ist folgendes: Es ist vorhin mit Recht von Herrn Dr. Schmitt aus dem Protokoll der Frühjahrstagung zitiert worden, daß dort bestimmt worden war: Es werden in der nächsten Tagung von der Landessynode die Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker beschlossen. Diese Äußerung ist seinerzeit von Herrn Synodalen Huß erfaßt. Er selbst hat sich für diesen Wortlaut stark gemacht. Ich muß aber weiter lesen, daß Herr Präsident Umhauer auf diese Äußerung hin ausdrücklich folgendes ausführte: „daß man sich darüber klar ist, was mit C bis E geschieht. — Ich stelle fest, daß die Synode damit einverstanden ist.“

Es ist also ein Besluß der Frühjahrssynode dahin, daß wir in der jetzigen Tagung diese Frage C bis E zur Entscheidung führen sollten. Es soll also etwas beschlossen werden.

Dann muß weiter gesagt werden, daß im Gesetz — und das Gesetz ist nicht einfach vom Oberkirchenrat gemacht worden, sondern, wie der Sachreferent, Herr Oberkirchenrat Dürr, ausdrücklich erwähnt hat, in langen Vorbesprechungen vorgeformt worden — vorgesehen ist, daß auch die nebenamtlichen Kirchenmusiker mit in diese Gesamtregelung des jetzigen Besoldungskomplexes einbezogen werden. So ist das Gesetz vorgelegt worden, so ist das Gesetz beschlossen. Ich möchte auch hier zum Ausdruck bringen, man muß Gesetze, die man einmal beschlossen hat, und wenn es auch die alte Synode war, trotzdem ist das ein Besluß des maßgebenden Gremiums, — nicht ohne Not weiter hinausschieben etwa ein halbes oder ein ganzes Jahr. Denn dadurch untergräßt man das Schwergewicht und die Bedeutung, die eben die Gesetzgebung von jeder Körperschaft, sei es der politisch weltlichen oder in diesem Falle der kirchlichen Körperschaft unserer Landeskirche hat. Auch die Achtung vor dem Gesetz gebietet es, daß wir es von der Synode auseinander als Ganzes angenommen haben und vielleicht Abänderungen da und dort selbstverständlich bestimmen können. Man kann aber doch nicht einen wesentlichen Bestandteil, der ungefähr 90 bis 95 Prozent der besoldeten Kirchenmusiker ausmacht, nämlich die nebenberuflichen, einfach herausbrechen.

Es ist auch juristisch noch debattiert worden darüber, ob nicht die Ablehnung der Richtlinien und damit das Herausbrechen eines wesentlichen Punktes die ganze Gesetzesvorlage ungültig machen würde, daß das Gesetz als Ganzes eben dann abgelehnt wäre und nicht etwa der Torso von A und B stehen bleiben könnte. Wie gesagt, es haben namhafte Juristen diese Frage entschieden und uns Auskunft darüber gegeben, daß das nicht möglich wäre, sondern die Ablehnung der Richtlinien auch die Ablehnung des gesamten Gesetzes bedeuten würde. Das ist nur am Rande zu bemerken.

Ich bin persönlich der Auffassung, und auch der Finanzausschuß war doch in seiner Mehrheit, in seiner überwiegenden Mehrheit der Meinung, daß wir nun wahrhaftig reichlich und genug verhandelt, und diese ganze Materie nun doch auf verschiedenen Synoden durchgearbeitet haben. Ich erkenne gern, daß auch der Hauptausschuß selbst nach der finanziellen Seite hin sehr gründlich glaubte arbeiten zu müssen. Aber die Sache ist jetzt reif zu einer Entscheidung, und ich muß sagen, daß ich keinesfalls einem weiteren Vertragungsantrag zustimmen kann, sondern in voller Übereinstimmung mit dem Sachbearbeiter für Kirchenmusik im Oberkirchenrat dringendst empfehlen möchte, daß wir den Mut aufbringen, jetzt die Entscheidung zu treffen. Sie ist gründlich vorbereitet. Die Gesichtspunkte, die gerade der Mann brachte, der seit Jahren sich mit dieser Materie beschäftigt, alle diese Verhandlungen geführt hat und aus eigenster Kenntnis der Dinge und der Sachlage doch sich wirklich ein Urteil bilden kann, sollten uns bestimmen, auf seinen Rat zu hören. Kommen wir doch jetzt zu einer Abstimmung, die wirklich über dieses Gesetz entscheidet, über die Richtlinien entscheidet, und zwar, wie ich bitten möchte, im positiven Sinne! (Großer Beifall!)

Synodale Dr. Wallach: Liebe Brüder! Ich möchte zum Materiellen selbst jetzt nicht das Wort nehmen. Wir bedauern es sicherlich alle in gleicher Weise, daß in unseren bisher einmütig vor sich gegangenen Verhandlungen nun gegen Ende dieser Sitzung noch diese Spannung auftreten muß. Aber wir dürfen das auch nicht gar so sehr tragisch nehmen. Wir sollten gar nicht den Eindruck erwecken, als ob wir frappenhast bemüht wären, immer eine konstruierte Einigkeit herzustellen oder über das Knie zu brechen. Ich fühle mich aber verpflichtet, Sie, liebe Brüder, um Verständnis dafür zu bitten, daß diese Situation entstehen konnte, und möchte verhindern, daß der Hauptausschuß in einem schiefen Licht gesehen wird. Wir wissen alle, daß der Hauptausschuß über Gebühr mit Arbeit und Beratungen beladen gewesen ist. Es ist ihm ja nicht möglich, bei der Vergebung der Vorlagen sofort zu entscheiden, daß er zu dieser oder jener Vorlage keine Zeit mehr finden würde und sie deshalb zurückweisen müsse, — wie das vorhin gesagt wurde. Er hat es von vornherein nicht in der Hand, wie lange sich die Verhandlungen über einen Gegenstand ausdehnen. Es kann sich sehr wohl — und das ist diesmal wirklich der Fall gewesen — erst im Verlauf der Beratungen zeigen, daß die Fülle der Arbeit den Hauptausschuß unter einen fast unerträglichen Druck setzt. So ist es dann auch dazu gekommen, daß bei den Beratungen heute vormittag nur ein kleiner Teil des Hauptausschusses zugegen sein konnte. Ich selbst wollte eben deshalb jetzt zur Sache nicht das Wort ergreifen, weil ich mich eigentlich dazu nicht imstande fühle, denn ich bin ebenso wie manche anderen Brüder der Sitzung ferngeblieben, weil wir mit der Vorbereitung von Berichten und dergleichen beschäftigt waren. Wir verstehen sehr wohl den Wunsch von Herrn Oberkirchenrat Dürr, nach dieser langen Zeit der Verhandlung über dieses eine Gesetz nun endlich zum Abschluß zu kommen. Ich bitte Sie aber andererseits auch zu verstehen, daß die Hauptausschußmitglieder, sowohl diejenigen, die in der heutigen Vormittagsitzung zugegen waren, als auch diejenigen, die abwesend waren, in einer schwierigen Lage sind und dem Wunsch nicht ohne weiteres zustimmen können. Diejenigen,

die da waren, sollen nun jetzt, vielleicht ohne daß sie innerlich von ihren Erwägungen genügend abzurücken vermögen, ihren Antrag zurückziehen. Die anderen, die nicht da waren und sich mit der Materie, beladen durch die vielen anderen Dinge, viel zu wenig beschäftigen konnten, würden wohl, so nehme ich an, größten Teils sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten müssen, was doch auch wieder ein schiefes Bild der Gesamtabstimmung ergeben würde. Wenn wir auf der einen Seite das Anliegen von Herrn Oberkirchenrat Dürr ernst nehmen — und das tun wir sicher und möchten gern, daß eine Lösung gefunden wird — auf der anderen Seite aber das Gefühl eines verletzten Prestiges des Hauptausschusses bzw. eine Abstimmung ohne ausreichende Beschäftigung mit dem Gegenstand vermeiden wollen, dann bleibt uns nichts anderes übrig, als dem Hauptausschuß noch einmal eine halbe Stunde Zeit zu einer Beratung zu gewähren. Ich glaube, nur so wäre einerseits der Bitte von Herrn Oberkirchenrat Dürr Rechnung getragen, es nicht einfach zu vertagen, auf der anderen Seite aber würden wir alle und besonders die Hauptausschußmitglieder, die den Dingen fern stehen und keine Position einzunehmen wagen, nicht das Gefühl haben müssen, leichtfertig abgestimmt zu haben.

Ich möchte darum den Gegenantrag stellen, daß der Hauptausschuß noch einmal zu einer Beratung zusammenkommen kann und darnach die endgültige Abstimmung vorgenommen wird.

Synodale Dr. Dr. v. Diez: Nachdem wir soeben durch Bruder Schneider gehört haben, daß auch der Referent des Evang. Oberkirchenrats mit dem Antrag des Finanzausschusses übereinstimmt, kann ich wirklich keinen Grund sehen, warum die Abstimmung über diesen so vorsichtigen Antrag noch hinausgeschoben werden sollte. Und ich möchte auch meinen: es ist dem Hauptausschuß wirklich nichts Ungebührliches zugemutet, wenn die Bitte ausgesprochen worden ist und von mir noch einmal ausgesprochen wird, er möchte seinen Antrag zurückziehen. Es ist doch etwas sehr ungewöhnliches, daß ein Ausschuß eine Sache, die ihm gar nicht zugewiesen ist, aufnimmt und dann mit einem Antrag ohne Fühlungnahme mit dem Referenten des Oberkirchenrats hier auftritt. Und wenn der Hauptausschuß nun auch selbst hier bekannt hat, daß ihm das leid tut, dann ist doch eigentlich die Konsequenz sehr naheliegend, den Antrag zurückzuziehen. Damit ist ja gar nicht gesagt, daß die einzelnen Mitglieder des Hauptausschusses nun für den Antrag des Finanzausschusses stimmen müssen. Aber es ist dann die meiner Ansicht nach sehr ungewöhnliche und unglückliche Lage aus der Welt geschafft, daß ein Ausschuß, der mit der Sache nicht betraut ist, mit einem Antrag auftritt, der ohne Fühlungnahme mit dem Referenten im Oberkirchenrat gestellt ist. (Zuruf: Stimmt nicht!)

Präsident Dr. Umhauer: Darf ich berichtigen: Ich erinnere mich auch, daß bei Beginn der ersten Sitzung ich die Eingänge bekannt gab und dabei auch erwähnt habe, es sei noch etwas rückständig von den früheren Beratungen, nämlich die Punkte C, D und E dieses Kirchenmusikergesetzes, und ich habe dann vorgeschlagen, daß diese dem Hauptausschuß zugewiesen würden. Es wurde dann ein Zwischenruf laut, eigentlich seien es im wesentlichen finanzielle Fragen, und es müsse der Finanzausschuß betraut werden. Und darauf habe ich mich selbst korrigiert, also Finanzausschuß im Benehmen mit dem Hauptausschuß. Also man kann nicht sagen, daß der Hauptausschuß sich mit einer Sache befaßt habe, die ihm nicht zugewiesen worden wäre, zumal ihm ja auch früher die ersten Arbeiten dieses Gesetzes und der Richtlinien zur Mitbearbeitung im Benehmen mit dem Finanzausschuß zugewiesen waren.

Synodale Dr. Dr. v. Diez: Wenn ich das eben gesagt habe, so deshalb, weil der Referent des Hauptausschusses das selbst hier so ausgesprochen hatte. Aber darauf kommt es, glaube

ich, nicht an. Er kann sich geirrt haben, ich kann mich geirrt haben. Worauf es mir ankommt, ist, daß wir jetzt nun wirklich zu einem Ergebnis gelangen. Ich kann mir nicht denken, daß, wenn der Hauptausschuß nochmals zusammentritt, das Ergebnis wesentlich geändert wird. Und ich möchte bitten, daß jetzt über den Antrag des Finanzausschusses, den ich wirklich für sehr vorsichtig und in keiner Weise bedenklich halte, abgestimmt wird. Es ist doch keine Frage, die an das Bekanntnis geht oder eine Gewissensfrage darstellt, sondern eine Zweckmäßigkeitfrage: wie wird diese Bestimmung im Lande wirken, wird sie Begehrlichkeit hervorrufen oder nicht? Das ist die Frage, etwas anderes sehe ich in der Entscheidung nicht.

Synodale Huß: Ich bedauere sehr, daß die KonSynoden-Schmitt und Schneider es unterlassen haben, den vollen Wortlaut meiner Äußerung auf der diesjährigen Frühjahrs-Synode zu zitieren. Ich war damals nicht nach meiner persönlichen Meinung gefragt. Der Präsident der Synode hatte die Frage gestellt, wie der Finanzausschuß diesen Absatz formuliert hat. Ich habe darauf in meiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender des Finanzausschusses folgendes geantwortet:

„Darf ich den Satz aus der Erinnerung formulieren?

Der Abschnitt C erhält folgenden Wortlaut: Die Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker werden von der nächsten Tagung der Landes-Synode beschlossen.“

Ich habe mit diesem damals aus der Erinnerung formulierten Satz nicht meine persönliche Auffassung, sondern die des Ausschusses wiedergegeben. Es kann mir deshalb heute kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn ich heute wie damals persönlich eine von der Auffassung des Ausschusses abweichende Meinung vertrete.

Synodale Hauß: Ich möchte meinen Antrag auf Beratung zur Frühjahrs-Synode unter dem Gewicht der Äußerungen des Referenten und des Finanzausschuvorsitzenden zurückziehen, bitte aber doch noch die Synode herzlich, unseren Mitgliedern im Hauptausschuß, wo so viele nicht dabei waren bei dieser Beratung und kein Urteil haben, wie sie sich entscheiden sollen, eine Viertelstunde Zeit zu geben. (Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Nicht zur Materie, sondern zum modus procedendi möchte ich sprechen. Es soll, liebe Brüder, in unserer Synode nicht etwas geschehen, was, glaube ich, noch nie vorgekommen ist: daß man nämlich zur Abstimmung schreitet, obwohl ein Teil der Synoden herzlich um Zeit zu nochmaliger Besinnung gebeten hat, damit sie nicht gezwungen sind, aus mangelnder Klarheit in der Sache sich der Stimme enthalten oder dagegenstimmen zu müssen. Ich bitte deshalb, dem Hauptausschuß die erbetene Viertelstunde zu nochmaliger Beratung zu gewähren. Ich glaube, daß dieses Zeipfer sich rentieren wird.

*

Die Sitzung wird darauf für kurze Zeit unterbrochen, um dem Hauptausschuß die Möglichkeit zu einer Beratung zu geben. Zu der Besprechung werden auch der Referent des Oberkirchenrats und der Vorsitzende des Finanzausschusses hinzugezogen. Nach Wiederaufnahme der Sitzung erklärt

Synodale Hauß: Liebe Brüder! Wir haben eben noch einmal den Tatbestand festgestellt, und ich möchte das auf die folgenden Sätze zusammenfassen: Es lag uns fern, einen Beschuß des Finanzausschusses abzulehnen, weil uns ja gar kein Beschuß bekannt war, als wir über die Sache sprachen. Wir haben auch nicht zu den Zahlen der Richtlinien Stellung genommen, sondern wir haben lediglich Bedenken ausgesprochen, wie die Sache psychologisch wirke auf die Organisten der kleinen Gemeinden unter 3000 Seelen. Und ich habe dann mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses ausgemacht, daß wir keinerlei Antrag stellen, sondern lediglich unsere Bedenken aussprechen. Und das ist geschehen. Es ist aber im Bericht vorher von dem Berichterstatter des Finanzaus-

schusses der Ausdruck gefallen, wir hätten die Richtlinien abgelehnt, und dadurch kam das ganze Mißverständnis. Es lag uns auch ganz fern, den Referenten des Oberkirchenrats auszuschließen aus unseren Besprechungen. Wir dachten nicht daran, ihn herbeizuholen. Das war ein Versäumnis, aber es war Oberkirchenrat Heidland dabei, und es wäre wohl möglich gewesen, uns daran zu erinnern, daß der eigentliche Referent herbeigeholt werden muß.

Wir geben nun unseren Mitgliedern im Hauptausschuß es völlig frei, bei der Beschlusffassung, die jetzt kommt, zu entscheiden, wie sie es verantworten können.

Berichterstatter Synodale Ed: Ich darf in Ergänzung zu dem, was der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Dekan Hauß, soeben gesagt hat, noch sagen, daß in dem Bericht, den ich vorhin gegeben habe, nicht von Anträgen und nicht von Ablehnung und nicht von Gegenanträgen die Rede war, sondern daß lediglich die Bedenken, die in der Aussprache des Hauptausschusses zum Ausdruck gekommen sind, hier wieder gegeben sind.

Präsident Dr. Umhauer: Wir können vielleicht noch wörtlich festlegen, es heißt darin: „Der Hauptausschuß gibt daher zu den Richtlinien für die Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker sein Votum dahingehend ab, daß er dem Beschuß und der Stellungnahme des Finanzausschusses nicht folgen kann.“

In der Abstimmung wird der Antrag des Synodalen Huß, die Abschnitte C, D und E zu streichen, mit allen gegen 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Vor der Abstimmung über die Anträge des Finanzausschusses erklärt

Synodale H. Schneider: Es ist noch nicht gesagt worden, daß die Spalte „nach 2 Jahren“ gestrichen wird.

Synodale Schühle: Der Satz muß heißen: „In der unter C gegebenen Tabelle wird die Spalte „nach 2 Jahren“ gestrichen.“ Das ist der Zusahantrag. Das heißt also, die Grundvergütung wird nicht nach zwei Jahren, sondern erst nach sechs Jahren erhöht.

Landesbischof D. Bender: Darf ich die Finanzkommission um die Feststellung bitten, daß der Landeskirche aus diesem Gesetz keine finanzielle Verpflichtung entsteht, und daß, wenn eine Gemeinde mit über 3000 Seelen den Richtsatz nicht bezahlen kann, die Landeskirche nicht regreßpflichtig gemacht werden kann. (Zuruf: Nein!)

Der Antrag 1 des Finanzausschusses wird dann mit allen Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

Der Antrag 2 wird mit dem obigen Zusatz mit allen gegen 1 Stimme bei 5 Enthaltungen angenommen.

V.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zu Punkt V „Verschiedenes“. Da ist zunächst ein Bericht des Hauptausschusses zu erstatten über einen Antrag Huß u. a. betr. Anhang zum Band II des Kirchenbuches.

Berichterstatter Synodale Urban: Ich darf in Kürze zwei Anliegen vortragen:

1. Dem Hauptausschuß lag folgender Antrag des Synodalen Huß und acht anderer Synoden vor:

„Die Synode wolle beschließen: Die Liturgische Kommission wird beauftragt, bis zur Herbsttagung 1955 einen Entwurf für einen Anhang zum Band II des Kirchenbuches für die Evang.-protestantische Landeskirche Badens vorzulegen. Dieser Anhang soll sich auf die Stütze für die hl. Taufe, die kirchliche Trauung und die kirchliche Bestattung beschränken.“

Soweit der Antrag. Die Notwendigkeit einer Bereicherung und Erweiterung dieser drei Stütze ist vom Hauptausschuß einmütig anerkannt worden mit dem Anfügen: Die Kommission wolle dabei auch die Einordnung der hl. Taufe in den Hauptgottesdienst überdenken und Vorschläge über den Zeitpunkt der Einordnung machen.

Die Liturgische Kommission hat sich in dankenswerter Weise durch ihren Vorsitzenden bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen. Der Hauptausschuß empfiehlt darum der Synode, dem Antrag zu entsprechen.

2. Auf Wunsch der Liturgischen Kommission soll sie um zwei nichttheologische Mitglieder, als Vertreter der Gemeinden, erweitert werden. Der Hauptausschuß schlägt die beiden Synodalen Leinberger, der in Kürze nach Karlsruhe übersiedeln wird, und Ritz in Lingenheim vor und bittet hiermit, die beiden Synodalen in die Liturgische Kommission abordnen zu wollen.

Synodale Dr. Wallach: Ich meine, wir müßten den Antrag, nachdem wir vorhin über die Dinge in anderem Zusammenhang gesprochen haben, in seinem Wortlaut dahingehend abändern, daß wir auch jetzt nicht von einem Anhang zum Kirchenbuch reden, sondern wiederum von einer Handreichung.

Synodale Dr. v. Dieze: Wenn ich es recht verstehe, handelt es sich jetzt nur um einen Auftrag an die Liturgische Kommission. Und dabei spielt es ja gar keine Rolle, ob wir diesen oder jenen Ausdruck gebrauchen. Wir haben ihn doch wohl heute — oder gestern war es ja schon — im Laufe der Sitzung vermieden, um nicht die Frage aufzuwerfen, ob die Bezirkssynoden vor der Einführung vorher gehört werden müssen. Die Frage wird ja erst auftauchen, wenn die Liturgische Kommission gearbeitet hat. Dann wird sie nochmals hierherkommen, und dann werden wir der Frage nachgehen, ob die Bezirkssynoden gehört werden müssen.

Ich habe den Eindruck, wir sind vielleicht nicht mehr so ganz urteilsfähig, und es könnte wie ein Trick wirken, um die Bezirkssynoden zu vermeiden. Ich glaube, die Bezirkssynoden sind nicht nötig, es handelt sich um einen Auftrag an die Liturgische Kommission, und da wollen wir ruhig das Kind beim Namen nennen.

Landesbischof Dr. Bender: Ich bitte nur, diese Arbeit nicht für die nächste Frühjahrssynode zu verlangen; denn ich habe den Vorschlag gemacht, daß wir die Resultate der Arbeiten der Bezirkssynoden über die Ordnung der Taufe abwarten und diese mit verwerten.

Präsident Dr. Umhauer: Ich halte das für sehr wichtig, was der Herr Landesbischof gefragt hat, keine Frist bestimmen. Es steht ja nur drin bis zur Herbstsynode 1955, das wäre ein ganzes Jahr. Aber ich würde vorschlagen, daß wir diese Frist auch streichen. — Sind Sie einverstanden? — (Zurufe: Ja!)

Synodale Hammann: Wenn eben Herr Professor v. Dieze festgestellt hat, daß es keine große Rolle spielt bei dieser Arbeit, ob wir den einen oder anderen Ausdruck nehmen, möchte ich doch hier entsprechend dem Vorgehen von gestern nachmittag bei dem Anhang zu den Gebeten zur Agenor nun schon für die kommenden Aussprachen diese Situation vermeiden. Denn das wird sich wahrscheinlich wiederholen, und ich möchte daher den Antrag stellen, daß, wie vorhin vorgeschlagen worden ist, wir den Ausdruck „Handreichung“ nehmen. Und es wäre der Liturgischen Kommission überlassen, wie sie in einem Untertitel irgendwie die Sache formuliert.

Präsident Dr. Umhauer: Also stellen wir den Ausdruck „Handreichung“ wieder her.

Synodale Dr. Dr. v. Dieze: Ich bin wirklich nicht damit einverstanden, denn ich habe das Gefühl, hier soll eine ausdrückliche Vorschrift des Kirchenleitungsgesetzes, daß die Bezirkssynoden gehört werden müssen, zum zweiten Mal umgangen werden. Dazu will ich nicht die Hand reichen. Und dabei werde ich bleiben.

Synodale Hammann: Als Berichterstatter jener Vorlage von gestern möchte ich noch einmal feststellen: Dem Hauptausschuß lag es völlig fern, irgendwelche Absichten in dieser Sache damit zu verbinden. Wir haben gestern das ganze Problem überhaupt erst aufgenommen, als der Herr Präsident der Synode uns auf die juristischen Vorgänge aufmerk-

sam gemacht hat und Herr Oberkirchenrat Dürr uns im einzelnen auf die Problematik hingewiesen hat. Solange war bei uns nie die Rede davon, daß irgendwie es schwierig würde, das Wort „Anhang“ nicht akzeptieren zu können. Wir haben uns belehren lassen durch den Referenten des Oberkirchenrats. Ich möchte mit diesem Antrag nur vermieden haben, daß in Zukunft von irgendwelcher Seite aus, wie es bereits gestern geschehen ist im Anschluß an den Antrag, ausgesprochen werden könnte, als würden wir wirklich zu der bestehenden, gültigen Agenda von 1930 uns erlauben, unter Umgehung irgendwelchen Rechtsweges eine Ergänzung zu standebringen zu wollen.

In der Abstimmung wird der Antrag des Hauptausschusses mit allen gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung in folgender Fassung angenommen:

„Die liturgische Kommission wird beauftragt, einen Entwurf für eine Handreichung zum Band II des Kirchenbuches für die Evang.-protestantische Landeskirche Badens vorzulegen. Diese Handreichung soll sich auf die Stunde für die hl. Taufe, die kirchliche Trauung und die kirchliche Bestattung beschränken.“

Der Vorschlag, die Synodalen Leinberger und Ritz in die Liturgische Kommission abzuordnen, wird einstimmig genehmigt.

Synodale Dr. Rabe: Es kann sich nur noch darum handeln, das folgende Anliegen an sich einmal zu bringen, da keine Möglichkeit gewesen ist, heute bzw. gestern gewisse vorgeschriebene Formalien dabei einzuhalten. Ich bitte Sie um freundliche Aufmerksamkeit zum folgenden Anliegen des Hauptausschusses:

Der Hauptausschuß stellt fest, daß der Arbeitsaufwand in zunehmendem Maße die Grenze des normal Möglichen überschreitet. Ganz abgesehen davon, daß zu einem tiefergehenden Gespräch zwischen den einzelnen Synodalen weder Zeit noch Kraft übrig bleibt, macht es die unmittelbare Vorlage von Anträgen an die Synode unmöglich, sich vor ihrem Zusammentritt eingehend und in gewissenhafter ruhiger Prüfung mit den zum Ausdruck kommenden Anliegen zu beschäftigen. Der Hauptausschuß bittet daher die Synode, zu beschließen, daß die zur Verhandlung kommenden Anträge spätestens vier Wochen vorher (oder vor der letzten Sitzung des Landeskirchenrats) vorliegen müssen, damit sie, wie vorgesehen, mehrere Tage vor der Sitzung gedruckt allen Synodalen zugelassen werden können. Eine Ausnahme hiervon kann nur für Initiativanträge von Synodalen während der Tagung zugelassen werden.

Der Hauptausschuß bittet ferner die Synode zu überlegen, ob nicht bei grundlegenden und zentralen Fragen über das kirchliche Leben der Hauptausschuß oder ein Teil von ihm zwischen den Sitzungsperioden zusammengerufen werden sollte, mit dem Sonderauftrag, der Tagung bereits eine Stellungnahme als Diskussionsgrundlage vorzulegen.

Ich darf dazu bemerken, meine lieben Brüder, es ist schon leicht zu sagen, der Hauptausschuß hätte das Recht gehabt, das und jenes zurückzustellen. Ich hätte hiergegen vorhin schon die Gegenfrage gestellt, liebe Brüder: welche von diesen Dingen, die wir haben bearbeiten müssen? Vielleicht die Diaconiefrage oder den Gebetsanhang? Vielleicht die Lekanatsfrage in Mannheim, obwohl das eine kurze Sache war, oder unsere Gebetstexte, die jetzt doch erprobt werden sollen? Es würde ja ein halbes Jahr wieder darüber hingehen bis zur nächsten Tagung. Oder vielleicht die Gemeindehelferfrage oder die Frage der latechetischen Hilfskräfte? Da ist eines so wichtig wie das andere. Nehmen Sie es mir nicht übel: zu sagen, der Hauptausschuß hätte sich beschränken können mit seinem Arbeitspensum, das ist leicht gesagt. Wir haben es schaffen müssen. Wir haben es getan, aber wir sind nicht die Jüngsten, es muß da etwas geschehen. Und ich bitte Sie, in diesem Sinne einen Beschuß herbeizuführen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte nur die Grundlagen, die die Geschäftsordnung bieten, doch mitteilen. Es steht in der Geschäftsordnung: Es wird unterschieden zwischen Eingabe und Antrag. § 12 behandelt die Anträge, d. h. das, was von den Synoden ausgeht, und schreibt vor, daß Anträge schriftlich einzureichen seien und der Unterzeichnung mindestens dreier Synodaler oder des Landesbischofs bedürfen.

Zweitens die Eingaben. Da heißt es in § 14: Sie sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorliegen. Jede Bestimmung darüber, daß die Anträge oder die Eingaben vervielfältigt werden müssen, ist in der Geschäftsordnung nicht enthalten. Es bedeutet natürlich eine nicht unerhebliche Arbeit und auch Kosten, wenn alle diese Anträge vervielfältigt und den Synoden durch die Post zugeschickt werden sollen. Ich mache nur darauf aufmerksam, ich will damit nicht dagegen Stellung nehmen. Aber ich glaube nicht, daß wir es verhindern können, daß Synodal-anträge in der Sitzung, während der Tagung eingereicht werden. Es wird sogar vielfach notwendig sein, weil es mindestens drei Unterschriften sein müssen. Es wird nicht leicht sein, sonst außerhalb der Tagung diese drei Unterschriften zusammenzubringen.

Dann kommt noch eine weitere Bestimmung: die steht in dem Paragraphen über die Anträge, in § 12 Abs. 3: „Alle Eingänge gelten als mit dem Schluß der Tagung erledigt, wenn nicht die Synode beschließt, sie ihrer nächsten Tagung zu überweisen.“

Das ist der Grund, weswegen ich gebeten hatte, der Hauptausschuß, der so sehr belastet war, möge erst eine Übersicht anlegen darüber, welche Gegenstände dringend seien und während dieser Tagung erledigt werden müssten, und welche es ertragen, daß man sie in die Frühjahrstagung verschiebt. Der Hauptausschuß war viel fleißiger, als ich erwartet hatte, und hat sich dabei offenbar übernommen. Es sind nur zwei Dinge nicht erledigt worden: das eine, das ist der Vorschlag des Herrn Landesbischofs zu dem Antrag der Mitarbeiter der Volksmission, die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, daß das biblische Amt des Evangelisten in unserer Landeskirche wieder Wirklichkeit wird. Und das zweite ist ein Antrag der Bezirkssynode Baden-Baden, anstelle der Christenlehre auch andere Formen der Erfassung der Neukonfirmierten zu erlauben.

Ich darf diese Erwähnung gleich dazu benutzen, Ihnen den Vorschlag zu machen, diese beiden Gegenstände nicht als durch die Beendigung der Tagung erledigt zu betrachten, sondern der Frühjahrstagung zu überweisen. Darf ich da zunächst um eine Beslußfassung hierüber bitten?

Ich stelle fest, daß diese beiden Gegenstände der Frühjahrs-tagung reserviert sind.

Was die andere Frage anbelangt, daß der Hauptausschuß auch außerhalb der Tagungsarbeit zusammenentreten und arbeiten soll, da gibt es eine Möglichkeit in der Geschäftsordnung, nämlich § 8 Abs. 2: „Die Ausschüsse können von dem Präsidenten auf Verlangen des Landeskirchenrats auch außerhalb der Tagung der Synode einberufen werden.“ Und mein Gedanke ging dahin, den Hauptausschuß zwischen der Herbst- und der Frühjahrssynode einzuberufen, um jene Dinge, die er jetzt bei dieser Tagung nicht erledigen konnte, dann zu erledigen. Also es wäre da vielleicht — so dachte ich mir — ein ziemliches Arbeitsmaß gewesen. Jetzt sind es nur zwei Gegenstände, von denen ich wirklich nicht wage, sie zur Grundlage einer besonderen Einberufung des Hauptausschusses zu machen.

Synodale Dr. v. Dieze: Dem, was der Herr Präsident eben gesagt hat, stimme ich durchaus zu und möchte den Hauptausschuß zunächst noch einmal fragen, damit wir jetzt ganz sicher sind: handelt es sich um einen Antrag oder nur um eine Stellungnahme wegen der vierwochenfrist?

Synodale Dr. Rave: Ich habe ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß es nicht möglich war, den formalen Weg ein-

zu halten. Die Form des Antrags konnte nicht mehr beschlossen werden, weil wir seit 14 Uhr ununterbrochen tätig sind.

Synodale Dr. Dr. v. Dieze: Ich bin dankbar dafür, daß es kein Antrag ist. Sonst hätte ich gebeten, ihn nicht so zu fassen. Wir haben uns ja schon am ersten Tag mit der Frühjahrstagung beschäftigt, aber jetzt in dieser Stunde ist es nicht mehr angebracht, dies in der Beratung aufzunehmen. Im übrigen ist es schwer, nachdem der Vertreter des Hauptausschusses mit solcher Selbstsicherheit über das Verfahren des Hauptausschusses gesprochen hat, dazu eine Bemerkung zu machen. Aber es würde doch wohl bei der nächsten Tagung dem Hauptausschuß frei stehen, von vornherein zu sagen; das ist zuviel, damit werden wir nicht fertig. Dazu brauchen wir keine Freiheiten zu setzen.

Landesbischof Dr. Bender: Ich möchte dem, was eben gesagt worden ist, nicht widersprechen, wohl aber die Synode sehr herzlich bitten, dafür Sorge zu tragen, daß die Synode nicht wieder in eine solche Zeitnot gerät. Das wäre nicht gut. Es sollte nicht sein, daß Eingaben und Anträge erst zum Beginn der Synode eingereicht werden. Nur wenn das vermieden wird, ist dem Oberkirchenrat und Landeskirchenrat die Möglichkeit gegeben, die Zeitdauer der Synode richtig anzusehen. Will aber die Synode die bisherige Übung beibehalten, wonach auch kurz vor Beginn der Synode Eingaben und Anträge eingereicht werden können, dann muß festgelegt werden, daß diese Eingaben und Anträge erst nach Beratung der ordnungsmäßigen Vorlagen und zwar nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Zeit behandelt werden.

Synodale H. Schneider: Herr Präsident, ich möchte darauf hinweisen, daß bei dem Anliegen noch ein weiteres berücksichtigt werden muß: Es wurde gesagt, daß u. U. der Hauptausschuß sich in Sonderausschüsse verteilen soll und gewisse Eingänge zu erledigen hat. Sie sind doch mit mir der Meinung, und zwar auf Grund der Geschäftsordnung, daß jeder Eingang irgendwelcher Art zunächst durch Sie in einer Sitzung der Gesamt-Synode bekanntgegeben und dann erst einem Ausschuß überwiesen werden soll?

Präsident Dr. Umhauer: Das ist ganz klar. Es gibt keinen anderen Weg.

Synodale Schneider: Ich wollte nur das Mißverständnis vermeiden und bin dankbar für Ihre Festlegung.

Präsident Dr. Umhauer: Nach der Geschäftsordnung geht es auch nicht. Es ist nicht in die Hand der Vorsitzenden gelegt, die Ausschüsse zusammenzurufen, sondern der Präsident ruft den Ausschuß ein, ausnahmsweise.

Synodale Dr. Rave: Es wäre hier eine Möglichkeit geben, dem Anliegen, das zum Ausdruck gebracht worden ist und auf das sich die Ausführungen von Herrn Dr. v. Dieze beziehen, näher zu kommen. Wenn Sie sich die 5, 6, 7 Dinge nochmals vergegenwärtigen, die einfach in dieser Synode erledigt werden müßten, weil sie unter den Nageln brannten, so wäre das eine Möglichkeit, das Arbeitspensum, das so groß ist, vorzubearbeiten. Diese Vorarbeiten sollte man dann in Ruhe machen können. Wenn der Hauptausschuß vielleicht schon einen Tag früher zusammengerufen wird, um die Kosten zu verringern, das wäre vielleicht ein Weg.

Synodale H. Schneider: Ich möchte bitten, daß wir auf der nächsten Synode diese Frage behandeln, denn in § 11 heißt es ausdrücklich: „Die Synode beschließt, welchem Ausschuß eine Sache zu überweisen ist.“ Ich möchte keinen Streit hervorrufen, wir wollen das in Ruhe klären. Es sind gewisse Differenzen in der neuen Geschäftsordnung, die müssen wir in der Synode erst klar stellen, und dann können wir erst darnach handeln.

Also ich bitte, daß Sie damit einverstanden sind, daß wir in der nächsten Tagung der Synode alle diese Punkte aufnehmen und so regeln, daß sie eindeutig und klar für uns gelten.

Präsident Dr. Umhauer: Dann ist in § 11 Abs. 3 bestimmt:

„Von Vorlagen des Landeskirchenrats ist jedem Synodalen ein Abdruck auszuhändigen. Inwieweit sonst eine Vervielfältigung stattfindet, bestimmt der Präsident oder der Vorsitzende eines Ausschusses.“

Ich darf wohl annehmen, daß die Synode mit der Anregung — das ist ja wohl kein formeller Antrag — des Hauptausschusses einverstanden ist. Es wird natürlich auch, ohne daß die Geschäftsordnung geändert ist, von jetzt ab dafür gesorgt, daß nach Möglichkeit frühzeitig Anträge, die eingegangen sind, vervielfältigt und den Synodalen zugestellt werden.

Eine Änderung der Geschäftsordnung wird sich nicht erübrigen. Wir werden wegen der Fristen schon eine Änderung vornehmen müssen. Heute einstweilen heißt es zwei Wochen. Wenn wir den Antrag des Hauptausschusses praktizieren wollen, müssen wir stattdessen 4 oder 6 Wochen sagen. Das hat dann zur Folge, daß eben ein später eingereichter Antrag nicht auf der nächsten, sondern auf der übernächsten Tagung der Synode zur Behandlung kommt.

Damit bin ich am Ende der Tagesordnung, die ich mir vorgesehen habe. Und ich frage die Herren, ob sie unter „Vergleichenes“ noch etwas zu bemerken haben.

Synodale H. Schneider: Herr Präsident! Ich möchte im Namen aller Synodalen von Herzen Ihnen danken dafür, daß Sie auch auf dieser Tagung Ihr Amt als Präsident in so muster-gültiger und vor allen Dingen in für uns so vorbildlicher Weise geführt haben. Zwei Dinge sind mir dabei besonders aufgefallen, und die möchte ich Ihnen noch kurz sagen: Das eine ist, daß Sie in diesen Tagen selbst eine außerordentliche berufliche Belastung hatten. Trotz derselben ließen Sie es sich nicht nehmen, ohne Rücksicht auf die Arbeit und Zeit und körperliche Anstrengung den Sitzungen der Synode voll anzuwohnen, sie so hervorragend zu leiten mit Frische und Energie, aber auch mit der Geduld und Langmut, die sich in vielen kritischen Augenblicken erweisen mußte, so daß wir alle spürten, daß wir hier wirklich recht geführt waren. Das zweite, was mir aufgefallen ist, war heute am Spätnachmittag, als Sie wie ein getreuer Edwart sich aus innerer Gewissensverpflichtung berufen fühlten, daß Sie das Recht und die Ordnung, die auch in der Gesetzgebung und Verwaltung, wenn man so sagen darf, einer Landessynode sein muß, verteidigt haben und Ihre Grundanschauung hierüber uns in so eindringlicher Weise kundgetan haben. Es ist immer wieder gut überall, wo man im Leben in einer Gemeinschaft führend steht, wenn man Menschen begegnet, denen man es abspürt, daß sie das, was sie als ihre Aufgabe und Pflicht fühlen und übernommen haben, nun auch mit dem innersten Herzen und nicht nur mit dem Müssem und dem Pflichtgefühl erfüllen. Da waren Ihre Worte und das Recht, das Sie hüten, und die Ordnung, die sie wahren wollten, uns ein deutlicher und klarer Wegweiser auch für unseren Dienst, den wir tun wollen.

In diesem umfassenden Sinn des besonderen Erlebens Ihrer meisterhaften Führung unserer Synode selbst unter diesen schwierigen Verhältnissen, wie wir es dieses Mal gehabt haben, möchte ich Ihnen nochmals von Herzen Dank sagen und den Wunsch hinzufügen, daß es Ihnen geschenkt sein möge, in der Frische und in der Kraft, die wir heute an Ihnen bewundern durften, noch recht lange uns und der Kirche diesen Dienst zu tun. Herzlichen Dank! (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Umhauer: Herr Bürgermeister Schneider, meine verehrten Herren! Nehmen Sie herzlichen Dank für die anerkennenden Worte und für den Beifall, den Sie gezollt haben. Ich stelle mich gern in den Dienst der Sache, das wissen Sie alle. Und ich bin Gott dankbar, daß er es mir

vergönnt hat, jedenfalls diese Tagung trotz meiner beruflichen Belastung ohne Schwierigkeit durchzustehen.

Ihnen selbst, meine Herren Synoden, den Ausschüssen und darunter insbesondere dem Hauptausschuß sage ich herzlichen Dank für die große Arbeit, die Sie geleistet haben, und für den Erfolg, den sie erzielen durften. Es war für uns alle, die wir nicht zum Hauptausschuß und zum Finanzausschuß gehörten, ein erhebender Moment, als Sie heute abend nach Beilegung der Differenzen wieder hier in den Saal kamen und wir an Ihren Mienen merkten, es ist alles in Ordnung! Nehmen Sie, meine Herren Ausschußvorsitzenden, und Sie, meine Herren Berichterstatter, herzlichen Dank für die große Arbeit, die Sie geleistet haben, entgegen.

Nehmen Sie es mir nicht übel, meine Herren KonSynoden, daß Sie eigentlich keine freie Minute hatten während der Tage, die wir hier zusammen gewesen sind. Ich kann nichts dafür!

Ruhr darf ich Ihnen alles Gute für die Heimfahrt wünschen und hoffen, daß wir uns im Frühjahr gesund und frisch zu der neuen Tagung zusammenfinden.

Der Herr Landesbischof wird nun das Schluswort sprechen.

VI.

Landesbischof D. Bender: Zum Abschluß unserer Synode nur noch ein kurzes Wort, denn wir sind alle sehr müde und haben etwas davon gemerkt, daß Müdigkeit Gefahren in sich birgt. Daß unsere Müdigkeit uns nicht mehr mitspielen durfte, als sie uns mitgespielt hat, hat uns gezeigt, daß wir nicht bloß unseren Kräften und unseren Nerven überlassen waren, sondern daß Gott uns in diesen Tagen geholfen hat. Wir sind vor ernste Fragen gestellt worden: zu den Fragen des Gebetes der Kirche, zu der Frage, wie die Kirche das Wort Gottes recht austeilt, und welche Ordnung der Predigttexte wohl eine gute sein möchte. Wir wurden hineingestellt in die Spannung zwischen Ordnung und Freiheit, zwischen dem, was sich wandeln darf und dem, was bleiben muß. Aber das Bedeutsamste an dieser Synodaltagung war für mich, daß es zum erstenmal in der Geschichte unserer Landeskirche zu einer echten Begegnung von Kirche und Diakonie gekommen ist. Damals vor 100 Jahren, als unsere Diakonissenhäuser entstanden, war es anders. Unsere Diakonissenhäuser sind nicht nur neben der geordneten Kirche entstanden, sondern standen unter allerlei Verdacht bei der offiziellen Kirche und ihrer Leitung. Und nun soll aus dem Nebeneinander ein echtes Miteinander werden. Das ist ein Gottesgeschenk, denn eine Kirche ohne Diakonie ist so wenig Kirche, als eine Diakonie ohne Kirche rechte Diakonie sein kann. Daß in unserer Kirche der Zug zu einer lebensvollen Verbindung mit der Diakonie so sichtbar geworden ist, das ist etwas, was ich nicht mehr zu erleben gehofft hatte. Und nun freue ich mich dieser Verbindung für die Kirche und für die Diakonie und bitte Gott, daß er aus dieser Verbindung etwas Gutes zur Beide herauskommen lasse.

Auch diesmal war unsere Synodaltagung mehr als eine sachliche Beratung, nämlich eine Einübung in unseren Christenstand. Je tiefer und ernster die Fragen sind, die vorliegen, desto größer die Gefahr, daß wir uns übereinander ereifern. Da hilft nur, daß wir unsere Augen fest auf Den gerichtet halten, der uns in allen Stücken die Sanftmut vergebt hat, und der es unserem Herzen und Gewissen nahelegt, daß wir in der Demut bleiben, durch die einer den andern höher achtet als sich selbst. Es ist doch eine wunderbare Tatsache, daß der Heilige Geist denen, die ihn darum bitten, die Macht gibt, dem Gesetz des Reagierenmüssens zu widerstehen. Daß uns davon einiges in diesen Tagen geschenkt worden ist, dafür wollen wir Gott danken.

Es folgt das Schlußgebet.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1954.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Az. 12/0

Die Umwandlung des hauptamtlichen Dekanats Mannheim in ein nebenamtliches Dekanat betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Das hauptamtliche Dekanat Mannheim wird in ein nebenamtliches Dekanat umgewandelt.

§ 2

Das kirchliche Gesetz, die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats Mannheim betr., vom

24. 3. 1943/4. 3. 1948 (VBl. 1943 S. 22 und 1948 S. 6) tritt außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

Den unmittelbaren Anlaß zur kritischen Überprüfung des Fortbestandes eines hauptamtlichen Dekanats in Mannheim, das mit Wirkung vom 1. April 1939 durch das in § 2 erwähnte kirchliche Gesetz errichtet worden ist, bildet die Wiederbesetzung des Mannheimer Dekanats.

Der Inhaber des Dekanats wird nach der Bezahlungsordnung für die kirchlichen Beamten besoldet; seine Berufung erfolgt gemäß § 2 des vorgenannten kirchlichen Gesetzes auf Lebenszeit.

Man beabsichtigte s. Zt. bei Erlass des Gesetzes, nach einer gewissen Zeit der Erfahrung mit dem hauptamtlichen Dekanat in Mannheim den Kirchenbezirk Mannheim durch Zuweisung von angrenzenden Kirchenbezirken oder Teilen derselben zu erweitern. Im gleichen Zusammenhang wurden auch Erwägungen über die Errichtung weiterer hauptamtlicher Dekanate auf der Grundlage einer neuen Einteilung und Abgrenzung der Kirchenbezirke angestellt, die jedoch in der Folgezeit wieder fallen gelassen wurden. Der Kirchenbezirk Mannheim besitzt das einzige hauptamtliche Dekanat in der Landeskirche.

Im § 4 Abs. 2 des Gesetzes (siehe unten) ist ausgesprochen, daß der derzeitige Inhaber des Dekanats den Vorsitz im Kirchengemeinderat Mannheim mit allen Rechten und Pflichten dieses Amtes führen kann – d. h. wenn er vom

Kirchengemeinderat zum Vorsitzenden gewählt wird. Diese Bestimmung war notwendig, da die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen Verbindung des hauptamtlichen Dekanats mit dem Vorsitz im Kirchengemeinderat nach den allgemeinen Bestimmungen der KV wohl zu verneinen ist, da der hauptamtliche Dekan mangels eines eigenen Pfarramtes in der Kirchengemeinde an sich nicht Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat haben kann (vergl. § 26 KV). Die durch den Krieg und dann – über die ursprünglichen Intentionen des Gesetzes hinaus – durch die Nachkriegszeit bedingten Verhältnisse legten die rechtliche Gestaltung einer Verbindung des Dekanats mit dem Vorsitz im Kirchengemeinderat, aber auch die zeitliche Begrenzung dieser Sonderregelung nahe.

Mit der Errichtung eines, von dem in erster Linie seelsorgerlichen Dienst in einer Pfarrgemeinde ganz losgelösten hauptamtlichen Dekanats verlagert sich im Rahmen der in der KV (§ 89–91) niedergelegten Amtspflichten des Dekans das Schwergewicht auf die mehr verwaltungsmäßigen und kirchenregimentlichen Aufgaben desselben, was durch die Personal-Union von Vorsitz im Kirchengemeinderat und Dekanat noch gesteigert wird. Damit werden die Bedenken verstärkt, die man grundsätzlich gegen die Verbindung von Vorsitz im Kirchengemeinderat und Dekanat insbesondere im Hin-

blick darauf haben kann, daß das Dekanat nach der KV eine Art Mittelinstanz zwischen Kirchenleitung und Kirchengemeinde ist, und dem Dekan in verschiedenen Richtungen die Verpflichtung der Aufsicht über die Kirchengemeinden seines Bezirks obliegt. Andererseits wird – wie die Erfahrung zeigt – das Gewicht derartiger Bedenken sicher von den örtlichen Gegebenheiten der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks und nicht zuletzt von der Persönlichkeit des Dekans abhängen, weshalb es nicht ratsam erscheint, die rechtliche Zulässigkeit der Wahl des Dekans zum Vorsitzenden des Kirchengemeinderats auszuschließen, was jedoch bei Aufrechterhaltung des hauptamtlichen Dekanats im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung in § 4 Abs. 2 des Gesetzes (siehe unten) und die abweichende allgemeine Regelung in der KV der Fall wäre.

Sieht man von der besonderen Qualifikation und der Persönlichkeit des bisherigen Inhabers des hauptamtlichen Dekanats in Mannheim ab, und ist man um eine grundsätzliche Regelung bemüht, so wird man im Blick auf den für den Dekanatsdienst unentbehrlichen Kontakt mit den die Pfarrgemeinden bewegenden Anliegen auch für die Großstadtgemeinden an dem nebenamtlichen, mit einem Pfarramt verbundenen Dekanat festhalten. Diese Verbindung wird auch der seelsorgerlichen Betreuung und brüderlichen Beratung der Pfarrer des Kirchenbezirks durch den Dekan dienlich sein und letzterem bei Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben einen stärkeren geistlichen Rückhalt bieten. Demgegenüber ist die in diesem Zusammenhang in § 3 Satz 3 des Gesetzes (siehe unten) getroffene Regelung, wonach der hauptamtliche Dekan mit Zustimmung des Landesbischofs auch in jeder Gemeinde seines Bezirks anstelle des zuständigen Pfarrers predigen kann, und ihm somit keine eigene Kanzel zur Verfügung steht, unbefriedigend. Der Gefahr einer dienstlichen Überforderung des Dekans kann durch die Auswahl einer kleineren Pfarrei und die Beiodnung eines Vikars Rechnung getragen werden. Im übrigen war man bei der Beratung der Vorlage im Landeskirchenrat übereinstimmend der Auffassung, daß durch eine Hinausschiebung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten des Gesetzes allen Beteiligten Gelegenheit gegeben werden sollte, die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen bei der Auswahl und der räumlichen Abgrenzung der mit dem nebenamtlichen Dekanat zu verbindenden Pfarrei zu verwerten. Dem trägt § 3 des Gesetzentwurfes Rechnung.

Wird der vorstehende Entwurf zum Gesetz erhoben, so erfolgt die Wiederbesetzung des Dekanats Mannheim nach dem kirchlichen Gesetz, die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter beir., vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 20 f). Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wird der Nachfolger des bisherigen Dekans von Mannheim mit der Verwaltung des hauptamtlichen Dekanats beauftragt.

Anhang.

Das kirchliche Gesetz, die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats Mannheim beir., vom 24. 3. 1943/4. 3. 1948 (VBl. 1943 S. 22 und 1948 S. 6) hat folgenden Wortlaut:

Der Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120 KV und § 2 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 14. 12. 1934 (VBl. S. 135) sowie nach Zustimmung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat gemäß § 7 Abs. 2 der 15. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche vom 25. 6. 1937 (VBl. 1938 S. 11) als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Für den Kirchenbezirk Mannheim wird mit Wirkung vom 1. April 1939 an ein hauptamtliches Dekanat mit der Bezeichnung „Evang. Dekanat Mannheim“ errichtet.

§ 2

Der Landesbischof beruft nach Anhörung des Oberkirchenrats den Dekan von Mannheim auf Lebenszeit.

§ 3

Der Dekan von Mannheim behält unbeschadet der Regelung seines Dienstverhältnisses zur Landeskirche die Rechte des geistlichen Standes. Er ist berechtigt, im Bereich seines Kirchenbezirkes unter Beachtung der §§ 55 und 56 KV jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen. Mit Zustimmung des Landesbischofs kann er auch in jeder Gemeinde seines Bezirks an Stelle des zuständigen Pfarrers predigen.

§ 4

Soweit dieses Gesetz keine Abweichungen enthält, finden auf das Dekanat Mannheim die Bestimmungen der kirchlichen Gesetze, insbesondere die §§ 73–91 der Kirchenverfassung, entsprechende Anwendung.

Während der Dauer des Krieges kann der derzeitige Inhaber des Dekanats den Vorsitz im Kirchengemeinderat Mannheim mit allen Rechten und Pflichten dieses Amtes führen.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Der Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. März 1943.

Der Evang. Landesbischof:

D. Kühlwein.

Die Landessynode hat durch kirchliches Gesetz vom 4. 3. 1948 (VBl. S. 6) dem vorstehenden vorläufigen kirchlichen Gesetz gemäß § 120 KV nachträglich ihre Genehmigung erteilt.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1954.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Az. 10/0

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Gaienhofen betr.

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Die Glieder der Landeskirche, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Gaienhofen, Gundholzen, Hemmenhofen, Horn, Ohningen, Schienen und Wangen wohnen, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 zu einer Kirchengemeinde Gaienhofen zusammenge-

schlossen, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt.

Artikel 2

Die Evang. Kirchengemeinde Gaienhofen wird dem Kirchenbezirk Konstanz zugeordnet.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

Die in Art. 1 genannten Gemeinden waren bis 1944 als Diasporaorte dem Evang. Pfarramt Radolfzell zugeteilt. Dann wurden sie vorübergehend dem Evang. Pfarramt Konstanz-Wollmatingen zur Dienstversehung zugewiesen. Seit Kriegsende hatte sich die Zahl der Evangelischen in dem in Frage stehenden Gebiet der südlichen Höri durch die Aufnahme von Heimatvertriebenen und die Ansiedelung von Evakuierten aus den Großstädten auf über 900 erhöht. Diese Zahl ging durch die Rückkehr der Evakuierten in ihre alten Wohnorte 1950 auf etwa 800 zurück, ist jedoch dann bis heute annähernd auf dieser Höhe geblieben. Mit einer stärkeren Fluktuation der Bevölkerung ist nicht mehr zu rechnen. In die Seelenzahl sind die durchschnittlich etwa 150 evangelischen Insassen der Christlichen Internatsschule Schloß Gaienhofen noch nicht mit eingerechnet. Der Evang. Oberkirchenrat hat im März 1948 einen Ostpfarrer, dem bisher zugleich die Leitung der Internatsschule obliegt, als unständigen Geistlichen nach Gaienhofen entsandt, da keiner der beiden Nachbargeistlichen in der Lage war, neben dem umfangreichen Dienst in der eigenen Gemeinde den Pfarrdienst in der Diaspora der südlichen Höri mitzuversiehen.

Der Evang. Oberkirchenrat hat bereits im Juni 1950 die Staatsgenehmigung für die Errichtung einer Kirchengemeinde Gaienhofen mit den in Art. 1 bezeichneten Kirchspielgrenzen beantragt. Das Bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat die Genehmigung am 12. 8. 1950

erteilt. Im Hinblick auf einen pfarramtlichen Bericht, in dem die starke Anlehnung der neu zu errichtenden Kirchengemeinde an die Internatsschule Gaienhofen betont und daher gebeten wurde, die Errichtung der Kirchengemeinde bis zur Übereignung der – damals noch gepachteten – Internatsschule an die Landeskirche auszusetzen, unterblieb die Vorlage des obengestehenden Gesetzentwurfes an die Landessynode einstweilen. Inzwischen ist die Internatsschule von der Vorerbin der verstorbenen früheren Eigentümerin und Schulleiterin an die Landeskirche übereignet worden. Über die Wirksamkeit des Eigentumserwerbs auch gegenüber den Nacherben der Erblasserin wird zur Zeit ein Prozeß zwischen der Landeskirche und den Nacherben vor dem Landgericht Konstanz geführt.

Die Entwicklung in den letzten Jahren hat jedoch gezeigt, daß die seelsorgerliche Betreuung der Evangelischen in dem ausgedehnten Raum der südlichen und hinteren Höri sich auf die Dauer nicht mit den Aufgaben der Leitung der Internatsschule verbinden läßt. Der Evang. Oberkirchenrat hat deshalb seit dem 1. Mai 1954 in diesen Raum einen Vikar zur Pastoration entsandt. Predigtstellen befinden sich an vier Orten (Gaienhofen, Horn, Ohningen und Schienen), der Schwerpunkt des Pfarrdienstes lag bisher in Gaienhofen. Nach der Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Gaienhofen soll voraussichtlich eine geistliche Stelle in Gaienhofen geschaffen werden.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1954.

Der Landeskirchenrat beabsichtigt, im Einverständnis mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg nachstehende Verordnung zu erlassen und bittet die Landessynode gemäß § 6 des kirchlichen Gesetzes, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., vom 25. 10. 1951 (VBl. S. 58) um ihr Einverständnis.

Entwurf einer Verordnung des Landeskirchenrats.

Az 20/01

Die Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung betr.

Auf Grund des kirchlichen Gesetzes, die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr., vom 25. 10. 1951 (VBl. S. 58 f.) erläßt der Landeskirchenrat nachstehende Verordnung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.) wird wie folgt ergänzt:

(1) In § 6 erhält der Absatz 2 folgenden Zusatz:

Kandidaten der Theologie sollen in Gemeindegottesdiensten nur solche Predigten halten, die vorher entweder im Praktisch-theologischen Seminar oder durch das Dekanat, in dessen Bezirk die Predigt gehalten werden soll, geprüft und gebilligt worden sind.

(2) § 8 erhält hinter Abschnitt B Ziffer 7 folgenden neuen Abschnitt C:

C. 1. Wer sich zur ersten Prüfung meldet, kann ein Wahlfach angeben, in dem er doppelt so lang wie in den anderen Fächern geprüft wird. Die in diesem Wahlfach erreichte Leistung wird bei der Festsetzung der Gesamtleistung doppelt bewertet.

2. Ferner kann bei der Meldung angegeben werden, mit welchem Gebiet im Rahmen eines jeden Prüfungsfaches sich der Student besonders eingehend beschäftigt hat (z. B. das Thema eines früher besuchten Seminars, eine größere Monographie oder Quellen). Der Student wird in der Prüfung Gelegenheit erhalten, sich über dieses Gebiet zu äußern. Er muß freilich auch außerhalb des genannten Gebietes zureichende Kenntnisse nachweisen.

(3) In § 9 wird hinter Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

Eine ungenügende Leistung in den Fächern „Altes Testament – schriftlich“ und „Neues Testament – schriftlich“ kann mit einer befriedigenden Leistung im Mündlichen derselben Disziplin ausgeglichen werden und umgekehrt.

§ 2

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den

1954

Der Landeskirchenrat:

Az. 31/2

Bericht

**über die Beratungen der Frühjahrspfarrkonferenzen 1954,
die Einführung der „Ordnung der Predigttexte“ betr.**

I.

Auf Antrag der Pfarrbruderschaft des Kirchenbezirks Hornberg hatte die Landessynode in ihrer Sitzung vom 29. Oktober 1953 beschlossen, von den Frühjahrspfarrkonferenzen 1954 ein Urteil darüber einzuholen, ob die „Ordnung der Predigttexte“, herausgegeben von der Luth.-Liturgischen Konferenz am 26. Mai 1951, auch von der Badischen Landeskirche übernommen werden solle. Gleichzeitig war angeordnet worden, daß versuchsweise ab 1. Advent 1953 über die laufende Textreihe der „Ordnung der Predigttexte“ gepredigt werde.

Die „Ordnung der Predigttexte“ läßt sich in Kürze folgendermaßen beschreiben:

1. Sie umfaßt 9 Textreihen, und zwar das altkirchliche Evangelium und die altkirchliche Epistel (beide Reihen mit geringen Abweichungen nach der Eisenacher Fassung), dazu 7 neue Reihen: zwei Evangelienreihen, zwei Epistelreihen, zwei alttestamentliche Reihen und eine Psalmenreihe. Die sieben neuen Reihen sind im wesentlichen aus den Texten der Perikopenreihen zusammengestellt, die zur Zeit in den deutschen Landeskirchen benutzt werden.

Vergleicht man die „Ordnung der Predigttexte“ mit dem badischen Perikopenbuch im Blick auf die dargebotene Zahl der Texte, so wird man nicht die Gesamtzahl der im badischen Perikopenbuch überhaupt enthaltenen Texte ins Auge fassen dürfen, da das badische Perikopenbuch zur Hälfte auch Texte für die Schriftlesung enthält, während die „Ordnung der Predigttexte“ nur Texte für die Predigt bietet. Aber auch bei den Predigttexten des badischen Perikopenbuches muß berücksichtigt werden, daß sich darunter eine große Anzahl solcher Texte befindet, die für besondere Anlässe vorgeschlagen sind, aber in der Praxis kaum verwendet werden (z. B. für Missionsfest, Gustav-Adolf-Fest, Bibelfest, Vaterländische Feiern usw.). Am besten wird man bei dem Vergleich so verfahren, daß man die Anzahl der Jahresreihen miteinander vergleicht: Das badische Perikopenbuch enthält vier Jahresreihen, u. U. können sechs gerechnet werden, wenn man berücksichtigt, daß in der dritten und vierten

Reihe meistens zwei Texte angegeben sind. Die „Ordnung der Predigttexte“ enthält also auf jeden Fall drei Reihen mehr als das badische Perikopenbuch.

Vergleicht man die beiden ersten Reihen des badischen Perikopenbuches mit den altkirchlichen Reihen, so kommt man zu folgendem Ergebnis: Die Evangelienreihen stimmen neun- und zwanzigmal miteinander überein, fünfmal ist der Text auf einen anderen Sonntag verlegt, zwölfmal findet sich eine andere Abgrenzung des Textes, siebzehnmal weichen beide Reihen voneinander ab, darunter siebenmal in der Passionszeit. Die Epistelreihen stimmen zweiunddreißigmal miteinander überein, einmal ist der Text auf einen anderen Sonntag umgestellt, vierzehnmal ist die Abgrenzung geändert, und sechzehnmal weichen die Reihen voneinander ab. Bei dieser Aufstellung sind die Feste, die in Baden nicht üblich sind, sowie Buß- und Betttag und der letzte Sonntag im Kirchenjahr unberücksichtigt geblieben.

Das badische „Sondergut“ (die badischen Perikopen, die in der „Ordnung der Predigttexte“ nicht enthalten sind) umfaßt im Neuen Testament 50 Texte – wieder abgesehen von den Festen, zu denen das badische Perikopenbuch mehrere Texte bietet. Zu dem Sondergut zählen auch gewichtige Schriftstellen wie Teile der Bergpredigt (Math. 5, 1–10 am 1. S. n. Tr. III. Reihe, Math. 5, 33–37 am 7. S. n. Tr. I. Reihe, Matth. 6, 16–18 an Lätere I. Reihe), das Hohepriesterliche Gebet (Joh. 17, 1–8 an Oculi III. Reihe, Joh. 17, 9–19 an Lätere III. Reihe; Joh. 17, 20–26 an Iudica III. Reihe), 9 Abschnitte aus der Passionsgeschichte nach Matth. 26 und 27 in der Passionszeit I. Reihe, sowie 9 Abschnitte aus der Passions- und Ostergeschichte nach Mark. 14 bis 16 in der III. Reihe.

2. In jeder der sieben neuen Reihen sind die Textabschnitte meist so ausgewählt und zusammengeordnet, daß sie dem Charakter Rechnung tragen, den das altkirchliche Evangelium dem Sonntag verleiht. Das altkirchliche Evangelium hat also eine entscheidende Bedeutung für den Gottesdienst gewonnen, und das Kirchenjahr erhält ein besonderes Gewicht.

3. Die neuen Reihen sollen in einem Zeitraum von zehn Jahren ausgelegt werden, und zwar die beiden altkirchlichen Reihen je zweimal, die anderen einmal. Die Texte der Psalmenreihe können nach dem Ermessen des Predigers gelegentlich anstelle eines alttestamentlichen Textes verwendet werden. Die alttestamentlichen Reihen sollen nicht ein ganzes Jahr hindurch behandelt, sondern mit den Texten der Epistelreihen gemischt werden. In dem Zeitraum von zehn Jahren stehen somit neben den altkirchlichen Reihen zwei neue Evangelienreihen und vier aus Epistel- und alttestamentlichen Texten gemischte Reihen.

In einem Zeitraum von zwanzig Jahren werden nach der „Ordnung der Predigttexte“ die altkirchlichen Reihen viermal ausgelegt, die beiden ihnen entsprechenden badischen ersten Reihen dagegen fünfmal.

4. Die oft recht umfangreichen Textabschnitte dürfen von dem Prediger gekürzt werden.

5. Als Schriftlesung sollen die beiden altkirchlichen Reihen benutzt werden.

6. Der Kirchenjahreskalender zeigt einige Feste, die in der badischen Ordnung nicht berücksichtigt sind: Stephanstag, Epiphanias, Johannistag, Michaelis. Die Sonntage der Epiphaniaszeit werden „nach Epiphanias“, nicht, wie im badischen Perikopenbuch, „nach Weihnachten“ gezählt.

7. Die Luth.-Liturgische Konferenz legt für jedes Jahr fest, über welche Textreihe gepredigt werden soll, und nimmt auch die Mischung der epistolischen und alttestamentlichen Reihen vor.

Die Luth.-Liturgische Konferenz ist kein Organ der VELKD, sondern eine freie Arbeitsgemeinschaft, der auch Glieder solcher Landeskirchen angehören, die nicht zur VELKD zählen. Auf jeden Fall sollen in ihr Vertreter solcher Landeskirchen mitarbeiten, die die „Ordnung der Predigttexte“ übernommen haben.

8. Die „Ordnung der Predigttexte“ stellt nichts Endgültiges dar, sondern soll durch die Praxis erprobt und u. U. nach den gesammelten Erfahrungen auch geändert werden.

9. Die „Ordnung der Predigttexte“ ist bereits übernommen von allen Gliedkirchen der VELKD, des weiteren von den Landeskirchen Rheinlands, Westfalens, Hessen-Nassaus und Kurhessens.

10. Alle größeren theologischen Zeitschriften behandeln in ihren Predigmeditationen diese Ordnung.

II.

Die Urteile der Pfarrkonferenzen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Für die Einführung der Ordnung entscheiden sich grundsätzlich (dabei in der Regel mit Einschränkungen und unter gewissen Bedingun-

gen) siebzehn Bezirke: Adelsheim, Baden-Baden, Boxberg, Durlach, Hornberg, Karlsruhe-Land, Karlsruhe-Stadt, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Pforzheim-Land, Rheinbischofsheim, Schopfheim, Sinsheim.

2. Eine Verlängerung der Probezeit wünschen neun Bezirke: Bretten, Emmendingen, Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Ladenburg-Weinheim, Neckarbischofsheim, Pforzheim-Stadt, Wertheim.

3. Für die Vermehrung der badischen Reihen um lediglich eine fünfte Reihe tritt ein Bezirk ein: Mosbach.

III.

Die Bedingungen und Einschränkungen unter denen diese Urteile abgegeben wurden, sind folgende:

1. Zum Umfang der Textreihen:

- a) Nur acht Reihen sollten übernommen werden (Baden-Baden).
- b) Für Feiertage sollten mehrere Texte zur Auswahl angeboten werden (Karlsruhe-Stadt, Neckargemünd).
- c) Anstelle der zweiten neuen Epistelreihe sollte eine weitere Evangelienreihe zusammengestellt werden (Hornberg).
- d) Für Katechismus und Reihenpredigten sollte Raum gelassen werden (Hornberg, Karlsruhe-Land, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Oberheidelberg, Sinsheim).
- e) Der Prediger dürfte die Texte kürzen (Karlsruhe-Land, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Oberheidelberg, Rheinbischofsheim).
- f) Für die Passionssonntage sollten in den altkirchlichen Reihen neue Texte bestimmt werden, und zwar in Verbindung mit der EKD (Karlsruhe-Land, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Oberheidelberg), die badischen Passionstexte sollten beibehalten werden (Karlsruhe-Stadt), auf jeden Fall müßte die altkirchliche Osterepistel 1. Kor. 5, 7–8 gegen 1. Kor. 15, 1–11 vertauscht werden (Lahr).
- g) Überhaupt müßten die altkirchlichen Reihen auf ihren theologischen Gehalt und ihre Eignung für besondere Festtage des Kirchenjahres überprüft werden (Karlsruhe-Stadt, Pforzheim-Stadt).
- h) Das badische Sondergut sollte in die neuen Reihen hineingearbeitet werden (Boxberg).
- i) Anstelle der ersten beiden badischen Reihen sollten die altkirchlichen treten. Dagegen sollten die letzten beiden badischen Reihen beibehalten, jedoch nach dem Kirchenjahr umgestellt und durch die neuen Reihen der „Ordnung der Predigttexte“ ergänzt werden (Schopfheim).

2. Zum Perikopenzwang:

Allgemein wird gewünscht oder auch stillschweigend vorausgesetzt, daß nicht sämtliche Reihen obligatorisch seien. Die Meinungen gehen aber darüber auseinander, ob überhaupt und welche Reihen obligatorisch behandelt werden sollten.

- Alle Reihen sollten nur fakultativ sein (Hornberg).
- In besonderen Fällen sollte freie Textwahl erlaubt sein (Neckargemünd).
- Die altkirchlichen Reihen sollten obligatorisch, die anderen nur empfohlen sein (Karlsruhe-Land, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Oberheidelberg, Rheinbischofsheim).
- Die landeskirchlichen Reihen und die beiden neuen Evangelienreihen sollten obligatorisch sein, die restlichen fakultativ (Baden-Baden).

3. Zur Schriftlesung:

Es herrscht Übereinstimmung, daß nicht zwei Schriftlesungen eingeführt werden sollen, da dies eine Änderung der gelgenden badischen Gottesdienstordnung bedeutete. Dagegen weichen die Bezirke im folgenden voneinander ab:

- Die Wahl der Schriftlesung sollte, wie bisher, frei sein (Baden-Baden, Ladenburg-Weinheim).
- Wird über einen Epistel- oder alttestamentlichen Text gepredigt, so sollte das altkirchliche Evangelium obligatorische Schriftlesung sein. Wird über ein Evangelium gepredigt, so sollte eine der Episteln des Sonntags, möglichst die altkirchliche, verwendet werden (Karlsruhe-Land, Lahr, Lörrach, Mannheim, Müllheim, Oberheidelberg, Rheinbischofsheim).
- Die altkirchlichen Reihen sollten fakultative Lesungen sein (Neckargemünd, Sinsheim).
- Als Lesungen sollten nicht nur die altkirchlichen Reihen verwendet werden (Durlach).
- Wird über ein altkirchliches Evangelium gepredigt, so ist die altkirchliche Epistel obligatorische Schriftlesung, und umgekehrt (Schopfheim).

4. Zum Kirchenjahr:

- Hier liegt ein ausführlicher Vorschlag vor (Karlsruhe-Land, Lahr, Mannheim, Oberheidelberg):

Für die Bezeichnung der Sonn- und Festtage ist die „Ordnung der Predigttexte“ maßgebend, freilich mit einigen Einschränkungen:

Johannistag und Michaelis werden nur im Werktagsgottesdienst begangen und

auch nur dort, wo es schon bisher üblich war.

Der Stephanstag fällt weg.

Das Epiphaniasfest wird, sofern es keinen Feiertagsschutz genießt, am Sonntag nach Neujahr begangen. An diesem Sonntag werden die für Epiphanias vorgesehenen Texte verwendet.

Das Erntedankfest wird am 1. Sonntag nach Michaelis begangen. Die für diesen Sonntag vorgesehenen Texte werden durch die des Erntedankfestes ersetzt.

Der Missionssonntag soll nicht mit Epiphanias zusammenfallen, sondern als Bittgottesdienst für die Ausbreitung des Evangeliums allgemein am dritten Sonntag nach Epiphanias begangen werden. Der letzte Sonntag des Kirchenjahres soll Namen und Bedeutung eines „Ewigkeitssonntags“ erhalten.

- Der bad. Kirchenjahrskalender sollte generell an die „Ordnung der Predigttexte“ angeglichen werden (Karlsruhe-Stadt), mit Ausnahme des Michaelistages (Durlach).
- Auf jeden Fall sollte das Kirchenjahr stark betont werden (Emmendingen).

5. Zur Länge der Probezeit:

- Mindestens ein Jahr (Heidelberg).
- Zwei Jahre (Emmendingen).
- Vier Jahre (Bretten, Pforzheim-Stadt).

6. Zur Geltung der Ordnung in der EKD:

Die Ordnung sollte nur übernommen werden, wenn alle Landeskirchen der EKD sie übernehmen (Durlach, Pforzheim-Stadt).

IV.

Die hauptsächlichsten Argumente, die in den Referaten und Aussprachen für und gegen die Ordnung geltend gemacht wurden, sind:

1. Argumente gegen die Ordnung:

a) Grundsätzlich:

- Die innere Einheit der Evangelischen Kirche müsse nicht notwendig in der Gleichheit der Predigttexte sichtbar werden. Dieses Einheitsbestreben verwechsle die Einheit der Kirche mit dem Einerlei der Masse. Die Ordnung sei eine Uniform.
- Da kein zwingender theologischer Grund für die Abschaffung des badischen Perikopenbuches vorliegt, sollte man an dem im badischen Raum Gewachsenen festhalten. Es sei nun genug der Neuerungen.

- cc) Die Ordnung sei zu einseitig vom Luthertum geprägt und trage nicht dem unierten Bekennnisstand der Landeskirche Rechnung.

b) Über die neuen Reihen:

- aa) Die Texte seien zu lang, namentlich in den Epistel- und alttestamentlichen Reihen.
- bb) Die Texte seien der Gemeinde fremd und müßten darum auch befremdend wirken, denn die Gemeinde wünsche eine gewisse Vertrautheit mit dem Predigttext.
- cc) Das Verhältnis der Evangelienreihen zu den Epistel- und alttestamentlichen Reihen entspreche nicht der Bedeutung, die den Evangelien im Gesamtkanon zukomme.
- dd) Das Alte Testament, das besonders in seinen historischen Partien der heutigen Gemeinde schwer zugänglich sei, komme zu stark zu Wort.

c) Über die altkirchlichen Reihen:

- aa) Sie bringen Wiederholungen, die auf die Gemeinde ermüdend wirken: Der Einzug in Jerusalem am 1. Advent nach Math. 21, 1–9 und an Palmarum nach Joh. 12, 12–14; die Speisung der Fünftausend an Laetare nach Joh. 6, 1–5 und am 7. S. n. Tr. nach Mark. 8, 1–9 (hier Speisung der Viertausend); der Hauptmann von Kapernaum am 3. S. n. Ep. nach Math. 8, 1–13 und am 21. S. n. Tr. nach Joh. 4, 47–51. Das badische Perikopenbuch merze mit Recht diese Wiederholungen aus.
- bb) Die Trinitatiszeit bringe zu viele Wunderberichte (achtmal, also etwa ein Drittel). Die badische Ordnung ziehe hier mit Recht lehrhafte Stücke vor.
- cc) Die Passionstexte stehen zu stark unter dem unevangelischen Gesichtspunkt des Fastens. Auch hier sei die badische Ordnung, die die Leidensgeschichte nach Matthäus entfaltet, vorzuziehen.
- dd) Namentlich an Festtagen sei die Beziehung zum Heilsgeschehen nicht deutlich genug, besonders an Ostern (1. Kor. 5, 7 ff.). Hier sei ebenfalls das badische Perikopenbuch treffender.
- ee) Die Episteln seien zu schwierig (z. B. an Laetare Gal. 4, 22–5, 1 a, an Judica Hebr. 9, 11 bis 15). Ihr Umfang sei zu groß (an Sexagesima 2. Kor. 11, 21b–12, 9, am 5. S. n. Tr. Gal. 5, 25–6, 10).
- ff) Ihr historischer Rang dürfe nicht übertrieben werden, denn die heute erreichbaren ältesten Perikopenordnungen stammen erst aus dem 5., vielleicht dem 4. Jahrhundert.
- gg) Sie seien ein Stück Katholizismus; denn sie wurden in der uns überkommenen Form im wesentlichen durch die römische Kirche geprägt. Auch Luther habe sie stark kritisiert.

d) Über die Schriftlesung:

- aa) Es wirke ermüdend, wenn jedes zweite Jahr das gleiche Evangelium verlesen werde, u. U. auch die gleiche Epistel.
- bb) Den altkirchlichen Evangelien und Episteln fehle an nicht wenigen Sonntagen der gegenseitige innere Bezug. Der so entstandenen Spannung sei die Ausrichtung der Schriftlesung auf das Thema der Predigt vorzuziehen. Die Wahl der Schriftlesung müsse deshalb frei sein.

e) Über das Kirchenjahr:

Da das Kirchenjahr in der Trinitatiszeit ursprünglich stark an den Heiligen Tagen orientiert war und in seiner Gestaltung auch noch heute ein umstrittenes liturgisches Problem darstellt, sei es sauberer, die Trinitatiszeit nach bestimmten theologischen Gesichtspunkten zu gliedern, wie dies im badischen Perikopenbuch geschieht.

2. Argumente für die Ordnung:

a) Grundsätzlich:

- aa) Die Übernahme der Ordnung bedeute eine Festigung der EKD und einen Schritt zur Ökumene. Die Einheit der Kirche dürfe keine platonische Angelegenheit bleiben, sondern dränge auf Verwirklichung, und zwar gerade im gottesdienstlichen Leben. Die Gefahr der evangelischen Christenheit sei nicht die Uniformität, sondern die Zersplitterung. Darum müsse der Zersplitterung entgegengearbeitet werden.
- bb) Da die beiden ersten obligatorischen Reihen Badens im wesentlichen mit den altkirchlichen Reihen, die das Gerüst der „Ordnung der Predigttexte“ darstellen, übereinstimmen, bedeute die Einführung der Ordnung keinen radikalen Bruch mit dem Bisherigen. Es handle sich nicht um eine Neuerung, sondern um eine Bereicherung. Eine solche Weiterentwicklung im Sinne einer Bereicherung und eines Zusammenwachsens mit der EKD sei um so mehr zu verantworten, als das badische Perikopenbuch erst 1879 zusammengestellt worden sei, also nicht auf ein hohes Alter zurückblicke.
- cc) Daß es sich bei der Ordnung nicht um eine lutherische konfessionalistische Angelegenheit handle, gehe daraus hervor, daß erstens die Luth.-Liturgische Konferenz kein Organ der VELKD sei, daß zweitens auch die großen unierten Landeskirchen der EKD die Ordnung bereits übernommen haben, daß drittens auch in der Badischen Unionsurkunde (A § 4) von der Verwendung dreier Jahresreihen die Rede ist, also nicht der von Zwingli und Calvin ursprünglich eingeschla-

gene Weg der Reihenpredigten beschriften wird.

- dd) Das Wochenlied und der Wochenspruch, die beide nach den altkirchlichen Evangelien ausgewählt worden sind, hätten bereits Eingang in die badische Praxis gefunden, auch in das neue Gesangbuch, so daß es nur natürlich sei, wenn nun auch die altkirchlichen Reihen selber und die auf diese Reihen abgestimmten neuen Reihen aufgenommen würden.
- ee) Da die großen Pastoralzeitschriften die „Ordnung der Predigttexte“ benützen, finde der badische Pfarrer ein reicheres Material für seine Predigtvorbereitung vor und stehe zugleich in einer noch engeren Verbindung mit der theologischen Arbeit der EKD.

b) Über die neuen Reihen:

- aa) Ihre Länge bewahre Pfarrer und Gemeinden davor, den einzelnen Vers zu isolieren und atomistisch zu behandeln. Gerade der große Zusammenhang lasse erst das einzelne Schriftwort voll verständlich werden.
- bb) Die Schwierigkeit namentlich der alttestamentlichen Texte zwinge den Prediger zu eingehender theologischer Besinnung.
- cc) Daß die Texte der neuen Reihen nur alle zehn Jahre verwendet werden, bewahre den Prediger vor Routine.
- dd) Das Element der Stetigkeit im Gottesdienst sei die Schriftlesung, das Element des Spontanen die Predigt. Es fördere nur die Aufmerksamkeit der Gemeinde, wenn die Verkündigung in der Predigt ihr in unbekannteren Texten entgegentrete.
- ee) Die alttestamentlichen Texte helfen, das Neue Testament besser zu verstehen, und förderten das Verständnis der Heilsgeschichte. Ihre Massivität arbeite einer falschen Vergeistigung des Evangeliums entgegen.
- ff) Die „Ordnung der Predigttexte“ biete für die Predigt einen größeren Schriftumfang, und da die Kirche im Entscheidenden von dem gepredigten Wort lebe, verdiene diese Ordnung den Vorzug.

c) Über die altkirchlichen Reihen:

- aa) Es sei für die Kirche, die sich als die Kirche aller Zeiten verstehe, nicht gleichgültig, in welcher Weise sich die Gemeinde früherer Zeiten Gottes Wort aus der Schrift habe geben lassen. Es bedeute eine Hilfe für den modernen geschichtslosen Menschen, wenn er wissen könne, daß er durch diese Perikopen in Verbindung mit einer mehr als tausendjährigen Geschichte stehe.
- bb) Abgrenzung und Zusammenordnung der Texte sei eine theologische Ermessensfrage und darum den Zeitmeinungen unterworfen. Auch wenn der Zusammenhang des altkirchlichen Evangeliums mit der Epistel an manchen Sonntagen nicht theologisch faßbar sei und sich die Reihenfolge der Trinitatissen-Texte nicht recht systematisieren lasse, so verdiene die altkirchliche Reihe als etwas durch die Jahrhunderte Gewachsenes doch den Vorzug vor den ja auch unter sich recht widerspruchsvollen modernen Perikopensystemen.
- cc) Luthers Kritik habe sich besonders gegen die ausschließliche Verwendung der altkirchlichen Reihen und gegen die Belastung des Kirchenjahres durch die Heilige Tage gewendet, sei also bei der „Ordnung der Predigttexte“ gegenstandslos geworden. Auch habe er die altkirchlichen Reihen ja selbst benutzt und damit anerkannt.
- dd) Die Wiederholung eines biblischen Berichts nach dem Zeugnis eines anderen Evangelisten sei in Wirklichkeit eine Vertiefung und Ergänzung.

d) Über das Kirchenjahr:

Das Kirchenjahr verhelfe der Gemeinde wieder zu einer christlichen Sitte und das heißt zu einem vom Evangelium geprägten Leben. Daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Verständnis für das Kirchenjahr zu schwinden begann und der kirchliche Kalender sich dem weltlichen anpaßte, sei die Folge eines Mangels an kirchlichem Selbstbewußtsein gewesen. Nachdem sich heute die Kirche wieder ihres Wesens und Auftrags bewußt geworden sei, müsse dies auch in der Betonung des Kirchenjahres zum Ausdruck kommen.

Bezeichnung des Tages	Altkirchliches Evangelium	Altkirchliche Epistel	I. Erste Evangelienreihe	II. Zweite Evangelienreihe	III. Erste Epistelreihe	IV. Zweite Epistelreihe	V. 1. Alttestamentliche Reihe	VI. 2. Alttestamentliche Reihe	VII. Psalmenreihe
1.Advent	Math.21,1—9	Röm.13,11—14a	Lk.1,68—79	Joh.18,33—38a	Offb.1,4—8	Hebr.10,19—25	Jer 31,31—34	Jes.63,15—19, 64,1—3	Ps.24
2.Advent	Lk.21,25—33	Röm.15,4—13	Mt.24,1—14	Lk.17,20—36	Offb.3,14—22	1.Tim 6,11—16	Jes.49,7—13	Mal.3,1—3a. 19—24	Ps.80,15—18
3.Advent	Math.11,2—10	1.Kor.4,1—5	Mt.3,1—11	Lk.3,10—18	Offb.3,7—13	1.Thess.5,14—24	Jes.45,1—8	Jes.40,1—8	Ps.85
4.Advent	Joh.1,19—28	Phil.4,4—7	Lk.1,46—55	Mk.3,31—35	Röm 5,12—21	2.Kor.1,18—22	Jes.62,1—12 od.Hes.17,22—24	5.Mos.18,15—19	Ps.2,10—12
Christtag I	Lk.2,1—14 Lk.2,15—20	Tit.2,11—14(15a) Tit.3,4—7	Joh 3,31—36	Mt.1,18—23	1.Joh.3,1—8	1.Tim.3,16	Jes.9,1—6	Jes.11,1—9	Ps.2,1—7
II	Joh.1,1—14	Hebr.1,1—12	Joh 8,12—16	Mt.24,29—35	1.Joh.1,1—4	Kol.2,1—10	Micha 5,1—4a	Hes.37,26—28	Ps.8
Stephanstag	Mt.23,34—39	Apg.6,8—7,2a. 51—59	Mk.8,31—35	Mk.13,5—13	2.Tim.2,8—13	Hebr.10,32—39	—	—	Ps.119,81—92
1.S.n.Weihn.	Lk.2,33—40	Gal.4,1—7	Lk.2,25—32	Joh.5,30—38	2.Tim.4,5—8	Jud.17—25	Jes.63,7—16	5.Mos.34,1—10	Ps.71,12—21
Neujahr	Lk.2,21	Gal.3,23—29	Lk.4,14—21	Joh.6,37—45	Röm.8,31—39	Hebr.13,20—21	Jos.1,5—9 od. Jes.43,1—7	Spr.5,3,1—6. 11—12	Ps.121
2.S.n.Weihn.	Mt.2,19—23	1.Petr.4,12—19	Joh.12,44—50	Mt.16,1—4	Jak.4,13—17	Röm.8,24—32	Hos.11,1—9a.b	2.Mos.2,1—10	Ps.73,23—26
Epiphanias	Mt.2,1—12	Jes.60,1—6	Joh.12,35—41	Mk.1,9—15	1.Joh.1,5—10	2.Tim.1,7—14	Jes.2,2—5	Jes.55,3—5	Ps.72,1—8 od. Ps.96,2—13
1 S.n.Ep.	Lk.2,41—52	Röm.12,1—6	Mt.11,25—30	Joh.1,35—51	1.Joh.4,9—16	1.Joh.5,9—15	Jes.49,1—6	1.Sam 16,1—13	Ps.100
2.S.n.Ep.	Joh.2,1—11	Röm.12,6—16	Joh.1,15—18	Mk.2,18—22	Hebr.12,18—24	1.Kor.2,1—16	Jes.61,1—6	2.Mos.20,1—21	Ps.105,1—5
3 S.n.Ep.	Mt.8,1—13	Röm.12,17—21	Joh.4,5—14	Mt.4,12—17	Röm.1,13—25	Apg.10,1—33	Jes.25,1—10a	2.Kön.5,1—19a	Ps.97,1—9
4.S.n.Ep.	Mt.8,23—27	Röm.13,8—10	Mt.14,22—34	Mt.4,23—25	Eph.1,15—23	Kol.2,8—15	1.Mos.8,21—22, 9,12—17	1.Mos.8,1—12 od. 2.Mos.14,10—31	Ps.93
5.S.n.Ep.	Mt.13,24—30	Kol.3,12—17	Lk.13,23—30	Mt.13,47—52	1.Petr.3,15—22	2.Tim.3,1—9	Jes.45,18—25	Jer.24,1—10	Ps.76,7—13
Letzter S.n.Ep.	Mt.17,1—9	2.Petr.1,16—21	Joh.7,10—18	Mk.9,2—13	Offb.1,9—18	2.Kor.3,12—18, 4,1—6	2.Mos.3,1—6	Hab.3,3—4,11. 18—19	Ps.63,2—7
Septuagesimae	Mt.20,1—16a	1.Kor.9,24—27	Lk.17,5—10	Lk.22,24—30	Röm.3,19—31	Gal.2,16—21	Jer.9,22—23	Mal.3,13—18	Ps.18,2—7 od. Ps.62
Sexagesimae	Lk.8,4—15	2.Kor.11,21b—12,9	Lk.10,38—42	Mt.12,38—45	Hebr.3,7—14	Röm.10,8—17	Jes.28,14—19	Amos 8,1—12	Ps.44,2—9
Estomihi	Lk.18,31—43	1.Kor.13,1—13	Mk.10,32—45	Mk.8,27—38	1.Kor.1,18—24	Hebr.4,9—13	2.Mos.33,12—25	Jer.8,4—9	Ps.31,2—6
Invokeavit	Mt.4,1—11	2.Kor.6,1—10	Mt.16,21—27	Mk.9,14—29	2.Kor.6,14—7,1	Jak.4,1—10	1.Mos.3,1—19	2.Sam.12,1—14 od.Hiob 1,1—21	Ps.91
Reminiszere	Mt.15,21—28	1.Thess.4,1—7	Mt.21,28—32	Joh.8,21—30	Hebr.2,10—18	Hebr.11,1—10. 13—16	1.Sam 3,1—12 15—20 od.Jes 42, 1—8	1.Mos.12,1—9 od.Jona 1,1—16, 2,1	Ps.25,8—15
Okuli	Lk.11,14—28	Eph.5,1—9	Lk.9,51—56	Mt.20,20—28	Offb.5,1—14	1.Petr.1,13—25	1.Mos.22,1—13	Jer.26,1—15	Ps.25,16—21
Latare	Joh.6,1—15	Gal.4,22—5,1a od.Röm.5,1—11	Joh.6,24—29 od.6,47—57	Mt.15,29—39	Phil.2,12—18	2.Kor.7,4—10	Jes.52,7—10	2.Mos.16,2—7. 13—15	Ps.122

Bezeichnung des Tages	Altkirchliches Evangelium	Altkirchliche Epistel	I. Erste Evangelienreihe	II. Zweite Evangelienreihe	III. Erste Epistelreihe	IV. Zweite Epistelreihe	V. 1. Alttestament- liche Reihe	VI. 2. Alttestament- liche Reihe	VII. Psalmenreihe
Judika	Joh.8,46–59	Hebr.9,11–15	Joh.13,31–35	Joh.11,47–57	Hebr.4,4–16, 7,23–27	1 Kor.4,9–20 od. Hebr.10,1–14	1 Sam.15,10.12a. 22–31	2.Mos 24,12–18	Ps.43
Palmarum	Joh.12,12–24	Phil 2,5–11	Joh 12,1–8	Lk.19,29–40	Hebr.12,1–6	Phil 1,27–2,4	Sach.9,8–12	Klag.Jer.1,1, 12–21a	Ps.22,2–6. 20–22
Gründonnerstag	Joh.13,1–15	1.Kor.11,20–32	Lk 22,14–23	Lk 22,39–46	1.Kor.10,16–24	Hebr.5,4–10	1.Mos.14,17–20	Jer.31,31–34	Ps.111
Karfreitag	Leidensgeschichte od.Joh.19,16–30	Jes.52,13–53,12	Leidensgeschichte	Leidensgeschichte	2.Kor 5,14–21	Hebr.9,24–10,14	Jes.50,4–11	Micha 6,1–8	Ps.69,2–4. 14–19
Ostersonntag	Mk.16,1–7	1.Kor.5,7–8	Mt.28,1–10	Lk 24,1–9 od. Joh.20,1–10	1.Kor.15,12–20	1.Kor.15,50–58 od.1.Kor.15,21–28	Hes.37,1–14	Jes 26,13–16 (17,18.)19	Ps.118,14–24
Ostermontag	Lk.24,13–35	Apg.10,34a. 36–43	Lk.24,36–49	Joh.20,11–18	Apg.2,22–32	1.Kor.15,35–50	Jona 2,2–10	Weisheit 16,10–14	Ps.105,1.7.8. 41–45 od.Ps.16
Quasimodogentii	Joh.20,19–31	1.Joh.5,4–10a	Joh.21,1–14	Lk.20,34–38	1.Petr.1,3–9	Apg 3,1–16	1.Mos 32,22b–31	Jes 52,1–10	Ps.116,1–8
Miserikordias Domini	Joh.10,12–16	1.Petr.2,21b–25	Joh.10,1–11 od.22–30	Joh.21,15–19	1.Petr.5,1–5 od. Hebr.13,16–21	Apg 20,17–38	Hes.34,23–31	Hes.34,1–16	Ps.23
Jubilate	Joh 16,16–23a	1.Petr.2,11–20	Joh.12,20–26	Mt.22,23–33	Apg.17,16–34 od.Apg 3,11–21	Offb.21,1–7. 10–12.21–27	Jes.40,26–31	1.Mos.1,1–31, 2,1–3	Ps.66,1–12 od. Ps.150 od.Ps.148 od.Ps.103,1–13
Kantate	Joh.16,5–15	Jak.1,17–21	Joh.6,60–69	Mt 21,12–16	2.Tim.2,8–13	Apg.16,16–40	Jes.42,10–13.16	1.Chron.16,7–15	Ps.98
Rogate	Joh.16,23b–30	Jak.1,22–27	Lk.11,1–13	Mt.6,1–15	Kol.4,2–6	1.Tim.2,1–6	Jer.29,1.4–14aod. 1.Kön 8,12b.13. 27–30	Jes.55,5–11	Ps.66,16–20
Himmelfahrt Christi	Mk.16,14–20	Apg.1,1–11	Joh.14,1–12	Lk.24,50–53	Kol.3,1–4	Kol.1,12–23	Jes.33,13–17.22,24	2.Kön.2,1–15b	Ps.110,1–4
Exaudi	Joh.15,26–16,4	1.Petr.4,8–11	Joh.7,33–39	Joh.15,18–25	Apg.1,10–14	2.Kor.4,7–18	Jer.17,14–17	1.Mos.11,1–9	Ps.27,7–14 od. Ps.42
Pfingsten	Joh.14,23–31a	Apg.2,1–18	Joh.14,15–21	Mt.16,13–20	Röm.8,1–11	Apg.2,14–21 od. Apg.4,18–35	Hes.36,22–28	Joel 3,1–5	Ps.118,24–29
Pfingstmontag	Joh.3,16–21	Apg.10,34a. 42–48a	Joh.4,15–26	Joh.15,12–16	Apg.2,29–41 od. Apg.5,1–11	Eph.4,11–16	Jes 44,1–8 od. Jes.57,15–21	Hes.47,1–9a.12	Ps.81,2–11 od. Ps.36,6–10
Trinitatis	Joh.3,1–15	Röm.11,33–36	Mt.28,16–20	Mt.11,25–27	Eph.1,3–14	2.Kor.13,11–13	Jes.6,1–8	5.Mos.6,4–13 od. 4.Mos 6,22–27	Ps.8
1.S.n.Trinit.	Lk.16,19–31	1.Joh.4,16b–21	Mt.10,16–22	Joh.5,39–47	Apg.8,14–25 od. 2.Tim.1,3–7	2.Tim.3,14–17	Hes.2,5–8a, 3,17–19	Jer.1,4–10.17–19 od.Jer.15,16–21	Ps.13
2.S.n.Trinit.	Lk.14,16–24	1.Joh.3,13–18	Mt.9,9–13	Mt.10,7,11–16	1.Kor.12,4–13	Jak.2,1–10	Jes.55,1–3	Spr.Sal.9,1–10	Ps.18,28–33.47
3.S.n.Trinit.	Lk.15,1–10	1.Petr.5,5b–11	Lk.15,11–32	Lk.19,1–10	1.Tim.1,12–17	Apg.4,1–12	Jes.12,1–6	Hes.18,21–24. 29.32	Ps.32
4.S.n.Trinit.	Lk.6,36–42	Röm.8,18–23	Mt.7,1–12	Mt.18,15–20	Röm.14,17–19	1.Kor.12,12–27 od.1.Joh.3,7–12	1.Mos.50,15–22a	Jes.33,13–17. 22.24	Ps.27,1–6
5.S.n.Trinit.	Lk.5,1–11	1.Petr.3,8–15a	Lk.9,57–62 od. Lk.14,25–33	Lk.9,18–26	Apg.9,1–20	Apg.5,34–42	Jes.45,18–25	1.Kön.19,9b–21 od.Jer 20,7–13	Ps.1
Johannistag	Lk.1,57–68 (80)	Jes.40,1–8	Joh.3,22–30	Mk.6,14–29	Apg.19,1–7	Phil.1,12–21	Jes.40,1–8	Jes.49,1–10 od. Jes.54,7–10	Ps.92,2–11
6.S.n.Trinit.	Mt.5,20–26	Rom.6,3–11	Mk.7,14–23	Lk 12,49–56 od. Mk.10,13–16	Eph.5,9–14 od.Eph.2,19–22	Apg 8,26–38	Jes.32,15–18	Hos.10,12–14 od.Jes.43,1–7	Ps.139,1–4. 15–17
7.S.n.Trinit.	Mk.8,1–9	Röm.6,19–23	Mt.6,19–24	Mk.9,43–48	Phil.4,10–13 od. 1.Kor.6,9–20	Eph.4,29–30 od. Jak.3,1–12	3.Mos.23,3–5 od.1.Mos.1,26–31	Joel 2,16–19	Ps.24,1–6

Bezeichnung des Tages	Altkirchliches Evangelium	Altkirchliche Epistel	I. Erste Evangelienreihe	II. Zweite Evangelienreihe	III. Erste Epistelreihe	IV. Zweite Epistelreihe	V. 1. Alttestament- liche Reihe	VI. 2. Alttestament- liche Reihe	VII. Psalmreihe	∞
8.S.n.Trinit.	Mt.7,15–21	Röm.8,12–17	Joh.15,1–11	Mk.4,26–29	1.Tim.4,1–11	Jak.2,10–17	Jer.23,16–29	Hos.14,2–10	Ps.48,10–15	
9.S.n.Trinit.	Lk.16,1–9	1.Kor.10,1–13	Mt.7,24–29	Mt.13,44–46	1.Kor.1,21–31	Phil.3,7–14 od. Jak.3,13–18	Spr.16,1–9	2.Chron.1,7–12	Ps.119,97–105	
10.S.n.Trinit.	Lk.19,41–48	1.Kor.12,1–11	Mt.23,34–39	Mt.21,33–44	Röm.13,1–8	Apg.13,42–52	Jer.7,1–11	5.Mos.7,6–14a od. 2.Kön.24,18–25,12	Ps.33,12–22	
11.S.n.Trinit.	Lk.18,9–14	1.Kor.15,1–10	Lk.7,36–50	Mt.5,17–19 od. Mt.23,2–12	Röm.11,16–32	Jak.1,2–12	Dan.9,3–6. 14–28	Hes.33,10–16	Ps.113,1–8	
12.S.n.Trinit.	Mk.7,31–37	2.Kor.3,4–9	Mt.9,35–38	Mk.10,46–52	Apg.9,36–42	Jak.5,13–20	Jes.29,18–24	Jes.38,11–13. 17–20	Ps.70	
13.S.n.Trinit.	Lk.10,23–37	Gal.3,15–22	Mt.8,14–17	Mk.12,41–44	1.Joh.4,1–8	1.Joh.4,7–17	Sach.7,8–14	2.Mos.23,1–9	Ps.74,1–17. 21.22a	
14.S.n.Trinit.	Lk.17,11–19	Gal.5,16–24	Joh.9,1–7	Mt.13,10–17	Hebr.13,1–9	1.Thess.1,2–10	1.Sam.2,1b–10	Hiob 38,1–11	Ps.84	
15.S.n.Trinit.	Mt.6,24–34	Gal.5,25–6,10	Mt.15,1–14	Mt.19,16–26	2.Thess.3,6–16 od.1.Tim.6,17–19	Apg.6,1–10 od. Apg.19,23–40	1.Kön.17,8–16	1.Mos.2,9–17	Ps.86,1–11	
16.S.n.Trinit.	Lk.7,11–16	Eph.3,13–21	Joh.11,1–11	Joh.11,20–27	2.Kor.1,3–7 od. Apg 12,1–17	Hebr.12,4–11	Klagel.Jer. 3,22–32	Hiob 5,17–26	Ps.86,12–17	
17.S.n.Trinit.	Lk.14,1–11	Eph.4,1–6	Mt.9,14–17	Mt.12,1–14	2.Petr.1,3–11	1.Kor.9,16–23 od.1.Kor.8,1–12	Josua 24,14–25	Amos 5,4–6. 21–24	Ps.119,1–16 od. Ps.75,2–8	
18.S.n.Trinit.	Mt.22,34–46	1.Kor.1,4–9	Mt.5,38–48	Mk.7,1–13	Eph.6,1–9	Apg.16,9–15	3.Mos.19,1–3. 13–18 od.5.Mos. 30,11–15	1.Mos.4,3–15 od. Ruth 1,14b–19, 2,4–6.11.12.	Ps.133,1,3.	
Michaelis	Mt.18,1–11	Offb.12,7–12a(b)	Joh.12,28–32 od. Lk.10,17–20	Mt.12,22–30	Offb.2,8–11	Apg.5,17–24	1.Mos.28,10–22a od.Josua 5,13–15	2.Mos.23,20–26 od.4.Mos.22,21–35 od.2.Kön.6,8–23	Ps.103,19–22	
Erntedankfest	Lk.12,15–21	2.Kor.9,6–11	Mk.4,26–29	Joh.4,27–42	Offb.14,14–19 od.Phil.4,11b–13. 19.20.	2.Kor.9,6–15 od. Apg.14,8–18	Spr.30,4–9	1.Mos.8,5–22	Ps.104,1–5.10–16. 27–28 od.Ps.145, 1–16, od.Ps.65	
19.S.n.Trinit. 1.S.n.Michaelis	Mt.9,1–8	Eph.4,22–32	Lk.18,1–8	Joh.5,1–14	2.Thess.2,13–17	1.Joh.2,24–29 od. 2 Thess.2,1–12	2.Mos.34,5–9	4.Mos.21,4–9	Ps.32,8–11	
20.S.n.Trinit. 2.S.n.Michaelis	Mt.22,1–14	Eph.5,15–21	Joh.6,30–44	Lk.14,12–15	Apg.2,42–47	Apg.4,32–35	1.Kön.19,1–8	Zeph.3,7–12	Ps.34,2–11	
21.S.n.Trinit. 3.S.n.Michaelis	Joh.4,47–54	Eph.6,10–17	Mt.10,34–39	Mk.1,35–39	2.Tim.2,1–13 od.1.Tim.6,6–12	1.Joh.2,12–17	Jes.51,9–16	1.Sam.17,1–9. 37–51	Ps.119,57–64	
22.S.n.Trinit. 4.S.n.Michaelis	Mt.18,23–35	Phil.1,3–11	Lk.11,37–54	Lk.17,5–10	1.Joh.3,19–24	Röm.7,6–25	Jes.1,2,3,18–20 od.Esra 9,5–8. 13–15	Jona 3,1–10, 4,1–11	Ps.143,1,2,6–10	
23.S.n.Trinit. 5.S.n.Michaelis	Mt.22,15–22	Phil.3,17–21	Joh.15,18–25	Mt.5,13–16	Hebr.10,32–39	2.Kor.2,14–17	Dan.7,2–18.27	Jes.49,14–18 (24–25)	Ps.138	
Reformationsfest	Joh.2,13–22	Offb.14,6–7 od. Gal.5,1–11	Mt.10,24–33	Joh.8,31–36	1.Petr.2,1–10 od.Eph.2,4–10	1.Kor.3,11–23 od. 1.Kor.1,10–17	Jer.17,5–14	1.Kön.18,21–39	Ps.46	
24.S.n.Trinit. 6.S.n.Michaelis	Mt.9,18–26	Kol.1,9–14	Joh.5,19–29	Joh.11,32–45	Offb.7,9–17	Röm.14,7–12	Micha 7,7–9. 18–19	Dan.12,1–4	Ps.39,5–14	
25.S.n.Trinit. 7.S.n.Michaelis	Mt.24,15–28	1.Thess.4,13–18	Mt.24,29–35	Mt.24,1–14	2.Petr.3,3–14	Jak.5,7–11	Amos 5,14–20	Dan.5,1–30	Ps.12	
Vorletz.Sonntag d.Kirchenjahres	Mt.25,31–46	2.Thess.1,3–10	Mt.25,14–30	Lk.19,11–27	2.Kor.5,1–10	Offb.2,1–7	Jer.18,1–14	Hiob 14,1–5 od. 1.Kön.21,1–20	Ps.50,1–6	
Buß- und Bettag	Lk.13,1–9 od. Mt.5,1–12	Röm.2,1–11	Mt.12,31–37	Mt.11,16–24	Hebr.12,12–17	Offb.19,11–16	Joel 2,12–18 od. Amos 3,1,2	Jes.5,1–7.11–16	Ps.130	
Letzter Sonntag d.Kirchenjahres	Mt.25,1–13	2.Petr.3,3–14	Lk.12,35–46	Mt.24,36–42	Offb.3,1–6 od. 1.Thess.5,1–11	Offb.22,12–14. 16.17.20–21	Jes.65,17–19 23–25	Jes.35,1–10	Ps.126 od. Ps.90	

Vorlage des Evang. Oberkirchenrats
an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1954.

Az. 25/5

Die Errichtung einer Ausbildungsanstalt für Gemeindehelfer betr.

Die Landessynode hat am 29. Oktober 1953 beschlossen:

„Der Evang. Oberkirchenrat wolle die Eingabe der Mitarbeiter der Volksmission vom 4. 6. 1953 einer eingehenden baldigen Prüfung unterziehen und bei Erkenntnis der Notwendigkeit, den Dienst des Gemeindehelfers einzurichten, der kommenden Synode eine sachentsprechende Vorlage zur Beratung und Beschußfassung unterbreiten.“

A

Zur Klärung der grundsätzlichen Frage, ob die Errichtung einer eigenen Diakonenanstalt bzw. einer besonderen Ausbildungsstätte für Gemeindehelfer im Bereich unserer Landeskirche möglich und ratsam erscheint, und zur Vorklärung einiger Einzelfragen haben wir eine Umfrage an einige deutsche Diakonenanstalten gerichtet, deren Ergebnisse folgendermaßen zusammengefaßt werden können.

I

Nach Auskunft der Anstalten befinden sich Schüler aus Baden zur diakonischen Ausbildung in

Karlshöhe	13
(darunter 3 als Gastschüler)	
Hephata bei Treysa	6
Rummelsberg	3
Rauhes Haus	3
Nazareth in Bethel	1
 zusammen	26

Außerdem teilt die Evangelistenschule Johanneum in Wuppertal-Barmen mit, daß sich dort z. Zt. zwei Schüler aus Baden in der Ausbildung befinden. Man wird diese aber außer Betracht lassen müssen, weil es sich in der dortigen Anstalt nicht um eine diakonische, sondern um eine seminaristisch-theologische Ausbildung handelt. Zu der genannten Zahl von Diakonenschülern ist zu bemerken, daß sich die 26 Schüler

auf verschiedene Klassen oder Stufen einer 4-5-jährigen Ausbildungszeit verteilen.

II

Die Fragen II bis VI wurden nur an die drei ersten der obengenannten Diakonenanstalten gerichtet.

Die Frage, welche Mindestzahl von Schülern eine Diakonenanstalt braucht, um überhaupt wirtschaftlich durchkommen zu können, wurde von keiner Anstalt in dieser Form genau beantwortet. Doch betonten alle Anstalten übereinstimmend, daß sie Zuschußbetriebe mit erheblichen Defiziten sind und der Unterstützung bedürfen.

Karlshöhe hat einen jährlichen Aufwand von etwa 87 000 DM.

Auf der Einnahmeseite stehen Beihilfen des Staates, der Landeskirche und des Landesverbandes in Höhe von etwa 34 000 DM.

Den Arbeitsbrüdern werden Gehaltsanteile in Höhe von etwa 6 000 DM

einbehalten. An Stellenbeiträgen werden etwa 8 000 DM

vereinnahmt und die Arbeitsleistung der Brüder mit 18 000 DM

veranschlagt. Der Rest in Höhe von 22 000 DM wird durch Liebesgaben gedeckt.

Rummelsberg veranschlagt seine Ausgaben für die Diakonenanstalt auf 128 000 DM.

Die Einnahmen aus den Stationsgeldern für Praktikanten betragen 32 000 DM.

Die ausgebildeten Brüder bringen durch eine fünfjährige Gehaltsabgabe 6 000 DM

auf. Die fehlende Summe von rd. 90 000 DM wird aus Überschüssen der anderen Anstaltsbetriebe, aus Gaben der Gemeinden und aus kirchlichen Zuschüssen aufgebracht. Die Bayerische Landeskirche gibt für die Diakonenanstalt einen

Zuschuß von 45 000 DM.

Treysa macht keine vergleichbaren Angaben.

Zusammenfassend kann man sagen, daß in allen Anstalten beträchtlich mehr als die Hälfte der Ausgaben durch Zuschüsse gedeckt werden muß.

III

Die Antworten auf die Frage, wie hoch sich die Ausbildungskosten pro Schüler und pro Jahr belaufen, differieren ziemlich stark.

Karlshöhe gibt an, nach einer Durchschnittsrechnung von allen Diakonenanstalten sei für die Ausbildung eines Diakons ein jährlicher Aufwand von 2 400 DM nötig. Bei ihrer eigenen Berechnung (siehe unter II) ging die Anstalt freilich von einem jährlichen Aufwand von 1 800 DM pro Schüler aus.

Treysa beziffert die Ausbildungskosten pro Schüler und Jahr nur auf etwa 1 000 DM.

IV

Unsere vierte Frage, ob die Errichtung einer Diakonenanstalt überhaupt denkbar sei ohne Eingliederung in Anstalten, in denen die Eignung zum Diakon durch längere Praxis festgestellt werden könne, wurde folgendermaßen beantwortet.

Karlshöhe: In allen Fällen sind die Diakonenanstalten mit anderen Zweigen der inneren Missionsarbeit verbunden, weil die theoretische und praktische Ausbildung dauernd Hand in Hand gehen muß. Bei einer solchen Zusammenlegung mit anderen Einrichtungen der Inneren Mission ist auch die Aufbringung der erforderlichen Mittel wesentlich leichter. Auf der Karlshöhe selbst sind durch den eigenen großen Landwirtschaftsbetrieb wesentliche Ersparnisse möglich. Andere Diakonenanstalten haben durch eigene Wirtschaftsbetriebe wichtige Einnahmequellen.

Rummelsberg hält die Verbindung der Diakonenanstalt mit anderen Anstalten nicht für unbedingt notwendig, meint aber, daß sich diese Verbindung als außerordentlich günstig bewährt hat und wohl bei allen deutschen Diakonenanstalten gegeben ist.

Treysa hält die Errichtung einer Diakonenanstalt ohne Eingliederung in eine Anstalt der Inneren Mission für undenkbar. Es gebe in ganz Deutschland keine Diakonenanstalt, die nicht in das Gesamtgefüge einer möglichst vielgestaltigen Anstalt eingebettet sei. Treysa selber unterhält eine Erziehungsabteilung mit Lehrlingsheimen und Heimen für schulpflichtige Kinder, eine Heil- und Pflegeanstalt, ein Krankenhaus und eine nervenklinische Abteilung mit insgesamt über 1 100 Betten.

V

Was den Ausbildungsgang betrifft, so ist er auf **Karlshöhe** folgendermaßen geordnet: ein Jahr 1. Diakonenkurs, dann zwei Jahre Zwischen-

praktikum, dann ein Jahr 2. Diakonenkurs mit Diakonenprüfung, schließlich ein halbes Jahr 3. Diakonenkurs mit Gemeindehelfer- und Katechetenprüfung. **Rummelsberg** hat nur eine 1½-jährige theoretische Ausbildung und daneben eine praktische Ausbildung von 2½ bis 3 Jahren, vor allem im Pflegedienst. **Treysa** macht keine Einzelangaben über den Ausbildungsgang.

Die einzelnen Fächer der theoretischen Ausbildung sind naturgemäß in allen Anstalten ungefähr dieselben: Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Ethik, Kirchengeschichte, Kirchenkunde, Kirchenlied, Homiletik, Katechetik, Psychologie, Pädagogik, Jugendarbeit, Jugendpflege, Innere Mission, Anstaltskunde, Berufskunde, Wohlfahrtskunde, Rechtskunde, Verwaltungskunde, Gesundheitslehre, Verbandskunde, Stenographie, Maschinenschreiben, außerdem noch allgemeinbildende Fächer (z. B. Aufsatz, Literatur, Geschichte), ferner Posaunenspiel und Sport.

VI

Wir haben schließlich noch nach der Zahl und der Art der Lehrkräfte gefragt.

Karlshöhe hat gegenwärtig 5 hauptberufliche und 15 nebenberufliche Lehrkräfte. Unter ihnen befinden sich 5 Theologen, außerdem Ärzte, Lehrer, Diakone, ein Psychologe usw.

Rummelsberg braucht bei 124 Schülern 19 Lehrkräfte, von denen freilich keiner ausschließlich für den Diakonenunterricht zur Verfügung steht: 7 Theologen, 1 Psychologe, 1 Jurist, 1 Volksschullehrer, 1 Diplomhandelslehrer, 2 Kirchenmusiker, 6 Diakone.

In **Treysa** stehen für nahezu 80 Schüler 9 Lehrkräfte zur Verfügung: 3 Theologen, der Organist der Anstalt, der Posaunenmeister der Landeskirche, der Brüderälteste, 1 Heimleiter, 1 Universitätsprofessor für Pädagogik und Psychologie und der Leiter des Jungmännerverbandes.

Aus dem Schreiben der Anstalt Karlshöhe sei noch folgender Schlußabschnitt mitgeteilt:

„Wenn wir recht sehen, wird die Nachfrage nach Diakonen vor allem von Seiten der Gemeinden in den nächsten Jahren zunehmen. Wir rechnen damit, daß wir eine wachsende Zahl von jungen Diakonen erhalten werden. Das bedeutet für die Karlshöhe aber, daß wir unsere Einrichtung vergrößern müssen. Wenn Baden eine eigene Einrichtung für die Ausbildung von Diakonen und Gemeindehelfern schaffen wird, so würde das für uns eine große Entlastung bedeuten. Die jungen Leute aus Baden, die wir ausschließlich mit Mitteln aus Württemberg ausbilden, bedeuten für uns in keiner Weise eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit unserer Einrichtung, sondern lediglich eine Verfeuerung. Wird sich die Badische Landeskirche dazu entschließen, uns weiterhin die Ausbildung von badischen Diakonen anzuvertrauen, so halten wir es für richtig, daß sich Baden auch an der Aufbrin-

gung der Mittel beteiligt. Das könnte etwa auch in der Weise geschehen, daß Baden einen jüngeren Theologen als Lehrkraft für unsere Schule zur Verfügung stellt und diesen aus eigenen Mitteln besoldet. Wir wären auch gerne bereit, einen Vertreter des Badischen Oberkirchenrats in den Kreis der verantwortlichen Träger unseres Werks mit hereinzunehmen."

B

Wir gehen bei unserem Vorschlag von dem Ergebnis der Aussprache in der Sitzung der Landessynode vom 29. Oktober 1953 aus. Danach wurde die Schaffung des Dienstes des Gemeindehelfers ins Auge gefaßt, der etwa das männliche Gegenstück zur Gemeindehelferin darstellt. Sein Dienst würde hauptsächlich folgende Aufgaben umfassen: Jugendarbeit, Religionsunterricht, Männerarbeit, seelsorgerlicher Besuchsdienst, soziale Tätigkeit, Verwaltungsarbeit. Außerdem sollte in Aussicht genommen werden, daß ein Teil der Gemeindehelfer speziell in Industriegemeinden eingesetzt wird und sich, ähnlich wie die Sozialsekretäre, der Seelsorge am Arbeiter widmet.

Wir halten es für notwendig, daß der theoretischen Ausbildung des Gemeindehelfers eine Zeit praktischer Tätigkeit und Bewährung vorausgeht. Diese Zeit der praktischen Arbeit sollte einerseits der praktischen Zurüstung für den künftigen Dienst, aber auch vor allem der Auslese dienen. Diese praktische Arbeit müßte zwei Jahre

dauern und könnte etwa in den Korker Anstalten geleistet werden.

Daran müßte sich eine zweijährige theoretische Ausbildung anschließen, die etwa die Fächer umfassen müßte, die in A V, 2. Absatz genannt sind. (Die obengenannten Industriegeheimdehelfer sollten außerdem einen dreimonatigen Kurs auf der Evang. Sozialakademie Friedewald absolvieren.) Die Ähnlichkeit der Struktur des Dienstes des Gemeindehelfers mit dem der Gemeindehelferin veranlaßt uns zu dem Vorschlag an die Landessynode, die neue Ausbildungsstätte für die Gemeindehelfer mit der Evang.-soz. Frauenschule in Freiburg zu verbinden. Die vereinigte Anstalt müßte dann unter die Leitung eines Theologen gestellt werden, die Abteilung für Gemeindehelferinnen und für Fürsorgerinnen und Wohlfahrtspflegerinnen würde eine eigene Leiterin bekommen. Selbstverständlich bedürfte auch der bisherige Lehrkörper der Freiburger Frauenschule einer Erweiterung durch einige hauptamtliche Lehrkräfte. Die Freiburger Pfarrer und Religionslehrer könnten nur in sehr beschränktem Maß zur unterrichtlichen Mitarbeit in der neuen Ausbildungsanstalt für Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen usw. herangezogen werden.

Unbedingte Voraussetzung für die Durchführung dieses Vorschlages ist, daß die schon geplante, starke bauliche Erweiterung des Hauses der bisherigen Frauenschule in Freiburg durchgeführt wird.